

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Migrationsbericht 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zentrale Ergebnisse im Jahr 2015	5
Vorbemerkung	7
Asylzuwanderung – eine zentrale Herausforderung über das Jahr 2015 hinaus	9
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	23
1.1 Definitionen und Datenquellen	23
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	24
1.3 Herkunfts- und Zielländer	27
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	32
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	32
1.6 Altersstruktur	33
1.7 Geschlechtsstruktur	34
1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	36
1.9 Aufenthaltszwecke	36
1.10 Längerfristige Zuwanderung	39
2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	42
3 Die einzelnen Zuwanderergruppen	47
3.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	47
3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	47
3.2.1 Fachkräfte und sonstige Formen der Arbeitsmigration	50
3.2.1.1 Akademische Berufe	54
3.2.1.2 Leitende Angestellte und Spezialisten	55

	Seite
3.2.1.3 Internationaler Personalaustausch	56
3.2.1.4 Ausbildungsberufe	56
3.2.1.5 Weitere Formen der Arbeitsmigration	59
3.2.2 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	63
3.2.3 Inhaber einer Blauen Karte EU	63
3.2.4 Forscher aus Drittstaaten	64
3.2.5 Selbständige aus Drittstaaten	66
3.2.6 Fachkräftezuwanderung insgesamt	67
3.2.7 Ausländische Wissenschaftler in Deutschland	68
3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	70
3.3.1 Ausländische Studierende	70
3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventen	75
3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch	77
3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke	78
3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	81
3.4.1 Asylzuwanderung	81
3.4.1.1 Asylanträge	86
3.4.1.2 Entscheidungen	90
3.4.1.3 Dublin-Verfahren	93
3.4.2 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	94
3.4.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	96
3.4.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	98
3.4.5 Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren	99
3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug)	101
3.5.1 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach der Visastatistik	104
3.5.2 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach dem AZR	109
3.6 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	113
3.7 Spätaussiedler	115
3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren	115
3.7.2 Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung	116
3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	119
4 Abwanderung aus Deutschland	123
4.1 Abwanderung von Ausländern	123
4.1.1 Entwicklung der Fortzüge von Ausländern	123
4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	123
4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	125
4.1.4 Rückkehr	126

	Seite
4.2	Abwanderung von Deutschen 127
4.2.1	Fortzüge nach Zielländern 129
4.2.2	Fortzüge nach Altersgruppen 129
4.2.3	Abwanderung von Arbeitskräften 132
5	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich 136
5.1	Zu- und Abwanderung 136
5.2	Asylzuwanderung 143
6	Illegale/irreguläre Migration 147
6.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen 147
6.2	Entwicklung illegaler/irregulärer Migration 148
6.2.1	Feststellungen an den Grenzen 148
6.2.2	Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS 151
6.2.3	Rückführung 152
7	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland 154
7.1	Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 157
7.2	Alters- und Geschlechtsstruktur 160
7.3	Aufenthaltsdauer 162
7.4	Ausländische Staatsangehörige 163
7.4.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten 165
7.4.2	Alters- und Geschlechtsstruktur 166
7.4.3	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus 168
7.5	Einbürgerungen 171
8	Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund 175
8.1	Geburten 175
8.2	Sterbefälle 177
Anhang: Tabellen und Abbildungen 179	
Literatur 264	

Zentrale Ergebnisse im Jahr 2015

Das Jahr 2015 war besonders durch den Zuzug von Schutzsuchenden geprägt. Im Berichtszeitraum 2015 wurden 476.649 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) registriert (gegenüber 202.834 im Jahr 2014). Dies entspricht einem Anstieg um 135,0 % im Vergleich zum Vorjahr. Hauptherkunftsland war Syrien.

Die Zahl der Asylanträge bildet aber nicht den vollen Umfang der Flüchtlingszuwanderung im Jahr 2015 ab, da Schutzsuchende nicht sofort einen Asylantrag im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Registrierung als Asylbegehrender stellen konnten. Somit ergab sich im Jahr 2015 eine Differenz zwischen den Registrierungszahlen des EASY-Systems (Erstverteilung der Asylbegehrenden) und den Asylantragszahlen. Im Jahr 2015 wurden im EASY-System zunächst 1.091.894 Zugänge von Asylsuchenden registriert, diese Zahl lag deutlich über der Zahl der Erstantragstellungen des Jahres 2015 (441.899; Folgeanträge: 34.750). Allerdings konnten bei der Erfassung im EASY-System Fehl- und Doppelerfassungen sowie Weiter- oder Rückreisen nicht ausgeschlossen werden, da in EASY keine personenbezogenen Daten aufgenommen wurden. Erst nach Abschluss der Nachregistrierungen bis September 2016 wurde deutlich, dass die Zahl der eingereisten Asylsuchenden 2015 tatsächlich bei 890.000 lag.¹

Die Zuwanderung nach Deutschland hat in den letzten zehn Jahren kontinuierlich zugenommen. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 2,14 Millionen Zuzüge registriert – darunter viele Schutzsuchende, aber auch viele Unionsbürger aus anderen EU-Staaten sowie Deutsche. Dies entspricht einem Zuwachs von 45,9 % im Vergleich zum Jahr 2014 und stellt die höchste Zahl seit dem Beginn der Aufzeichnung der Statistik im Jahr 1950 dar. Rund 2,02 Millionen der Zuwanderer hatten einen ausländischen Pass. Dies entspricht einem Anstieg um 50,2 % im Vergleich zum Vorjahr. Damit wurde im Jahr 2015 die bislang höchste Zahl von ausländischen Zuwanderern in der Wanderungsstatistik verzeichnet. Gleichzeitig stieg

aber auch die Zahl der Fortzüge insgesamt im Vergleich zum Vorjahr um 9,1 % auf 998.000, ebenfalls der bislang höchste registrierte Wert. Dadurch ergab sich im Jahr 2015 ein Wanderungsgewinn von 1.139.000 Menschen (Wanderungssaldo 2014: +550.000). Knapp drei Viertel der Zuwanderung entfiel auf die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Hessen.

Rund 45 % der Zuwanderer waren EU-Bürger, darunter etwa 6 % Deutsche. 13 % hatten die Staatsangehörigkeit eines anderen europäischen Staates, 30 % besaßen die Staatsangehörigkeit eines asiatischen Staates und 5 % hatten die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Staates.

Im Jahr 2015 war Syrien zum ersten Mal Hauptherkunftsland. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil der Zuzüge aus Syrien um 403,3 % auf 326.872 Zuzüge an (2014: 64.952). Dies ist auf die stark angestiegene Zahl an Schutzsuchenden aus Syrien zurückzuführen. Das gilt ebenso für die erheblich zugenommenen Zuzüge aus Afghanistan, Irak und Pakistan. Zugenommen haben auch Zuzüge aus Albanien, Rumänien, Bulgarien, Polen, Kroatien und Ungarn, sowie aus Südeuropa (Italien). Zweitwichtigstes Herkunftsland ist im Jahr 2015 Rumänien mit 213.037 registrierten Zuzügen nach Deutschland. Dies bedeutet einen Anstieg um 11,0 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr vor dem EU-Beitritt (2006) waren lediglich 23.844 Zuzüge aus Rumänien zu beobachten. Polen ist mit 195.666 Zuzügen nur noch drittwichtigstes Herkunftsland. Damit ist 2015 der Anteil der Zuzüge aus Polen an der Gesamtzuwanderung erstmals seit 1996 gesunken (um 1,1 % im Vergleich zum Vorjahr). Gegenüber der Türkei konnte im Jahr 2015 erstmals wieder seit dem Jahr 2006 ein Wanderungsgewinn von +2.144 Personen verzeichnet werden (2014: -4.136).

Eine differenzierte Betrachtung des Migrationsgeschehens nach einzelnen Zuwanderergruppen zeigt, dass der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen, der bereits im Jahr 2014 um 13,6 % gestiegen ist, im Jahr 2015 erneut um 29,5 % angestiegen ist (82.440 Zuzüge).

1 Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMI vom 30. September 2016.

Insbesondere der Nachzug syrischer Familienangehöriger hat sich verstärkt (15.956 Zuzüge).

Nachdem im Jahr 2009 die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte rückläufig war, konnte bis 2012 ein Wiederanstieg bei den erteilten Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit verzeichnet werden. Seit 2014 steigt die Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen an Personen aus Drittstaaten, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 bis 21 AufenthG eingereist sind. Im Jahr 2015 wurde ein Anstieg der Arbeitsmigration um 4,2 % auf 38.836 erteilte Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit verzeichnet. Hauptherkunftsländer waren insbesondere die Vereinigten Staaten, Indien, Bosnien-Herzegowina und Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro).

Zudem ist im Jahr 2015 die Zahl der Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland aufgenommen haben, erneut angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine Zunahme um 6,6 % auf 99.087 Studierende festgestellt werden. Damit wurde im Jahr 2015 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet. Hauptherkunftsland war China.

Nach einem kontinuierlichen Rückgang von 2001 (98.484 Personen) bis 2012 (1.817 Personen), steigt der Zuzug von Spätaussiedlern seit 2013 wieder an. So stieg die Zahl der Zugänge im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 8,3 % auf 6.118 Personen.

Im Jahr 2015 wurden etwa 138.273 Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen registriert und damit 7,0 % weniger als im Vorjahr (2014: 148.636 Fortzüge). Die Zahl der zurückkehrenden Deutschen ist leicht auf 120.713 Zuzüge gesunken, so dass der Wanderungsverlust im Jahr 2015 (-17.560) niedriger ausfiel als im Vorjahr. Studien belegen, dass viele Deutsche mit und ohne Migrationshintergrund nicht dauerhaft im Ausland bleiben. Hauptzielland deutscher Abwanderer ist seit 2005 die Schweiz. 18.266 deutsche Staatsangehörige zogen im Jahr 2015 in das Nachbarland.

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin im Vergleich zu den anderen EU-Staaten ein Hauptzielland von Migration ist und in den letzten Jahren deutlich an Attraktivität gewonnen hat. Hohe Zuwanderungszahlen haben auch das Vereinigte Königreich, Frankreich, Italien und Spanien, das von 2006 bis 2008 primäres Aufnahmeland in Europa war. Während jedoch Deutschland, das Vereinigte Königreich und Italien deutliche Wanderungsgewinne zu verzeichnen haben, wies Spanien im Jahr 2014 einen hohen Wanderungsverlust (-95.000) auf.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2015.

Ausblick auf 2016

Im Jahr 2016 hat der Zuzug nach Deutschland wieder erheblich abgenommen. Dies ist vor allem auf den Rückgang der Zahl der Neuzugänge von Asylsuchenden seit Frühjahr 2016 zurückzuführen.

Obwohl der Migrationsbericht 2015 den Schwerpunkt darauf legt, das Migrationsgeschehen des Jahres 2015 ausführlich darzustellen, findet die aktuelle Entwicklung im Kapitel zur Asylzuwanderung Erwähnung. Auch wichtige rechtliche Änderungen werden kurz dargestellt, insbesondere die Änderungen durch das Integrationsgesetz, das am 6. August 2016 in Kraft getreten ist.

Auch wenn keine abschließenden Aussagen für das Gesamtjahr 2016 getroffen werden können, zeichnet sich ab, dass der Zuzug von Schutzsuchenden wieder rückläufig ist. Im Jahr 2016 ist zwar die Zahl der Erstanträge weiter stark gestiegen, dies hängt jedoch mit den Asylsuchenden zusammen, die bereits seit 2015 im Land sind und bislang keinen Antrag stellen konnten. So wurden in den ersten zehn Monaten des Jahres 2016 676.320 Asylanträge (Erstanträge) vom Bundesamt angenommen. Dies bedeutet eine deutliche Erhöhung um 104,2 % im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum (331.226 Erstanträge). Im EASY-System (Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) wurden im Zeitraum von Januar bis Oktober 2016 etwa 287.363 Personen registriert, wobei Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht ausgeschlossen sind. In den ersten zehn Monaten des Jahres 2016 hat das BAMF über die Anträge von 530.034 Personen entschieden, was einen Anstieg von 158,2 % gegenüber dem Vorjahreswert (205.265 Entscheidungen) bedeutet.

Als Folge des hohen Asylzugangs steigt auch die Anzahl der Personen an, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kommen. So wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 2016 ca. 50 % mehr Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt (44.000 Visa) als in den ersten sechs Monaten des Vorjahres. Im ersten Quartal 2016 sind 4.289 syrische Staatsangehörige im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland eingereist.

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 7. September 1999).

Bislang wurden dreizehn Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2016 für das Jahr 2014. Hiermit wird der Migrationsbericht für das Berichtsjahr 2015 vorgelegt, der erneut vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) inklusive der EU-Binnenmigration von Unionsbürgern² (Kapitel 2) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 3) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 5). Zusätzlich geht der Bericht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern ein (Kapitel 4), behandelt das Phänomen der illegalen/irregulären Migration (Kapitel 6) und informiert über die Struktur und die Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Zudem werden kurz

die Rechtsgrundlagen der einzelnen Zuwanderergruppen dargestellt sowie auf aktuelle Rechtsänderungen und relevante Gerichtsurteile eingegangen.

Der Migrationsbericht 2015 wurde in den Referaten FI (Weltweite und irreguläre Migration, Islam, Demografie) der Gruppe Forschung und 02 (Statistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Özlem Konar, Axel Kreienbrink, Sebastian Prothmann, Afra Gieloff und Stefan Rühl erstellt.

2 In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form wird damit eingeschlossen.

Asylzuwanderung – eine zentrale Herausforderung über das Jahr 2015 hinaus

Die Zuwanderungssituation nach Deutschland war im Jahr 2015 durch einen erheblichen Anstieg von Schutzsuchenden geprägt. Damit setzte sich der steigende Trend aus dem Vorjahr fort und verstärkte sich noch.

Mit 65,3 Millionen Personen verzeichnete der UNHCR Ende 2015 die bisher höchste Zahl an Menschen auf der Flucht weltweit, darunter 40,8 Mio. als Binnenvertriebene und 21,3 Mio. als internationale Flüchtlinge.³ Diese Zahl umfasst nicht nur eine hohe Zahl syrischer Schutzsuchender, sondern auch Menschen aus Afghanistan, dem Irak, aus Staaten des afrikanischen Kontinents sowie Personen aus südosteuropäischen Staaten. Viele Schutzsuchende aus dem Nahen und Mittleren Osten sowie aus Afrika suchten dabei den Weg über das Mittelmeer nach Europa. Nach Angaben von Frontex⁴ überquerten 2015 etwa 900.000 Migranten das östliche Mittelmeer und erreichten die griechischen Inseln, von wo sie sich weiter auf den Weg Richtung griechisches Festland und Mitteleuropa machten. Zum Teil über Monate hinweg zogen diese Menschen über Griechenland, Mazedonien, Serbien und Ungarn (zeitweise Kroatien und Slowenien) weiter nach Österreich, Deutschland, Schweden und in weitere EU-Staaten.

Die gestiegenen Zuzugszahlen führten zu großen Herausforderungen für Bund, Länder und Kommunen sowohl hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung der ankommenden Menschen als auch der Durchführung der Asylverfahren. Diesen Herausforderungen wurde mit einer Vielzahl von Maßnahmen begegnet, insbesondere durch eine engere Zusammenarbeit innerhalb der EU, der Beschleunigung der Asylverfahren, die Vervielfachung der Personalstärke beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Entlastung von Ländern und Kommunen, dem Ausbau der

Integrationsangebote für Asylsuchende und nicht zuletzt zur Bekämpfung von Fluchtursachen begegnet.

1. Entwicklung der Asylzuwanderung im Jahr 2015

Im Jahr 2015 wurden 476.649 Erst- und Folgeanträge erfasst und damit der Höchstwert von 1992 (438.191 Asylanträge insgesamt) übertroffen (vgl. Kap. 3.4.1.1).⁵ Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 135,0% (2014: 202.834). Die Zahl der Erstanträge betrug im Jahr 2015 441.899. Gegenüber dem Vorjahreswert (173.072) hat sich die Zahl der Asylerstanträge um 155,3% erhöht (siehe Abbildung 1).

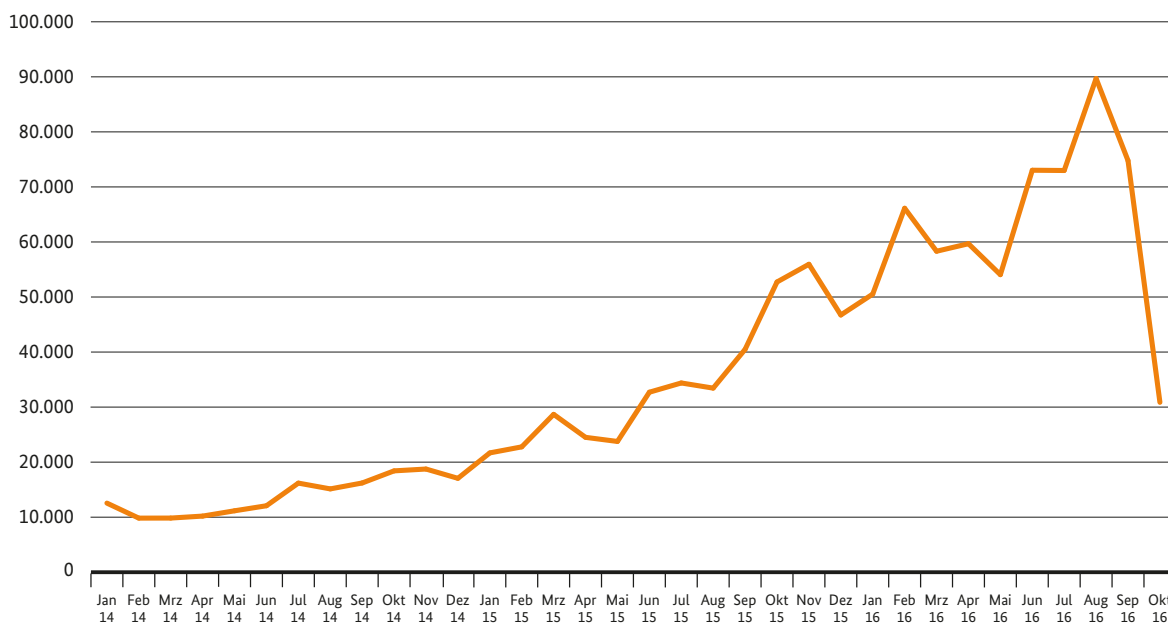
Gleichzeitig war es aufgrund des starken Anstiegs von Schutzsuchenden im Jahr 2015 immer weniger möglich, die Annahme eines Asylantrags zeitnah zur erstmaligen Registrierung als Asylbegehrender (vor der persönlichen Antragstellung) durchzuführen. Von Januar bis Mai 2015 wurden im EASY-System (Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) 172.556 Zugänge von Asylsuchenden registriert, während lediglich 141.905 Asylanträge vom Bundesamt entgegen genommen wurden (davon 125.972 Erstanträge). Im zweiten Halbjahr stiegen die Zahlen der EASY-Registrierungen deutlich an und erreichten im November 2015 mit 206.101 Registrierungen im Monat einen neuen Höchststand – demgegenüber wurden im selben Monat lediglich 57.816 Asylanträge registriert (davon 55.950 Asylerstanträge; vgl. Abbildung 2). Insgesamt wurden im Jahr 2015 im EASY-System zunächst knapp 1,1 Millionen Zugänge von Asylsuchenden erfasst. Allerdings enthielt die Zahl Fehl- und Doppelerfassungen, da im EASY-System keine persönlichen Daten erfasst werden, und auch Weiterreisen von Asylsuchenden nicht ausgeschlossen werden konnten. Erst mit Abschluss der Nachregistrierungen bis September 2016 wurde deutlich,

³ 16,1 Mio. Flüchtlinge unter dem Mandat des UNHCR, 5,2 Mio. palästinensische Flüchtlingen unter dem Mandat des UNWRA (UNHCR 2016: 6).

⁴ Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außen Grenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁵ Das BAMF führte erst ab dem Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein.

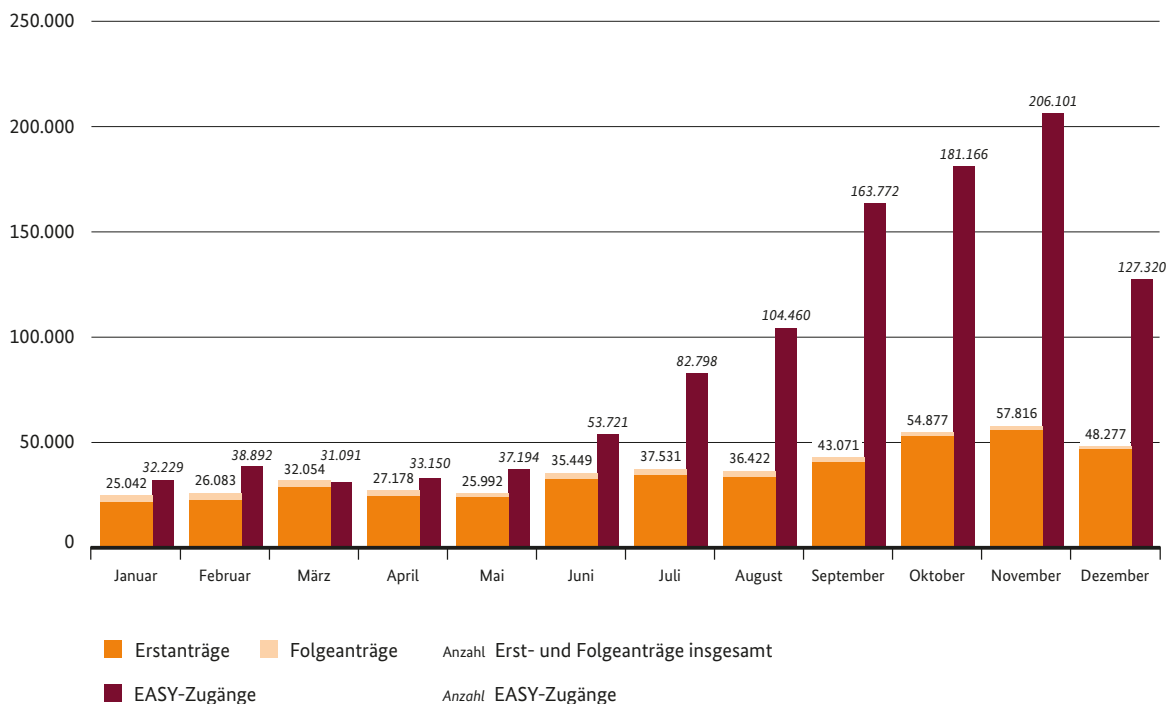
Abbildung 1: Entwicklung der Asylantragszahlen (Erstanträge) von Januar 2014 bis Oktober 2016



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Abbildung 2: Asylantragszahlen (Erst- und Folgeanträge) und registrierte Zugänge im EASY-System im Jahr 2015



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

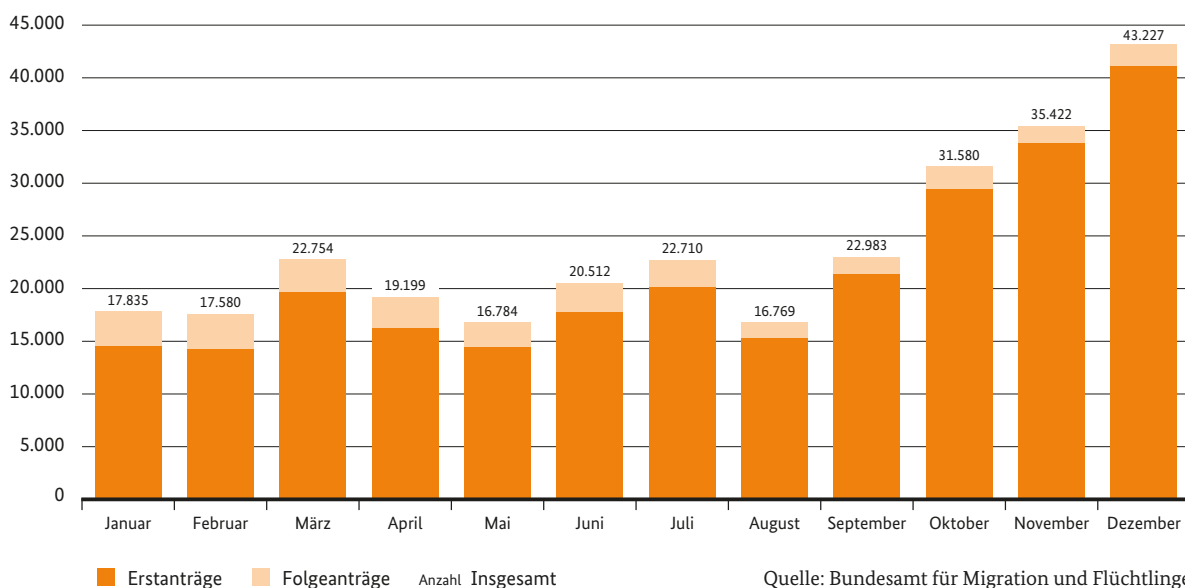
Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

dass die Zahl der Einreisen 2015 tatsächlich bei rund 890.000 Menschen gelegen hatte, von denen ca. 50.000 in andere EU-Staaten weitergereist sein dürften. Die Antragstellung der Personen, die 2015 nicht sofort einen Asylantrag stellen konnten, wurde in 2016 nachgeholt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge reagierte nach entsprechendem Personalaufbau mit einer Steigerung der Entscheidungszahlen. Gab es 2014 noch

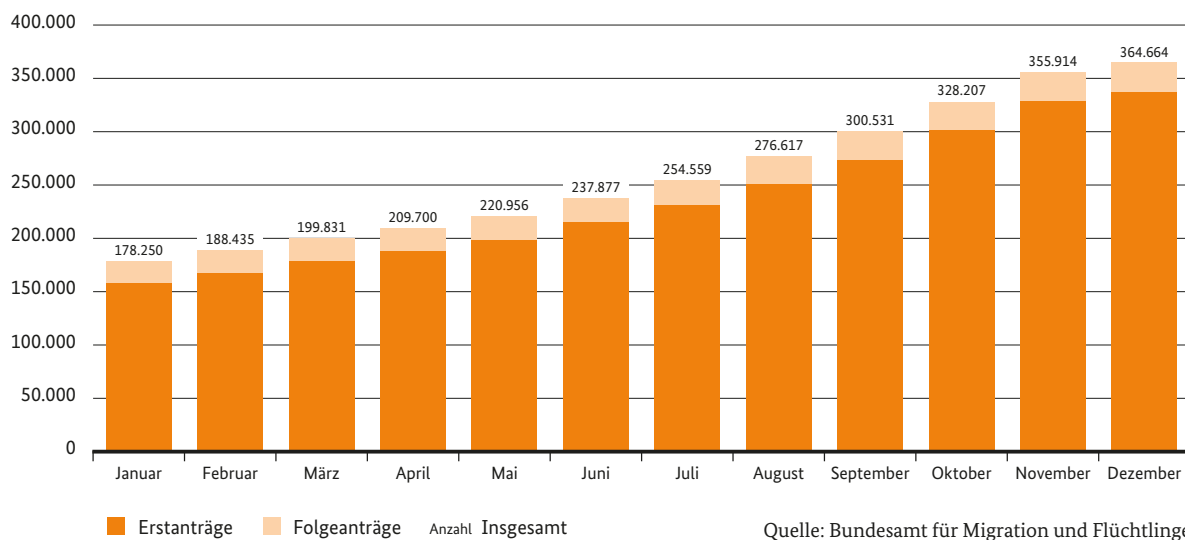
insgesamt 128.911 Entscheidungen, wurde die Zahl 2015 um 119,3 % auf 282.726 Entscheidungen gesteigert (vgl. Abbildung 3). Aufgrund der starken Zunahme der Anträge stieg dennoch parallel die Zahl der anhängigen Verfahren. Während das Jahr 2014 mit 169.166 anhängigen Verfahren zu Ende ging, nahm die Zahl nach einem leichten Rückgang im Januar 2015 bis Ende 2015 um 115,6% gegenüber dem Vorjahresstand auf 364.664 Verfahren zu (vgl. Abbildung 4 und Kap. 3.4.1.2).

Abbildung 3: Entscheidungen über Asylanträge im Jahr 2015



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Abbildung 4: Entwicklung der anhängigen Verfahren im Jahr 2015



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

2. Beschleunigung der Asylverfahren

Angesichts der steigenden Zahl von Einreisen von Asylsuchenden und der Zunahme der anhängigen Verfahren beim Bundesamt wurde 2015 und auch noch 2016 eine Vielzahl administrativer und gesetzlicher Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Asylverfahren zu beschleunigen. Dazu zählten v. a.:

- das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (in seinen wesentlichen Teilen zum 1. August 2015, im Übrigen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten),
- das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I) (zum 24. Oktober 2015 in Kraft getreten),
- das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (zum 1. November 2015 in Kraft getreten),
- das Datenaustauschverbesserungsgesetz (zum 5. Februar 2016 in Kraft getreten),
- das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) (zum 17. März 2016 in Kraft getreten),
- das Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (zum 17. März 2016 in Kraft getreten) sowie
- das Integrationsgesetz und die begleitende Verordnung (in den wesentlichen Teilen zum 6. August 2016 in Kraft getreten).

Priorisierung bei der Antragsbearbeitung

Bereits seit Oktober 2014 wurden im Bundesamt Erst- und Folgeverfahren von den kurz darauf als sichere Herkunftsstaaten eingestuften Staaten Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina prioritär bearbeitet. In Reaktion auf die zu Jahresbeginn 2015 stark angestiegenen Zugangszahlen kosovarischer Asylbewerber wurde auch diese Gruppe ab Februar 2015 in allen bayerischen Außenstellen sowie dann auch in Außenstellen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz prioritär entschieden.

Verfahrensbeschleunigung durch schriftliches Verfahren

Für Personengruppen, die nach der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen, wurde zwischenzeitlich auf Basis schriftlicher Verfahren entschieden. Seit dem Jahreswechsel 2016 durchlaufen alle Asylbewerber in Deutschland wieder eine ausführliche Einzelfallprüfung mit persönlicher Anhörung (vgl. Kap. 3.4.1.2).

Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde die Liste sicherer Herkunftsstaaten um die Westbalkanstaaten Albanien, Kosovo und Montenegro erweitert. Mit dieser Einstufung sollen aussichtslose Asylanträge von Antragstellern aus diesen Herkunftsländern schneller bearbeitet werden um, sofern keine Schutzbedürftigkeit vorliegt, den Aufenthalt dieser Personen in Deutschland schneller beenden zu können (vgl. Kap. 3.4.1.2).

Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde weiter beschlossen, dass Asyl- und Schutzsuchende nunmehr bis zu sechs statt bis dahin drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden können. Asylantragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten müssen wiederum bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags wird der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zur Ausreise fortgesetzt. Dies soll eine Verfahrensbündelung sowie eine schnelle und effektive Umsetzung der jeweiligen Ergebnisse (Bleiberecht oder Rückführung) mit sich bringen (vgl. Kap. 3.4.1 – Verteilung von Asylbegehrenden).

Schnelle und flächendeckende Registrierung

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wurden die Voraussetzungen für eine schnellstmögliche identitäts-sichernde Erfassung der nach Deutschland eingereisten Personen sowie für einen verbesserten Datenaustausch aller am Verfahren beteiligten Behörden geschaffen. Alle bei der Registrierung erhobenen Daten werden nun beim erstmaligen behördlichen Kontakt im Kerndatensystem im Ausländerzentralregister erfasst. Dazu wurde das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) um neue Inhalte ergänzt (Fingerabdrücke, Herkunftsland, Kontaktdaten zur schnellen Erreichbarkeit wie Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Angaben zur Verteilung, sowie Informationen zu erfolgten Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen). Für die schnelle Integration und Arbeitsvermittlung sollen weiterhin Daten über Schulbildung, Berufsausbildung und sonstige Qualifikationen im Kerndatensystem im Ausländerzentralregister gespeichert werden. Befüllt wird das Ausländerzentralregister sowohl vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, den Polizeivollzugsbehörden der Länder, den Aufnahmeeinrichtungen sowie den Ausländerbehörden (vgl. Kap. 3.4.1 – Verteilung von Asylbegehrenden).

Ankunftsnachweis

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wurden auch die Voraussetzungen für den Ankunftsnachweis geschaffen. Dieser ersetzt die im Oktober 2015 gesetzlich geregelte „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (kurz: BÜMA). Der neue Ankunftsnachweis ist der visualisierte Nachweis der Registrierung im Kern-datensystem im Ausländerzentralregister und wird in Form eines papierbasierten Dokuments mit fälschungssicheren Elementen von den Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgestellt. Durch die Plattform, die seit Ende Mai 2016 bundesweit zur Verfügung steht, ist eine eindeutige Identifizierung von Asylsuchenden ab dem ersten Kontakt mit staatlichen Stellen möglich. Die Verwaltung während des Aufnahmeverfahrens wird erheblich verbessert, Mehrfachregistrierung und Missbrauch werden verhindert. Die Vorlage des Ankunftsnachweises an der einem Antragsteller zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung ist grundsätzlich die Voraussetzung für den Erhalt vollständiger Unterstützungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringung, Versorgung, Gesundheit). Mit dem Ankunftsnachweis haben die beteiligten Behörden (z. B. Ausländer- und Meldebehörden, Bundesagentur für Arbeit) einen schnellen Zugang zu den für sie relevanten Daten (Personendaten, Sprachkenntnisse etc.). Dies ermöglicht z. B. eine bessere Planung der Unterbringung der Asylsuchenden in den Bundesländern, der Asylverfahren und der Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration (vgl. 3.4.1 – Verteilung von Asylbegehrenden).

Personalaufbau beim BAMF

Zur Bewältigung der großen Herausforderungen wurde der Personalkörper des Bundesamtes erheblich ausgebaut. Nachdem der Haushalt 2014 zunächst 300 zusätzliche Stellen vorgesehen hatte, erhielt das Bundesamt mit dem Haushalt 2015 350 neue Stellen sowie mit dem am 2. Juli 2015 in Kraft getretenen Nachtragshaushalt 2015 weitere 1.000 Stellen (750 Stellen und Geldmittel für 250 weitere Kräfte), so dass die Zahl der Beschäftigten Ende 2015 bei ca. 3.500 Personen lag. Mit dem Haushalt 2016 wurde der weitere Ausbau auf 7.300 Vollzeitäquivalente⁶ (6.300 Dauerstellen und 1.000 befristete Vollzeitäquivalente) auf den Weg gebracht. Mitte September 2016 verfügte das BAMF über eine Mitarbeiterschaft von rund 9.700 Vollzeitäquivalenten, wovon 3.150 unterstützende sowie abgeordnete Kräfte aus der Bundesagentur für Arbeit (BA), Vivento, der Post, der Bundeswehr und mehreren Bundesressorts und Geschäfts-

6 Die Zahl der Vollzeitäquivalente gibt die rechnerische Summe bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten an.

bereichsbehörden waren. Auf diese Weise wurde die Zahl der Entscheider (einschließlich Anhörer) von 370 im Januar 2015 auf 3.420 Anfang September 2016 aufgestockt. Im gleichen Zeitraum wurde die Zahl der Mitarbeiter des Asylverfahrenssekretariats (AVS) von 600 auf 3.960 erhöht. Die neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden seit dem 1. August 2015 über das neu eingerichtete Qualifizierungszentrum in Nürnberg⁷ geschult.

Ausbau der Infrastruktur und Prozessoptimierung beim BAMF

Unmittelbar in Reaktion auf den starken Zuzug von Schutzsuchenden im Herbst 2015 wurden in Erding und Feldkirchen in Bayern in Kooperation mit der Bundeswehr zwei sogenannte Warteräume eröffnet. Diese waren als kurzfristige Übergangslösung konzipiert, um Asylsuchende dort mit Hilfe von Unterstützungspersonal von Bundeswehr und Zoll zu registrieren, bevor sie auf die Erstaufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern weiterverteilt werden. Parallel wurden Anfang September 2015 zur Bewältigung des starken Anstiegs von Asylsuchenden in Kooperation mit der Bundespolizei sogenannte Bearbeitungsstraßen eröffnet.⁸ In einer Bearbeitungsstraße werden Asylsuchende und unerlaubt eingereiste Personen unter anderem registriert, erkennungsdienstlich behandelt und ärztlich untersucht. Die erhobenen Daten durchlaufen anschließend die polizeilichen Datenbanken. Ist dieser Abgleich negativ, werden die Asylsuchenden in eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Bereits seit Ende 2014 wurde damit begonnen, neue Außenstellen des Bundesamtes einzurichten. Der Prozess beschleunigte sich im Lauf des Jahres 2015. Waren es 2014 zwei neue Außenstellen,⁹ wurden 2015 19 neue Standorte¹⁰ eröffnet. Zudem wurden im Zuge der Neuorganisation der Verfahrensabläufe im Bundesamt (zusammengefasst unter dem Stichwort „Integriertes Flüchtlingsmanagement“) Ankunftszentren geschaffen, die als erste Anlaufstelle für neu ankommende Schutzsuchende fungieren. In diesen Zentren werden die Prozesse mit denen der Aufnahmebehörden und der Bundesagentur für Arbeit

7 Mit Stand vom 30. September 2016 hat das Qualifizierungszentrum Nürnberg zehn weitere Standorte für Schulungszwecke: Berlin (zwei Standorte), Chemnitz, Darmstadt, Düsseldorf, Halle, Köln, Mannheim, München und Solingen.

8 Zwischenzeitlich gab es fünf Bearbeitungsstraßen: in Bayern Freilassing, Passau, Rosenheim sowie in Nordrhein-Westfalen Greven und Niederaußem/Bergheim. Letztere wurden im August/September 2016 wieder aufgelöst.

9 Meßstetten und Bramsche.

10 Augsburg, Bad Berleburg, Bamberg, Bayreuth, Büdingen, Burbach, Deggendorf, Dresden, Ellwangen, Ingelheim/Bingen, Leipzig, Manching, Kiel, Mühlhausen, Oldenburg, Regensburg, Schweinfurt, Suhl und Unna.

Abbildung 5: Aktive Standorte des BAMF zum Stand 31.12.2015



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

verzahnt, um Leerläufe und Wartezeiten im Verfahren zu minimieren. Zwei Ankunftszentren gingen zur Erprobung bereits im November und Dezember 2015 in Betrieb.¹¹ In den Ankunftszentren findet das gesamte Asylverfahren – von der ärztlichen Untersuchung, über die Aufnahme der persönlichen Daten und der Identitätsprüfung, der Antragstellung und Anhörung bis hin zur Entscheidung über den Asylantrag – statt. Hierzu werden die Anträge je nach Herkunftsland in verschiedene Cluster eingeteilt. Anträge von Menschen aus Herkunftsländern mit geringer Schutzquote (z. B. sichere Herkunftsstaaten) sowie aus solchen mit hoher Schutzquote (z. B. Syrien) sollen in den Ankunftszentren so innerhalb von 48 Stunden entschieden werden, während die übrigen Antragsteller mit komplexeren Verfahren in die Außenstellen weitergeleitet werden. Weiterhin wurde im Juli 2015 das erste Entscheidungszentrum in Nürnberg eingerichtet, in dem zur Entlastung der Außenstellen entscheidungsreife Verfahren, in denen bereits die Anhörung stattgefunden hat, entschieden werden. Anfang Oktober 2015 kamen noch drei weitere Entscheidungszentren hinzu.¹² Zudem wurde Anfang November ein Zustellzentrum in Bonn eingerichtet, das zentral die Zustellung der in den Entscheidungszentren gefertigten Bescheide übernimmt. Insgesamt wuchs die Zahl der Standorte des Bundesamtes im Lauf des Jahres 2015 von 22 auf über 40 (vgl. Abbildung 5). Ende September 2016 lag die Zahl der Standorte bei über 80 (darunter 55 Außenstellen, 24 Ankunftszentren).

Digitalisierung der Asylverfahren

Neben dem integrierten Flüchtlingsmanagement wurde zur Beschleunigung auch die Digitalisierung des Asylverfahrens vorangetrieben. Neben dem behördenübergreifenden Kerndatensystem im Ausländerzentralregister zur Erfassung aller relevanten Daten und Ausstellung von Ankunftsnachweisen hat das Bundesamt seit 2015 und vor allem 2016 den Rechtsverkehr mit den Verwaltungsgerichten digitalisiert, um den elektronischen Versand von Akten zu ermöglichen. Ebenso wurde eine zentrale Scanstelle eingerichtet, um die Außenstellen bei der Digitalisierung von Dokumenten für Asylakten zu unterstützen. Mittelfristig wird der gesamte Postlauf im BAMF digitalisiert. Seit dem Frühjahr 2016 erfolgt zudem der Einsatz von Video-Dolmetschern, um dem steigenden Dolmetscherbedarf zu begegnen. Es wurde weiterhin eine zentrale IT-gestützte Datenbank zur Erfassung von Ausweisdokumenten geschaffen, um die Nachverfolgung von Dokumenten zu erleichtern.

11 Heidelberg (November 2015) und Bad Fallingbommel (Dezember 2015).

12 Mannheim, Bonn als Übergangslösung für Unna und Berlin.

Schnelle Verfahren durch Unterbringung in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde im März 2016 für bestimmte Asylbewerber ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Dazu gehören unter anderem Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten oder Folgeantragsteller. Sie können in besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden (in Bayern Manching und Bamberg). Über ihre Anträge entscheidet das Bundesamt innerhalb einer Woche. Anschließend können sie innerhalb einer Woche Eilrechtsschutz gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen. Das Verwaltungsgericht soll dann innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden.

3. Weitere Maßnahmen zur Steuerung der Asylzuwanderung

Neben den Maßnahmen, die der unmittelbaren Beschleunigung der Asylverfahren dienen sollten, wurden weitere Maßnahmen zur Steuerung der Asylzuwanderung und zur Beseitigung von möglichen Fehlanreizen ergriffen.

Neuregelung der Abschiebungshaft und Wiedereinreiseverbote

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, im Wesentlichen in Kraft getreten am 1. August 2015, wurden zahlreiche rechtliche Änderungen hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung vorgenommen. Dazu zählten Regelungen zur Abschiebungshaft, zur Haft zum Zweck der Abschiebung nach Dublin III sowie Einreise- und Aufenthaltsverbote für abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (vgl. Kap. 3.4.1.2 sowie Kap. 6.2.3).

Wiedereinführung von Grenzkontrollen

Als Reaktion auf den starken Zuzug von Schutzsuchenden und unerlaubt einreisenden Personen führte die Bundesregierung am 13. September 2015 auf Grundlage des Schengener Grenzkodexes Grenzkontrollen an den deutschen Binnengrenzen mit Schwerpunkt an der Landgrenze zu Österreich vorübergehend wieder ein, die durch die Bundespolizei in enger Abstimmung mit der Bundeszollverwaltung und der Polizei des Freistaates Bayern durchgeführt wurden (vgl. Kap. 6.2.1). Die Kontrollen dauern an der deutsch-österreichischen Landgrenze derzeit noch an.

Beseitigung von Fehlanreizen

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I), in Kraft getreten am 24. Oktober 2015, wurden u. a. Regelungen eingeführt, die mögliche Anreize für eine nicht gerechtfertigte Asylzuwanderung beseitigen sollen:

- Für Asylbewerber gilt während des Verbleibs in einer Erstaufnahmeeinrichtung ein Beschäftigungsverbot.
- Für Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen ist die Bedarfsdeckung durch Sachleistungen statt Bargeld vorgesehen, bei Leistungen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens allerdings nur, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist.
- Personen ohne Bleibeperspektive sollen schneller in ihre Herkunftsländer rückgeführt werden.
- Abschiebungen von ausreisepflichtigen Personen erfolgen grundsätzlich ohne vorherige Ankündigung.

Einschränkung des Familiennachzugs

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, in Kraft getreten am 17. März 2016, wurde der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte vorübergehend ausgesetzt. Der Familiennachzug zu den Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte erteilt worden ist, wird bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Anschließend tritt die Rechtslage, die seit dem 1. August 2015 für den Familiennachzug zu dieser Personengruppe gegolten hatte, automatisch wieder in Kraft (vgl. Kap. 3.4.1 sowie Kap. 3.5).

Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurden auch die Regelungen zur Aussetzung der Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen präzisiert. Hiernach können grundsätzlich nur lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers rechtfertigen. Zudem wurden Kriterien in den Gesetzestext eingefügt, denen eine ärztliche Bescheinigung genügen muss, um eine Erkrankung des Ausländers glaubhaft zu machen.

Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

Mit dem Gesetz zur erleichterten Ausweisung, in Kraft getreten am 17. März 2016, kann straffällig gewordenen Asylbewerbern unter den im Gesetz genannten weiteren Voraussetzungen die Anerkennung als Flüchtling versagt werden. Das Gesetz gibt dem BAMF einen Ermessens-

spielraum zum Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung, sofern der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen bestimmte Rechtsgüter und gleichzeitiger Verwirklichung bestimmter Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

Integriertes Rückkehrmanagement

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zusammen mit den Ländern ab Dezember 2014 die Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement (BLK-IRM) eingerichtet. Die Arbeit der BLK-IRM ist auf die Schaffung praktischer Lösungsansätze im Rahmen einer kohärenten und gemeinsamen Rückkehrpolitik ausgerichtet. So soll eine bessere Koordinierung der beteiligten Akteure auf dem Gebiet der Rückkehr und Reintegration (Bund, Länder, Kommunen, nichtstaatliche und karitative Stellen) ermöglicht werden. Mehrere Unterarbeitsgruppen befassen sich mit bestehenden Problemstellungen in den Bereichen freiwillige Rückkehr, Reintegration, Rückführung und einheitliche statistische Grundlage (vgl. Kap. 4.1.4 und Kap. 6.2.3).

4. Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit Drittstaaten

Deutschland wirkt an den Bemühungen auf europäischer Ebene zur Bewältigung der Flüchtlingskrise intensiv mit.

Resettlement (Neuansiedlung)

Auf Beschluss des Rates der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union (JI-Rat) vom 20. Juli 2015 sollen in den Jahren 2016 und 2017 EU-weit 22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt werden. Deutschland nimmt davon 2016/2017 insgesamt 1.600 schutzbedürftige Flüchtlinge auf, die in Drittstaaten Zuflucht gesucht haben – unter Anrechnung des deutschen Resettlement-Programms von jährlich 500 Flüchtlingen (vgl. Kap. 3.4.5).

Relocation (Umsiedlung)

Für eine gerechtere Verteilung der Asylsuchenden innerhalb Europas und vor allem zur Entlastung von Italien und Griechenland hat der JI-Rat am 14. September 2015 beschlossen, 40.000 Asylsuchende aus Italien und Griechenland umzuverteilen. Deutschland soll davon innerhalb von 24 Monaten 10.500 Personen aufnehmen. In einem weiteren Beschluss des JI-Rates vom 22. September 2015 wurde die Umverteilung weiterer 120.000 Asylsuchender aus Italien und Griechenland beschlossen. Aus einem

Kontingent von 66.000 Personen soll Deutschland 4.027 Asylsuchende aus Italien und 13.009 Asylsuchende aus Griechenland, d.h. insgesamt 17.036 Asylsuchende innerhalb von 24 Monaten aufnehmen. Die Entscheidung über die Verteilung der restlichen 54.000 Antragsteller fiel am 29. September 2016. Allerdings wurde zusätzlich beschlossen, dass auch Neuansiedlungen aus der Türkei auf die jeweiligen nationalen Umsiedlungskontingente angerechnet werden können. Im Rahmen dieses Relocation-Prozesses nahm Deutschland Ende 2015 die ersten Aufnahmen (in Form eines Pilotverfahrens) vor (vgl. Kap. 3.4.5).

Zusammenarbeit an den Außengrenzen

Deutschland beteiligt sich an den von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) koordinierten Maßnahmen des EU-Außengrenzschutzes. Für „EUNAVFOR MED Operation SOPHIA“, die EU-Operation gegen Schleuser und Menschenhändler, sind seit Ende Juni 2015 Schiffe der deutschen Marine im Mittelmeer im Einsatz. Bereits vor Beginn der Operation waren ab Mai 2015 zwei deutsche Schiffe im Mittelmeer zur Seenotrettung eingesetzt. Seit Mai 2015 wurden durch deutsche Schiffe im Mittelmeer bis Anfang Oktober 2016 rund 19.000 Menschen aus Seenot gerettet. Die Bundeswehr beteiligt sich außerdem an der NATO-Aktivität in der Ägäis, die den Anrainerstaaten wichtige Seeraumüberwachungskapazitäten und eine Kooperationsplattform zur Verfügung stellt. Schließlich findet durch die Bundespolizei sowie durch das BAMF eine personelle Unterstützung der Aufnahmezentren (Hotspots) in Griechenland und Italien statt.

EU-Türkei-Erklärung

Am 18. März 2016 wurden in der EU-Türkei-Erklärung Maßnahmen vereinbart, um die irreguläre Migration aus der Türkei in die EU und die Schleuserkriminalität zu unterbinden.¹³ Damit einhergehen sollen ein besserer Schutz der EU-Außengrenze und die Ermöglichung legaler Zugangswege in EU-Mitgliedsstaaten. Hierzu ist vereinbart, dass alle neu auf die griechischen Mittelmeerinseln irregulär eingereisten Migranten ab dem 20. März 2016 in die Türkei zurückgeführt werden. Dies gilt für Migranten die keinen Asylantrag in Griechenland stellen, sowie für Personen deren Antrag als unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird. Für jeden zurückgeführten syrischen Schutzsuchenden wird im Gegenzug im Rahmen des Resettlement ein anderer syrischer Schutzsuchender aus der Türkei in der EU legal aufgenommen (1:1-Mechanismus). Das Resettlement nach dem 1:1-Mechanismus ist Teil des EU-Resettlement-Programms. Die Umsetzung der Verein-

barung hat zu einem erheblichen Rückgang der illegalen Migration über die Ägäis geführt. Deutschland hat im Rahmen des 1:1-Mechanismus bis Ende Oktober 2016 bereits über 750 syrische Schutzsuchende aufgenommen.

Über die Flüchtlingsfazilität für die Türkei stellt die EU zudem zunächst 3 Mrd. Euro, davon 1 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt und 2 Mrd. Euro durch bilaterale Beiträge der EU-Mitgliedstaaten, zur Unterstützung syrischer Flüchtlinge und ihrer Aufnahmegemeinschaften in der Türkei zur Verfügung. Hierzu leistet die Bundesregierung mit 21 % (rund 428 Mio. Euro) einen wesentlichen Beitrag (vgl. Kap. 3.4.5).

Unterstützung der vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) koordinierten Einsätze in Griechenland und Italien

Deutschland unterstützt EASO seit Oktober 2015 durch die Entsendung von Mitarbeitern nach Griechenland und Italien, wo diese in EASO-Teams integriert an der Umsetzung der Beschlüsse im Bereich Relocation sowie bei der Umsetzung der EU-Türkei-Vereinbarung mitwirken. Seither wurden rund 50 Mitarbeiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge entsandt, die nach Angaben von EASO innerhalb eines Jahres 4.062 Einsatztage absolvierten.

5. Entlastung von Bundesländern und Kommunen

Zur finanziellen und administrativen Entlastung der Länder und Kommunen wurden vor allem mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz diverse Regelungen geschaffen.

Mittel aus dem AMIF

Im März 2015 bewilligte die EU-Kommission aus dem europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) über 7 Mio. Euro für Soforthilfemaßnahmen in Reaktion auf die steigende Zahl der Asylanträge in Deutschland. Als Reaktion auf die nochmals erheblich gestiegene Zahl einreisender Asylbewerber wurde zudem im Dezember 2015 die Summe von mehr als 38 Mio. Euro für Soforthilfemaßnahmen von der EU-Kommission bewilligt. Das Geld der jeweiligen Soforthilfemaßnahme diente für Maßnahmen der Bundesländer – unter anderem zum Ausbau von Flüchtlingsunterkünften – und des Bundes (vgl. Kap. 4.1.4).

¹³ Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 144 des Europäischen Rates vom 16. März 2016.

Vereinfachte Schaffung neuer Asylbewerberunterkünfte

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz hat der Bund befristet Erleichterungen bei bauplanungsrechtlichen Vorgaben und Standards im Baugesetzbuch ermöglicht, um einer zeitnahen und finanziell vertretbaren Schaffung adäquater Unterbringungsmöglichkeiten von Asylbewerbern nachzukommen. Dies bereitete in Ballungszentren mit angespanntem Wohnungsmarkt oder auf kommunaler Ebene größere Probleme. Zusätzlich sieht die Ergänzung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes temporär punktuelle Erleichterungen der energetischen Anforderungen von Flüchtlings- und Asylunterkünften vor.

Entlastung bei Gesundheitsleistungen

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurden zudem zur Entlastung der zuständigen Behörden in den Ländern Vereinbarungen mit gesetzlichen Krankenkassen über die Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erleichtert. Dies gilt vor allem in Bezug auf eine vereinfachte Abrechnung mit einer elektronischen Gesundheitskarte.

Finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde weiterhin geregelt, dass sich der Bund strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen, beteiligt. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz entlastet der Bund die Länder von Kosten für Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und bei der Kinderbetreuung. In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter. Zudem unterstützt der Bund durch eine Änderung des Entflechtungsgesetzes Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen. Hierfür wurden die Kompensationsmittel für die soziale Wohnraumförderung von 2016 bis 2019 um insgesamt drei Milliarden auf über fünf Milliarden Euro aufgestockt.

Der Bund stellte Ländern und Kommunen 2015 insgesamt einen Bundeszuschuss von zwei Milliarden Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Aufnahme von Asylbewerbern zur Verfügung. Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten von Aufnahme, Unterbringung und Versorgung, aber auch zur Gewährleistung eines funktionierenden und am Kindeswohl orientierten Aufnahmesystems für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

gedacht. Ab 2016 werden die Länder mit einer monatlichen Pauschale von 670 Euro pro Asylbewerber, vom Tag der Erstregistrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, durch den Bund entlastet. Darüber hinaus werden den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, für pauschal einen Monat ebenfalls 670 Euro erstattet. Zusammen beteiligt sich der Bund für das Jahr 2016 in Höhe von ca. 5,6 Mrd. Euro. Zusätzlich werden für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 übernommen (2016: ca. 400 Mio. Euro; 2017: ca. 900 Mio. Euro; 2018: ca. 1.300 Mio. Euro).

Weiterhin wurde mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern) das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ geschaffen, aus dem der Bund ein Volumen von 3,5 Mrd. Euro für einen Förderzeitraum von drei Jahren (2015 bis 2018) zur Verfügung stellt. Das am 30. Juni 2015 in Kraft getretene Gesetz sieht eine Förderquote von bis zu 90 % vor, während der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % von den Ländern übernommen werden kann.

Verwaltungszusammenarbeit der Länder

Um bei Aufnahmeengpässen zwischen den Ländern kooperative Lösungen für die Unterbringung von Flüchtlingen zu ermöglichen, wurde mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz auch die Möglichkeit geschaffen, dass zwei oder mehr Länder vereinbaren können, dass Asylbegehrende abweichend von der für das Land vorgesehenen Aufnahmequote, von einem anderen Land aufgenommen werden können.

6. Maßnahmen zur Integration der Asylsuchenden

Um Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive eine zügige Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu ermöglichen, wurde eine Reihe von neuen Regelungen beschlossen.

Bleiberecht für gut integrierte Ausländer

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, im Wesentlichen in Kraft getreten am 1. August 2015, wurde eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für gut integrierte Ausländer

geschaffen. Damit sollen nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus honoriert werden. Dies bezieht sich auf langzeitgeduldete Personen, die regelmäßig mindestens acht Jahre in Deutschland leben, hinreichende mündliche Deutsch-Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 haben, nicht straffällig geworden sind, und ihren Lebensunterhalt grundsätzlich überwiegend durch Erwerbsarbeit finanzieren. Im Fall von Familien gilt unter denselben Bedingungen die Frist von sechs Jahren.

Integrationskurse für Asylbewerber

Mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes erhielten Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive sowie bestimmte Geduldete und vormals vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, bei denen auf nicht absehbare Zeit ein Ausreisehindernis besteht und die das Ausreisehindernis auch nicht selbst verschuldet haben, Zugang zu den Integrationskursen des BAMF (im Rahmen verfügbarer Kursplätze) und zu Förderinstrumenten der Arbeitsmarktpolitik. Darüber hinaus soll der Erwerb der deutschen Sprache im Rahmen der Integrationskurse frühzeitig mit einer Berufsausbildung, einer Beschäftigung oder mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verknüpft werden, um so eine möglichst schnelle Integration der Asylbewerber und Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Maßnahme „Kompetenzfeststellung, Aktivierung und frühzeitiger Spracherwerb“ (KompAS), eine sogenannte Kombi-Maßnahme aus Integrationskurs mit Maßnahmen nach § 45 SGB III, wird bereits seit dem 1. August 2016 an verschiedenen Standorten in Deutschland durchgeführt. Es stehen dafür rund 35.000 Plätze zur Verfügung.

Einstiegskurse

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde zudem die gesetzliche Grundlage für die übergangsweise Förderung von sogenannten Einstiegskursen zur Vermittlung von Basiskenntnissen der deutschen Sprache durch die Bundesagentur für Arbeit eingeführt. Damit sollte vor dem Hintergrund der damals hohen Flüchtlingszahlen kurzfristig und einmalig einen Beitrag zur Sprachförderung geleistet werden. Aus diesem Grund war die Förderung zeitlich eng begrenzt auf Eintritte im Zeitraum vom 24. Oktober bis 31. Dezember 2015.

Änderungen beim Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde weiter geregelt, dass die Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten in der Zeitarbeit nunmehr nach

15 Monaten möglich ist, sofern es sich dabei nicht um Fachkräfte handelt. Fachkräfte, denen eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde, dürfen bereits nach drei Monaten als Leiharbeiter erwerbstätig werden (vgl. Kap. 3.4.1 – Sozialleistungen für Asylbewerber).

Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“

Mit dem Integrationsgesetz ist die rechtliche Grundlage für das befristete Arbeitsmarktprogramm des Bundes „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ geschaffen worden. Die Einzelheiten werden durch eine Richtlinie und eine zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit geschlossene Verwaltungsvereinbarung geregelt. Mit diesem Programm können jährlich 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (mit Ausnahme von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen inkl. geduldeter Personen) aus Bundesmitteln geschaffen werden. Ziele sind eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle Betätigung während des Asylverfahrens.

Sonderregelung im SGB III für die Ausbildungsförderung in der beruflichen Bildung

Mit dem Integrationsgesetz wurden die Instrumente der Ausbildungsförderung nach dem SGB III befristet und in Abhängigkeit von Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltsdauer weiter geöffnet. Ziel ist es, Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten die Aufnahme und das Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung zu erleichtern.

Niederlassungserlaubnis in Abhängigkeit von Integrationsleistungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge wurden mit dem Integrationsgesetz an die Voraussetzungen für andere Ausländerinnen und Ausländer angeglichen (Erteilung nach fünf statt wie bislang nach drei Jahren). Sie werden an Integrationsleistungen wie hinreichende Sprachkenntnisse (entsprechend Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts gebunden. Im Fall besonderer Integrationsleistungen (Beherrschung der deutschen Sprache auf Niveau C1 sowie weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung) werden diese honoriert, indem die Niederlassungserlaubnis nach drei statt nach fünf Jahren erteilt wird.

Wohnsitzregelung

Durch das Integrationsgesetz, in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten am 6. August 2016, wurde eine Wohnsitzregelung für anerkannte Flüchtlinge ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Die auf drei Jahre befristete Wohnsitzregelung verpflichtet Schutzberechtigte, ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Ausnahmen gelten für Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 15 Wochenstunden nachgehen, durch die mindestens ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs für eine Einzelperson nach § 20 und 22 SGB II erzielt wird, oder ein Studium bzw. Ausbildung aufgenommen haben. Diese Regelung gilt rückwirkend für alle Personen, die nach dem 1. Januar 2016 als Schutzberechtigte anerkannt wurden (vgl. Kap. 3.4.1).

Stärkung der Wertvermittlung in den Integrationskursen

Mit der Verordnung zum Integrationsgesetz wurde der Orientierungskurs, der Teil des Integrationskurses zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, von 60 auf 100 Unterrichtsstunden ausgebaut. Besonderer Wert wird dabei auf die Vermittlung von grundlegenden Verfassungsprinzipien, wie z. B. der Gleichstellung von Mann und Frau, gelegt.

7. Bekämpfung von Fluchtursachen, Stabilisierung der Aufnahmeregionen und Integration und Reintegration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen

Die Bundesregierung engagiert sich in den Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländern des Krisenbogens zwischen dem westlichen Sahel und Afghanistan/Pakistan sowie entlang der Hauptmigrationsrouten. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Bürgerkriegsland Syrien und seinen Nachbarländern, insbesondere Jordanien, Libanon und der Türkei, zu. Zudem werden Maßnahmen in Staaten in Subsahara-Afrika unterstützt, die als Erstaufnahmeländer eine große Last bei der Bewältigung der innerafrikanischen Flüchtlingsströme tragen. Bei der humanitären Hilfe stellen Schutz, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen und Vertriebenen die zentralen Elemente dar.

Finanzielles Engagement

Im Rahmen der Syrienkrise hat die Bundesregierung seit 2012 fast 2,5 Mrd. Euro für umfangreiche kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen bereitgestellt. Für die Jahre 2016–2019 wurden zudem weitere 2,3 Mrd. Euro bei der von Deutschland mit ausgerichteten Konferenz

„Supporting Syria and the Region“ zugesagt. Für Maßnahmen zur Steuerung und Gestaltung von Migration in Aufnahme, Herkunfts- und Transitländern werden 2016 insgesamt 6,32 Mrd. Euro¹⁴ aufgewendet. Hinzu kommen erhebliche Mittel für militärische und polizeiliche Ausbildungshilfe sowie die Beteiligung an Missionen der EU und der Vereinten Nationen in den Bereichen Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung.

Bekämpfung von Fluchtursachen

Um die Ursachen von Flucht zu mindern, Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben zu schaffen und Stabilität zu fördern, unterstützt die Bundesregierung von Krisen betroffene Länder dabei, ihre politische und wirtschaftliche Situation zu stabilisieren, zerstörte Strukturen nachhaltig wieder auf- und auszubauen (z. B. Wasser- und Stromversorgung, Straßen, Schulen), sowie Bildungs- und Beschäftigungschancen zu verbessern, um Bleibe- und Rückkehrperspektiven zu schaffen sowie um den strukturellen Ursachen von Flucht zu begegnen. Neben dem Stabilisierungsengagement unterstützt die Bundesregierung auch maßgeblich Konfliktlösungsansätze. Mit Blick auf Syrien unterstützt Deutschland den UN-Sondergesandten de Mistura zur Findung einer politischen Lösung des Syrienkonflikts.

Stabilisierung der Aufnahmeregionen

Der Großteil der Flüchtlinge findet in den unmittelbaren Nachbarländern Schutz. Die Bundesregierung unterstützt diese Aufnahmeländer und deren Aufnahmegemeinden bei der Bewältigung der Herausforderungen, die der Zuzug von so vielen Flüchtlingen mit sich bringt: u. a. fehlende Unterkünfte und Arbeitsmöglichkeiten, unzureichende Bildungskapazitäten, Mangel an Wasser und Nahrungsmitteln. In Bezug auf die Syrienkrise fördert Deutschland zum Beispiel Infrastrukturmaßnahmen, etwa durch Investitionen in die Gesundheits- und Trinkwasserversorgung sowie sanitären Anlagen. Die Bundesregierung unterstützt zudem lokale zivilgesellschaftliche Organisationen/Nichtregierungsorganisation dabei, ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Menschen vor Ort aufrechtzuerhalten und wo möglich auszuweiten. Auch soll die lokale Bevölkerung an den Projekten partizipieren, um potenziellen Konflikten zwischen Flüchtlingen und Einheimischen vorzubeugen. Darüber hinaus beinhaltet humanitäre Not- und Soforthilfe in diesen Ländern auch Komponenten, die der unmittelbaren Selbstständigkeit und dem Selbsterhalt der Flüchtlinge dienen. Dazu gehören z. B. Weiterbildungsangebote, kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Verteilung von Bargeld oder Gutscheinen.

¹⁴ Stand Mai 2016.

Integration und Reintegration von Flüchtlingen und Rückkehrern

Weiteres Ziel der deutschen Zusammenarbeit ist es, für die Flüchtlinge im Aufnahmeland als auch für Rückkehrer Perspektiven zu schaffen. Dazu investiert Deutschland in den Wiederaufbau von Schulen und Gesundheitszentren sowie in Beschäftigungsprogramme (z. B. Cash-for-Work). Für den Libanon, Jordanien, Türkei, Syrien und Irak stellt die Bundesregierung allein 2016 200 Mio. Euro zur Verfügung, um mindestens 50.000 Arbeitsmöglichkeiten bis Jahresende zu schaffen. Zudem setzt sich die Bundesregierung für einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge in den Erstaufnahmeländern ein. Freiwilligen Rückkehrern aus Deutschland wird Beratung und Unterstützung bei der Reintegration in die Herkunftsländer angeboten. Konkret führt die Bundesregierung derzeit Reintegrationsprojekte für Rückkehrer in Afghanistan, Iran, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan und Somaliland durch. Sie enthalten soziale Beratung und Unterstützung vor Ort (z. B. bei Behördengängen, Vermittlungen zu Ärzten) sowie praktische und ggf. finanzielle Unterstützung bei der Suche eines Arbeitsplatzes bzw. dem Aufbau einer eigenen wirtschaftlichen Existenz oder der beruflichen Qualifizierung. Wo Flüchtlinge und Rückkehrer die Stabilität der Aufnahme- und Transitländer unter Druck setzen, unterstützt die Bundesregierung die Arbeit der Vereinten Nationen, insbesondere der Inter-

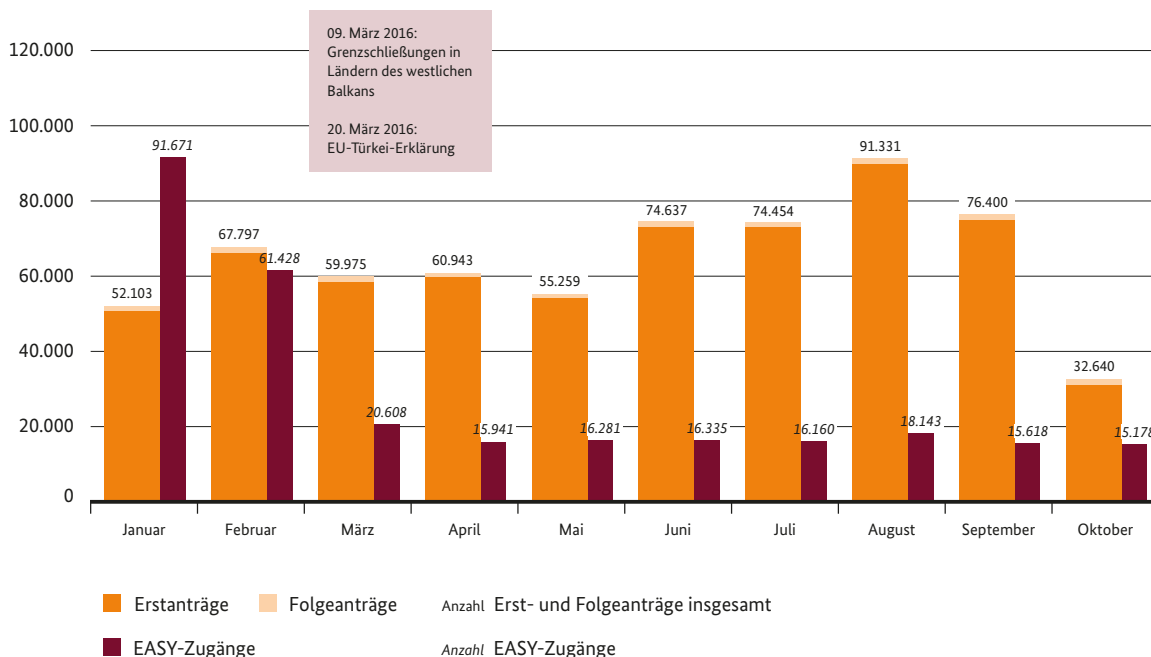
nationalen Organisation für Migration (IOM). Mit gezielten Dienstleistungen erhalten die Menschen Perspektiven und können sich so von Gewalt und Radikalisierung abwenden.

8. Ausblick: Asylzuwanderung im Jahr 2016 geht zurück

Rückgang der Asylzuwanderung

Insbesondere seit Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung ist der Zuzug von Asylsuchenden in die EU und damit auch nach Deutschland erheblich zurückgegangen, was sich an den EASY-Registrierungen 2016 zeigt. Dazu steht nicht im Widerspruch, dass die Zahl der monatlich gestellten Asylanträge bis August 2016 weiter gestiegen ist, da es sich dabei in erheblichem Maß um Asylanträge von Personen handelte, die bereits 2015 eingereist waren, jedoch noch keinen Antrag stellen konnten. Seit September 2016 geht die Zahl mit dem Ende der Nachregistrierungen jedoch deutlich zurück. So wurden in den ersten zehn Monaten des Jahres 2016 insgesamt 676.320 Asylanträge (Erstanträge) vom Bundesamt angenommen. Dies bedeutet eine Erhöhung um 104,2 % im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum (331.226 Erstanträge). Im EASY-System wurden dagegen im Zeitraum von Januar bis Oktober 2016 nur 287.363 Personen registriert (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Asylantragszahlen und registrierte Zugänge im EASY-System von Januar bis Oktober 2016



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

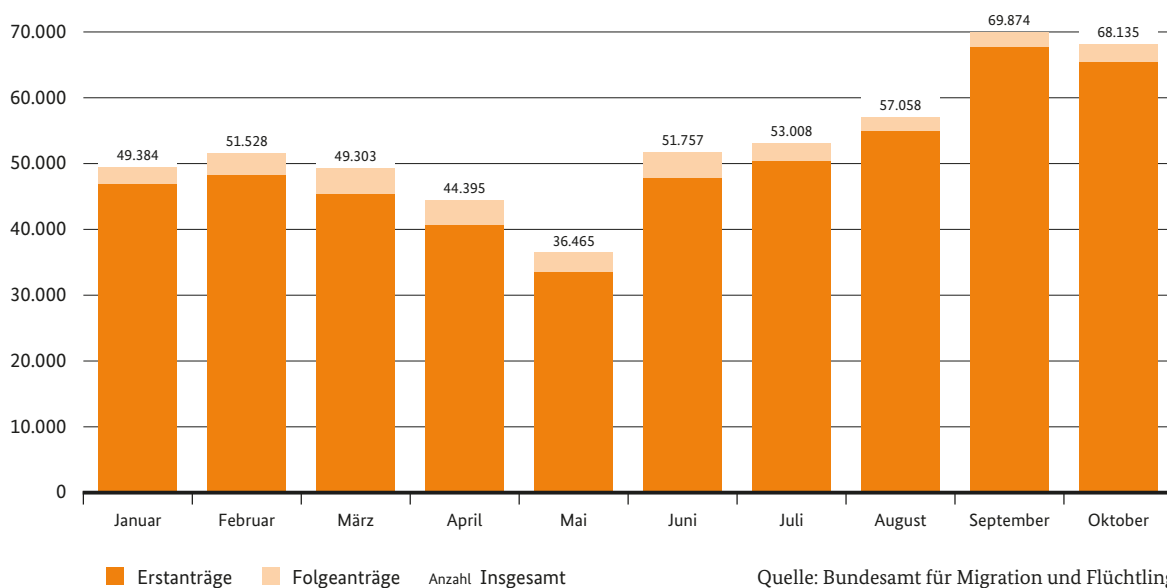
Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Steigerung der Entscheidungszahlen

Bis Oktober 2016 hat das BAMF über die Anträge von 530.034 Personen (Erst- und Folgeanträge) entschieden, dies entspricht einem Anstieg um 158,2% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (205.265 Entscheidungen) (vgl. Abbildung 7). Durch die ausgebauten Kapazitäten in der Antragsannahme und die nachholenden Antragstellungen stieg die Zahl der

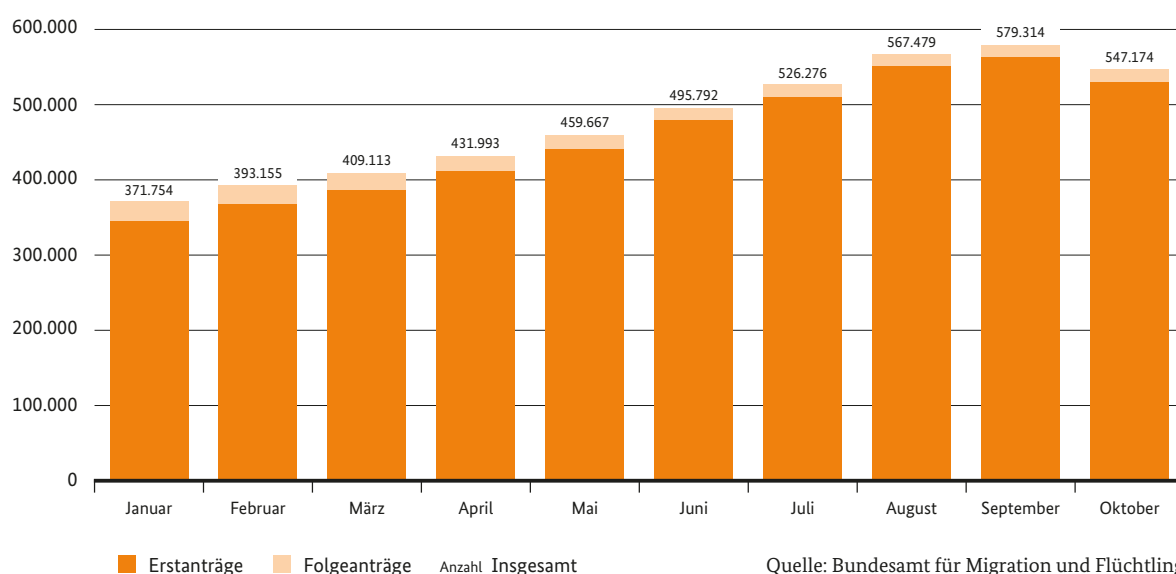
anhängigen Verfahren bis Ende Oktober 2016 noch weiter an (547.174). Im Vergleich zum 31. Oktober des Vorjahres (328.207 anhängige Verfahren) hat sich die Zahl der beim Bundesamt anhängigen Verfahren um 66,7% erhöht (+218.967 anhängige Verfahren) (vgl. Abbildung 8). Im Vergleich zum Vormonat (579.314 anhängige Verfahren) ging die Zahl der anhängigen Verfahren um 5,5% zurück. Mit dem Abschluss der Nachregistrierung steht auch hier die Trendwende an.

Abbildung 7: Entscheidungen über Asylanträge von Januar bis Oktober 2016



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Abbildung 8: Entwicklung der anhängigen Verfahren von Januar bis Oktober 2016



1

Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt, von internationaler Migration, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Im Folgenden wird nur die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.¹⁵ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Bei der An- und Abmeldung werden u. a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- und Herkunftsort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburts-

staat bei Geburt im Ausland und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland.¹⁶ Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

In den Einwohnermeldeämtern fallen bei Wohnungswechseln Meldescheine an, die an die Statistischen Landesämter zur Aufbereitung der Wanderungsstatistik gemeldet werden. Mit den von den Statistischen Landesämtern aufbereiteten Daten erstellt das Statistische Bundesamt eine Bundesstatistik. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen jedoch mehrfach in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik

¹⁵ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglichte den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BAMF/BMI 2012: 12. Mit dem am 3. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) wurde zum 1. Mai 2015 eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen (vgl. BGBl. 2013 Teil I Nr. 22: 1084).

¹⁶ § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz – BevStatG).

eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz vom 11. Juli 2007 (Verordnung (EG) Nr. 862/2007).

Das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands stellt die An- oder Abmeldung dar, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert. Daher ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.¹⁷ Seit Anfang 2006 ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz.¹⁸ Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das

Migrationsgeschehen treffen, z. B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹⁹ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um zunächst temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnis an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken. Zudem ist auch der Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich (z. B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen).²⁰ Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen regelmäßig erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltswitz) vorgenommen. Grundlage hierfür sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie des Ausländerzentralregisters (AZR).

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Im Zeitraum von 1991 bis 2015 wurden 24,9 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert.²¹ Die Zuzugszahlen setzten sich aus verschiedenen Zuwanderergruppen zusammen wie Spätaussiedlern, Asylbewerbern, Arbeitsmigranten und EU-Bürgern mit je unterschiedlichen Anteilen im Zeitverlauf (vgl. Kap. 3). Das Jahr 2015 war besonders durch eine hohe Zuwanderung von Schutzsuchenden geprägt.

Zwischen 1991 und 2015 waren 17,8 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss von etwa 7,0 Millionen.

17 Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

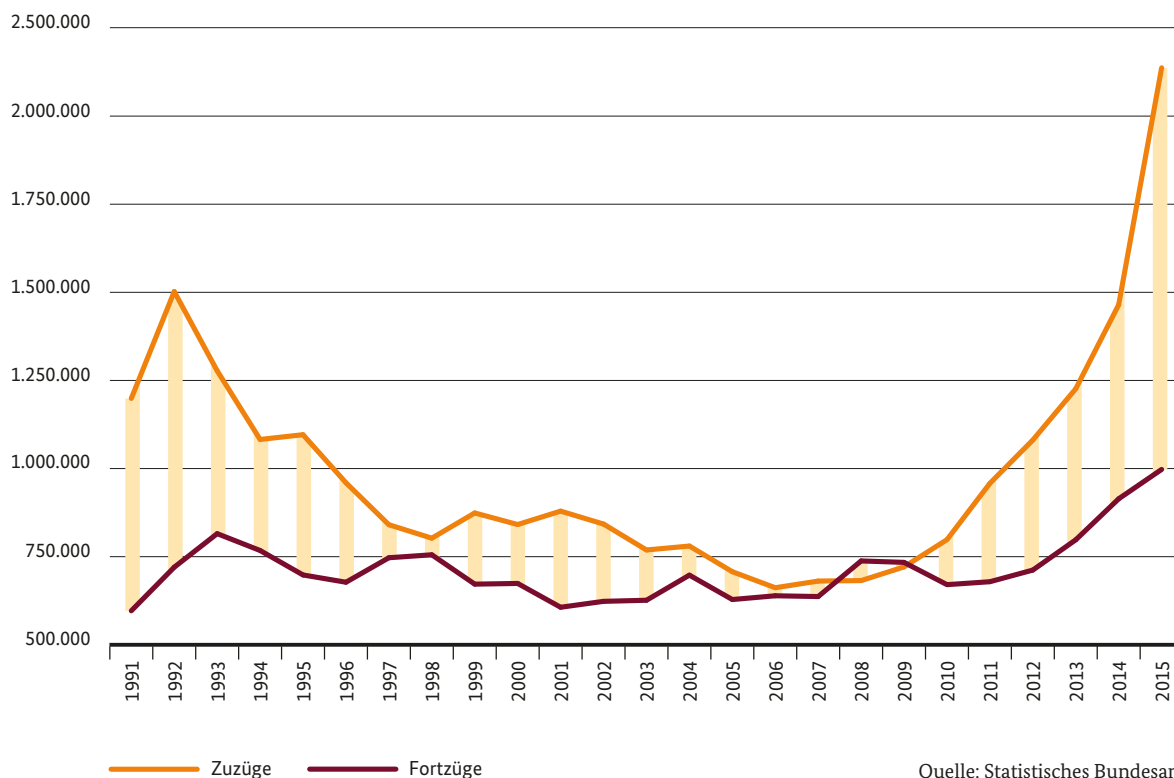
18 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

19 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (Personen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union) möglich.

20 Vgl. Grote/Vollmer 2016.

21 Zum Wanderungsgeschehen seit 1950 vgl. Tabelle 1-6 im Anhang und Statistisches Bundesamt 2016a.

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

Nach dem Tiefpunkt der Wanderungszahlen im Jahr 2006 ist seitdem ein kontinuierlicher Wiederanstieg des Zuzugs zu verzeichnen. Im Jahr 2015 wurden etwa 2,14 Millionen Zuzüge insgesamt registriert, ein Anstieg um 45,9% im Vergleich zum Vorjahr (1,46 Millionen). Dies stellt den höchsten Wert seit dem Beginn der Aufzeichnung der Statistik im Jahr 1950 dar. Unter den Zuziehenden waren 2,02 Millionen Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger – Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie Drittstaatsangehörige (vgl. Tabelle 1-1). Die Zahl der Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger war damit nach 2014 erneut die höchste, die bislang in der Wanderungsstatistik registriert wurde.

Ebenso stieg die Zahl der Fortzüge im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr an (+9,1%). 2015 wurden etwa 1,0 Millionen Fortzüge registriert, darunter 0,86 Millionen Fortzüge von Ausländern. Beide Werte sind ebenfalls die bislang höchsten in der Wanderungsstatistik registrierten Fortzugszahlen.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2015 94,4% (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 5,6%. Insgesamt ist der Ausländer-

anteil an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist einerseits der Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kap. 3.7). Andererseits ist der hohe Zuwachs des Ausländeranteils auf den überproportionalen Anstieg der Asylzuwanderung im Jahr 2015 zurückzuführen. Weitere Gründe für den Anstieg dürften die EU-Beitritte von insgesamt 13 Staaten in den Jahren 2004, 2007 und 2013 sein, die aus Drittstaatsangehörigen, die eine Erlaubnis zur Einreise in das Bundesgebiet benötigten, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger machten.

Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2015 etwa 4,52 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der 1990er Jahre – viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 3,29 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2015 waren es etwa 138.000 Fortzüge (vgl. dazu Kap. 4.2). Die Zahl der Fortzüge von Deutschen erreichte 2008 die höchste registrierte Zahl an Fortzügen

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2015

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008 ²	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685
2009 ²	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	-12.782	+27.506
2010	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	79,0	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8	678.969	538.837	79,4	+279.330	+302.858
2012	1.080.936	965.908	89,4	711.991	578.759	81,3	+368.945	+387.149
2013	1.226.493	1.108.068	90,3	797.886	657.604	82,4	+428.607	+450.464
2014	1.464.724	1.342.529	91,7	914.241	765.605	83,7	+550.483	+576.924
2015 ³	2.136.954	2.016.241	94,4	997.551	859.278	86,1	+1.139.403	+1.156.963

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.
- 2) Für die Jahre 2008 und 2009 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister in diesen beiden Jahren vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 185 des Statistischen Bundesamtes vom 26. Mai 2010).
- 3) In der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ist von einer Untererfassung der im Jahr 2015 nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden auszugehen. Schutzsuchende sind meldepflichtig und demnach grundsätzlich in den Wanderungszahlen enthalten. 2015 dürfte es jedoch eine Untererfassung dieser Personengruppe gegeben haben, die nicht quantifiziert werden kann (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 246 des Statistisches Bundesamtes vom 14. Juli 2016).

seit Beginn der 1950er Jahre.²² In den Folgejahren ging die Zahl der Fortzüge von Deutschen kontinuierlich wieder zurück. Mit Ausnahme eines kurzzeitigen Anstiegs von 2013 auf 2014, war sie auch 2015 erneut rückläufig (-7,0% im Vergleich zum Vorjahr). Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung lag im Jahr 2015 bei 13,9%.

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 mit -55.743 bzw. -12.782 – nicht zuletzt aufgrund der Bereinigungen der Melderegister – jeweils ein negativer Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) registriert wurde,²³ konnten in den Folgejahren deutliche Wanderungsgewinne verzeichnet werden. Im Jahr 2015 wurde ein Wanderungsgewinn von +1.139.403 registriert. Dies entspricht dem höchsten Wanderungsüberschuss seit Einführung der Wanderungsstatistik im Jahr 1950. Der Wanderungssaldo setzt sich zusammen

- 22 Da jedoch die Größenordnung der vorgenommenen Bereinigung (Abmeldungen von Amts wegen) nicht ermittelt werden kann, bleibt der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Trend der Abwanderung von Deutschen auch in diesen beiden Jahren anhielt.
- 23 Davor war zuletzt im Jahr 1984 ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 zu verzeichnen.

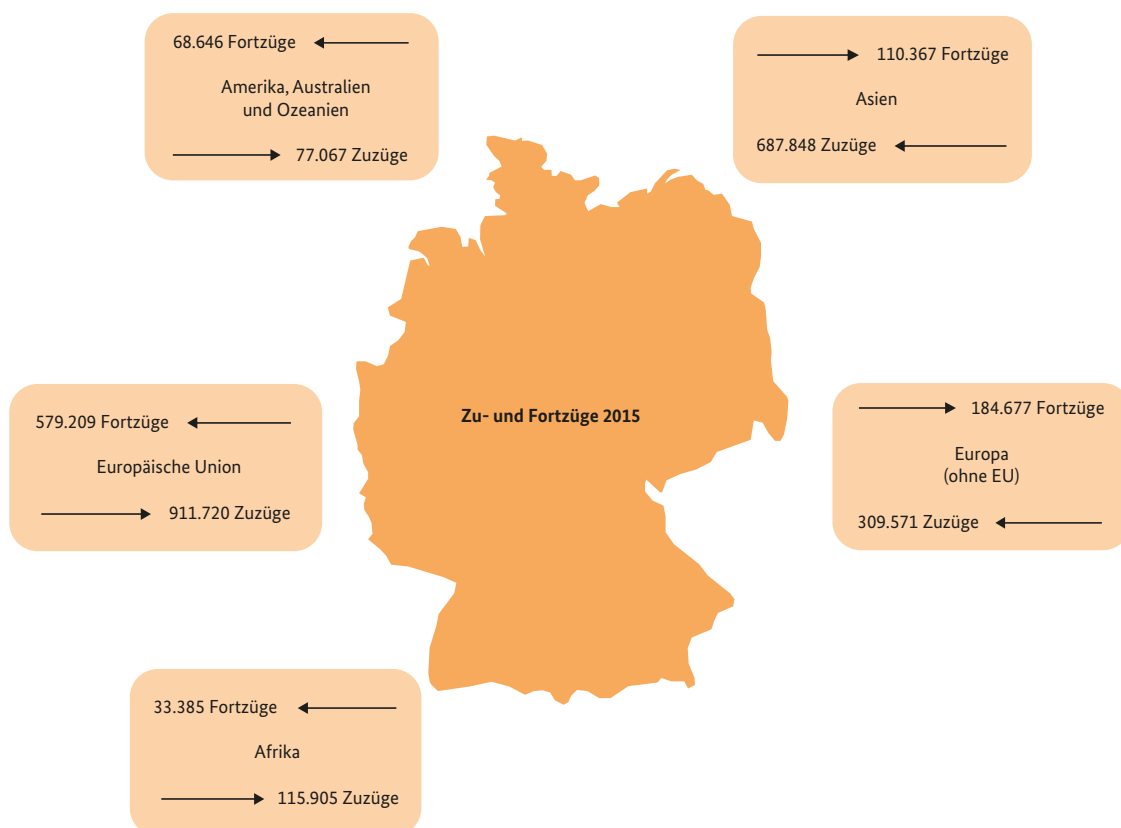
aus einem Wanderungsverlust deutscher Personen von -17.560 und einem Wanderungsüberschuss von +1.156.963 bei Ausländern. Im Vergleich zum Vorjahr (+576.924) hat sich der positive Wanderungssaldo bei ausländischen Staatsangehörigen damit deutlich erhöht. Dagegen ist bei Deutschen bereits seit dem Jahr 2005 (auch unter Berücksichtigung der Spätaussiedler) ein Wanderungsverlust zu verzeichnen.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus anderen europäischen Ländern bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2015 fast drei Fünftel aller zugewanderten Personen (57,2%) aus einem anderen europäischen Staat²⁴ nach Deutschland. Insgesamt betrug der Wanderungssaldo gegenüber den anderen EU-Staaten +332.511. Aus den alten Staaten der

24 Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt.

Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2015 (Ausländer und Deutsche)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Europäischen Union (EU-14)²⁵ kamen 11,8 %, aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12)²⁶ 28,2 %, und aus Kroatien 2,7 % (zur EU-Binnenmigration vgl. Kap. 2).²⁷

Aus dem übrigen Europa kamen 14,5 % aller zugezogenen Personen des Jahres 2015. Weitere 32,2 % der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu. Lediglich 5,4 % zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland und 3,6 % aus Amerika, Australien und Ozeanien.

Bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Mehr als drei Viertel zogen im Jahr 2015 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (76,6 %). 58,1 % wanderten in EU-Mitgliedstaaten, etwa ein Fünftel (18,1 %) aller Fortzüge erfolgte in einen EU-14-Staat, 20,6 % in die EU-10-Staaten, 17,3 % in die EU-2-Staaten und 2,1 % nach Kroatien. 18,5 % der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 11,1 %, derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 6,9 %. Nach Afrika wanderten lediglich 3,3 %.

Der Wanderungssaldo gegenüber den anderen EU-Staaten fiel im Jahr 2015 mit +332.511 deutlich positiv aus. Gegenüber den EU-14-Staaten betrug er 2015 insgesamt +71.954. Deutlicher fiel der Wanderungsüberschuss im Jahr 2015 gegenüber den EU-10-Staaten (+99.706) aus, der im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist (2014: +91.261). Der Wanderungssaldo gegenüber den EU-2-Staaten stieg erneut an (2015: +124.124; 2014: +108.431). Gegenüber den europäischen Nicht-EU-Staaten wurde ein positiver Wanderungssaldo von +124.894 registriert (2014: +63.897). Den größten Wanderungsgewinn nach Regionen verzeichnete Asien (+577.481; 2014: +134.754). Ebenfalls waren gegenüber Afrika (+82.520; 2014: +47.878) deutlich gestiegene Wanderungsgewinne zu verzeichnen. Mit Amerika, Australien und Ozeanien ergab sich ein Wanderungsgewinn von +8.421 (2014: +6.766).

25 Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

26 Bei den EU-12-Staaten handelt es sich zum einen um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10), sowie um die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die letzteren beiden Staaten werden häufig auch als EU-2-Staaten bezeichnet. Die mittel- und osteuropäischen Länder, die zum 1. Mai 2004 beigetreten sind (EU-10 außer Malta und Zypern), werden auch als EU-8 bezeichnet.

27 Anteil der EU-10-Staaten: 14,3 % (2014: 21,1 %); Anteil der EU-2-Staaten: 13,9 % (2014: 18,4 %).

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-9 sowie die Tabellen 1-7 und 1-8 im Anhang.

Im Jahr 2015 war Syrien Hauptherkunftsland mit 326.872 Zuzügen (15,3 % aller Zuzüge) und stellte mit Abstand die größte Gruppe der Zuwanderer (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-7 im Anhang). Der Männeranteil betrug in dieser Gruppe 70,8 % (vgl. Tabelle 1-9 im Anhang und Kap. 1.7). Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil der Syrer an der Zuwanderung um 403,3 % an (2014: 64.952). Der enorme Zuwachs ist überwiegend auf die stark angestiegene Zahl an Asylzuwanderung dieser Personengruppe zurückzuführen. Zuvor war Polen von 1996 bis 2014 Hauptherkunftsland.

Aus Rumänien, dem zweitwichtigsten Herkunftsland, wurden 213.037 Zuzüge nach Deutschland registriert. Der Anteil der Zuzüge ist im Vorjahresvergleich von 13,1 % auf 10,0 % zurückgegangen. Im Jahr vor dem EU-Beitritt (2006) waren lediglich 23.844 Zuzüge aus Rumänien zu beobachten.

Drittstärkstes Herkunftsland ist Polen mit 195.666 Zuzügen (9,2 %). 2015 ist der Anteil der polnischen Staatsangehörigen an der Gesamtzuwanderung erstmals seit 1996 gesunken (um 1,1 % im Vergleich zum Vorjahr).

Die weiteren Hauptherkunftsländer 2015 sind Afghanistan (4,4 % bzw. 94.902 Zuzüge), Bulgarien (3,9 % bzw. 83.579 Zuzüge), Italien (3,5 % bzw. 74.105 Zuzüge), Irak (3,4 % bzw. 73.122 Zuzüge) und Albanien (3,2 % bzw. 68.932 Zuzüge). Insbesondere die Zuzüge aus Albanien sind gegenüber 2014 (13.094 Zuzüge) deutlich angestiegen (+426,4 %).

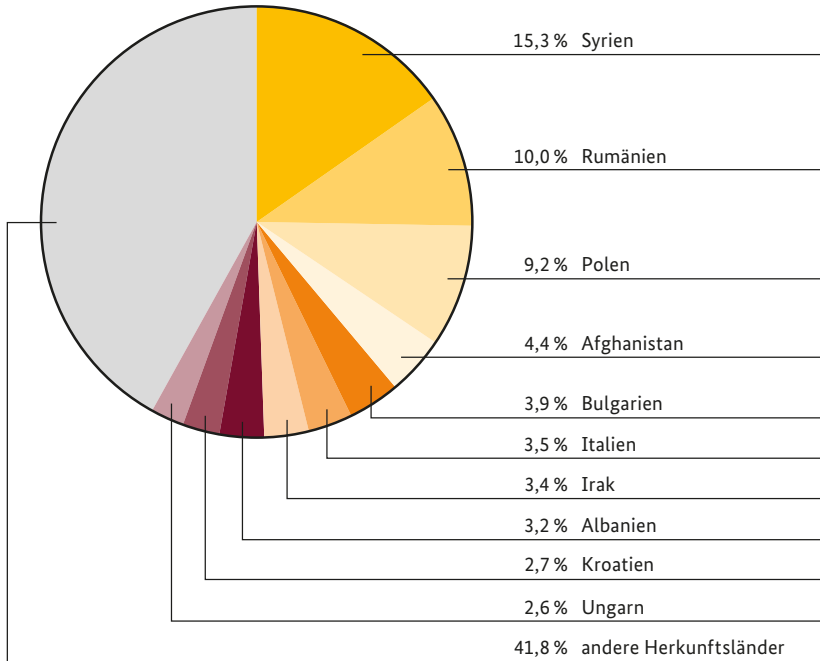
Aus der Türkei wurden 32.684 Zuzüge (1,5 %) nach Deutschland registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 17,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kap. 3.5), zunehmend jedoch auch durch den Zuzug von Fachkräften (siehe Kap. 3.2.1) gekennzeichnet.

Bei den Hauptzielländern der Fortzüge waren im Jahr 2015 Polen (Anteil: 13,3 %), Rumänien (12,7 %) und Bulgarien (4,6 %) die wichtigsten Staaten (vgl. Abbildung 1-4 und Tabelle 1-8 im Anhang). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar. Mehr als zwei Drittel (69,1 %) der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-9 im Anhang).

3,8 % der Fortzüge im Jahr 2015 entfielen jeweils auf Ungarn sowie Italien, 3,4 % auf Serbien, 3,3 % auf die Vereinigten Staaten, 3,1 % auf die Türkei und 2,5 % auf Spanien. Der Anteil der Fortzüge in die Schweiz betrug 2,4 %.

Abbildung 1-3: Zuzüge im Jahr 2015 nach den häufigsten Herkunftsländern

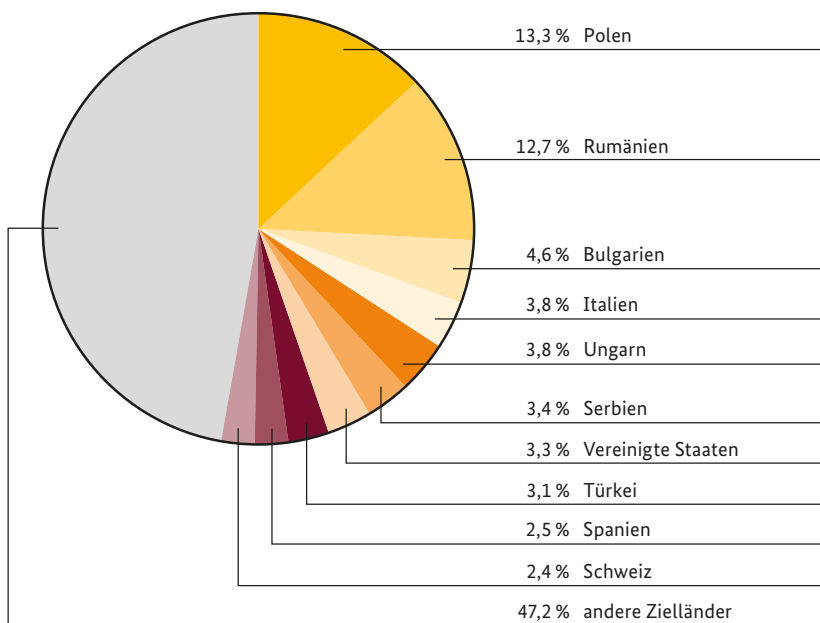
Gesamtzahl: 2.136.954



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-4: Fortzüge im Jahr 2015 nach den häufigsten Zielländern

Gesamtzahl: 997.551



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-5: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2015

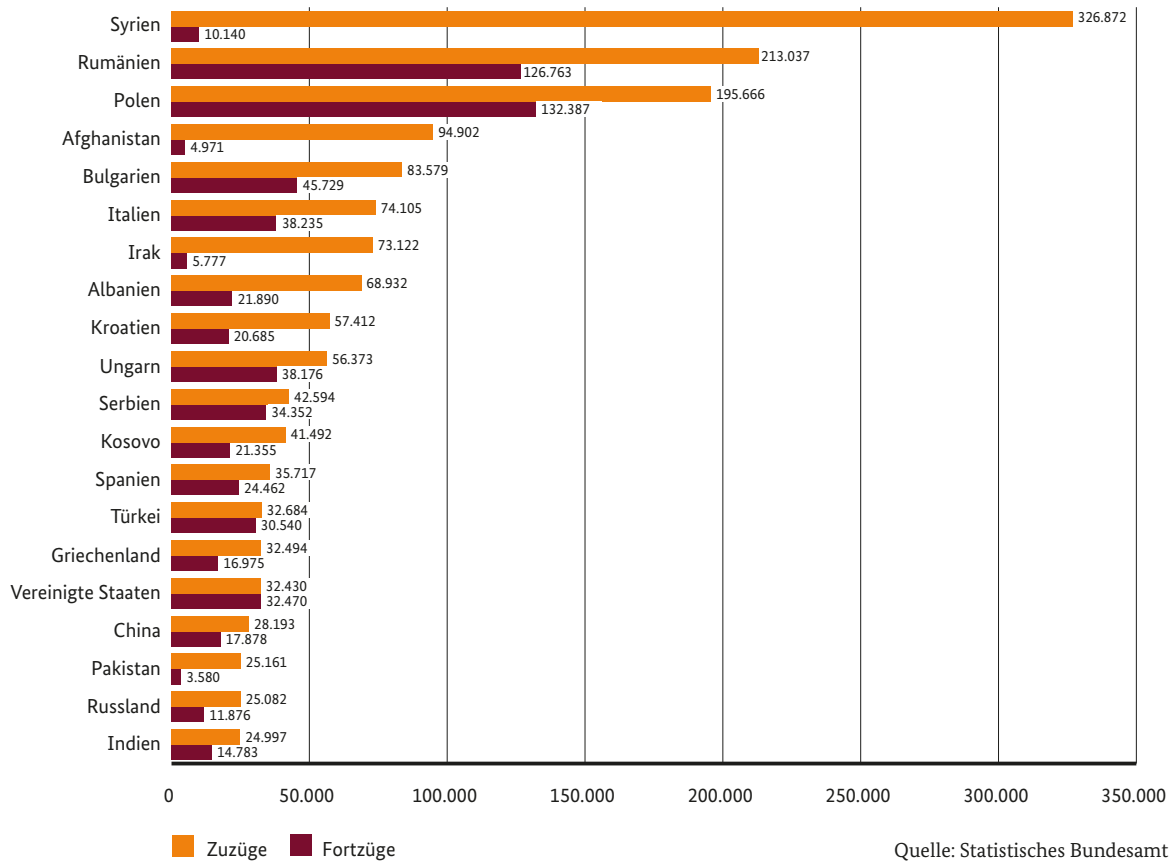
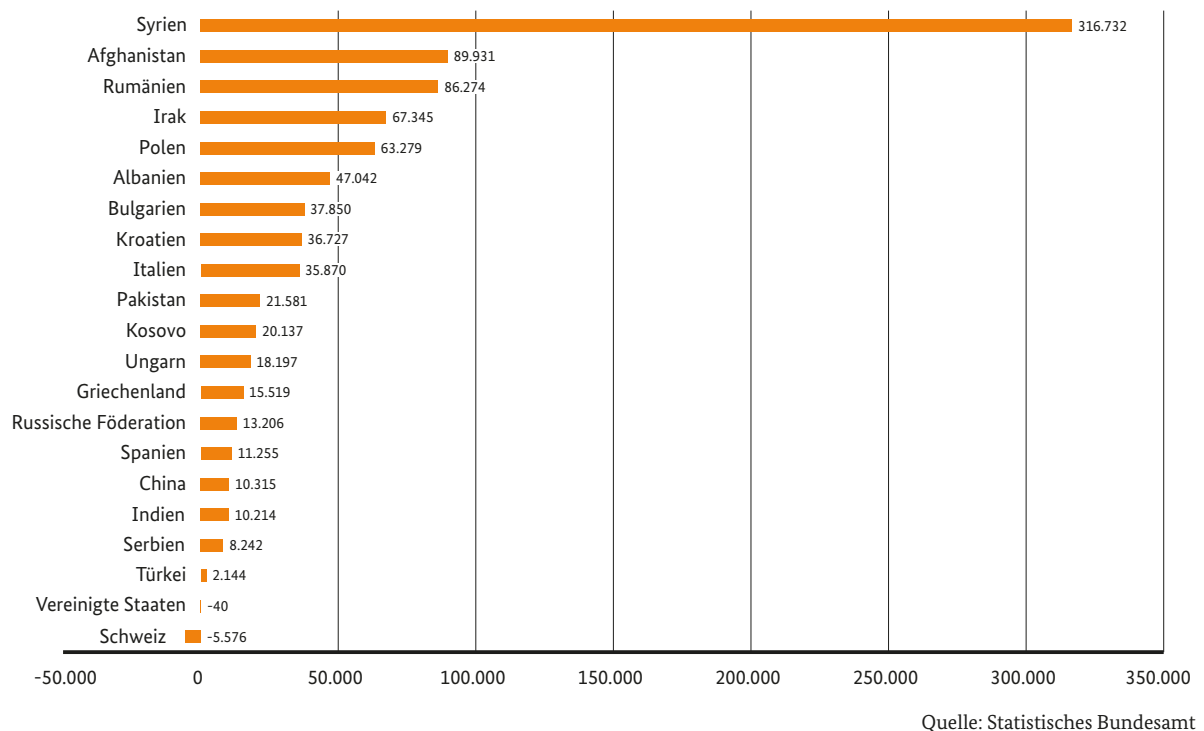


Abbildung 1-6: Wanderungssaldo gegenüber den häufigsten Herkunfts- bzw. Zielländern im Jahr 2015



Der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen waren deutsche Staatsangehörige (76,0% der 24.042 registrierten Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2015). Auch bei den in die Vereinigten Staaten Fortgezogenen stellten deutsche Staatsangehörige mit 41,4% einen relativ hohen Anteil (vgl. dazu auch Kap. 4.2).

Am höchsten fiel der Wanderungsgewinn im Jahr 2015 gegenüber Syrien aus (+316.732; 2014: +62.173). Mit deutlichem Abstand folgt die Zuwanderung aus den Herkunftsstaaten Afghanistan mit einem Wanderungssaldo von +89.931 (2014: +10.578), Rumänien mit +86.274 (2014: +75.132) und Irak mit +67.345 (2014: +4.863). Nachdem zuletzt im Jahr 2009 für Polen ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen war (+168), sind in den Folgejahren wieder steigende Wanderungsüberschüsse festgestellt worden (vgl. Abbildung 1-5), im Jahr 2015 betrug der Saldo +63.279 (2014: +59.228) (vgl. Abbildung 1-6). Der Wanderungsüberschuss gegenüber Bulgarien betrug +37.850, gegenüber Italien +35.870 und gegenüber Kroatien +36.727 (2014: +26.913). Seit den EU-Beitritten 2007 bzw. 2013 von Rumänien und Bulgarien bzw. Kroatien sind Wanderungsgewinne gegenüber diesen Staaten deutlich angestiegen.²⁸

28 Im Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert.

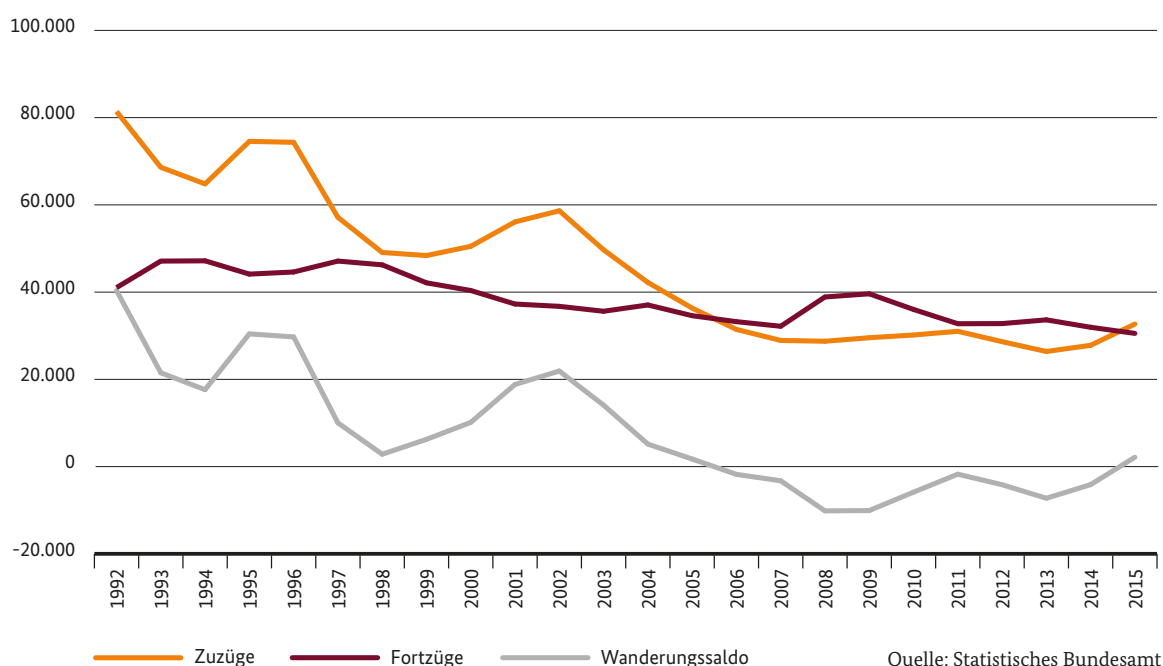
Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2015 auch gegenüber Pakistan (+21.581), Kosovo (+20.137), Ungarn (+18.197), Griechenland (+15.519) und der Russischen Föderation (+13.206) registriert.

Nennenswert positive Wanderungssalden waren auch gegenüber Spanien (+11.255), China (+10.315) und Indien (+10.214) zu verzeichnen. Im Falle Indiens hat insbesondere der Zuzug von Fachkräften und ihrer Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kap. 3.2.1).²⁹ Die Zuwanderung aus China ist ebenfalls durch die Zuwanderung von Fachkräften, aber insbesondere auch durch den Zugang von Studierenden (vgl. dazu Kap. 3.3.1) gekennzeichnet.

Während der Wanderungssaldo der Türkei im Jahr 2014 noch bei -4.136 lag, wurde im Jahr 2015 ein Wanderungsgewinn von +2.144 Personen registriert. Davor war das Wanderungssaldo der Türkei mit der Ausnahme von kurzen Anstiegen zwischen 1995/1996 sowie 2001/2002 seit 1992 kontinuierlich gesunken, und von 2006 bis 2014 negativ. Die Fortzüge von Deutschland in die Türkei weisen ebenfalls seit Ende der 1990er Jahre – mit Ausnahme von 2008 und 2009 – eine leicht sinkende Tendenz auf (2015: 30.540; 2014: 31.941).

29 Ausführliche Informationen zu Migrationspotenzialen aus Indien vgl. Schulze Palstring 2015.

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands aus und in die Türkei 1992–2015



Ein negativer Wanderungssaldo war 2015 gegenüber der Schweiz (-5.576) festzustellen. Im Falle der Schweiz ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kap. 3.2).

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Neben der Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern (Kapitel 1.3) kann auch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit vorgenommen werden, da sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht in jedem Fall genau mit der des Herkunfts- oder Ziellands deckt. So liegt 2015 etwa die Zahl der Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen (309.699), die nach Deutschland ziehen, niedriger als die Zahl der Zuzüge aus dem Herkunftsland Syrien (326.872). Bei Rumänien liegt dagegen die Zahl der Zuzüge von rumänischen

Staatsangehörigen (221.405) höher als die Zahl der Zuzüge aus dem Herkunftsland Rumänien (213.037). In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle sind sich die jeweiligen Daten sehr ähnlich, so dass auf eine differenzierte Darstellung der Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit an dieser Stelle verzichtet werden kann. Es wird insoweit auf die Tabellen 1-10 bis 1-13 sowie die Abbildungen 1-17 bis 1-20 im Anhang verwiesen.

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2015 differenziert nach einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d.h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich, dass die höchsten Zuzugszahlen für Nordrhein-Westfalen mit 485.047 Zuzügen

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2015

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)		Gesamtbevölkerung ¹ (30.06.2015)	Zuzüge pro 1.000 Einwohner	Fortzüge pro 1.000 Einwohner
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	Ausländer			
Baden-Württemberg	341.516	320.942	94,0	172.278	148.142	86,0	+169.238	+172.800	10.777.514	31,7	16,0
Bayern	349.708	328.561	94,0	189.759	159.222	83,9	+159.949	+169.339	12.744.475	27,4	14,9
Berlin	108.195	99.867	92,3	62.482	53.729	86,0	+45.713	+46.138	3.484.995	31,0	17,9
Brandenburg	39.901	37.519	94,0	14.549	12.069	83,0	+25.352	+25.450	2.464.526	16,2	5,9
Bremen	21.539	20.465	95,0	7.892	6.776	85,9	+13.647	+13.689	663.609	32,5	11,9
Hamburg	48.173	44.425	92,2	30.757	26.441	86,0	+17.416	+17.984	1.770.162	27,2	17,4
Hessen	182.983	173.192	94,6	89.288	78.301	87,7	+93.695	+94.891	6.116.203	29,9	14,6
Mecklenburg-Vorpommern	31.386	30.173	96,1	10.935	9.544	87,3	+20.451	+20.629	1.600.599	19,6	6,8
Niedersachsen	206.650	193.408	93,6	87.051	77.943	89,5	+119.599	+115.465	7.860.528	26,3	11,1
Nordrhein-Westfalen	485.047	463.195	95,5	211.112	186.023	88,1	+273.935	+277.172	17.683.129	27,4	11,9
Rheinland-Pfalz	97.276	91.922	94,5	43.645	36.987	84,7	+53.631	+54.935	4.021.211	24,2	10,9
Saarland	23.539	21.728	92,3	8.361	6.614	79,1	+15.178	+15.114	989.263	23,8	8,5
Sachsen	64.641	61.126	94,6	23.206	18.801	81,0	+41.435	+42.325	4.055.888	15,9	5,7
Sachsen-Anhalt	43.692	42.250	96,7	13.857	12.263	88,5	+29.835	+29.987	2.231.044	19,6	6,2
Schleswig-Holstein	49.379	45.706	92,6	19.376	15.413	79,5	+30.003	+30.293	2.841.016	17,4	6,8
Thüringen	43.329	41.762	96,4	13.003	11.010	84,7	+30.326	+30.752	2.154.816	20,1	6,0
Deutschland	2.136.954	2.016.241	94,4	997.551	859.278	86,1	+1.139.403	+1.156.963	81.458.978	26,2	12,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

(2014: 289.879, +67,3%) registriert wurden. Bayern hat 349.708 Zuzüge (2014: 276.101, +26,7%) verzeichnet. Danach folgen Baden-Württemberg mit 341.516 Zuzügen (2014: 254.975, +33,9%), Niedersachsen mit 206.650 Zuzügen (2014: 139.181, +48,5%) und Hessen mit 182.983 Zuzügen (2014: 132.656, +37,9%) (vgl. Tabelle 1-2).

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2015 Bremen den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Baden-Württemberg, Berlin und Hessen (vgl. Tabelle 1-2 und Abbildung 1-20 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die Bundesländer Sachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein. Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 Einwohner) im Jahr 2015 wurden in Berlin, Hamburg und Baden-Württemberg, die niedrigsten in Sachsen und Brandenburg verzeichnet.

Alle Bundesländer hatten im Jahr 2015 einen positiven Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) aufzuweisen. Deutlich positive Gesamtwanderungssalden wurden in Nordrhein-Westfalen (+273.935), Baden-Württemberg (+169.238), Bayern (+159.949), Niedersachsen (+119.599) und Hessen (+93.695) registriert.

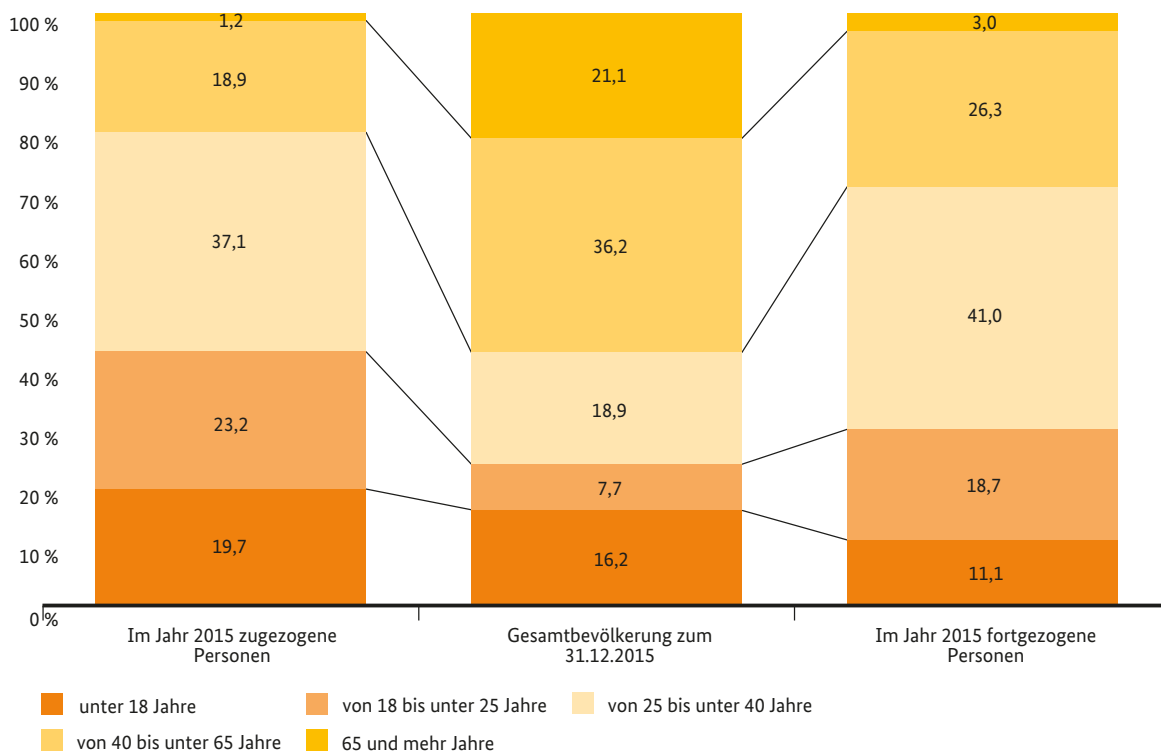
1.6 Altersstruktur

Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgende Abbildung zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Alter zusammensetzen.

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-8 und Tabelle 1-16 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2015 waren vier Fünftel (80,0%) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 42,8%.

Dabei fielen 60,3% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 26,6%. Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar. Nur 1,2% der Zugezogenen

Abbildung 1-8: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

Bevölkerung zum 31.12.2015: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

waren 65 Jahre und älter gegenüber 21,1% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung niedriger aus als bei den Zugezogenen: Einem Anteil von 19,7% bei den Zugezogenen stehen 16,2% der Wohnbevölkerung gegenüber.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (70,8%) der im Jahr 2015 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden, so dass mehr Jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen.

1.7 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer und hielt sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau. Der Frauenanteil bei den Zuzügen, der durch-

gängig höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 1994 zwischen 40% und 43%, bei den Fortzügen seit 1997 zwischen 36% und 40%. Während der Frauenanteil bei den Zuzügen in den letzten Jahren jedoch rückläufig ist (von 42,9% im Jahr 2002 auf 36,1% im Jahr 2015), stieg der Anteil bei den Fortzügen im gleichen Zeitraum erst leicht an, bevor im Jahr 2015 mit 36,5% wieder der Stand von 2001 erreicht wurde (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-17 im Anhang).

Betrachtet man einzelne Herkunftsländer, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. die Abbildungen 1-10 und 1-11 sowie Tabelle 1-9 im Anhang). Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Thailand (72,4%), Kasachstan (61,1%) und die Russische Föderation (60,2%).

Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Pakistan (90,2%), Marokko (77,7%), Somalia (74,9%), Afghanistan (73,2%), Irak (71,4%) und Syrien (70,8%) festzustellen.

Abbildung 1-9: Frauenanteil bei den Zu- und Fortzügen von 1974 bis 2015

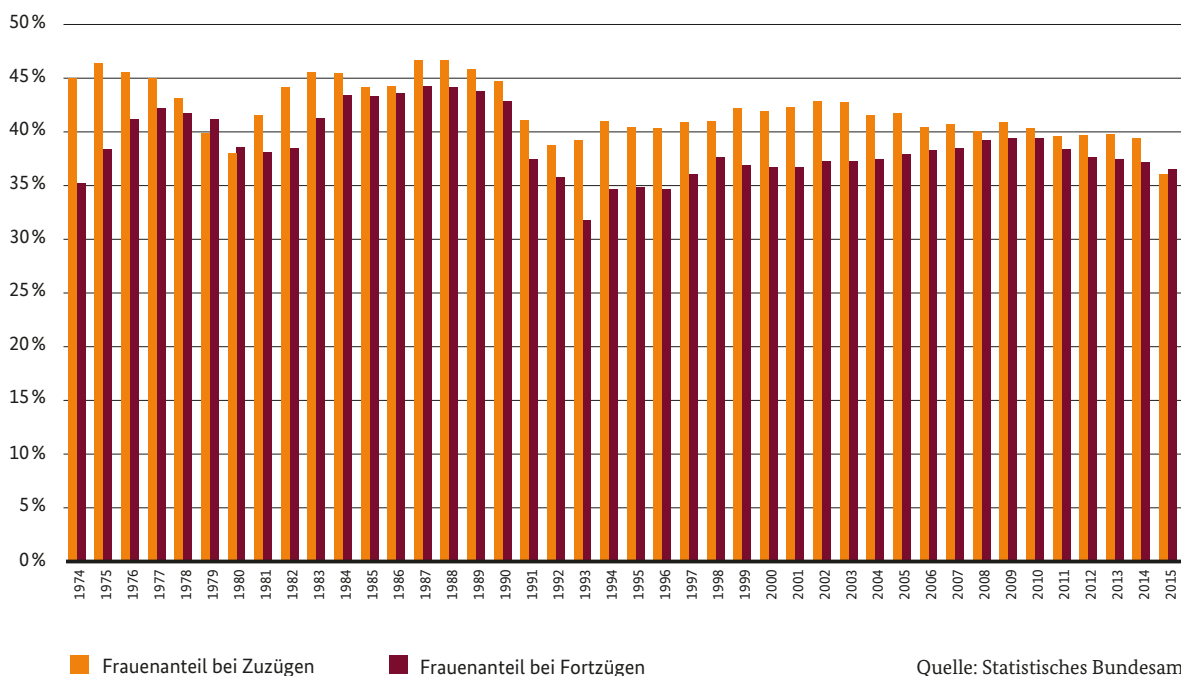
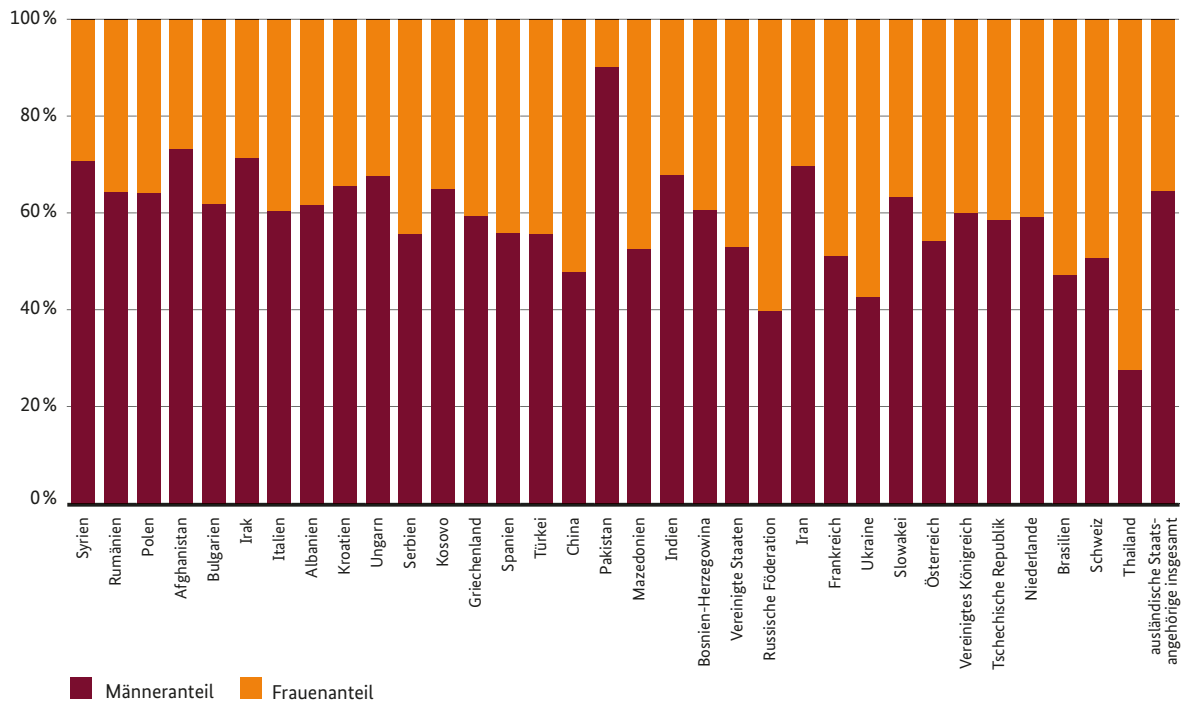
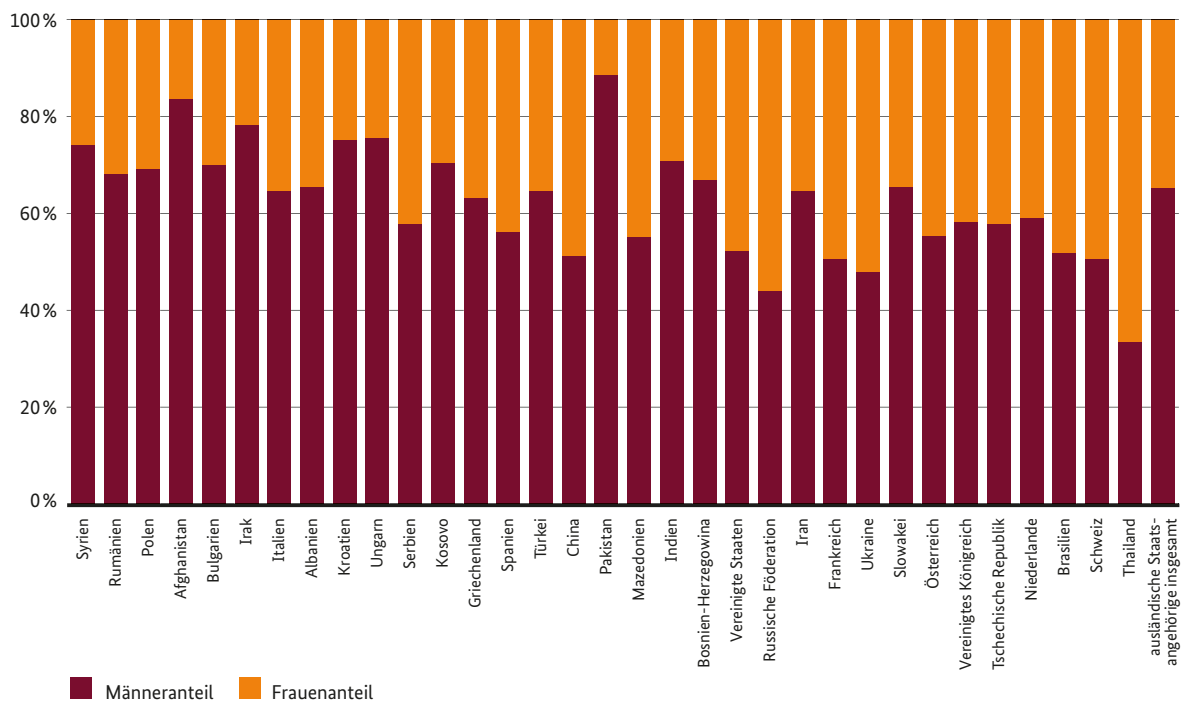


Abbildung 1-10: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland und Geschlecht im Jahr 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-11: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Zielland und Geschlecht im Jahr 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

Die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR stieg von unter 400.000 in den Jahren 2006 bis 2009 bis auf etwa 1,811 Millionen im Jahr 2015. Im Jahr 2015 nahm die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um 57,6% stark zu, nachdem bereits in den Vorjahren deutliche Zuwächse festzustellen waren. Auch die Zahl der Fortzüge stieg im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr von etwa 472.000 auf 569.000 an (+20,4%). Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss damit im Vergleich zum Vorjahr von 677.000 auf 1.242.000 fast verdoppelt.

Tabelle 1-3: Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2015¹

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Von den 1.810.904 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2015 nach Deutschland zuzogen, besaßen 1.125.419 Personen keine EU-Staatsangehörigkeit. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Zuwanderern 62,1% (2014: 45,2%; 2013: 41,0%).

Von den 568.639 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2015 aus Deutschland fortzogen, besaßen 265.603 Personen keine EU-Staatsangehörigkeit. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern 46,7% (2014: 38,4%; 2013: 39,8%).

1.9 Aufenthaltszwecke

Im AZR werden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.³⁰

Von den 1.810.904 im Jahr 2015 registrierten ausländischen Staatsangehörigen waren 1.125.419 Drittstaatsangehörige (62,1%), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-4). Im Jahr 2014 waren es 1.149.045 ausländische Staatsangehörige, darunter 518.802 Drittstaatsangehörige (45,2%). Damit war auch nach dem AZR 2015 im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Zuzüge sowohl insgesamt (+57,6%) als auch bei den Drittstaatsangehörigen (+116,9%) festzustellen. Der überproportionale Anstieg bei den Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf den starken Anstieg der Asylzuwanderung 2015 zurückzuführen. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um etwa ein Fünftel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2015 wurden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 2.136.954 Zuzüge von Ausländern registriert, im Jahr 2014 waren es 1.342.529 Zuzüge (vgl. Kap. 1.2).

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i.d.R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war ein erheblicher Anstieg der Zuwanderung zum Zweck des Studiums (+5,8%) zu konstatieren, aber auch die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs und der sonstigen Ausbildung ist um 10,1% bzw. 12,6% gestiegen. Nachdem der Familiennachzug bereits im Jahr 2014 um 13,6% gestiegen ist, wurde 2015 ein Anstieg um 29,5% verzeichnet. Angestiegen gegenüber 2014 ist zudem der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+4,2%). Überproportional erhöht hat sich – wie bereits in den Vorjahren seit 2012 – die Zuwanderung aus humanitären Gründen (von 2014 auf 2015 +108,0%) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (+126,5%). Hier spiegeln sich insbesondere die humanitären Aufnahmen von syrischen Staatsangehörigen sowie die deutliche Zunahme der Asylanträge wider.

30 Aufenthaltstitel werden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht erfasst.

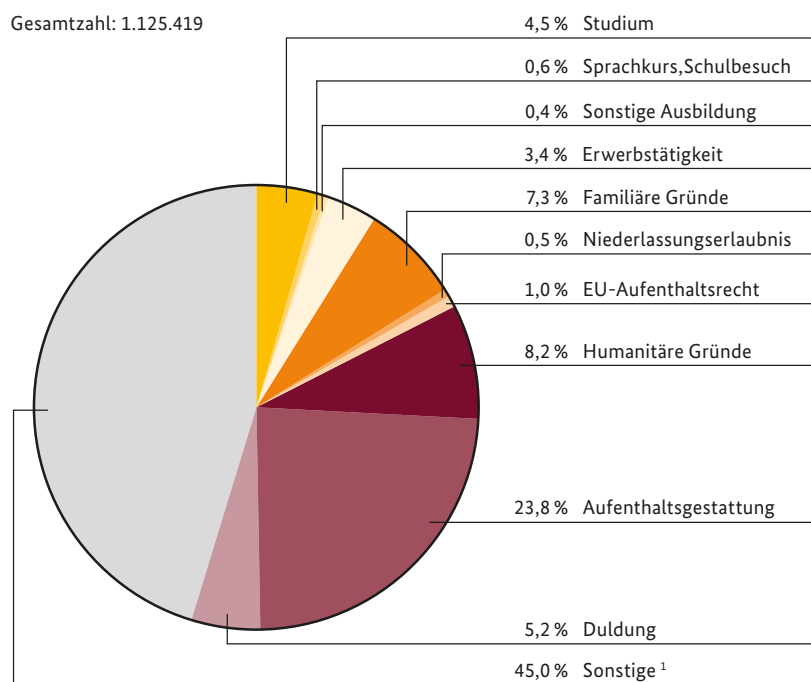
Tabelle 1-4: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2015 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staats- angehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Nie- derlas- sungs- erlaub- nis ³	EU- Aufent- halts- recht	Aufent- halts- gestat- tung	Dul- dung ⁴	Gesamt	
	Stu- dium	Sprach- kurs, Schul- besuch	Sons- tige Ausbil- dung	Er- werbs- tätig- keit ²	Huma- nitäre Gründe	Fami- liäre Gründe	Sons- tige Gründe						dar.: weiblich
Syrien	1.676	203	24	226	72.195	15.956	150	45	42	89.340	10.010	332.792	101.478
Afghanistan	119	10	11	6	1.440	918	87	53	18	34.725	9.071	98.498	26.328
Irak	117	75	25	32	6.068	1.800	65	197	44	28.433	3.588	83.346	25.300
Albanien	417	57	31	244	64	743	641	18	568	19.202	4.495	67.204	25.894
Kosovo	68	18	144	89	200	3.808	1.072	128	416	7.171	4.268	38.340	13.553
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	224	44	128	2.949	216	1.617	172	214	1.188	5.631	5.001	34.670	15.278
Indien	4.417	70	133	4.968	48	4.605	516	57	259	1.673	316	24.298	7.924
China	10.092	595	176	2.959	45	2.635	278	93	136	402	121	23.844	12.553
Pakistan	1.028	15	15	108	29	1.543	483	42	197	7.931	1.485	23.136	2.517
Iran	1.333	21	21	330	123	1.063	64	86	31	6.585	1.150	21.962	6.341
Türkei	1.183	131	26	1.412	109	7.720	399	2.727	374	1.022	421	21.508	8.594
Mazedonien	100	13	23	302	58	1.174	504	71	1.521	3.848	2.998	21.455	10.369
Russische Föderation	1.661	228	56	1.726	432	4.726	215	292	301	3.384	1.125	20.521	12.303
Vereinigte Staaten	4.162	1.009	569	4.719	34	3.098	959	142	234	8	9	19.111	8.962
Bosnien- Herzegowina	140	45	724	3.553	64	1.775	341	144	925	1.845	1.055	18.547	7.024
Eritrea	16	0	0	0	1.577	92	8	12	1	6.792	1.174	17.904	4.519
Ukraine	1.088	122	106	1.927	248	2.693	122	282	379	3.355	260	14.426	8.295
Marokko	770	11	18	105	40	1.672	318	106	745	1.304	321	11.883	3.129
Nigeria	366	11	24	45	65	687	142	30	139	3.371	878	9.893	3.355
Algerien	63	13	144	47	7	373	44	48	65	1.692	638	9.034	676
Staatsangehö- rige aus Nicht- EU-Staaten insgesamt	50.660	6.728	4.254	38.805	92.807	82.440	11.251	6.095	11.452	268.058	58.233	1.125.419	386.711

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltstitel aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.
- 2) Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhielten oder als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.
- 3) In etwa drei Vierteln dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.
- 4) Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2015 als Asylbewerber eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

Abbildung 1-12: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2015 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken bzw. Aufenthaltstiteln



Quelle: Ausländerzentralregister

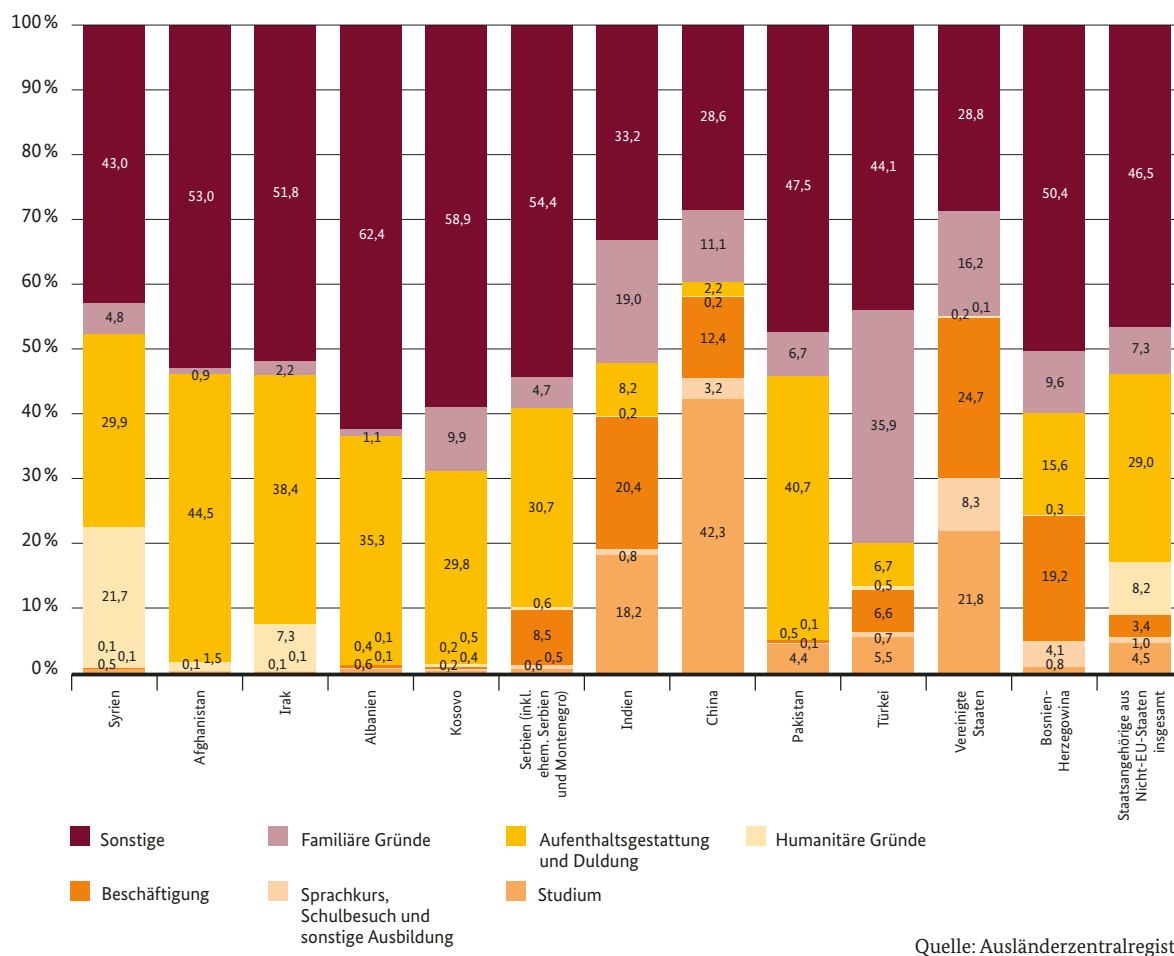
1) Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

7,3 % der Drittstaatsangehörigen zogen 2015 aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-12). Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 3,4 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2015 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2014: 7,2 %). 5,5 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland (2014: 11,1 %). Dieser relative Rückgang bei den beiden zuletzt genannten Gruppen ist trotz jeweils gesteigener absoluter Zahlen der überproportionalen Zunahme der Zuwanderung aus humanitären Gründen geschuldet. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel zunächst befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen; diese Möglichkeit wird auch häufig genutzt. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb von 18 Monaten in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen (§ 16 Abs. 4 AufenthG) (vgl. ausführlicher Kap. 3.3.2). 8,2 % der Zugewanderten

erhielten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen, 23,8 % eine Aufenthaltsgestattung (2014: 22,8 %). Auch hier spiegelt sich die gestiegene Asylzuwanderung wider.

Bei türkischen Staatsangehörigen überwog im Jahr 2015 mit 35,9 % (7.720 Personen) die Zuwanderung aus familiären Gründen nach Deutschland (2014: 35,3 %), während bei Staatsangehörigen aus Indien (20,4 % bzw. 4.968 Personen), den Vereinigten Staaten (24,7 % bzw. 4.719 Personen) und aus Bosnien-Herzegowina (19,2 % bzw. 3.553 Personen) die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Abbildung 1-13) im Vordergrund stand. Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte die Einreise zum Zweck des Studiums (42,3 % bzw. 10.092 Personen). Staatsangehörige aus Syrien, Irak und Eritrea sind durch einen hohen Anteil an Personen gekennzeichnet, die eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens (Syrien: 26,8 % oder 89.340 Personen; Afghanistan: 35,3 % oder 34.725 Personen; Eritrea: 37,9 % oder 6.792 Personen) oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (Syrien: 21,7 % oder 72.195 Personen; Irak: 7,3 % oder 6.068 Personen; Eritrea: 8,8 % oder 1.577 Personen) erhielten.

Abbildung 1-13: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2015 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

1.10 Längerfristige Zuwanderung

Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2014 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.³¹

³¹ Die Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr entspricht der Definition von Zuwanderung in der „Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer“ (vgl. Kap. 1.1). Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2015 liegen erst 2017 vor, da erst zum Jahresende 2016 für alle Personen, die 2015 zugewandert sind, festgestellt werden kann, ob diese sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufhielten.

Nach den Daten des AZR zogen im Jahr 2014 etwa 851.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-5). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zum Vorjahr, in dem 640.097 Personen gezählt wurden, um 33,0% gestiegen. Insgesamt liegt die Zahl der ausländischen Migranten, die 2014 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 37% unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1.342.529 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2014. Bei der Differenz von 491.529 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfristig, d.h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine Personenstatistik, sondern um eine (wanderungs-) fallbasierte Statistik handelt.

Der Vergleich von AZR-Zahlen mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik zeigt, dass sich 36,6% der 1.342.529 zugezogenen Ausländer des Jahres 2014 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten. Allerdings hat sich der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen, die sich nach der Einreise mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten von 57,8% im Jahr 2013 auf 63,4% im Jahr 2014 erhöht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die mindestens ein Jahr in Deutschland wohnen, trotzdem häufig nur befristet

aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z. B. Werkvertragsarbeiter, Studierende).

Von den im Jahr 2014 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 12,1% bzw. 102.704 Personen die rumänische Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 1-14). Der Anteil rumänischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt damit unter dem Anteil der in der

Tabelle 1-5: Zugewanderte Ausländer von 2005 bis 2014 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Rumänien	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704
Polen	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317
Syrien	1.502	1.201	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772
Bulgarien	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506
Ungarn	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122
Italien	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815
Kroatien	2.872	2.543	2.505	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195
Kosovo	-	-	-	-	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944
Griechenland	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) ¹⁾	10.096	8.970	6.729	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072
China	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905	10.912	12.649	13.761	14.850	16.917
Spanien	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131	5.314	8.266	13.266	17.310	16.705
Türkei	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749	15.140	16.535	15.168	15.282	16.444
Russische Föderation	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487	9.523	11.114	13.072	18.371	14.785
Indien	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493	7.695	9.190	11.238	12.364	14.712
Afghanistan	1.000	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332	8.058	8.257	13.095
Vereinigte Staaten	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134	9.393	10.784	10.675	10.643	10.542
Mazedonien	1.508	1.481	1.248	1.260	1.326	2.693	2.445	4.469	7.101	9.193
Pakistan	1.667	1.429	1.316	1.573	1.979	2.532	4.616	5.383	6.656	8.187
Frankreich	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016	6.598	6.748	6.865	7.924	8.035
Slowakische Republik	3.948	3.542	2.964	2.817	2.603	2.988	5.587	6.774	7.178	7.721
Portugal	2.462	2.488	2.721	3.142	3.110	3.529	4.793	7.226	8.414	7.267
Niederlande	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564	6.432	5.932	5.972	6.695	7.069
Iran	2.188	1.920	1.886	2.199	2.778	4.292	5.796	6.979	6.879	6.375
sonstige Staatsangehörigkeiten	102.519	94.301	93.165	94.599	101.781	110.247	123.957	136.484	165.086	224.568
Gesamt	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Bis 2008 inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

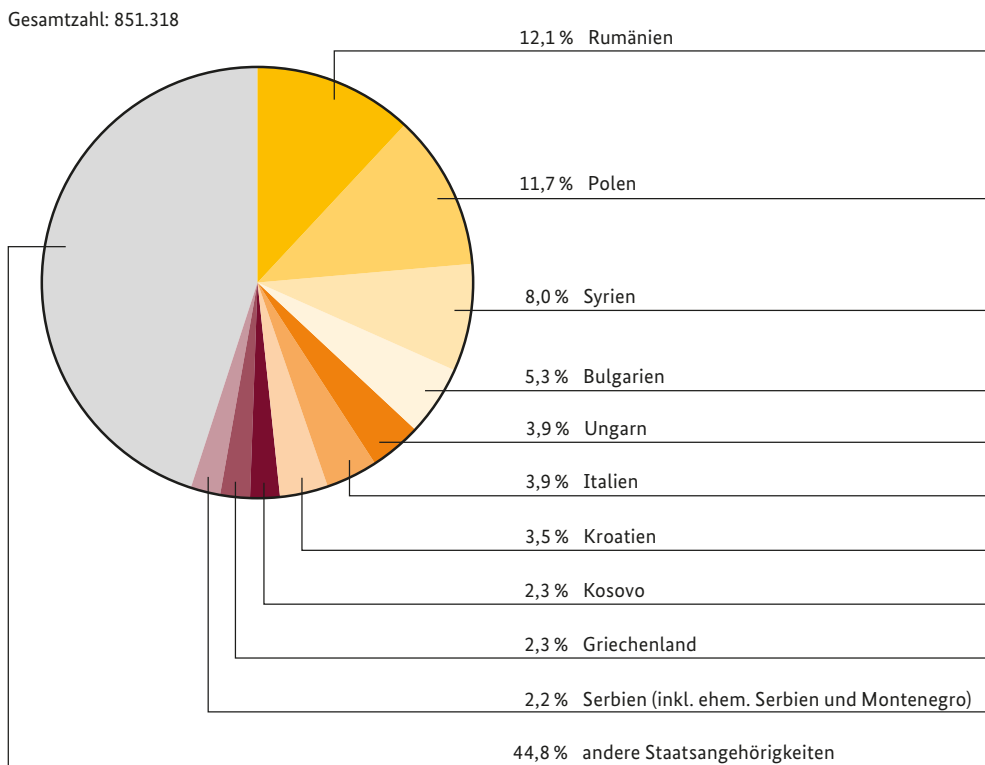
Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Rumänen, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2014 lag der Anteil der Rumänen an den Zuzügen von Ausländern in der Zuzugsstatistik bei 14,8%. Dies zeigt, dass viele Rumänen – ähnlich wie etwa Polen – nur kurzfristig nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2014 waren Polen (11,7%), Syrien (8,0%), Bulgarien (5,3%), Ungarn (3,9%), Italien (3,9%) und Kroatien (3,5%). Dabei sind insbesonde-

re die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5%) und Bulgarien (2006: 1,2%) nach dem EU-Beitritt deutlich angestiegen.

Der Anteil von Unionsbürgern an der längerfristigen Zuwanderung beträgt insgesamt 52,7% (absolut: 448.280 Unionsbürger). Im Vergleich zum Vorjahr sank dieser Anteil um 5,8 Prozentpunkte.

Abbildung 1-14: Zugewanderte Ausländer im Jahr 2014 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

2

EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern³² und ihrer Familienangehörigen. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Ziel-land des Migrantens.³³ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o. g. Sinne.³⁴

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird.³⁵ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) umgesetzte Recht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).³⁶ Dies schließt das Recht ein, den

Arbeitsplatz frei zu wählen. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige Unionsbürger, wie Rentner oder Studierende, sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z. B. Eltern und Kinder über 21 Jahre).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch einen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen ein nach Freizügigkeitsrecht zu erteilendes Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte i. S. v. Artikel 5 Abs. 2 i. V. m. Artikel 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2 FreizügG/EU). Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU).

32 Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

33 Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt.

34 Siehe hierzu Müller 2013.

35 Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

36 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI/BMAS 2014: 44 ff.

Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).

Mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 um zehn, zum 1. Januar 2007 um zwei sowie zum 1. Juli 2013 um einen weiteren Mitgliedstaat sind auch die Staatsangehörigen aus diesen EU-Staaten freizügigkeitsberechtigt.

Für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten, die ihr Recht auf Freizügigkeit zwecks Erwerbstätigkeit ausüben wollten, bestanden für einen begrenzten Zeitraum noch bestimmte Beschränkungen beim Arbeitsmarktzugang, in der Regel bis maximal sieben Jahre nach dem EU-Beitritt ihres Herkunftslandes (sog. 2+3+2-Prinzip, vgl. ausführlich Kap. 3.2).

In Deutschland betraf die Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 1. Januar 2014 nur noch Arbeitnehmer aus Kroatien. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren bis zum 30. Juni 2015 benötigten kroatische Staatsangehörige für Beschäftigungen im Bundesgebiet grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung-EU, die ein konkretes Arbeitsplatzangebot und eine Vorrangprüfung voraussetzte.³⁷ Nachdem die Bundesregierung von der zweiten Phase der

37 Für bestimmte Personengruppen gab es allerdings erhebliche Erleichterungen. So konnten Akademiker, Auszubildende und Saisonkräfte (für die Dauer von maximal sechs Monaten) ohne Arbeitsgenehmigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig werden. Für die Aufnahme von Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, konnte die Arbeitsgenehmigung-EU ohne Vorrangprüfung erteilt werden. Für den Bereich der Arbeitnehmerentsendung eines in Kroatien ansässigen Unternehmens bestanden in Deutschland zudem Beschränkungen für die Sektoren Baugewerbe, Gebäudereinigung und Innendekoration (vgl. BMI/BMAS 2014: 51f.).

Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2015 (ohne Zypern und Malta)

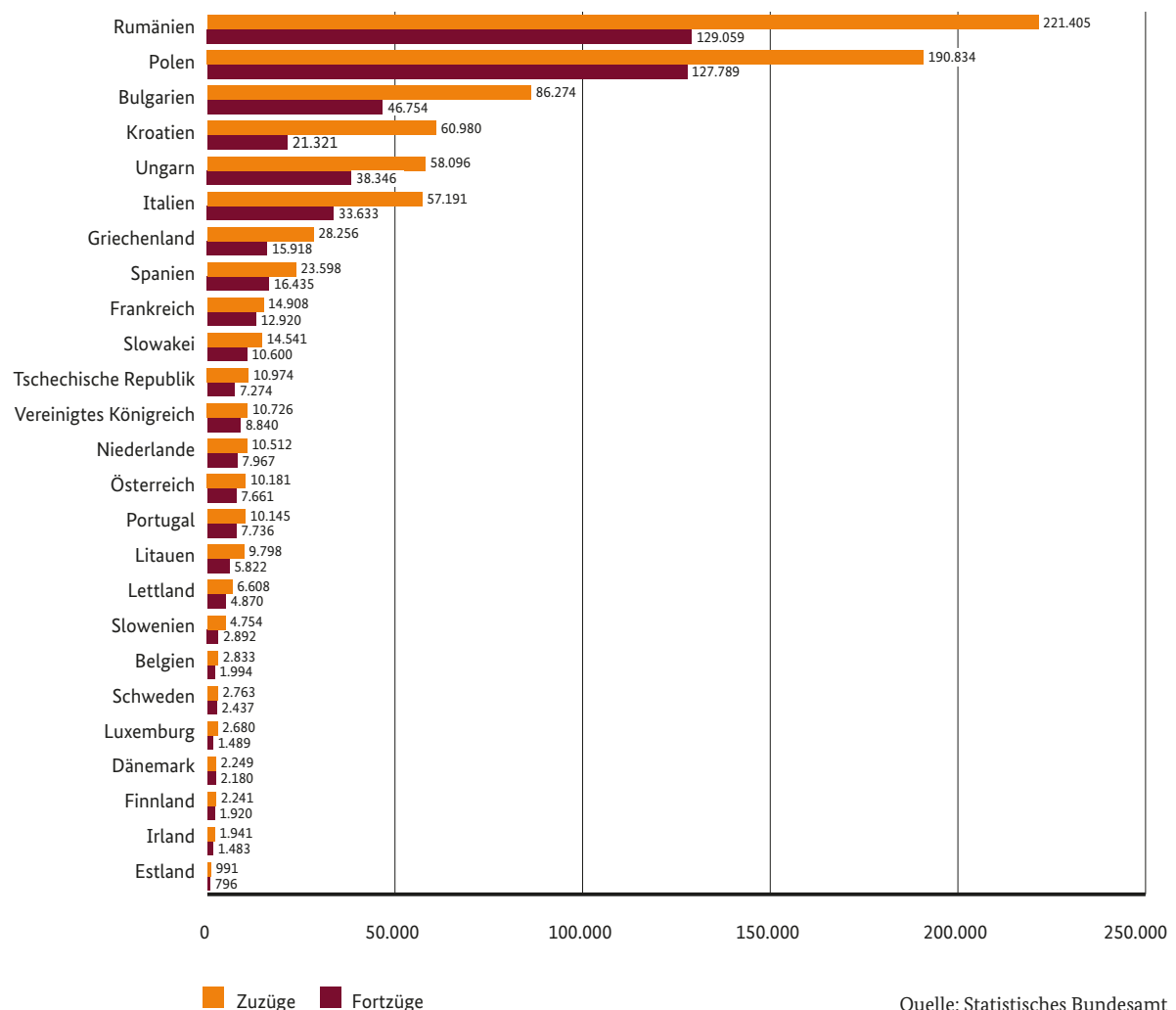
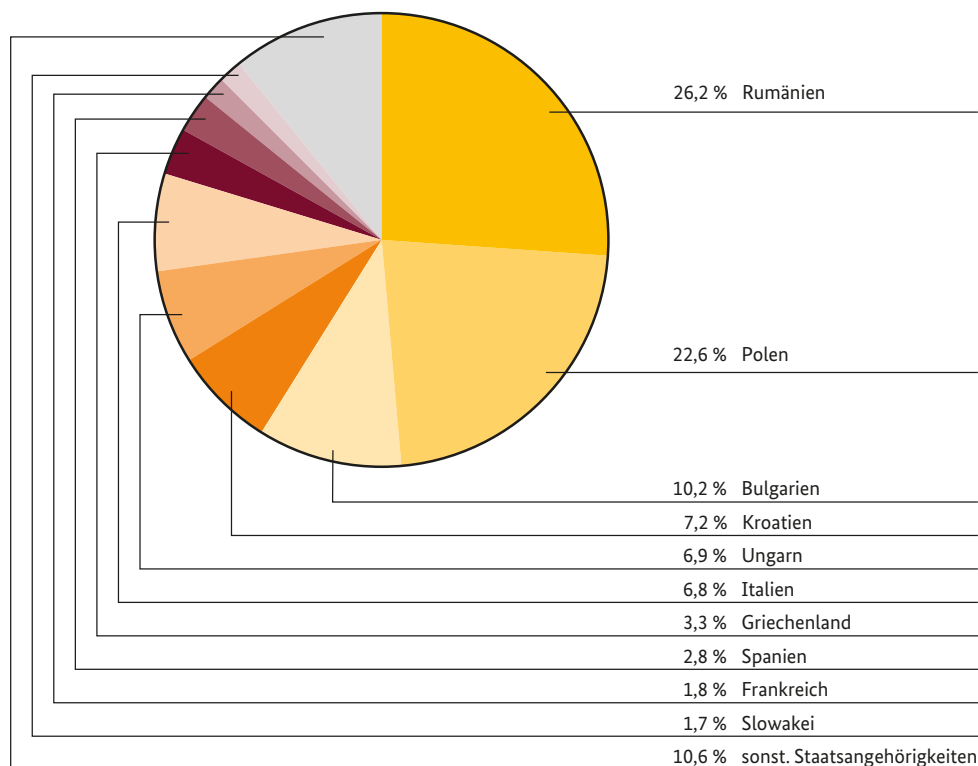


Abbildung 2-2: Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland im Jahr 2015

Gesamtzahl: 846.039



Quelle: Statistisches Bundesamt

Übergangsregelung keinen Gebrauch gemacht hat, gilt seit dem 1. Juli 2015 auch für kroatische Staatsangehörige die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 846.039 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-1 im Anhang). Dies entspricht einem Anstieg um 4,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 39,6 %. Der Anteil ist – trotz des Anstiegs der absoluten Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern – damit rückläufig (2014: 55,3 %). Dies liegt am überproportionalen Anstieg der Zuzugszahlen von Drittstaatsangehörigen, insbesondere des starken Zuwachses bei den Asylantragszahlen. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2015 summierte sich auf 518.461. Damit stieg die Abwanderung von Unionsbürgern um 1,3 % gegenüber 2014. Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtabwanderung fiel von 56,0 % auf 52,0 %.

26,2 % der Zuzüge von Unionsbürgern entfielen auf rumänische (221.405 Zuzüge) und 22,6 % auf polnische Staatsangehörige (190.834 Zuzüge). Damit stellten Staatsangehörige

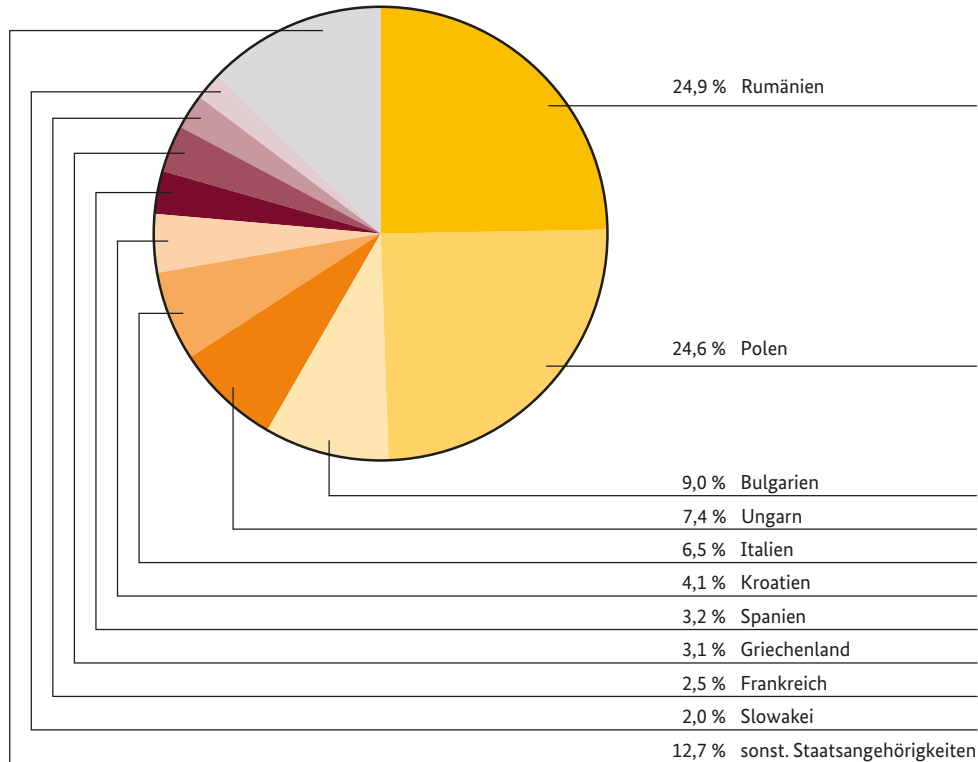
aus diesen beiden Mitgliedstaaten fast die Hälfte aller Zuzüge im Rahmen der EU-Binnenmigration. Weitere bedeutende Gruppen sind Staatsangehörige aus Bulgarien mit 10,2 % (86.274 Zuzüge), Kroatien mit 7,2 % (60.980 Zuzüge), Ungarn mit 6,9 % (58.096 Zuzüge) und Italien mit 6,8 % (57.191 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

24,9 % der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Rumänien (129.059 Fortzüge), 24,6 % auf polnische Staatsangehörige (127.789 Fortzüge). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten auch bei den Fortzügen fast die Hälfte der Gesamtabwanderung im Rahmen der EU-Binnenmigration. 9,0 % der Fortzüge bildeten bulgarische (46.754 Fortzüge), 7,4 % ungarische (38.346 Fortzüge) und 6,5 % italienische (33.633 Fortzüge) Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Insgesamt ergab sich im Jahr 2015 ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 27 EU-Staaten (+327.578), der im Vergleich zum Vorjahr erneut angestiegen ist (2014: +297.919) (vgl. Abbildung 2-4). Während jedoch der Wanderungssaldo gegenüber den

Abbildung 2-3: Fortzüge von Unionsbürgern aus Deutschland im Jahr 2015

Gesamtzahl: 518.461



Quelle: Statistisches Bundesamt

zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten (EU-2-Staaten) (Wanderungsgewinn: +131.866 Zuzüge), den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten (EU-10-Staaten) (+98.442 Zuzüge) sowie gegenüber Kroatien (Wanderungsgewinn: +39.659 Zuzüge) deutlich gestiegen ist, war der Wanderungsüberschuss gegenüber den alten EU-Staaten (EU-14-Staaten) im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (vgl. Abbildung 2-4 und Tabelle 2-1 im Anhang).

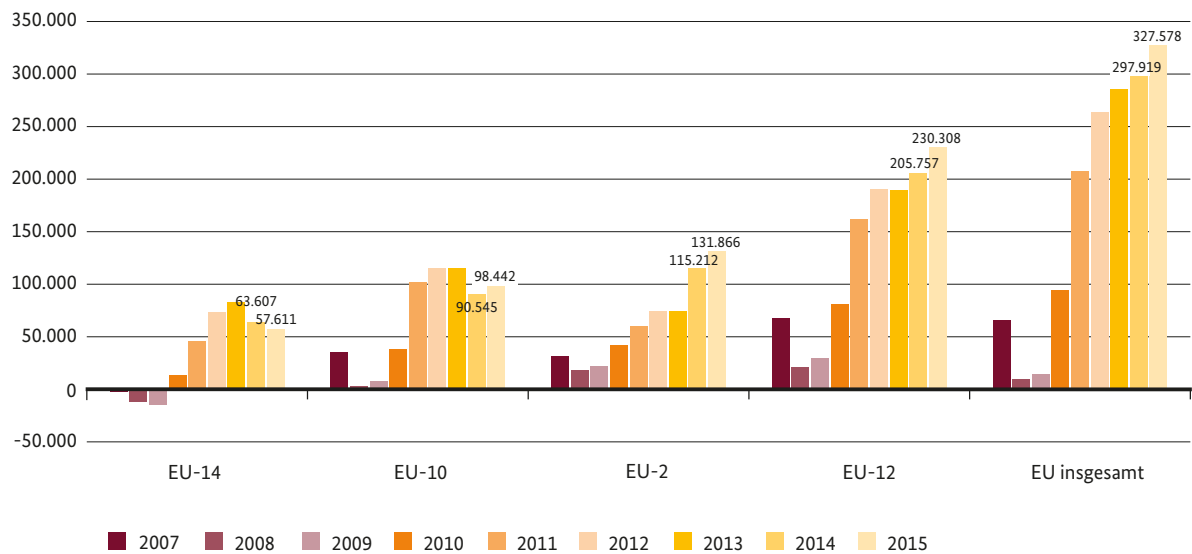
Gegenüber sämtlichen EU-Staaten konnte ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Deutlich fiel dieser Überschuss insbesondere bei Staatsangehörigen aus Rumänien³⁸ (+92.3246), Polen (+63.045), Kroatien (+39.659), Bulgarien (+39.520) und Italien (+23.558) aus.

Der von Mitte der 1990er Jahre bis 2009 festzustellende Trend, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen

Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehrten als von dort nach Deutschland zuzogen, ist seit dem Jahr 2010 unterbrochen. Allerdings ist der Wanderungsgewinn im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr – mit Ausnahme Italiens – gegenüber Griechenland (2015: +12.338; 2014: +12.372), Spanien (2015: +7.163; 2014: +11.020) und Portugal (2015: +2.409; 2014: +3.074) wieder rückläufig (vgl. Tabelle 2-1 im Anhang).

³⁸ Von 2015 auf 2016 (Stand jeweils 30. Juni) ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Rumänien und Bulgarien um 31 % bzw. 27 % angestiegen. Bei kroatischen Staatsangehörigen wurde im selben Zeitraum ein Anstieg um 27 % registriert. Zur Entwicklung der Beschäftigung von Unionsbürgern vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016a.

Abbildung 2-4: Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU-2, EU-12¹, EU insgesamt²) in den Jahren von 2007 bis 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) EU-12: Dabei handelt es sich um die zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2).
- 2) In „EU insgesamt“ für das Jahr 2013 ist Kroatien, das der EU zum 1. Juli 2013 beigetreten ist, bereits enthalten.

3

Die einzelnen Zuwanderergruppen

3.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 3 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich der Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und des Aufenthaltsstatus. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 3.2),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 3.3),
- Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen und humanitären Gründen (Kapitel 3.4),
- Familien- und Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen und zu Drittstaatsangehörigen (Kapitel 3.5),
- Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus sonstigen Gründen (Kapitel 3.6),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 3.7) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 3.8).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuzugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Dies ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede zurückzuführen.³⁹

39 Vgl. dazu Lederer 2004: 102ff.

Tabelle 3-1 gibt einen Überblick über die jährliche Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten dargestellt.

3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit⁴⁰

Die Einreise und der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Erwerbstätigkeit sind insbesondere in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für Unionsbürger und Angehörige der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴¹ und der Schweiz. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger sowie Bürger der Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz

40 Der Migrationsbericht betrachtet das Zuwanderungsgeschehen Deutschlands im Jahr 2015, weshalb sich die in diesem Kapitel ausgewiesenen Zuwanderungszahlen auf das gesamte Einreisejahr 2015 beziehen. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Abfragezeitpunkt 31.03.2016 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2015 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal des Jahres 2016 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben. In BAMF 2016a steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

41 Island, Liechtenstein und Norwegen.

Tabelle 3-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2015¹

	EU-Binnen- migration ²	Familien- nachzug	(Spät-) Aussiedler einschl. Familien- angehörige	Jüdische Zuwanderer	Asylbewerber	Humanitäre Aufnahme nach § 22 AufenthG, § 25 Abs. 4 AufenthG & Resettlement- Programm	Erwerbs- migration nach §§ 18–21 AufenthG	Bildungs- ausländer (Studien- anfänger) ³
1991	128.142	-	221.995	-	256.112	-	-	-
1992	120.445	-	230.565	-	438.191	-	-	-
1993	117.115	-	218.888	16.597	322.599	-	-	26.149
1994	139.382	-	222.591	8.811	127.210	-	-	27.922
1995	175.977	-	217.898	15.184	127.937	-	-	28.223
1996	171.804	-	177.751	15.959	116.367	-	-	29.391
1997	150.583	-	134.419	19.437	104.353	-	-	31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	-	-	34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	-	-	39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	-	-	45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	-	-	53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	-	-	58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	-	-	60.113
2004	266.355	65.935	59.093	11.208	35.607	-	-	58.247
2005	286.047	53.213	35.522	5.968	28.914	-	18.415	55.773
2006	289.235	50.300	7.747	1.079	21.029	-	30.188	53.554
2007	343.851	42.219	5.792	2.502	19.164	-	29.803	53.759
2008	335.914	39.717	4.362	1.436	22.085	-	30.601	58.350
2009	348.909	42.756	3.360	1.088	27.649	-	26.386	60.910
2010	398.451	40.210	2.350	1.015	41.332	-	29.768	66.413
2011	532.395	40.975	2.148	986	45.741	-	38.083	72.886
2012	623.407	40.843	1.820	458	64.539	4.488	38.745	79.537
2013	707.771	44.311	2.427	246	109.580	4.999	33.648	86.170
2014	809.807	50.564	5.649	237	173.072	7.210	37.283	92.916
2015	846.039	72.659	6.118	378	441.899	7.927	38.836	99.087

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit

- 1) Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.
- 2) Bis 2003: EU-14; 2004 bis 2006: EU-24; ab 2007 bis 2012: EU-26; ab 2013: EU-27; jeweils ohne Deutsche.
- 3) Hierbei handelt es sich um Bildungsausländer (siehe Kap. 3.3.1), die sich im jeweiligen Berichtsjahr erstmalig an einer deutschen Hochschule immatrikuliert haben.

und grundsätzlich auch ihre begleitenden oder nachziehenden Familienangehörige benötigen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. Kap. 2).

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Für Kroatien, das seit dem 1. Juli 2013 der EU angehört, war der Arbeitsmarktzugang nach der sogenannten „2+3+2-Regelung“ zunächst für zwei Jahre eingeschränkt. Da Deutschland nur von der ersten Phase Gebrauch gemacht hat, besteht seit dem 1. Juli 2015 auch für kroatische Staatsangehörige die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Für Arbeitnehmer aus Kroatien galten für die Dauer der Übergangsregelungen bis zum 30. Juni 2015 die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts grundsätzlich weiter. Sie benötigten für Tätigkeiten, für die noch die Arbeitserlaubnispflicht galt, eine Arbeitserlaubnis-EU. Als Unionsbürger benötigten sie jedoch weder ein Einreisevisum noch einen Aufenthaltstitel.⁴²

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie hierzu berechtigt (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG). Ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung in Deutschland kann nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet. Kürzere Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltswert erteilten Visum möglich.⁴³

Nach §§ 1 Abs. 1, 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. § 18 Abs. 2 AufenthG beinhaltet den Grundsatz, dass einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass

die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.⁴⁴ Mit Verweis auf die Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatliche Vereinbarungen differenzieren § 18 Abs. 3 und Abs. 4 nach Beschäftigungen ohne und mit qualifizierter Berufsausbildung.

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG, sog. Vorrangprüfung). Die individuelle Vorrangprüfung entfällt, wenn die Bundesagentur für Arbeit für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 S. 1 letzter Halbsatz AufenthG, sog. Vergleichbarkeitsprüfung). Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen wird auch dann geprüft, wenn eine Ausnahme von der Vorrangprüfung gilt. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung wird durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. durch die zuständige Auslandsvertretung in einem behördeninternen Verfahren („one-stop-government“) eingeholt.⁴⁵

Für ausländische Wissenschaftler existiert die auf einer EU-Richtlinie basierende Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken nach § 20 AufenthG (vgl. Kap. 3.2.4).

42 Für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von sonstigen Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

43 Durch die Reformen der letzten Jahre sieht die OECD Deutschland als eines der Länder mit den geringsten Beschränkungen für die beschäftigungsorientierte Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte. Vgl. OECD 2013, vgl. auch Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2014: 45 ff. Einen Vergleich bietet auch Humpert 2015.

44 Keiner Zustimmung der BA zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung benötigen etwa Führungskräfte nach § 3 BeschV sowie Wissenschaftler, Forscher und Lehrkräfte nach § 5 BeschV.

45 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in der Regel ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens 90 Tage erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Für Hochqualifizierte besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit der sofortigen Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG. Daneben regelt das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kap. 3.2.5) und es besteht seit dem 1. August 2012 die Möglichkeit der Erteilung einer Blauen Karte EU (vgl. dazu Kap. 3.2.3).

Weiterhin kann Absolventen inländischer Hochschulen, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 in Deutschland aufgehalten haben, zur Suche nach einer dem Hochschulabschluss angemessenen Arbeit die Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate verlängert werden (§ 16 Abs. 4 AufenthG); während dieser Zeit besteht ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang.

Absolventen ausländischer Hochschulen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden (§ 18c AufenthG).⁴⁶ Die Sicherung des Lebensunterhalts muss dabei gewährleistet sein. Eine Erwerbstätigkeit ist in dieser Zeit nicht gestattet.

Nach § 18c Abs. 3 AufenthG haben seit dem 6. September 2013 auch Ausländer, die sich bereits zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet aufhalten, die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten.⁴⁷

Es wurden bisher nur wenige Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erteilt; im Jahr 2015 waren es laut Ausländerzentralregister (AZR) 132 (2014: 125). Dies liegt daran, dass die betroffenen Personen überwiegend mit Langzeitvisa einreisen und deshalb regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt.⁴⁸ In den deutschen Auslandsvertretungen wurden 2015 insgesamt 1.448 D-Visa⁴⁹ zur Arbeitsplatzsuche erteilt (2014: 1.116).⁵⁰

46 § 18c AufenthG galt zunächst bis zum 31. Juli 2016. Durch die Aufhebung von Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie vom 1. Juni 2012 (BGBl. 2012 Teil I Nr. 24: 1224) durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386) wurde diese Befristung gestrichen.

47 Bis dahin galt diese Regelung nur für Personen, die zur Arbeitsplatzsuche aus dem Ausland eingereist sind.

48 Vgl. BAMF 2016a.

49 Bei einem D-Visum handelt es sich um ein nationales Visum, das in der Regel für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen (bis max. ein Jahr) erteilt wird, Art. 18 SDÜ.

50 Vgl. die BT-Drs. 18/9477.

3.2.1 Fachkräfte und sonstige Formen der Arbeitsmigration

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 105.996 Zustimmungen zur Ausübung einer Beschäftigung für Drittstaatsangehörige von der Bundesagentur für Arbeit erteilt, darunter ca. 90.000 Zustimmungen nach den Regelungen der BeschV.⁵¹ Damit stieg die Zahl der Zustimmungen im Vergleich zum Vorjahr (2014: 67.795 Zustimmungen) um 56,4 %.

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2015 eingereist sind, wurden 29.822 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt (vgl. Tabelle 3-2). Damit sind im Vergleich zum Vorjahr (29.696 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) etwa gleich viele Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG nach Deutschland eingereist. Im Jahr 2012 wurden noch 34.587 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Der deutliche Rückgang zwischen 2012 und 2013 ist zum einen darauf zurückzuführen, dass kroatische Staatsangehörige seit dem Beitritt zur EU am 1. Juli 2013 keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit mehr benötigen,⁵² zum anderen auf die Einführung der Blauen Karte EU zum 1. August 2012. Seit dem erhalten viele Fachkräfte aus Drittstaaten statt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG eine Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG (vgl. Tabellen 3-13 und 3-17).⁵³

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer (nach § 18 AufenthG), die im Jahr 2015 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (3.638 Personen), Indien (3.510 Personen), Bosnien-Herzegowina (3.432 Personen), Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) (2.620 Personen) und China (2.226 Personen) (vgl. Tabelle 3-2, Abbildung 3-1 und Karte 3-1).

Betrachtet man die im Jahr 2015 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen nach ihrer Qualifikation, so zeigt sich, dass fast zwei Drittel von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG aufgenommen haben. Während bei Staatsangehörigen aus Indien, China, Japan, der Türkei und der Republik Korea überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer

51 Zu Zustimmungszahlen für 2015 im Einzelnen vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016a: Tabelle 9.

52 Kroatische Staatsangehörige waren seit 1. Juli 2013 freizügigkeitsberechtigt, benötigten bis 30. Juni 2015 (Ablauf der ersten Phase der Übergangsmaßnahmen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit) noch eine Arbeitserlaubnis-EU.

53 Zur Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten siehe auch Mayer 2013.

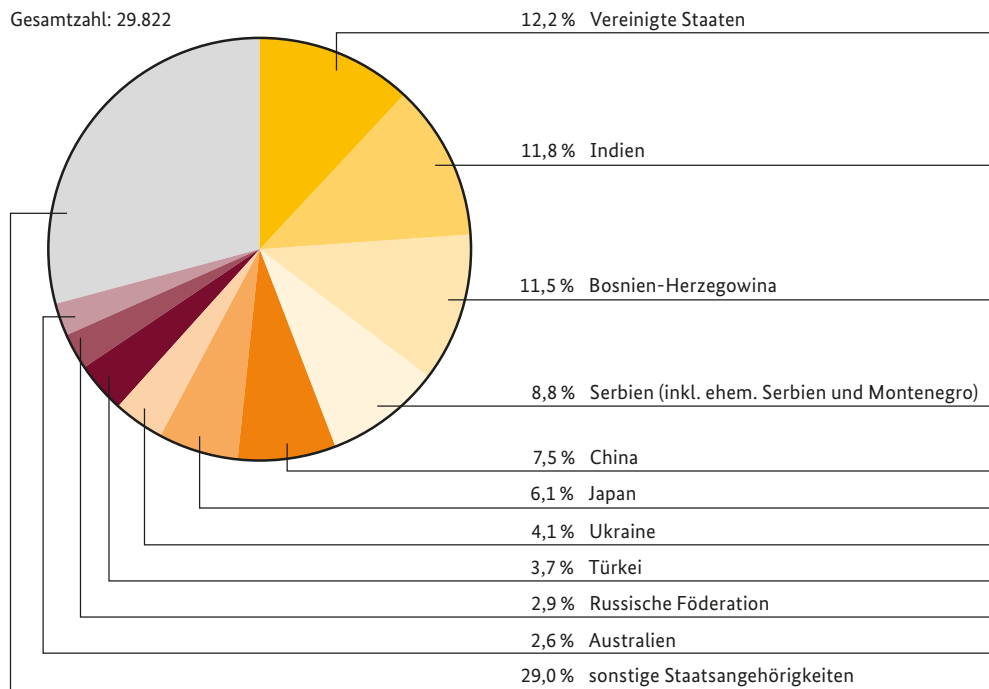
Tabelle 3-2: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2010 bis 2015 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2010			2011			2012		
	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %
Vereinigte Staaten	3.368	1.198	35,6	3.838	1.282	33,4	3.482	1.245	35,8
Indien	3.404	496	14,6	4.720	619	13,1	4.318	602	13,9
Bosnien-Herzegowina	1.621	51	3,1	2.748	58	2,1	3.268	64	2,0
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.688	71	4,2	2.130	108	5,1	1.900	94	4,9
China	2.707	747	27,6	3.137	930	29,6	3.052	809	26,5
Japan	1.585	257	16,2	1.855	370	19,9	1.715	312	18,2
Ukraine	1.231	897	72,9	1.346	946	70,3	1.320	950	72,0
Türkei	912	196	21,5	1.209	196	16,2	1.473	177	12,0
Russische Föderation	1.411	947	67,1	1.553	966	62,2	1.329	860	64,7
Australien	496	210	42,3	550	226	41,1	513	234	45,6
sonstige Staatsangehörigkeiten	9.875	3.947	40,0	12.963	4.184	32,3	12.217	4.029	33,0
Insgesamt	28.298	9.017	31,9	36.049	9.885	27,4	34.587	9.376	27,1

Staatsangehörigkeit	2013			2014			2015		
	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %
Vereinigte Staaten	3.681	1.342	36,5	3.644	1.378	37,8	3.638	1.393	38,3
Indien	3.277	439	13,4	3.920	576	14,7	3.510	556	15,8
Bosnien-Herzegowina	2.881	161	5,6	3.483	399	11,5	3.432	455	13,3
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.834	115	6,3	2.283	183	8,0	2.620	280	10,7
China	2.611	771	29,5	2.774	752	27,1	2.226	736	33,1
Japan	1.606	298	18,6	1.751	330	18,8	1.806	367	20,3
Ukraine	975	720	73,8	1.204	875	72,7	1.224	900	73,5
Türkei	1.133	158	13,9	1.115	183	16,4	1.111	180	16,2
Russische Föderation	1.020	678	66,5	797	556	69,8	854	577	67,6
Australien	579	235	40,1	662	266	40,2	765	317	41,4
sonstige Staatsangehörigkeiten	7.239	3.496	48,3	8.063	3.883	48,2	8.636	4.459	51,6
Insgesamt	26.836	8.413	31,3	29.696	9.381	31,6	29.822	10.220	34,3

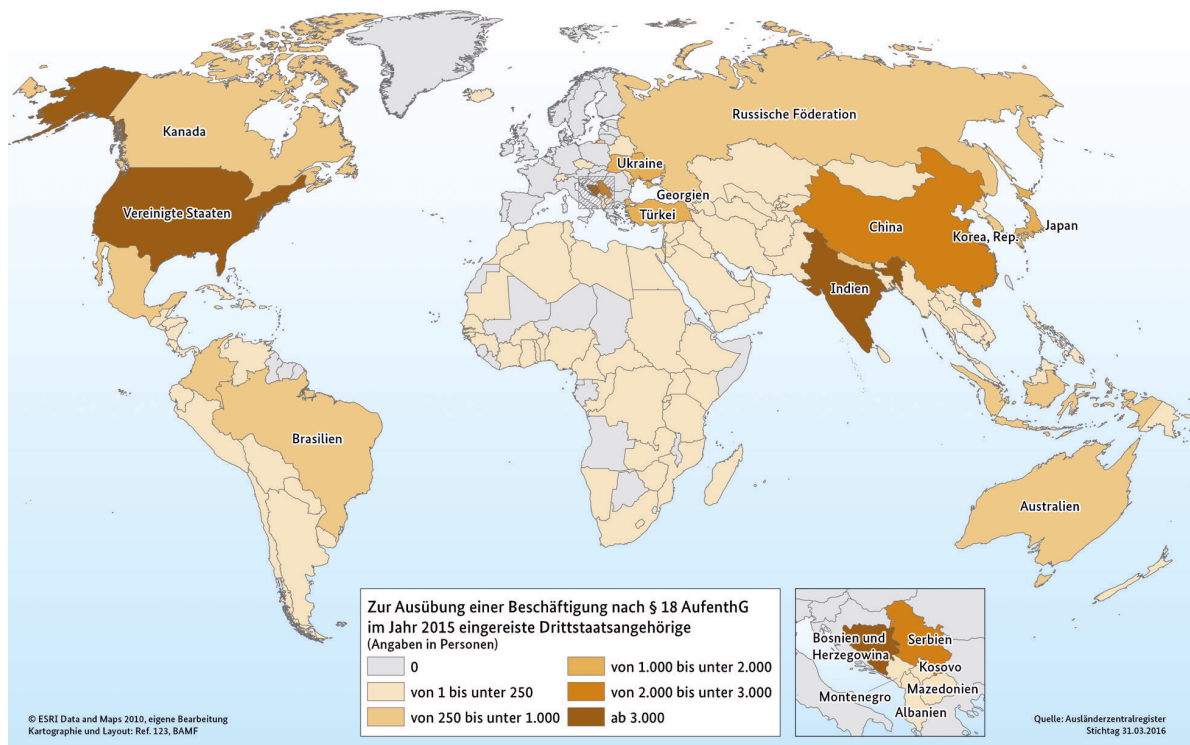
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 3-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2015 eingereiste Drittstaatsangehörige



Quelle: Ausländerzentralregister

qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen, australischen und georgischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG) (vgl. Tabelle 3-3).

Ein Drittel (34,3 %) aller Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung wurde an Frauen erteilt. Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation stellten Frauen sogar etwa zwei Drittel (67,6 %) aller im Jahr 2015 eingereisten Beschäftigten, im Falle der Ukraine waren es fast drei Viertel (73,5%), bei georgischen Staatsangehörigen vier Fünftel. Der hohe Frauenanteil dieser drei Länder lässt sich durch die Zahl der Au-Pair-Beschäftigten aus diesen Herkunftsländern erklären (siehe hierzu unten den Unterpunkt „Au-Pair-Beschäftigte“

in Kap. 3.2.1). Im Unterschied dazu sind Frauen im Falle Serbiens, Bosnien-Herzegowinas, Indiens und der Türkei deutlich unterrepräsentiert.

Bei Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist im Vergleich zur Gesamtheit der Beschäftigten ein deutlich höherer Frauenanteil festzustellen (56,3 %) (vgl. Tabelle 3-4). Dagegen ist ihr Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen mit etwa einem Fünftel (22,0 %) deutlich geringer.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2015 in Deutschland 94.712 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2014: 90.204 Personen), davon etwa drei Viertel (75,9%) mit einem Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung.

Tabelle 3-3: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach Qualifikation und den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Vereinigte Staaten	1.412	38,8	2.152	59,2	71	2,0	3	0,1	3.638
Indien	112	3,2	3.325	94,7	37	1,1	36	1,0	3.510
Bosnien-Herzegowina	1.037	30,2	2.354	68,6	25	0,7	16	0,5	3.432
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	927	35,4	1.672	63,8	9	0,3	12	0,5	2.620
China	343	15,4	1.825	82,0	46	2,1	12	0,5	2.226
Japan	267	14,8	1.522	84,3	16	0,9	1	0,1	1.806
Ukraine	975	79,7	237	19,4	6	0,5	6	0,5	1.224
Türkei	108	9,7	965	86,9	35	3,2	3	0,3	1.111
Russische Föderation	386	45,2	440	51,5	21	2,5	7	0,8	854
Australien	557	72,8	204	26,7	3	0,4	1	0,1	765
Korea, Republik	98	14,2	586	85,1	4	0,6	1	0,1	689
Kanada	305	45,9	334	50,3	23	3,5	2	0,3	664
Georgien	557	93,1	36	6,0	1	0,2	4	0,7	598
Brasilien	198	33,2	376	63,1	19	3,2	3	0,5	596
Mexiko	145	30,0	332	68,6	5	1,0	2	0,4	484
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.270	58,3	2.187	39,0	126	2,2	22	0,4	5.605
Insgesamt	10.697	35,9	18.547	62,2	447	1,5	131	0,4	29.822

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-4: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach Qualifikation, den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt	
	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	1.412	649	2.152	713	71	31	3	0	3.638	1.393
Indien	112	70	3.325	474	37	10	36	2	3.510	556
Bosnien-Herzegowina	1.037	151	2.354	293	25	11	16	0	3.432	455
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	927	91	1.672	185	9	4	12	0	2.620	280
China	343	263	1.825	461	46	9	12	3	2.226	736
Japan	267	146	1.522	219	16	2	1	0	1.806	367
Ukraine	975	804	237	90	6	3	6	3	1.224	900
Türkei	108	25	965	149	35	6	3	0	1.111	180
Russische Föderation	386	340	440	226	21	9	7	2	854	577
Australien	557	241	204	75	3	1	1	0	765	317
Korea, Republik	98	68	586	126	4	1	1	0	689	195
Kanada	305	141	334	110	23	8	2	0	664	259
Georgien	557	449	36	17	1	1	4	4	598	471
Brasilien	198	154	376	108	19	7	3	0	596	269
Mexiko	145	116	332	80	5	1	2	0	484	197
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.270	2.316	2.187	719	126	25	22	8	5.605	3.068
Insgesamt	10.697	6.024	18.547	4.045	447	129	131	22	29.822	10.220

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.1.1 Akademische Berufe

Zentraler Aufenthaltstitel für Akademiker ist die Blaue Karte EU (vgl. Kap. 3.2.3). Daneben besteht die Möglichkeit, einem Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV zu erteilen. Danach können ausländische Staatsangehörige mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einem ausländischen Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erhalten (bis 30. Juni 2013: § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV). Im Gegensatz zu den Erteilungsvoraussetzungen der Blauen Karte EU ist bei einem Aufenthaltstitel gemäß § 18 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV kein Mindesteinkommen erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit muss aber der Beschäftigung zustimmen. Anders als bei der Zustimmung zu der Blauen

Karte EU in Engpassberufen mit niedriger Gehaltsgrenze setzt eine Zustimmung hier sowohl die Vorrangprüfung als auch die Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen mit denen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer voraus. Diese Regelung ist somit für die Fälle vorgesehen, die die Gehaltsgrenzen für die Blaue Karte EU nicht erfüllen.⁵⁴

⁵⁴ Die bis 30. Juni 2013 geltende Regelung des § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV alt (IT-Fachkräfte) wurde nicht in die neue Verordnung übernommen. IT-Fachkräfte mit Hochschulabschluss haben seit dem 1. August 2012 die Möglichkeit, die Blaue Karte EU in Engpassberufen in Anspruch zu nehmen oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG zu erhalten. Diejenigen IT-Fachkräfte, die keinen Hochschulabschluss aber einen qualifizierten, in Deutschland anerkannten Berufsabschluss vorweisen können, können – falls der entsprechende Beruf auf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit enthalten ist – auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschV Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (§ 7 Nr. 1 BeschV) benötigen keine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zwecks entsprechender Beschäftigung. Auch bei Hochqualifizierten mit inländischem Hochschulabschluss ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV).⁵⁵

Die folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Zuwanderung dieser Fachkräfte in den Jahren von 2006 bis 2015.

Im Jahr 2015 wurden 4.962 Zustimmungen nach § 2 Abs. 3 BeschV zur Beschäftigung in akademischen Berufen erteilt (2014: 4.182). Ein Großteil der Akademiker, denen bis 31. Juli 2012 noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV alt erteilt wurde, erhält seit der Neuregelung zum 1. August 2012 (Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie) eine Blaue Karte EU und fällt nicht mehr unter diese Regelung.

Hauptherkunftsland der hier betrachteten Akademiker ist Indien, das 24,0% dieser Hochqualifizierten stellt. Weitere wichtige Herkunftsländer sind China (15,0%), die Russische Föderation (6,6%) und die Ukraine (5,8%).

55 Zur Erwerbstätigkeit und Bleibeabsichten ausländischer Hochschulabsolventen deutscher Hochschulen vgl. Hanganu/Heß 2014.

3.2.1.2 Leitende Angestellte und Spezialisten

Nach § 18 AufenthG i. V. m. § 4 BeschV kann leitenden Angestellten und Spezialisten die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Dies gilt zum einen für leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen (§ 4 S. 1 Nr. 1 BeschV), die über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen, zum anderen für leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen (§ 4 S. 1 Nr. 2 BeschV). Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

Im Jahr 2015 wurden 1.205 Zustimmungen an leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen erteilt (vgl. Tabelle 3-6). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zustimmungen damit um 20,5% gesunken (2014: 1.515 Zustimmungen).⁵⁶ Hauptherkunftsländer im Jahr 2015 waren China (23,6% der Zustimmungen), Indien (19,4%), die Russische Föderation (11,0%) und Brasilien (7,6%).

56 Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen ab dem Jahr 2012 nur eingeschränkt mit denen der Vorjahre vergleichbar sind. Es ist zu vermuten, dass der Rückgang darauf zurückzuführen ist, dass einem Teil der Drittstaatsangehörigen, denen bis einschließlich Juli 2012 eine Zustimmung nach § 28 BeschV alt erteilt wurde, seit August 2012 eine Blaue Karte EU ausgestellt wird.

Tabelle 3-5: Akademische Berufe in den Jahren 2006 bis 2015 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte nach § 2 Abs. 3 BeschV (bis Ende 2008: § 27 Nr. 2 BeschV; von 2009 bis 7/2012: § 27 Nr. 1 BeschV; von 8/2012 bis 6/2013: § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Indien	165	248	730	543	807	2.241	2.563	1.043	1.213	1.189
China	264	344	318	223	275	456	412	266	542	744
Russische Föderation	122	162	161	176	233	452	381	261	258	326
Ukraine	55	103	86	94	126	189	220	174	197	286
Syrien	63	94	124	136	187	220	184	105	109	200
Brasilien	72	95	107	83	109	183	153	113	123	183
Bosnien-Herzegowina	21	20	14	20	32	77	79	85	132	180
Serbien	*	34	40	43	58	184	214	95	145	164
Türkei	96	112	121	103	149	223	190	97	109	138
Iran	25	35	45	34	52	121	122	95	72	116
sonstige Staatsangehörigkeiten	960	927	942	939	1.309	2.139	2.241	1.309	1.343	1.436
Insgesamt	1.855	2.205	2.712	2.420	3.335	6.537	6.580	3.669	4.182	4.962

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-6: Leitende Angestellte und Spezialisten in den Jahren 2006 bis 2015 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 4 BeschV (bis 6/2013: § 28 Nr. 1 BeschV ¹ alt)									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
China	209	336	447	427	594	758	653	561	418	284
Indien	71	191	473	783	506	413	547	874	451	234
Russische Föderation	63	66	94	57	67	85	56	59	72	132
Brasilien	33	56	62	45	36	75	37	51	65	92
Ukraine	9	23	55	34	39	18	10	21	35	67
Türkei	58	74	113	59	67	81	70	42	51	41
Serbien ²	*	7	8	10	14	11	16	8	14	27
sonstige Staatsangehörigkeiten	626	763	860	638	611	589	503	435	314	328
Insgesamt (§ 28 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 4 BeschV neu)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060	2.177	2.146	2.425	1.515	1.205
Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nr. 2 BeschV alt³										
Insgesamt (§ 28 Nr. 2 BeschV alt)	145	81	63	62	58	53	21	10	-	-
Leitende Angestellte und Spezialisten insgesamt	1.320	1.707	2.252	2.212	2.118	2.230	2.167	2.435	1.515	1.205

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) § 28 BeschV wurde zum 1. Juli 2013 von § 4 BeschV abgelöst.

2) Die Staatsangehörigkeiten Serbien und Montenegro sowie Jugoslawien wurden nicht mit eingerechnet, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass in früheren Jahren aufgrund von Umschlüsselungen ein paar dieser Fälle zu Serbien zählen müssten.

3) Erfassung bis 30. Juni 2013. Seit 1. Juli 2013 statistisch unter § 4 BeschV mit erfasst.

3.2.1.3 Internationaler Personalaustausch

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV⁵⁷ kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren an Fachkräfte, die eine Hochschulbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens beschäftigt sind, erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Das Gleiche gilt für im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer eines international tätigen Unternehmens mit inländischem Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit (im Bundesgebiet) zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist, die Arbeitnehmerin bei der Durchführung des Projekts im Ausland tätig wird, über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BeschV).

⁵⁷ Bis zum 30. Juni 2013 war der Internationale Personalaustausch in § 31 BeschV geregelt.

Im Jahr 2015 wurden 9.111 Zustimmungen für Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach § 10 BeschV in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, erteilt (vgl. Tabelle 3-7). Dabei sank die Zahl um 2,6% im Vergleich zum Vorjahr (2014: 9.351 Zustimmungen), welches die höchste Zahl an Zustimmungen im Rahmen des internationalen Personalaustauschs aufwies. Hauptherkunftsland war Indien mit 60,9% aller Zustimmungen. Darauf folgen China (9,7%), die Vereinigten Staaten (7,1%) und Mexiko (6,0% der Zustimmungen).

3.2.1.4 Ausbildungsberufe

§ 6 BeschV regelt die Voraussetzungen, unter denen ausländische Fachkräfte zur Beschäftigung in Ausbildungsberufen zugelassen werden können. Diese Möglichkeit besteht für die Beschäftigung in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer. Die Zustimmungen zur Beschäftigung nach § 6 BeschV erfolgen ohne Vorrangprüfung (§ 6 Abs. 3 BeschV).

Nach § 6 Abs. 1 BeschV kann Ausländern, die im Inland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich an-

Tabelle 3-7: Internationaler Personalaustausch in den Jahren 2006 bis 2015 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Internationaler Personalaustausch nach § 10 BeschV (bis 6/2013: § 31 Nr. 1 BeschV ¹⁾)									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Indien	1.710	2.225	2.558	2.195	3.031	3.724	4.238	4.696	5.449	5.548
China	591	740	608	472	645	795	753	796	863	888
Vereinigte Staaten	699	705	726	560	768	719	620	695	639	651
Mexiko	152	196	224	153	176	222	212	225	870	546
Brasilien	250	278	238	157	197	271	190	209	209	226
Philippinen	32	62	71	50	108	130	111	116	99	151
Russische Föderation	107	115	147	74	136	162	144	126	157	146
Türkei	111	105	166	137	95	116	110	117	156	138
Japan	187	188	173	150	127	160	151	172	133	118
sonstige Staatsangehörigkeiten	944	805	744	481	649	777	704	663	776	699
Insgesamt (§ 31 Nr. 1 BeschV alt bzw. § 10 BeschV neu)	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932	7.076	7.233	7.815	9.351	9.111
	Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nr. 2 BeschV alt ²⁾									
Insgesamt (§ 31 Nr. 2 BeschV alt)	487	403	246	163	211	433	305	101	-	-
Internationaler Personalaus-tausch insgesamt	5.270	5.822	5.901	4.592	6.143	7.509	7.538	7.916	9.351	9.111

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) § 31 BeschV wurde zum 1. Juli 2013 von § 10 BeschV abgelöst.

2) Erfassung bis 30. Juni 2013. Seit 1. Juli 2013 statistisch unter § 10 BeschV mit erfasst.

erkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, die Zustimmung zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Dies beinhaltet z. B. auch schulische Ausbildungen, die zu einem Abschluss in einem reglementierten Beruf führen (z. B. Erzieher, Gesundheits- und Krankenpfleger). Im Jahr 2015 erhielten 744 Drittstaatsangehörige eine Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung nach § 6 Abs. 1 BeschV (2014: 432). Die größten Gruppen darunter waren 104 Personen aus Kenia und 100 aus Vietnam.

Ausländische Fachkräfte, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben, können bei einem Arbeitsplatzangebot grundsätzlich zur Beschäftigung in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen zugelassen werden. Um zu gewährleisten, dass die ausländischen Arbeitnehmer die für eine Beschäftigung als Fachkraft erforderliche Qualifikation besitzen, muss die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt haben (§ 6 Abs. 2 BeschV).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass:

- a) die Fachkräfte von der Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV), oder
- b) die Bundesagentur für Arbeit für den entsprechenden Beruf oder die Berufsgruppe festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG, § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Ist dies der Fall, setzt die Bundesagentur für Arbeit den Beruf auf die sogenannte Positivliste. Wesentliche Indikatoren für die Festsetzung der Positivliste sind das Verhältnis von Arbeitssuchenden zu offenen Stellen, die Dauer der Wiederbesetzung einer offenen Stelle sowie die Zahl der sich bereits in Ausbildung befindlichen Personen und der zu erwartenden Altersabgänge. Die Positivliste umfasst seit dem Jahr 2013 Berufsgattungen der Gesundheits- und Pflegeberufe, Mechatronik- und Elektroberufe, gebäude- und versorgungstechnische Berufe sowie Berufe aus dem Verkehrs- und Logistik-

bereich.⁵⁸ Die Positivliste wird auf Basis der halbjährlichen Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig überprüft. Eine Anpassung der Positivliste soll aber nur dann erfolgen, wenn zwei aufeinanderfolgende Prüfungen der vorliegenden Informationen für eine Änderung der Liste sprechen.

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung auf bestimmte Herkunftsländer beschränken und am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.

Unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkten wurden für die Anwerbung von Pflegefachkräften Einschränkungen aus Staaten festgelegt, in denen ein Mangel an Gesundheitsfachkräften besteht.⁵⁹

Im Jahr 2015 wurde 2.921 Drittstaatsangehörigen eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 6 Abs. 2 BeschV erteilt, darunter 658 Personen auf Basis der

58 Vgl. die aktuelle Positivliste mit Stand zum 9. September 2016 (Bundesagentur für Arbeit 2016b).

59 Nach § 38 BeschV darf die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten, die in der Anlage zur BeschV aufgeführt sind, für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Pflegekräfte aus diesen Staaten können zur Beschäftigung zugelassen werden, wenn sie selbst einen Arbeitsplatz finden.

Positivliste. Dies entspricht einem Anstieg um 101,9% im Vergleich zum Vorjahr (2014: 1.447). Von den 2.921 Zustimmungen nach § 6 Abs. 2 BeschV wurden 1.765 an Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina (60,4 %) und 760 an serbische Staatsangehörige (26,0 %) erteilt.

Tabelle 3-8: Zustimmungen nach § 6 Abs. 1 BeschV, § 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV und § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV für Drittstaatsangehörige 2013 bis 2015

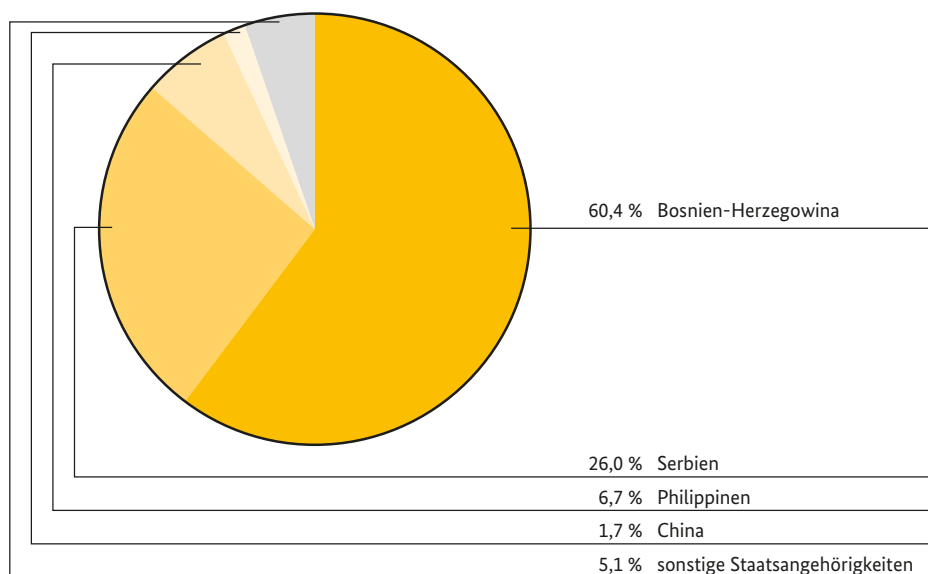
	§ 6 Abs. 1 BeschV (Ausbildungsberufe inländischer Abschluss)	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss – Vermittlungsabspache)	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss – Engpassberuf)
2013 (ab 7/2013) ¹⁾	173	273	51
2014	432	1.136	311
2015	744	2.263	658

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Zum 1. Juli 2013 wurden die Rechtsgrundlagen für die Arbeitsmarktzulassung ausländischer Arbeitnehmer durch den Erlass der neu gegliederten Beschäftigungsverordnung neu beschrieben.

Abbildung 3-2: Zustimmungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV und § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV im Jahr 2015 für Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 2.921



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

3.2.1.5 Weitere Formen der Arbeitsmigration

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Basis eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden zwischenstaatliche Vereinbarungen (sog. Werkvertragsarbeitnehmerabkommen). Diese Vereinbarungen enthalten Beschäftigungskontingente, die jährlich der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst werden. Die Kontingentvereinbarungen enthalten Arbeitsmarktschutzklauseln. Eine Arbeitsmarktprüfung findet jedoch nicht statt.⁶⁰ Vereinbarungen bestehen mit der Türkei, Serbien,

60 Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren: Bundesagentur für Arbeit 2015a sowie BAMF/BMI 2016: 44f. Die Regierungsabkommen eröffnen Unternehmen aus den Vertragsstaaten die Möglichkeit, als Auftragnehmer mit eigenem Personal Werkverträge in Deutschland auszuführen, die von ihnen mit deutschen Unternehmen oder einem Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlossen worden sind. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§29 Abs. 1 BeschV i. V.m. der jeweiligen bilate-

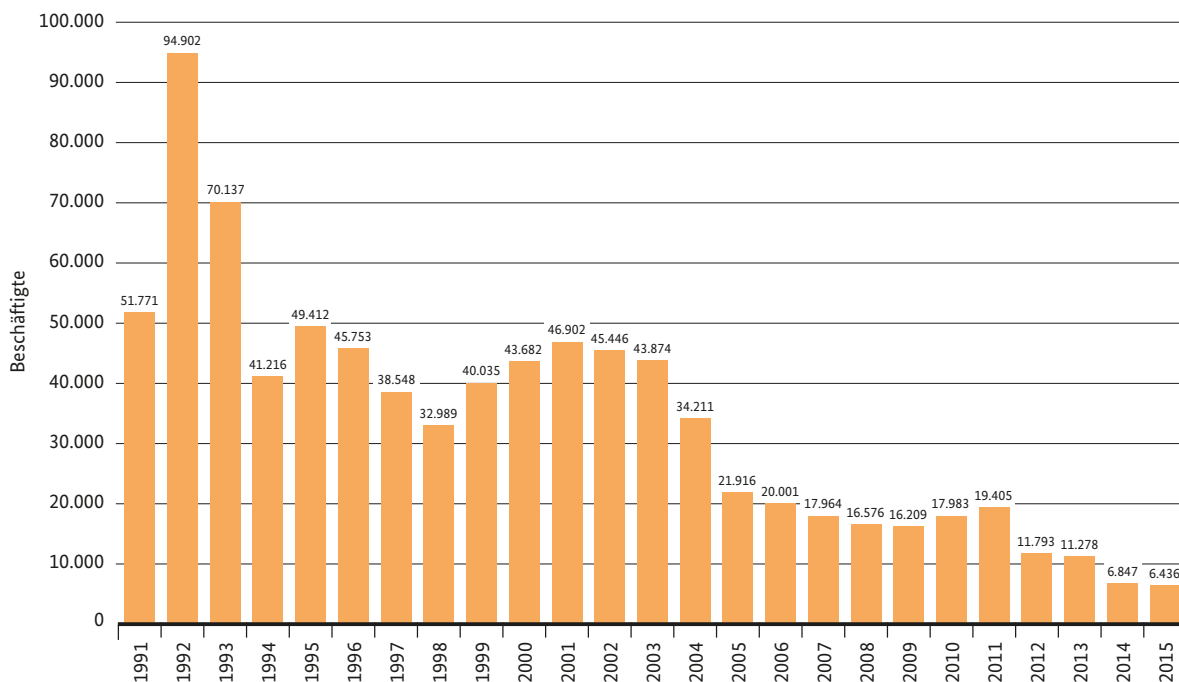
ralen Vereinbarung). Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z.B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden (§29 Abs. 1 BeschV).

Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; hierbei werden allerdings nicht die Zuzüge, sondern nur die jeweilige Anzahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus der ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁶¹

Aufgrund der Beitritte der meisten Vertragsstaaten zur EU sank die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer von circa 95.000 im Jahr 1992 auf weniger als 6.500 im Jahr 2015 (vgl. Abbildung 3-3). Die größte Gruppe stellten im Jahr 2015 Staatsangehörige aus Kroatien (39,6% bzw. 2.551 Personen), gefolgt von Bosnien-Herzegowina (28,3% bzw. 1.823 Personen) und Serbien (25,4% bzw. 1.634 Personen) (vgl. Tabelle 3-39 im Anhang).

61 Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Anzahl der Beschäftigten auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Abbildung 3-3: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2015 im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 29 Abs. 2 BeschV. Diese Regelung ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen⁶²), die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente⁶³) festlegen.⁶⁴

Nachdem Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten nun keine Arbeitserlaubnis-EU mehr benötigen, sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern auf 15 Personen im Jahr 2015 (Höchststand im Jahr 2000: 5.891 Vermittlungen).

Internationale Abkommen

Nach § 29 Abs. 5 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Beschäftigung für Personen erteilt werden, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ordnungsgemäß beschäftigt werden und auf der Grundlage des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation oder anderer für Deutschland völkerrechtlich verbindlicher Freihandelsabkommen der EU oder der EU und ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden. § 29 Abs. 5 BeschV dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und anderer Freihandelsabkommen. Das GATS regelt u. a. die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen. Dabei werden Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland entweder in eine inländische Niederlassung oder unmittelbar zu einem Kunden im Inland entsandt. Neben dem GATS bestehen Freihandelsabkommen mit der Republik Korea, Peru und Kolumbien. Durch die Freihandelsabkommen wird im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung insbesondere die Zulassung folgender Personengruppen geregelt: Geschäftsreisende, innerbetrieblich Versetzte (Intra Corporate Transferees, ICT) und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen.

62 Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen. Es existieren zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Kroatien und der Russischen Föderation. Allerdings ist das Abkommen mit Kroatien seit der Einführung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit zum 1. Juli 2015 gegenstandslos. Ein entsprechendes Abkommen mit Albanien ruht derzeit.

63 Die Kontingente werden jedoch kaum ausgeschöpft.

64 Zu den Voraussetzungen der Beschäftigung von Gastarbeitnehmern vgl. BAMF/BMI 2015: 54.

Im Jahr 2015 wurden 4.249 Zustimmungen nach § 29 Abs. 5 BeschV erteilt. Dies bedeutet einen Anstieg um 19,5 % im Vergleich zum Vorjahr (2014: 3.556 Zustimmungen). Dabei wurden 3.463 Zustimmungen oder 81,5 % aller Zustimmungen nach § 29 Abs. 5 BeschV an indische Staatsangehörige erteilt. An chinesische Staatsangehörige wurden 215, an US-amerikanische Staatsangehörige 115 Zustimmungen erteilt.⁶⁵

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

Nach § 27 BeschV kann einem Drittstaatsangehörigen, der sich in einem an das Bundesgebiet angrenzenden Staat rechtmäßig aufhält und mindestens einmal wöchentlich dorthin zurückkehrt, eine Grenzgängerkarte für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eines Studiums ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Grenzgängerkarte bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, es sei denn die Ausübung der Beschäftigung ist ohne Zustimmung der BA zulässig. Zum Zweck der Beschäftigung wurden im Jahr 2015 nach § 27 BeschV 126 Grenzgängerkarten ausgestellt (2014: 85 Grenzgängerkarten).

Au-Pair-Beschäftigte

Nach § 12 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-Pair-Beschäftigten müssen unter 27 Jahre alt (bis 30. Juni 2013: unter 25 Jahre) und in einer Gastfamilie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, tätig sein.⁶⁶

Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Eine erneute Zulassung als Au-Pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

65 Vgl. Tollenaere 2014: 238–262.

66 Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt. Diese Regelung gilt seit dem 1. Juli 2013. Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2015b.

Tabelle 3-9: Au-Pair-Beschäftigte nach § 12 BeschV (bis 6/2013: § 20 BeschV) in den Jahren 2006 bis 2015
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Ukraine	1.855	1.489	1.133	1.118	1.155	1.103	1.067	1.067	1.179	1.200
Georgien	1.444	761	725	721	701	800	792	836	818	904
Russische Föderation	1.610	1.415	1.128	1.058	1.026	863	729	651	481	521
Kolumbien	125	102	118	223	294	331	373	451	471	495
Vereinigte Staaten	131	162	207	254	266	227	237	379	447	450
China	284	354	431	413	425	397	393	397	436	414
Madagaskar	22	54	86	70	66	106	171	197	239	315
sonstige Staatsangehörigkeiten	4.311	4.043	3.902	3.649	3.565	2.968	2.568	2.758	3.218	3.402
Insgesamt	9.782	8.380	7.730	7.506	7.498	6.795	6.330	6.736	7.289	7.701

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2015 7.701 derartige Zustimmungen erteilt (vgl. Tabelle 3-9). Im Vergleich zum Vorjahr (2014: 7.289 Zustimmungen) stieg die Zahl der Zustimmungen um 5,7%. Von den im Jahr 2015 erteilten Zustimmungen entfielen 1.200 Zustimmungen auf Staatsangehörige aus der Ukraine (2014: 1.179), 904 Zustimmungen gingen an Staatsangehörige aus Georgien (2014: 818) und 521 an russische Staatsangehörige (2014: 481).

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen im Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht gelten in engen Grenzen auch für bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen.

So kann beispielsweise Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen (§ 11 Abs. 1 BeschV) eine Zustimmung mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Im Jahr 2015 wurden von der Bundesagentur für Arbeit 217 Zustimmungen an Sprachlehrer aus Drittstaaten erteilt (2014: 246 Zustimmungen).

Spezialitätenköchen (§ 11 Abs. 2 BeschV) kann die Zustimmung für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Jahren erteilt werden. Bis zum 1. August 2015 wurde die erstmalige Zustimmung für längstens ein Jahr erteilt. An Spezialitätenköche ergingen im Jahr 2015 3.436 Zustimmungen (2014: 3.600), davon 2.367 an chinesische (68,9%), 754 an indische (21,9%) und 191 an thailändische (5,6%) Spezialitätenköche.

Künstler und Artisten

Nach § 25 BeschV kann Künstlern und Artisten aus Drittstaaten eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden. Im Jahr 2015 hat

die Bundesagentur für Arbeit 1.373 Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung für Künstler zugestimmt (2014: 1.391 Zustimmungen).

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden (§ 26 BeschV). Dies betrifft Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea (seit 1. Juli 2013), Monaco, Neuseeland, San Marino und den Vereinigten Staaten.

Im Jahr 2015 wurden 7.885 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung für Staatsangehörige aus diesen Staaten erteilt. Dies ist ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 14,2% (2014: 6.902 Zustimmungen). 42,9% der Zustimmungen im Jahr 2015 wurden an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt (3.383 Zustimmungen), sowie etwas mehr als ein Viertel (26,0%) an Staatsangehörige aus Japan (2.050 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 3-10).

Durch die „Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“, die am 28. Oktober 2015 in Kraft trat, wurde § 26 BeschV um Absatz 2 ergänzt.⁶⁷ Danach kann für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslands-

⁶⁷ BGBl. 2015 Teil I Nr. 41: 1789–1791.

vertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen hat. Letzteres gilt nicht, wenn die Antragsteller zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und sich am 24. Oktober 2015 gestattet, geduldet oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausgereist sind. Ab November 2015 wurden nach dieser Neuregelung für das Berichtsjahr 2015 414 Zustimmungen für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten nach § 26 Abs. 2 BeschV erteilt.⁶⁸

68 Von Januar bis Oktober 2016 wurden insgesamt 32.782 Zustimmungen erteilt.

Längerfristig entsandte Arbeitnehmer

Nach § 19 Abs. 2 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung an Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate und bis zu einer Dauer von drei Jahren nach Deutschland entsandt werden.

Im Jahr 2015 wurden 112 Zustimmungen an längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer erteilt (vgl. Tabelle 3-11). Im Vergleich zum Vorjahr (2014: 207 Zustimmungen) wurde damit ein Rückgang um 45,9% verzeichnet. Hauptherkunftsland im Jahr 2015 war China (47 Zustimmungen), gefolgt von Serbien (20 Zustimmungen).

Tabelle 3-10: Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger nach § 26 Abs. 1 BeschV in den Jahren 2006 bis 2015 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)¹

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Vereinigte Staaten	1.686	2.327	2.572	2.168	2.280	2.750	2.759	2.810	3.098	3.383
Japan	1.078	1.332	1.840	1.566	1.617	1.741	1.684	1.360	1.840	2.050
Kanada	448	465	491	394	450	466	517	474	593	651
Korea, Republik ²	9	6	10	5	8	12	15	223	553	813
Australien	308	402	401	318	353	394	338	352	352	429
Israel	136	165	169	152	166	199	268	238	322	385
Neuseeland	67	97	110	102	109	126	124	115	116	148
sonstige Staatsangehörigkeiten	34	33	34	24	24	32	41	25	28	26
Insgesamt	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999	5.708	5.731	5.593	6.902	7.885

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Ab 11/2015; zwischen 07/2013 und 10/2015 § 26 BeschV; bis 6/2013: § 34 BeschV alt.

2) Die Republik Korea wurde zum 1. Juli 2013 in die Liste der Staatsangehörigkeiten des § 26 BeschV aufgenommen.

Tabelle 3-11: Längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 19 Abs. 2 BeschV (bis 6/2013: § 36 BeschV alt) in den Jahren 2006 bis 2015 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
China	14	9	44	109	117	112	144	86	102	47
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20
Vietnam	-	12	-	-	-	-	-	-	-	7
Indien	315	374	440	375	287	213	159	10	8	-
sonstige Staatsangehörigkeiten	277	325	670	495	434	206	129	191	97	38
Insgesamt	606	720	1.154	979	838	531	432	287	207	112

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

**3.2.2 Hochqualifizierte mit Niederlassungs-
erlaubnis**

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen (Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position) kann in besonderen Fällen von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

In Tabelle 3-12 sind nur die Personen ausgewiesen, die in den jeweiligen Berichtsjahren eingereist sind. Eine große Zahl von Niederlassungserlaubnissen wurde Hochqualifizierten erteilt, die sich bereits vor dem Erteilungsjahr in Deutschland aufhielten.

Insgesamt besaßen zum 31. Dezember 2015 2.837 Ausländer eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2014: 3.001). Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG erhalten.

Im Jahr 2015 sind, wie auch im Vorjahr, 31 Hochqualifizierte nach Deutschland eingereist, die eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG bekommen haben. Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten mit einer solchen Niederlassungserlaubnis seit 2012 deutlich gesunken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Hoch-

qualifizierte, denen vor Einführung der Blauen Karte EU zum 1. August 2012 eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Nummer 3 AufenthG alt nur bei Nachweis besonderer Berufserfahrung und einem Gehalt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung erteilt wurde, aufgrund der Streichung dieser Regelung nun eine Blaue Karte EU erhalten. Insofern ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

3.2.3 Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 1. August 2012 wurde u. a. mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Eine Blaue Karte EU erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen deutschen Hochschulabschluss, einen in Deutschland anerkannten oder einen mit einem deutschen Abschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei muss ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erreicht werden, das grundsätzlich (Regelberufe) bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV) (2015: 48.400 Euro; 2016: 49.600 Euro). Im Falle eines Regelberufes bedarf die Erteilung einer Blauen Karte EU keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Engpassberuf; § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV), genügt ein Mindestgehalt von 52% der Beitragsbemessungsgrenze (2015: 37.752 Euro; 2016: 38.688 Euro).

Tabelle 3-12: Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2006 bis 2015 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Vereinigte Staaten	45	82	71	73	69	107	92	5	6	6
China	0	5	5	1	13	13	3	1	4	3
Japan	5	9	4	13	5	19	17	0	1	3
Brasilien	1	4	5	2	8	9	3	0	0	2
Indien	3	2	10	21	17	38	25	2	4	2
Australien	2	5	7	9	11	16	5	1	3	2
sonstige Staatsangehörigkeiten	24	44	55	50	96	168	99	18	13	13
Insgesamt	80	151	157	169	219	370	244	27	31	31

Quelle: Ausländerzentralregister

Mangelberufe nach § 2 Abs. 2 BeschV sind Beschäftigungen als Humanmediziner, IT-Fachkraft, Ingenieur, Mathematiker oder Naturwissenschaftler. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich, soweit nicht ein inländischer Hochschulabschluss vorliegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b BeschV). Die Gehaltsgrenzen orientieren sich an den von der Hochqualifizierten-Richtlinie festgelegten Untergrenzen.

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Liegt die Dauer des Arbeitsvertrages unter vier Jahren, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung mit dem Nachweis von Beitragszahlungen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse (Niveau B1 „Selbständige Sprachverwendung“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) der deutschen Sprache verfügt (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nach-

ziehenden Ehegatten und Kindern wird kein Nachweis über Deutschkenntnisse verlangt.

Seit der Einführung der Blauen Karte EU konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19a AufenthG erteilt wurde, festgestellt werden.

Im Jahr 2015 sind 6.792 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 26,3% im Vergleich zum Vorjahr (2014: 5.378). Davon erhielten 55,7% die Blaue Karte EU, weil sie als Akademiker ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung vorweisen konnten. Es ist bei diesen Personen nicht möglich festzustellen, ob sie in einem Regel- oder Mangelberuf tätig sind. Die übrigen 44,3% verdienten zunächst weniger, erhielten aber dennoch eine Blaue Karte EU, weil sie in einem Mangelberuf tätig waren. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (1.387 bzw. 20,4%) erteilt. Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (772 bzw. 11,4%), die Ukraine (587 bzw. 8,6%) und China (439 bzw. 6,5%).

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2015 26.791 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2014: 20.514). Zusätzlich hatten 8.174 ausländische Staatsangehörige bereits im Anschluss an eine Blaue Karte EU eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG (2014: 3.722).

Tabelle 3-13: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2015

Staatsangehörigkeit	2012 ¹⁾	2013	2014	2015
Indien	611	1.019	1.116	1.387
Russische Föderation	143	447	512	772
Ukraine	91	242	440	587
China	108	243	307	439
Vereinigte Staaten	152	317	377	358
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.085	2.383	2.626	3.249
Insgesamt	2.190	4.651	5.378	6.792

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Die Blaue Karte EU wurde zum 1. August 2012 eingeführt.

3.2.4 Forscher aus Drittstaaten

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet § 20 AufenthG. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung wirksam abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38f AufenthV).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG ist nicht erforderlich.

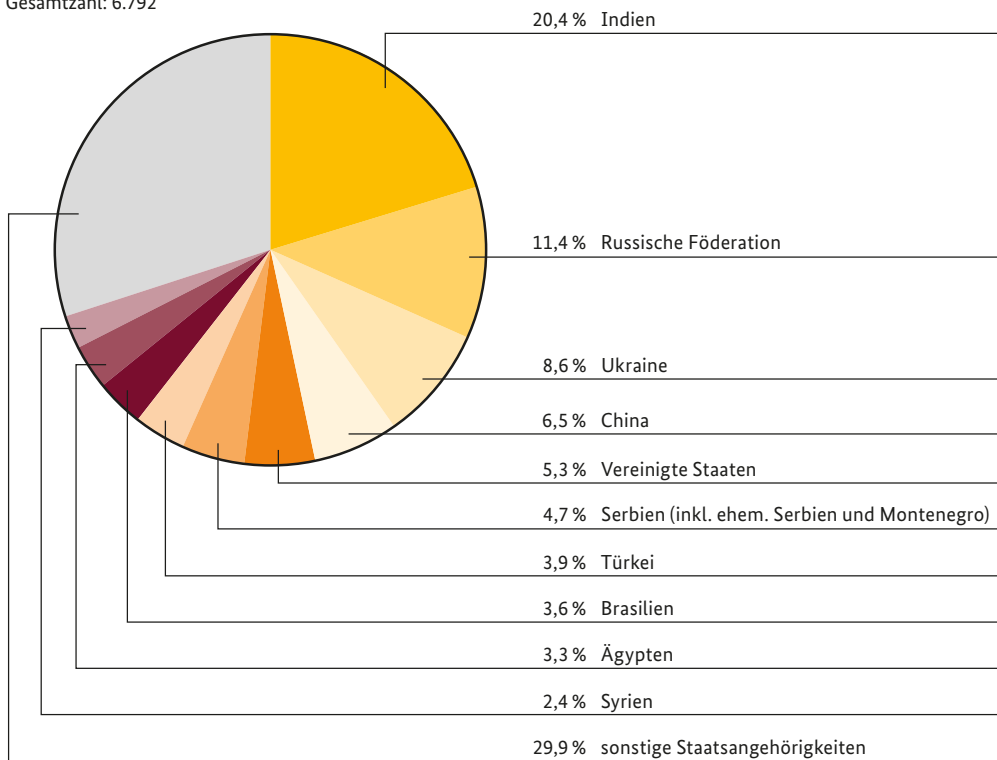
Tabelle 3-14: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2015 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Regelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		Mangelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV		Beschäftigung nach § 19 a AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	788	56,8	599	43,2	1.387
Russische Föderation	434	56,2	338	43,8	772
Ukraine	263	44,8	324	55,2	587
China	297	67,7	142	32,3	439
Vereinigte Staaten	265	74,0	93	26,0	358
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	151	47,0	170	53,0	321
Türkei	166	62,4	100	37,6	266
Brasilien	157	64,3	87	35,7	244
Ägypten	111	49,8	112	50,2	223
Syrien	74	45,7	88	54,3	162
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.080	53,1	953	46,9	2.033
Insgesamt	3.786	55,7	3.006	44,3	6.792

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-4: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 6.792



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-15: Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2015 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
								dar.: weiblich
China	17	28	53	67	89	86	64	12
Vereinigte Staaten	19	26	40	38	55	53	61	22
Indien	12	24	45	43	61	41	47	22
Kanada	6	2	11	14	13	12	21	8
Japan	14	11	17	26	26	31	20	4
Brasilien	1	6	12	11	18	23	18	6
sonstige Staatsangehörigkeiten	71	114	139	167	182	151	178	60
Insgesamt	140	211	317	366	444	397	409	134

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2015 sind 409 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, und damit 3,0% mehr als im Vorjahr (2014: 397 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 64 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-15). 61 Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten, 47 aus Indien, 21 aus Kanada und 20 aus Japan. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2015 988 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2014: 1.049 Personen).⁶⁹

3.2.5 Selbständige aus Drittstaaten

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder eine Kreditzusage gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine solche Aufenthaltserlaubnis kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eine Erlaubnis zur Ausübung des Berufes erteilt bzw. zugesagt wurde (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

⁶⁹ Zur Zuwanderung von Forschern nach Deutschland vgl. Klingert/Bloch 2013. Die Analyse hat gezeigt, dass die meisten in Deutschland beschäftigten ausländischen Wissenschaftler über andere Aufenthaltstitel nach Deutschland kommen (z. B. über § 18 Abs. 4 AufenthG oder mit einer Blauen Karte EU). Zu ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland vgl. Kap. 3.2.7.

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Ohne die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG erfüllen zu müssen, kann einem Ausländer, der sein Studium an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 AufenthG besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).⁷⁰

Insgesamt besaßen Ende 2015 9.472 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach

⁷⁰ Vgl. Vollmer 2015a.

Tabelle 3-16: Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2006 bis 2015 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staats- angehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015		
										dar- unter: freibe- ruflich	dar- unter: weib- lich	
Vereinigte Staaten	138	276	360	337	384	512	540	621	633	662	608	296
China	195	214	214	133	85	120	125	152	209	230	27	98
Ukraine	20	36	37	71	88	89	72	77	107	112	83	35
Kanada	24	53	46	37	74	72	78	102	110	105	99	55
Australien	35	40	63	59	53	74	77	134	86	92	82	35
Russische Föderation	39	50	77	59	77	77	100	77	83	87	36	34
Israel	7	25	12	19	38	30	45	57	86	63	55	22
Japan	17	28	16	30	32	50	57	62	63	52	46	28
Iran	13	10	15	17	27	35	30	24	30	41	2	3
Korea, Republik	12	14	16	11	16	21	25	31	32	35	18	14
Türkei	22	16	23	13	20	26	19	33	39	31	4	8
sonstige Staatsangehörigkeiten	120	129	360	238	146	241	190	320	303	272	159	63
Insgesamt	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.219	691

Quelle: Ausländerzentralregister

§ 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2014: 8.636). Zusätzlich verfügten 1.340 Personen (Ende 2014: 1.178), darunter 366 Frauen, über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Im Jahr 2015 sind 1.782 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2014: 1.781 Selbständige). Dies bedeutet einen marginalen Anstieg um 0,1 % im Vergleich zum Vorjahr. 37,1 % der 2015 zugewanderten Selbständigen stammten aus den Vereinigten Staaten, 12,9 % aus China, 6,3 % aus der Ukraine und 5,9 % aus Kanada (vgl. Tabelle 3-16). Der Frauenanteil an den neu eingereisten Selbständigen betrug etwa zwei Fünftel (38,8 %).

Etwa zwei Drittel (68,4 %) der Selbständigen, die im Jahr 2015 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus Kanada (94,3 %), den Vereinigten Staaten (91,8 %), Australien (89,1 %), Japan (88,5 %), Israel (87,3 %) und aus der Ukraine (74,1 %) war der Anteil der Freiberufler überproportional hoch.

3.2.6 Fachkräftezuwanderung insgesamt

Betrachtet man zusammenfassend die Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten⁷¹ insgesamt, so zeigt sich folgende Entwicklung:

Von 2009 bis 2012 war ein kontinuierlicher Anstieg der Zuwanderung von Fachkräften bzw. Hochqualifizierten aus Drittstaaten (nach §§ 18 Abs. 4, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG) zu verzeichnen. Nachdem 2009 noch etwa 16.000 Fachkräfte bzw. Hochqualifizierte zugewandert sind, konnten im Jahr 2012 bereits über 27.000 Zuzüge registriert werden. 2013 wurde ein Rückgang auf etwa 24.000 Zuzüge registriert, der u. a. auf den Beitritt Kroatiens zur EU am 1. Juli 2013 zurückzuführen ist, da kroatische Staatsangehörige seit 1. Juli 2013 als Unionsbürger keinen Aufenthaltstitel mehr benötigen (vgl. Tabelle 3-17). Bis 2015 wurde wieder ein Anstieg auf über 28.000 zugewanderte Fachkräfte verzeichnet. Dabei hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen.

⁷¹ Zur Bestimmung von Fachkräfteengpässen vgl. Vollmer 2015b.

Tabelle 3-17: Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2015
(Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27	31	31
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786	3.099	3.786
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865	2.279	3.006
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366	444	397	409
§ 21 AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.7 Ausländische Wissenschaftler in Deutschland

Neben den Daten zu Personen mit Aufenthaltstiteln als Forscher gemäß dem Aufenthaltsgesetz werden auch jährliche Daten zu ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland sowohl vom Statistischen Bundesamt (Daten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen) als auch vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) veröffentlicht.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiten an deutschen Hochschulen im Jahr 2015 insgesamt 42.365 wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit ausländischer Staatsangehörigkeit (2014: 40.262), darunter 3.095 hauptberufliche Professoren (2014: 2.999). Seit dem Jahr 2006 konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl des ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an deutschen Hochschulen verzeichnet werden (vgl. Abbildung 3-5). 2015 wurde ein Anstieg um 5,2% im Vergleich zum Vorjahr registriert. Hauptherkunftsländer im Jahr 2015 waren Italien (3.034 Personen), China (2.640), Österreich (2.350), die Vereinigten Staaten (2.182) und die Russische Föderation (2.098). Der Anteil des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen beträgt 11,0%. Ausländisches wissenschaftliches und künstlerisches Personal ist insbesondere in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften (8.946 Personen), in den Ingenieurwissenschaften (8.200) und Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften (7.352) tätig.

Als weitere Quellen können Daten des DAAD zu geförderten ausländischen Gastwissenschaftlern in Deutschland herangezogen werden.⁷²

⁷² Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2015: 102ff.

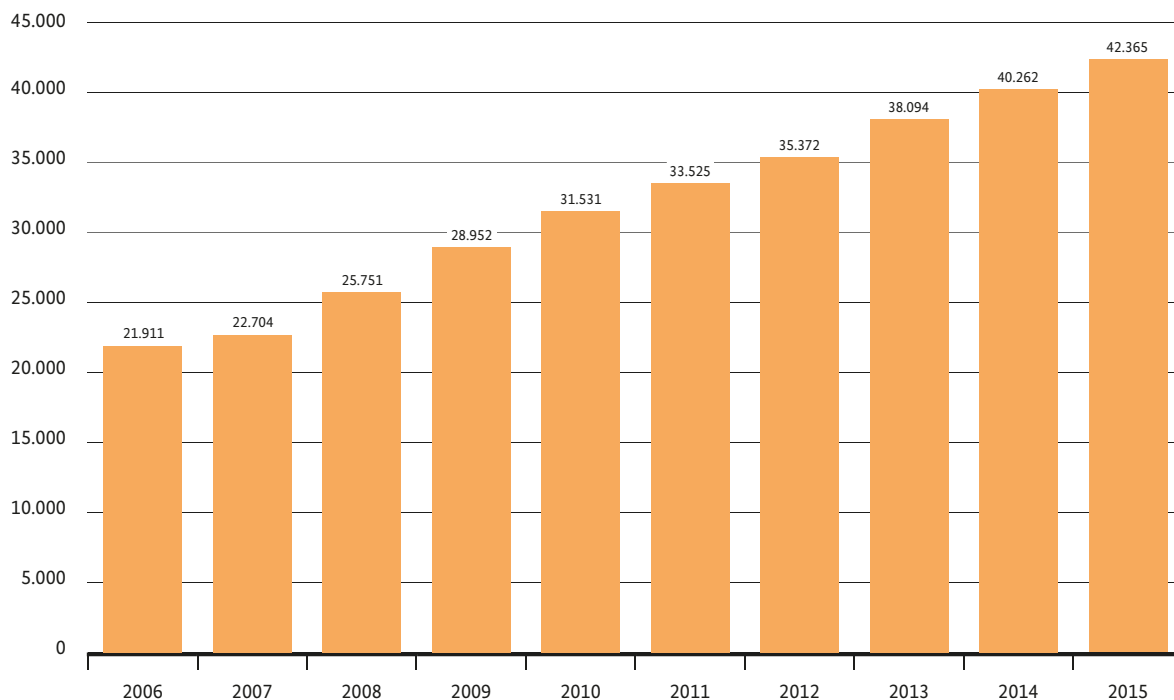
Tabelle 3-18: Ausländische Wissenschaftler in Deutschland nach Staatsangehörigkeit von 2011 bis 2014¹

Herkunftsland	2011	2012	2013	2014 ²
Russische Föderation	3.066	3.118	3.672	2.163
China	2.872	2.983	3.576	1.825
Indien	2.311	2.469	2.947	1.645
Italien	1.370	1.737	2.477	1.464
Vereinigte Staaten	2.704	2.496	2.559	1.347
Ägypten	563	937	1.490	1.147
Polen	1.435	1.428	1.643	1.043
Brasilien	612	773	1.247	848
Iran	-	-	-	794
Spanien	683	839	1.278	788
sonstige Herkunftsländer	25.410	26.680	30.177	20.485
Insgesamt	42.210	44.566	52.310	33.549

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

- 1) Erfasst werden nur ausländische Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalt in Deutschland durch die befragten Organisationen gefördert wurde. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Aufenthalte ausländischer Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte höher liegen.
- 2) Die Zahl von 2014 beinhaltet im Gegensatz zu den Jahren zuvor nicht solche Wissenschaftler, die an den vier größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft oder der Max Weber Stiftung) arbeiten, da es sich bei ihnen um vertraglich angestellte Wissenschaftler handelt.

Abbildung 3-5: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen von 2006 bis 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

Nachdem 2013 die Förderinstitutionen DAAD, DFG und Max-Planck-Gesellschaft die Qualität ihrer statistischen Angaben zu den von ihnen geförderten ausländischen Gastwissenschaftlern deutlich verbessert haben, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung ausländischer Wissenschaftler nicht mehr möglich.⁷³ Rückwirkend konnten die betroffenen Förderinstitutionen jedoch Angaben für die Jahre 2011 und 2012 unter den neuen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Mit der genaueren Auswertung ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt in Deutschland absolvieren. Zudem wurden mehr Förderprogramme in die Erhebung einbezogen. Im Jahr 2014 hat sich die Erhebungsmethode erneut geändert, da nunmehr die vertraglich angestellten Wissenschaftler an den vier größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft oder der Max Weber Stiftung) nicht mehr mitgezählt werden. Insofern sind die Zahlen für 2014 nicht mehr vergleichbar mit denen der Vorjahre.

Im Jahr 2014 wurde der Aufenthalt von 33.549 ausländischen Gastwissenschaftlern⁷⁴ in Deutschland gefördert. Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation, China, Indien und Italien. Wichtigste Herkunftsländer innerhalb der EU waren wie im Vorjahr Italien und Polen (vgl. Tabelle 3-18). Der größte Anteil der geförderten ausländischen Wissenschaftler entfällt auf die Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften (39%).

Betrachtet man die Aufenthaltsdauer der ausländischen Wissenschaftler in Deutschland, so ergeben sich je nach Förderorganisation Unterschiede. Mehr als die Hälfte der Aufenthalte ausländischer Gastwissenschaftler in Deutschland werden vom DAAD gefördert. Bei 57% dieser Aufenthalte handelt es sich um kurze Aufenthalte mit einer Dauer von bis zu einem Monat. Der DAAD ist die einzige Förderorganisation, die mehrheitlich kurzfristige Aufenthalte finanziell unterstützt. Im Gegensatz dazu entfällt über die Hälfte der Stipendien im Rahmen des Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmenprogramms auf längerfristige Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als 24 Monaten. Bei der Alexander von Humboldt-Stiftung

73 Vgl. bis 2012 BAMF/BMI 2015: 63.

74 Ausländische Gastwissenschaftler sind sowohl Doktoranden und weitere Postgraduierte als auch promovierte Wissenschaftler.

spielen schließlich sowohl Aufenthalte von einem bis sechs Monaten (37 %) als auch längere Aufenthalte von 13 bis 24 Monaten (36 %) eine wichtige Rolle. Die Deutsche Forschungsgesellschaft (DFG) stellt derzeit keine Daten zur Aufenthaltsdauer ihrer geförderten ausländischen Wissenschaftler zu Verfügung. Daher ist eine Aussage zur durchschnittlichen Aufenthaltsdauer aller ausländischen Gastwissenschaftler für 2014 nicht möglich.

3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

3.3.1 Ausländische Studierende

Bei den ausländischen Studierenden sind zwei Kategorien zu unterscheiden. Zum einen die sogenannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind. Zu den Bildungsinländern zählen auch die ausländischen Staatsangehörigen, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben. Zum anderen die sogenannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und in der Regel zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Unter die Kategorie der Bildungsausländer fallen aber auch Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und z. B. im Rahmen des Familiennachzugs einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Im Folgenden wird überwiegend auf die Gruppe der Bildungsausländer eingegangen, insbesondere auf die jährlich zum Zweck des Studiums einreisenden bildungsausländischen Studienanfänger.

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum⁷⁵ der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der EU zahlreiche weitere Länder.⁷⁶ Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahres und über

einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Zudem ist in der Regel bereits bei Antragstellung ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Voraussetzung. Der Kenntnisstand muss in der Regel der Stufe B 2 („Selbständige Sprachverwendung“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen entsprechen.

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei umfasst der Zweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse oder sonstige Maßnahmen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs. 1 AufenthG). Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ist auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 1a AufenthG). Zusätzlich regelt § 16 Abs. 6 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken an Ausländer, denen von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie⁷⁷ fällt.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung einer studentischen Nebentätigkeit (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

Der Anteil der Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2015/2016 bei 73,9 % (vgl. Tabelle 3-19).⁷⁸

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2015/2016 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (32.268 Bildungsausländer) vor Indien (13.537), der Russischen Föderation (11.413) und Österreich (10.129) (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang).

77 Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 375: 12).

78 Als Gastland für ausländische Studierende nahm Deutschland im Jahr 2014 weltweit gesehen den vierten Rang ein. Von allen Personen, die außerhalb ihres Heimatlandes studieren, waren 9,8 % an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Die Länder USA (26,3 %), Großbritannien (15,0 %) und Frankreich (10,5 %) wiesen höhere Anteile auf, vgl. OECD 2016: 421.

75 Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweigefristverfahren), vgl. dazu BAMF/BMI 2013: 53.

76 Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarung mit der EU, Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea, Neuseeland und die USA gemäß § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen Studierende aus Brasilien und El Salvador.

Tabelle 3-19: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2015/2016

Semester	Studierende insgesamt	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden in %
WS 1993/1994	1.867.264	134.391	86.750	64,6
WS 1994/1995	1.872.490	141.460	92.609	65,5
WS 1995/1996	1.857.906	146.472	98.389	67,2
WS 1996/1997	1.838.099	152.206	100.033	65,7
WS 1997/1998	1.824.107	158.474	103.716	65,4
WS 1998/1999	1.801.233	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	1.773.956	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	1.799.338	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	1.868.666	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	1.939.233	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	2.019.831	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	1.963.598	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	1.986.106	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	1.979.445	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	1.941.763	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	2.025.742	239.143	180.222	75,4
WS 2009/2010	2.121.190	244.776	181.249	74,0
WS 2010/2011	2.217.604	252.032	184.960	73,4
WS 2011/2012	2.380.974	265.292	192.853	72,7
WS 2012/2013	2.499.409	282.201	204.644	72,5
WS 2013/2014	2.616.881	301.350	218.848	72,6
WS 2014/2015	2.698.910	321.569	235.858	73,3
WS 2015/2016	2.757.799	340.305	251.542	73,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2015/2016 stieg die Zahl der Bildungsausländer von 86.750 um 190,0 % auf 251.542 Bildungsausländer an. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit von 134.391 um 153,2 % auf 340.305.

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (83,3 % im Wintersemester 2015/2016) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (82,7 % im Wintersemester 2014/2015) (vgl. Tabelle 3-20 zusammen mit Tabelle 3-19).

Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsemester eingeschrieben und nicht anhand der absolvierten Fachsemester in der Heimathochschule zugeordnet.

Im Wintersemester 2015/2016 waren von den 85.117 ausländischen Studienanfängern 70.875 Bildungsausländer (83,3 %). Von den 30.356 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2015 waren 28.212 Bildungsausländer, was einem Anteil von 92,9 % entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als fünf Sechstel (85,8 % bzw. in absoluten Zahlen 99.087 von 115.473) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2015 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 50,8 % dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabellen 3-40 und 3-41 im Anhang). Ein überproportional hoher Frauenanteil an den Bildungsausländern war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus der Republik Korea, Japan und Frankreich zu verzeichnen. Durch einen geringen Frauenanteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Pakistan, Bangladesch, Tunesien, Marokko, Syrien, Indien, Ägypten und Kamerun aus.

Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die 2015 (Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016) ihr

Tabelle 3-20: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2015/2016

Semester ¹	Studierende insgesamt	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden in %
SS 1993	46.732	8.095	6.791	83,9
WS 1993/1994	232.899	26.869	19.358	72,1
SS 1994	44.175	8.977	7.730	86,1
WS 1994/1995	223.771	27.858	20.192	72,5
SS 1995	42.965	9.131	7.760	85,0
WS 1995/1996	219.442	27.655	20.463	74,0
SS 1996	43.506	9.443	8.089	85,7
WS 1996/1997	223.755	28.828	21.302	73,9
SS 1997	41.488	9.894	8.431	85,2
WS 1997/1998	225.957	30.239	22.692	75,0
SS 1998	41.636	10.984	9.461	86,1
WS 1998/1999	230.837	33.198	25.299	76,2
SS 1999	44.665	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	246.782	36.895	28.677	77,7
SS 2000	47.470	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	267.486	40.757	32.596	80,0
SS 2001	52.177	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	292.653	46.963	38.268	81,5
SS 2002	59.143	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	299.803	49.596	41.327	83,3
SS 2003	60.739	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	316.765	51.341	42.320	82,4
SS 2004	57.911	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	300.959	49.142	40.813	83,1
SS 2005	56.122	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	299.954	47.840	39.382	82,3
SS 2006	49.876	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	295.091	47.904	39.468	82,4
SS 2007	47.820	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	313.639	48.364	39.496	81,7
SS 2008	50.985	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	345.815	52.675	42.670	81,0
SS 2009	55.000	18.053	16.435	91,0
WS 2009/2010	369.273	55.971	44.475	79,5
SS 2010	57.687	19.616	17.817	90,8
WS 2010/2011	387.032	60.514	48.596	80,3
SS 2011	73.428	21.455	19.501	90,9
WS 2011/2012	445.320	66.664	53.385	80,1
SS 2012	67.263	23.068	21.112	91,5
WS 2012/2013	427.825	72.399	58.425	80,7
SS 2013	72.602	25.450	23.345	91,7
WS 2013/2014	438.913	77.030	62.825	81,6
SS 2014	72.602	27.470	25.327	92,2
WS 2014/2015	432.280	81.753	67.589	82,7
SS 2015	73.991	30.356	28.212	92,9
WS 2015/2016	432.589	85.117	70.875	83,3

1) SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, gegenüber 2014 um 6,6% auf 99.087 Bildungsausländer erhöht (vgl. Tabelle 3-42 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2015 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.

Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2015 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren – wie seit dem Jahr 2006 – Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (10,8% bzw. 10.745) (vgl. Abbildung 3-6 und Tabelle 3-42 im Anhang). Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus Indien (5,1% bzw. 5.078) dar. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2015 zählten Italien (4,9% bzw. 4.863), die Vereinigten Staaten (4,9% bzw. 4.847), Frankreich (4,6% bzw. 4.546), Spanien (3,8% bzw. 3.807) und die Russische Föderation (3,3% bzw. 3.233). Beinahe kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei von 747 im Jahr 1999 auf 2.956 im Jahr 2015. Zudem hat sich der Anstieg der Bildungsausländer aus Indien von 2014 auf 2015 weiter fortgesetzt (+5,8%). Weitere quantitativ relevante Nicht-EU-Staaten waren Brasilien, Republik Korea, Ukraine, Mexiko und Iran (vgl. Abbildung 3-7).

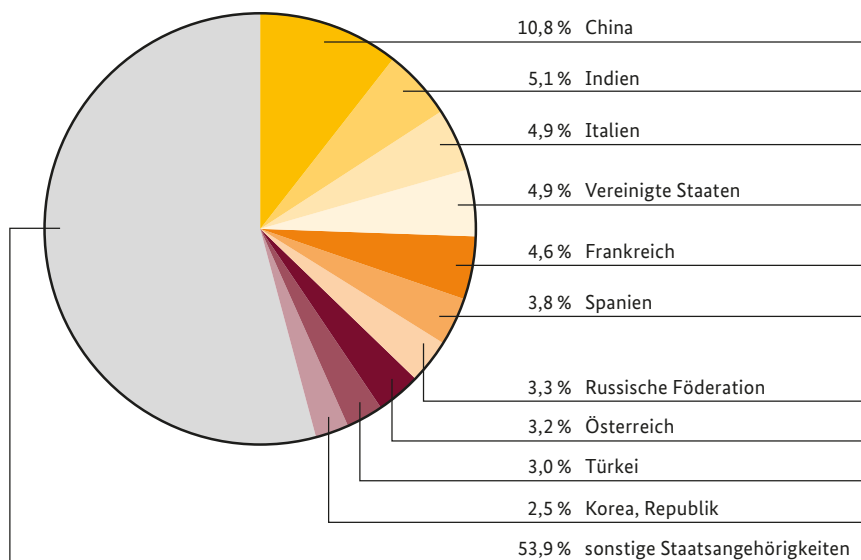
Insgesamt kamen im Jahr 2015 65,7% der bildungsausländischen Studienanfänger aus einem Nicht-EU-Staat (65.062 Studierende) und 34,3% aus der EU.

Die Verteilung der ausländischen Studierenden (Bildungsinländer und Bildungsausländer) auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. So belegten im Wintersemester 2015/2016 84,1% der Studierenden aus Indien, 75,1% der Studierenden aus Kamerun und 73,7% der Studierenden aus Marokko technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-8 und Tabelle 3-43 im Anhang). Bei bulgarischen (40,9%), ukrainischen (40,3%) und russischen (38,5%) Studierenden standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (25,4%) bevorzugten Geisteswissenschaften. Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere Studierende aus der Republik Korea auf. 38,9% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

Anhand des AZR können zusätzlich Personen aus Drittstaaten quantifiziert werden, die zum Zweck der Studienbewerbung nach § 16 Abs. 1a AufenthG eingereist sind. So sind im Jahr 2015 338 Drittstaatsangehörige (2014: 321), darunter 149 Frauen, zu einem derartigen Zweck eingereist. Hauptherkunftsländer waren China (57 Personen) und die Türkei (24 Personen). Aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Jahr 2015 180 drittstaatsangehörige Studierende nach § 16 Abs. 6 AufenthG nach Deutschland gezogen (2014: 179), darunter 91 Frauen.

Abbildung 3-6: Studienanfänger (Bildungsausländer) insgesamt im Jahr 2015 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

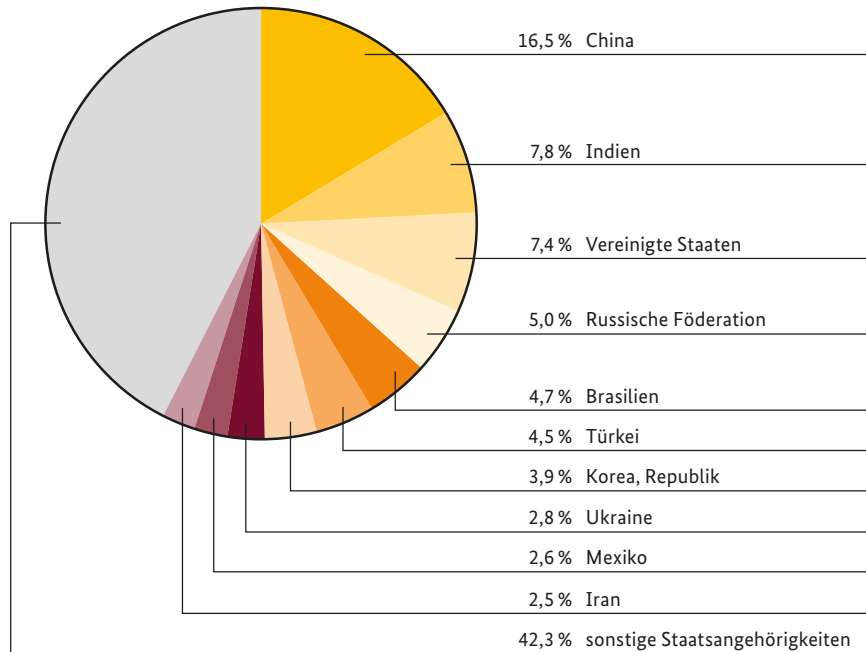
Gesamtzahl: 99.087



Quelle: Statistisches Bundesamt

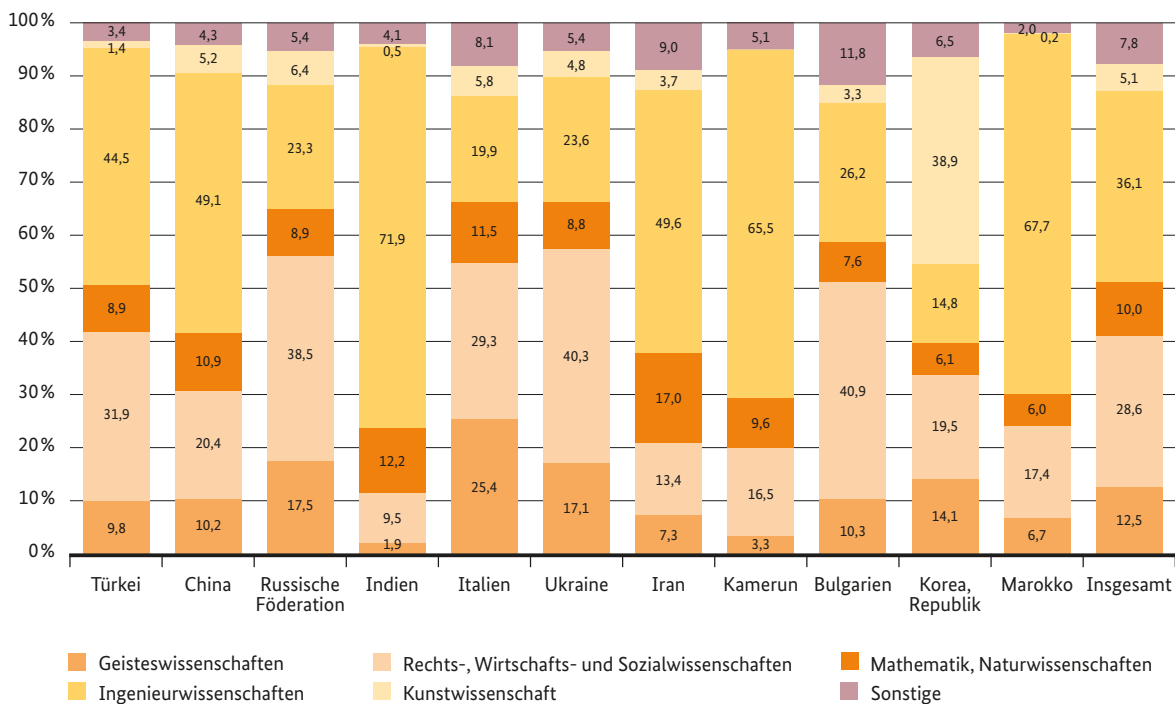
Abbildung 3-7: Studienanfänger (Bildungsausländer) aus Drittstaaten im Jahr 2015 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 65.062



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-8: Ausländische Studierende (Bildungsinländer und Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2015/2016



Quelle: Statistisches Bundesamt

3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Seit Ende der 1990er Jahre hat sich die Zahl der bildungs- ausländischen Hochschulabsolventen mehr als vervier- facht. Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2015 bereits 36.370 (2014: 34.012).

Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 6,9%. Die Hälfte der Absolventen waren Frauen (17.852).

Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten Studierende aus China (5.445 Bildungsausländer) vor indischen (2.239), russischen (2.036) und österreichischen (1.649) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 3-21).

Tabelle 3-21: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2015

Herkunftsland	Aus- ländische Absol- venten insgesamt	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe							
		Insgesamt	Sprach-, Kultur- wissen- schaften	Rechts-, Wirt- schafts- und Sozial- wissen- schaften	Mathema- tik, Natur- wissen- schaften	Ingenieur- wissen- schaften	Human- Medizin/ Gesund- heits- wissen- schaften	Kunst, Kunst- wissen- schaft	Sonstige
Bulgarien	1.067	1.005	123	423	179	165	66	39	10
Frankreich	1.289	1.158	163	509	122	245	12	88	19
Griechenland	974	506	59	98	107	117	61	47	17
Italien	1.733	1.058	262	241	229	145	53	92	36
Luxemburg	657	618	147	90	111	155	49	33	33
Österreich	1.955	1.649	192	686	204	292	115	115	45
Polen	1.339	935	244	300	139	139	37	61	15
Rumänien	556	488	76	158	107	86	22	32	7
Spanien	763	632	65	135	111	183	16	109	13
EU-Staaten insgesamt	13.919	10.306	1.734	3.398	1.666	1.817	565	868	258
Ägypten	415	404	40	50	101	167	21	7	18
Brasilien	466	443	50	154	61	101	11	49	17
China	5.755	5.445	595	1.124	915	2.244	121	328	118
Indien	2.266	2.239	31	293	691	1.125	45	13	41
Indonesien	717	692	53	311	90	173	20	8	37
Iran	1.044	915	47	141	270	363	40	30	24
Japan	328	280	38	29	21	12	5	168	7
Kamerun	750	734	19	140	167	356	40	1	11
Kolumbien	477	461	44	141	71	121	8	53	23
Korea, Republik	871	723	53	71	29	76	18	466	10
Marokko	500	439	31	83	82	233	8	1	1
Mexiko	453	445	26	130	69	164	8	26	22
Pakistan	553	520	7	81	145	254	1	8	24
Russische Föderation	2.540	2.036	437	830	303	232	56	132	46
Schweiz	474	375	81	108	33	52	32	55	14
Syrien	347	321	15	31	100	94	66	9	6
Tunesien	334	316	19	18	44	223	10	0	2
Türkei	3.543	874	96	191	205	295	34	42	11
Ukraine	1.442	1.071	237	442	170	117	29	45	31
Vereinigte Staaten	668	584	145	183	94	69	29	38	26
Vietnam	754	446	19	150	95	154	4	3	21
Nicht-EU-Staaten insgesamt	32.515	26.064	2.881	6.430	4.856	8.199	979	1.865	854
Insgesamt	46.434	36.370	4.615	9.828	6.522	10.016	1.544	2.733	1.112

Quelle: Statistisches Bundesamt

Aus den EU-Staaten stammten insgesamt 10.306 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 26.064 bildungsausländische Hochschulabsolventen (2014: 24.237). Der Anteil der drittstaatsangehörigen Bildungsausländer an allen bildungsausländischen Hochschulabsolventen betrug im Jahr 2015 somit 71,7% und liegt somit auf dem Niveau des Vorjahres (2014: 71,3%). Das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 4 AufenthG fallen könnten, lag bei etwa 35.900 Personen (ohne Studierende aus EFTA-Staaten⁷⁹).

Nach § 16 Abs. 4 AufenthG kann Studienabsolventen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für bis zu 18 Monate im Anschluss an das Studium erteilt werden.⁸⁰ Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern.

Zum 31. Dezember 2015 waren 7.569 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG im AZR registriert (2014: 7.120 Personen), die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres Studiums in Deutschland ermöglicht. Dies bedeutet eine Steigerung um 6,3% im Vergleich zum Vorjahr. Fast die Hälfte davon waren Frauen (46,0%). 1.787 bzw. 23,6% der Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 776 an indische, 531 an russische, 274 an ukrainische, 290 an iranische und 253 an türkische Absolventen (vgl. Tabelle 3-22). Durch einen überproportionalen Frauenanteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus Georgien, der Russischen Föderation und Taiwan gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei Absolventen aus Pakistan, Bangladesch und Indien festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV ist ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich.⁸¹

79 EFTA = Europäische Freihandelsassoziation. Die Mitgliedsstaaten sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

80 Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRUMsG) zum 1. August 2012 konnte die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für 12 Monate verlängert werden. Während dieser Zeit galt eine Beschränkung der Arbeitstage auf maximal 90 Tage im Jahr.

81 Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss ohne Zustimmung ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 7 BeschV).

Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 oder 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Tabelle 3-22: Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2015)

Staatsangehörigkeit	insgesamt	dar.: weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	1.787	945	52,9
Indien	776	130	16,8
Russische Föderation	531	409	77,0
Iran	290	139	47,9
Ukraine	274	185	67,5
Türkei	253	111	43,9
Pakistan	232	15	6,5
Korea, Republik	191	122	63,9
Kolumbien	159	86	54,1
Indonesien	156	69	44,2
Ägypten	155	35	22,6
Mexiko	139	55	39,6
Vietnam	136	75	55,1
Vereinigte Staaten	130	67	51,5
Kamerun	112	28	25,0
Taiwan	104	77	74,0
Bangladesch	103	15	14,6
Japan	87	58	66,7
Georgien	85	69	81,2
Syrien	85	24	28,2
Marokko	83	16	19,3
Brasilien	82	46	56,1
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.619	702	43,4
alle Staatsangehörigkeiten	7.569	3.478	46,0

Quelle: Ausländerzentralregister

Zudem kann einem Absolventen einer deutschen Hochschule, der seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG besitzt und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat, eine Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG erteilt werden. Er muss neben weiteren Bedingungen dafür mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet bzw. einen Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben. Zum 31. Dezember 2015 waren bereits 7.838 Personen im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG.

Die BAMF-Absolventenstudie 2013⁸² hat den Verbleib von Drittstaatsangehörigen untersucht, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach dem Studium in Deutschland erhalten hatten und eine Bleibequote dieser Personengruppe von 79% ermittelt. Von den in der Studie befragten ehemaligen Studierenden bzw. Hoch-

82 Vgl. Hanganu/Heß 2014. Nach Angaben der Studie liegt die Bleibequote der ehemaligen Studierenden insgesamt (also inkl. der Personen, die keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs.4 AufenthG innehatten) bei 56%.

schulabsolventen waren zum Zeitpunkt der Befragung 85% erwerbstätig. Davon hatten 87% innerhalb eines Jahres und weitere 6% innerhalb von 18 Monaten nach Studienabschluss ihre erste Arbeitsstelle gefunden. Bzgl. ihrer Bleibeabsichten gab fast ein Drittel aller Befragten an, für immer in Deutschland bleiben zu wollen, weitere 43% planten einen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren.

3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Dient der Schulbesuch einer qualifizierten Berufsausbildung (im Sinne des § 6 Abs. 1 BeschV), berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden pro Woche (§ 16 Abs. 5a AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16 Abs. 5b AufenthG). Der Ausländer ist während dieses Zeitraums zur

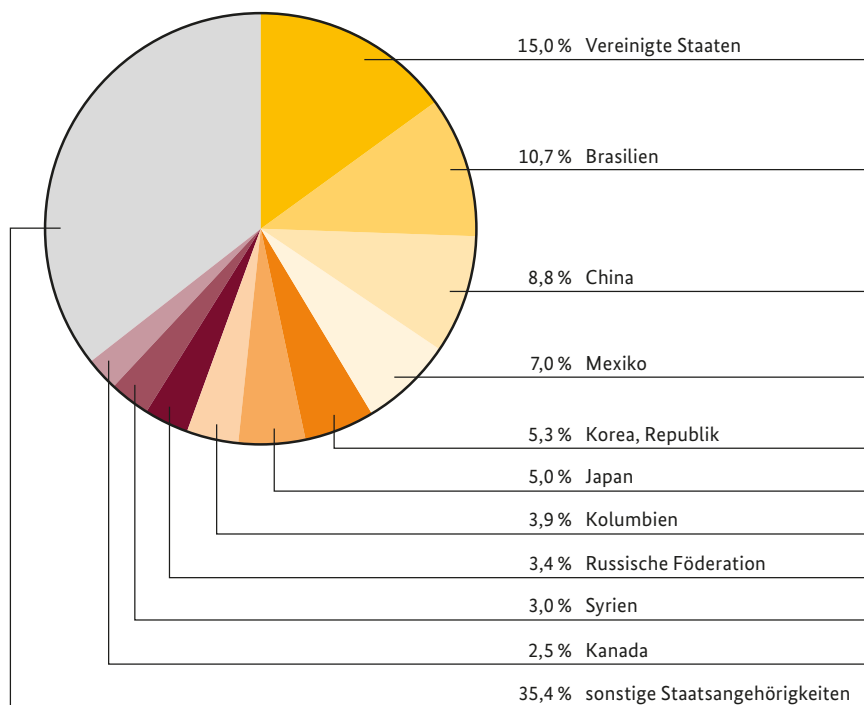
Tabelle 3-23: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2008 bis 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
								dar.:	weiblich
Vereinigte Staaten	799	845	940	889	854	881	868	1.009	577
Brasilien	567	695	720	743	686	736	656	719	434
China	355	270	415	396	435	447	518	595	316
Mexiko	413	386	419	419	413	411	409	472	212
Korea, Republik	209	182	211	213	263	267	271	358	199
Japan	248	237	256	293	341	328	310	335	213
Kolumbien	353	282	281	228	196	177	181	263	140
Russische Föderation	152	144	162	212	255	266	257	228	140
Syrien	2	12	7	15	35	80	163	203	56
Kanada	119	119	137	131	135	118	124	165	91
Türkei	106	98	102	108	140	98	115	131	63
Ukraine	52	42	73	66	96	92	153	122	78
Australien	128	107	121	111	113	95	124	113	67
Argentinien	108	109	113	129	108	96	96	92	45
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.471	1.401	1.544	1.304	1.653	1.705	1.867	1.923	903
Insgesamt	5.082	4.929	5.501	5.257	5.723	5.797	6.112	6.728	3.534

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-9: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs im Jahr 2015 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 6.728



Quelle: Ausländerzentralregister

Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Zum 31. Dezember 2014 hatten 40 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5b AufenthG inne.

Im Jahr 2015 sind 6.728 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist, 10,1% mehr als ein Jahr zuvor (2014: 6.112). 52,5% der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen waren Frauen. Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, China, Mexiko und die Republik Korea (vgl. Tabelle 3-23). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2015 12.447 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, darunter 6.656 Frauen.

3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Ausländern aus Drittstaaten kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden (§ 17 Abs. 1 AufenthG).⁸³ Die Erteilung ist von

⁸³ § 17 Abs. 1 AufenthG setzt keine Mindestdauer der Ausbildung voraus. Dagegen setzen die Regelungen der Abs. 2 und 3 voraus, dass es sich um eine qualifizierte Ausbildung mit einer Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren handeln muss.

der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig (§ 8 Abs. 1 BeschV), soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i. V. m. §§ 1, 2 BeschV).⁸⁴ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung von maximal zehn Stunden pro Woche ist während der Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung möglich (§ 17 Abs. 2 AufenthG).

Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf (§ 17 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ende 2015 besaßen 55 Personen

⁸⁴ Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt u. a. voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 17 Abs. 3 AufenthG.

Durch das zum 1. August 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung⁸⁵ wurde der neue § 17a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Danach kann einem Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung für die Dauer von bis zu 18 Monaten erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen 1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder 2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich sind. Die Bildungsmaßnahme muss geeignet sein, dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen (§ 17a Abs. 1 AufenthG). Dieser neue Aufenthaltstitel dient der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite, die der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses bzw. dem Berufszugang entgegenstehen, auszugleichen. Dadurch soll die Zuwanderung von Fachkräften insbesondere in Engpassberufen, etwa in der Krankenpflege, erleichtert werden.⁸⁶

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden pro Woche (§ 17a Abs. 2 AufenthG). Nach Abs. 3 berechtigt sie zur Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Befugnis zur Berufsausübung oder von der beantragten Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfassten Beruf vorliegt, dieser Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für

Arbeit zulässig ist. Im Zusammenhang mit einer Anerkennungsmaßnahme sind somit erstmalig Ausländerinnen und Ausländer auch für Helfertätigkeiten zugelassen, um den Erwerb von Fähigkeiten zu ermöglichen, die für die angestrebte Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf von Vorteil sind. Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, der Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes verlängert werden. Während dieser Zeit ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet (§ 17a Abs. 4 AufenthG). Zudem kann nach § 17a Abs. 5 AufenthG einem Ausländer zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf vorliegt, dieser Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Wird die Bildungsmaßnahme überwiegend betrieblich durchgeführt, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (§ 17a Abs. 1 S. 3 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 2 BeschV). Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 2 BeschV). Dies gilt auch für eine Zustimmung zu einer während der Bildungsmaßnahme ausgeübten, zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten beruflichen Kenntnissen stehen (nach § 17a Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 2 BeschV).

Sofern für eine qualifizierte Beschäftigung die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder in einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig ist und hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich ist, kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auch ein Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG zur Ausübung einer befristeten Beschäftigung zugestimmt werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 3 BeschV; bis 31. Juli 2015: § 8 BeschV). Im Jahr 2015 wurden 231 Zustimmungen zur Ausübung einer praktischen Tätigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt.

Im Jahr 2015 sind 4.254 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland

⁸⁵ BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386.

⁸⁶ Vgl. dazu die Begründung zum Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BT-Drs. 18/4097).

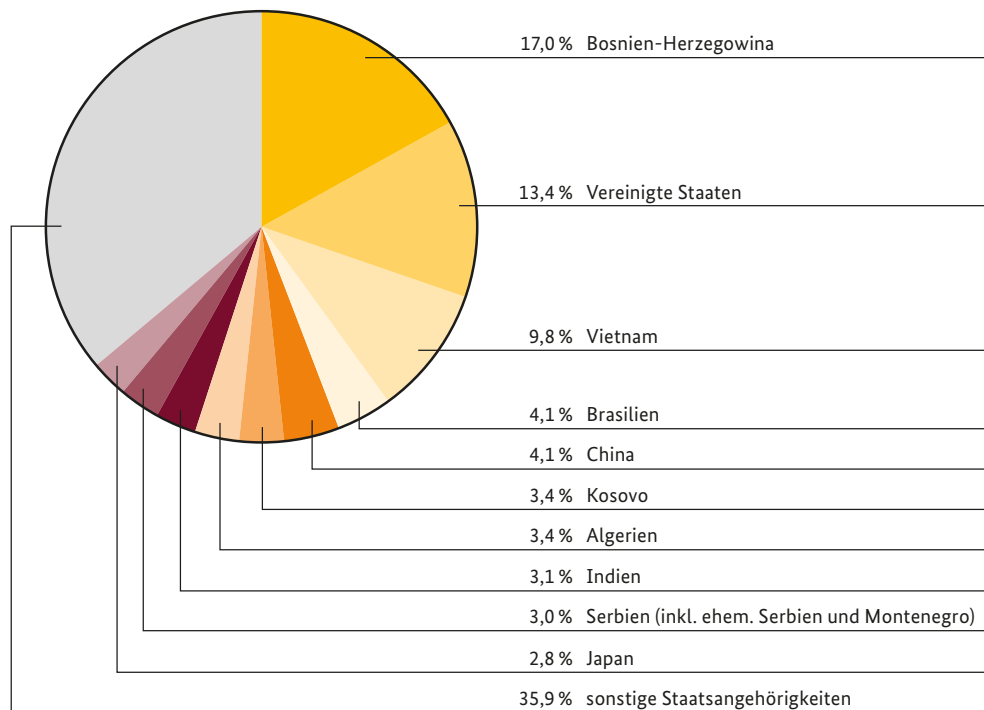
Tabelle 3-24: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2008 bis 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
									dar.: weiblich
Bosnien-Herzegowina	15	19	20	48	80	117	330	724	291
Vereinigte Staaten	484	511	517	596	447	523	505	569	208
Vietnam	35	37	32	45	43	119	70	415	255
Brasilien	444	305	324	323	309	246	218	176	68
China	781	549	537	483	408	373	266	176	78
Kosovo	2	5	21	28	22	69	71	144	54
Algerien	11	22	8	27	15	55	103	144	1
Indien	346	303	313	389	351	284	241	133	27
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	56	30	41	74	52	59	49	128	50
Japan	144	121	135	142	118	130	134	118	30
Ukraine	147	156	193	158	86	95	85	106	52
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.886	2.692	2.775	2.560	2.124	1.845	1.706	1.421	512
Insgesamt	5.351	4.750	4.916	4.873	4.055	3.915	3.778	4.254	1.626

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-10: Zu sonstigen Ausbildungszwecken im Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 4.254



Quelle: Ausländerzentralregister

eingereist. Dies ist ein Anstieg um 12,6% im Vergleich zum Vorjahr (2014: 3.778 Personen). Der Frauenanteil betrug 38,2%. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2015 waren Bosnien-Herzegowina, die Vereinigte Staaten, Vietnam und Brasilien (vgl. Tabelle 3-24 und Abbildung 3-10). Am Ende des Jahres 2015 besaßen insgesamt 13.711 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Ausbildungszwecken nach § 17 Abs. 1 AufenthG, darunter 5.976 Frauen.

3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

3.4.1 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch Verfolgte das Recht auf Asyl in Deutschland. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individueller Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Jeder Asylantrag umfasst sowohl die Prüfung der Asylberechtigung (Art. 16a Abs. 1 GG) als auch die Prüfung des internationalen Schutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG⁸⁷). Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG⁸⁸). Werden die Voraussetzungen der Asylberechtigung und des internationalen Schutzes abgelehnt, erfolgt von Amts wegen die Prüfung der Abschiebungsverbote (§ 24 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Zulässigkeit eines Asylantrags

Mit dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz⁸⁹ wurden die Unzulässigkeitsgründe in § 29 AsylG neu gebündelt. Demnach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist oder aufgrund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (vgl. Dublin-Verfahren 3.4.1.3). Darüber hinaus sind Anträge von Personen unzulässig,

- die bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erhalten haben,
- wenn ein anderer Staat als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a AsylG betrachtet wird und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen,
- wenn ein Nicht-EU-Staat als sonstiger sicherer Drittstaat gemäß § 27 AsylG betrachtet wird und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen oder
- im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG oder eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, die eine an asylherblichkeitsmerkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (staatliche, mittelbar staatliche und quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen

87 Durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl. 2015 Teil I Nr. 40: 1722–1735) wurde das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Asylgesetz (AsylG) umbenannt.

88 Bis 30. November 2013 auch unter den Begriffen „internationale Abschiebungsverbote“ und „europarechtlicher subsidiärer Schutz“ bekannt.

89 Vgl. BGBl. 2016 Teil I Nr. 39: 1939.

Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erweiseermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Dies gilt jedoch nur, soweit keine interne Schutzmöglichkeit besteht (§ 3e AsylG). § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG stellt ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). Der Anwendungsbe- reich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist somit weiter als beim Grundrecht auf Asyl, die Rechtsfolgen beider Entscheidungen dagegen sind gleich. Der Flüchtlingsschutz hat in der Praxis in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG). Sowohl Asylberechtigte als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Mit dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz ist i. d. R. nach fünfjährigem Besitz (bis zum 5. August 2016: nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorhanden sind (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Zudem müssen die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen. Bereits nach drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und sein Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist.

Subsidiärer Schutz

Eine schutzsuchende Person, die nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling erfüllt, kann subsidiären Schutz erhalten, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden

droht (§ 4 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG kann vom Staat, von quasi-staatlichen Akteuren oder von nichtstaatlichen Akteuren drohen (§ 3c AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure kann nur vom Staat oder quasi-staatlichen Akteuren (einschließlich internationaler Organisationen) geboten werden, sofern sie willens und in der Lage sind (§ 3d AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Besteht interner Schutz, wird der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt (§ 3e AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG).

Ein Ausländer, bei dem subsidiärer Schutzbedarf nach § 4 Abs. 1 AsylG festgestellt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG) und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Nach fünf Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, ohne dass es einer Überprüfung des Fortbestehens der Schutzgründe durch das BAMF bedarf (§ 26 Abs. 4 AufenthG).⁹⁰ Die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie hat die Rechte von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten aneinander angenähert.⁹¹ Darüber hinaus ist für international Schutzberechtigte nach fünf Jahren Aufenthalt nunmehr auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a Abs. 3 AufenthG möglich.

Durch die mit dem am 17. März 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Regelung des § 104 Abs. 13 AufenthG⁹² wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG erteilt worden ist, bis zum 16. März 2018 grundsätzlich nicht gewährt (vgl. hierzu auch Kap. 3.5).

⁹⁰ Zusätzlich müssen auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfüllt sein.

⁹¹ Richtlinie 2011/95/EU. Vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zum 1. Dezember 2013 wurde bei Feststellung von „internationalen Abschiebungsverboten“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

⁹² BGBl. 2016 Teil I Nr. 12: 390–393.

Abschiebungsverbote

Erfüllt eine schutzsuchende Person weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter noch für eine Zuerkennung internationalen Schutzes, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen; dieser nationale, weil nicht in der Qualifikationsrichtlinie geregelte Abschiebungsschutz, gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die fraglichen Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann auch vorliegen, wenn sich eine vorhandene Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtert.⁹³

Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), wie z. B. krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, zu berücksichtigen.

Einem Ausländer, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) erteilt werden.

Sozialleistungen für Asylbewerber

Änderungen im Leistungsrecht für Asylbewerber wurden maßgeblich durch zwei Ereignisse veranlasst: Zum einen die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012⁹⁴, und zum anderen durch die hohe Anzahl der Asylbewerber in 2015.

Am 1. März 2015 ist das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes in Kraft getreten. Es setzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 um, mit der das Gericht die Regelungen zu den Leistungssätzen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit

dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt hatte. Mit dem Änderungsgesetz werden die Sätze für Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz transparent und bedarfsgerecht neu festgesetzt, angehoben und zukünftig regelmäßig fortgeschrieben. Zudem erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nach der Neuregelung bereits nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten im Bundesgebiet (bisher: erst nach 48 Monaten Leistungsbezug) Leistungen analog dem SGB XII. Alle leistungsberechtigten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben danach ab Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG werden aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen.

Zum selben Zeitpunkt ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern⁹⁵ in Kraft getreten, mit dem u. a. der Vorrang des Sachleistungsprinzips auf die Zeit des Aufenthaltes in den Erstaufnahmeeinrichtungen beschränkt wird, so dass die Betroffenen in der Anschlusszeit vorrangig Geldleistungen erhalten können. Durch das Gesetz wird darüber hinaus die räumliche Beschränkung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern, die sogenannte Residenzpflicht, auf die ersten drei Monate des Aufenthalts reduziert. Bei Bezug öffentlicher Sozialleistungen ist die Möglichkeit zur Erteilung einer Wohnsitzauflage gegeben.

Auf die hohe Anzahl neuer Asylbewerber in 2015 hat Deutschland insbesondere mit zwei Instrumenten reagiert. Zum einem, neuen Regelungen, die helfen sollen, die Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive zu erleichtern. Zum anderen restriktiven Regelungen, einschließlich Leistungseinschränkungen, die helfen sollen, den Verpflichtungen der Flüchtlinge bei der Aufnahme (Registrierung) und im Asylverfahren mehr Nachdruck zu verleihen.

So wurde mit dem Integrationsgesetz eine Verpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt. So können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die volljährig sind und nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zu ihrer Aktivierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (siehe unten) bereitgestellt werden (§ 5a AsylbLG neu) oder schriftlich verpflichtet werden, an einem Integrationskurs teilzunehmen (§ 5b AsylbLG neu).

93 Dies trifft etwa zu, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des rückführungsbedingten Abbruchs einer notwendigen und auch in Anspruch genommenen medizinischen Behandlung wegen einer unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Heimatland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Vgl. dazu Nr. 60.7.1.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

94 BVerfGE 132: 134–179.

95 Vgl. BGBl. 2014 Teil I Nr. 64: 2439.

Zudem wurden Neuregelungen geschaffen, die in Sammelunterkünften wieder stärker auf die Versorgung mit Sachleistungen setzen.

Mit dem Integrationsgesetz wurde im AsylbLG eine Leistungseinschränkung für Asylbewerber eingeführt, wenn sie bestimmte Mitwirkungspflichten im Asylverfahren verletzen (§ 1a Abs. 5 AsylbLG neu); die Einschränkung gilt für die Dauer der Verletzung der Mitwirkungspflicht. Eine Leistungseinschränkung ist von vorneherein ausgeschlossen, wenn die Leistungsberechtigten die Verletzung der Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nicht zu vertreten haben oder ihnen die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung eines Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich war. Ebenso wurden Leistungseinschränkungen geschaffen, damit die Leistungsberechtigten bei ihrer Registrierung in Deutschland mitwirken (§ 11 Absatz 2a AsylbLG).

Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge und andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Durch die durch das Integrationsgesetz ins Aufenthaltsgesetz neu eingeführte Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG) ist ein Ausländer, der nach dem 01.01.2016 als Asylberechtigter, Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, zur Förderung seiner nachhaltigen Integration verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren seinen Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (§ 12a Abs. 1 AufenthG neu). Ausnahmen hiervon gelten etwa für Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, durch die mindestens ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs für eine Einzelperson nach §§ 20 und 22 SGB II erzielt wird, oder ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen haben und damit bereits einen wichtigen Beitrag zu ihrer eigenen Integration leisten. Ein Ausländer, der einer entsprechenden Verpflichtung unterliegt, kann zur Vermeidung von sozialer Segregation und unter Berücksichtigung des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes auch dazu verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird (§ 12a Abs. 4 AufenthG neu).

Nach einem Urteil des EuGH vom 1. März 2016 ist eine entsprechende Wohnsitzauflage bei Personen mit

subsidiärem Schutzstatus zulässig, wenn sie in stärkerem Maße mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sind als andere Drittstaatsangehörige, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-443/14 und C-444/14).

Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern

Asylbewerber und Geduldete haben nach einer Wartezeit von drei Monaten grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt (zuvor neun bzw. zwölf Monate), wenn die Erlaubnis der örtlichen Ausländerbehörde vorliegt und wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist.⁹⁶ Bei Geduldeten entfällt die Wartezeit bei zustimmungsfreien Beschäftigungen. Kein Arbeitsmarktzugang besteht während der Zeit, in der der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, unabhängig von ihrer Dauer, und für Geduldete, die das Abschiebehindernis selber zu vertreten oder ihre Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Abschiebungshindernisses verletzt haben.

Infolge der Regelungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24. Oktober 2015 darf die Ausübung einer Beschäftigung während des Asylverfahrens für Staatsangehörige aus einem sicheren Herkunftsstaat, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, nicht erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG). Im Fall der Ablehnung des nach dem 31. August 2015 gestellten Asylantrags gilt das Verbot, eine Erwerbstätigkeit zu erlauben, auch für Geduldete gem. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG.⁹⁷

Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen sind betriebliche Berufsausbildungen und Beschäftigungen, die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU (Mindestgehalt 49.600 Euro) erfüllen.

§ 32 Abs. 5 BeschV⁹⁸ bestimmt, dass bis zum 5. August 2019 die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung bei Geduldeten und Asylbewerbern ohne Vorrangprüfung erteilt wird, wenn sich Geduldete bzw. Asylbewerber seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet

⁹⁶ Die Verkürzung der Wartezeit auf drei Monate erfolgte durch das am 6. November 2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“. Vgl. BGBl. 2014 Teil I Nr. 49: 1649.

⁹⁷ BGBl. 2015 Teil I Nr. 40.

⁹⁸ Eingefügt durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV)“ vom 11. November 2014, vgl. BGBl. 2014 Teil I Nr. 50: 1683.

oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Inland aufhalten haben. Auf die Vorrangprüfung wird auch in den Fällen verzichtet, in denen bei einem Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit keine Vorrangprüfung erfolgt. Hierbei handelt es sich um Beschäftigungen, die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU in Engpassberufen mit der niedrigen Gehaltschwelle (2016: 38.688 Euro) erfüllen oder Beschäftigungen in Ausbildungsberufen nach der sog. Positivliste der Bundesagentur für Arbeit.⁹⁹

Mit der durch die Verordnung zum Integrationsgesetz veranlassten und am 6. August 2016 in Kraft getretenen „Vierten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung“ (BGBl. 2016 Teil I Nr. 39: 1953–1956) wurde zudem § 32 Abs. 5 BeschV ergänzt durch eine Regelung, durch die in 133 von insgesamt 156 Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung bei der Beschäftigung von Asylbewerbern und Personen mit einer Duldung befristet für die Dauer von drei Jahren generell ausgesetzt.¹⁰⁰ Die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen wird allerdings weiterhin durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft. Damit haben Asylbewerber und Geduldete in den aufgelisteten Agenturbezirken nunmehr bereits nach drei Monaten einen erleichterten Arbeitsmarktzugang. In den verbleibenden 23 Agenturbezirken in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

In den von der Vorrangprüfung ausgenommenen Fällen (§ 32 Abs. 5 BeschV) ist auch eine Zustimmung für ein Tätigwerden als Leiharbeiter möglich (§ 32 Abs. 3 BeschV).

Bereits am 1. August 2015 ist eine Änderung in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Kraft getreten, mit der mindestlohnfreie Praktika vom Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit ausgenommen worden sind (§ 32 Abs. 2 u. Abs. 4 BeschV).

Verteilung von Asylbegehrenden

Die Unterbringung und Versorgung von Ausländern, die einen Asylantrag stellen, erfolgt in den ersten Wochen des Asylverfahrens in der Regel in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Bundesländer. Die Verteilung der Asylbegehrenden richtet sich dabei nach einer festgelegten Quote (sog. „Königsteiner Schlüssel“). Die Bestimmung der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung der Asylbegehrenden).

⁹⁹ BGBl. 2015 Teil I Nr. 41: 1789–1791.

¹⁰⁰ Vgl. dazu die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 5. August 2016 sowie die Anlage zu § 32 BeschV.

Aufgrund der im Jahr 2015 stark gestiegenen Zahl an Asylsuchenden war die Annahme eines Asylantrags im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Registrierung als Asylbegehrender (vor der persönlichen Antragstellung) im Berichtsjahr kaum möglich, so dass im Jahr 2015 eine Differenz zwischen den Registrierungszahlen des EASY-Systems und den Asylantragszahlen festzustellen war.

Im Jahr 2015 wurden im EASY-System zunächst 1.091.894 Zugänge von Asylsuchenden erfasst (vgl. Tabelle 3-25). Diese Zahl lag deutlich über der Zahl der Antragstellungen des Jahres 2015 (441.899 Erstanträge).¹⁰¹ Allerdings konnte bei der Zahl der Registrierungen im EASY-System Fehl- und Doppelerfassungen nicht ausgeschlossen werden. Zudem kam es zu Weiterreisen von Asylsuchenden (in andere Mitgliedstaaten der EU). Erst nach Abschluss der Nachregistrierungen bis September 2016 wurde deutlich, dass die Zahl derjenigen, die Asyl gesucht haben bei 890.000 lag.¹⁰²

Tabelle 3-25: Registrierte Zugänge im EASY-System im Jahr 2015

Herkunftsland	Registrierungen
Syrien	428.468
Afghanistan	154.046
Irak	121.662
Albanien	69.426
Kosovo	33.049
Sonstige	285.243
Insgesamt	1.091.894

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Mit dem am 1. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher werden auch unbegleitete minderjährige Schutzsuchende auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels in die Bundesländer verteilt (§ 42b SGB VIII neu).

Nach § 63a AsylG, der durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingeführt und durch das am 5. Februar 2016 in Kraft

¹⁰¹ Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMI vom 6. Januar 2016.

¹⁰² Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMI vom 30. September 2016.

getretene Datenaustauschverbesserungsgesetz¹⁰³ geändert wurde, wird einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis; bis 4. Februar 2016: BüMA) ausgestellt. Diese wird von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des BAMF ausgestellt und dient als visualisierter Nachweis der Registrierung. Zudem entsteht seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes die Aufenthaltsgestattung künftig grundsätzlich einheitlich mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises (§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylG neu), dessen Daten im Ausländerzentralregister gespeichert werden, auf welche die Ausländer- und Sicherheitsbehörden nach den im AZR-Gesetz vorgesehenen Regelungen zugreifen können.

Die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in einer Erstaufnahmeeinrichtung wurde durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24. Oktober 2015 für alle Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, von drei auf sechs Monate verlängert (§ 47 Abs. 1 AsylG). Nach § 47 Abs. 1a AsylG sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder der Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Asylantragstellung

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt (§ 71 AsylG). Sowohl der Asylersantrag als auch der Asylfolgeantrag können auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlings-eigenschaft und subsidiärer Schutz) beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG).

Typischerweise wird ein Asylersantrag nach der Einreise in das Bundesgebiet gestellt, so dass ein Zuzugstatbestand vorliegt. Asylfolgeanträge wurden in der Vergangenheit in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben. Seit der Visaliberalisierung für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten 2009/2010 werden

¹⁰³ Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 4. Februar 2016); vgl. BGBl. 2016 Teil I Nr. 5: 130.

Asylfolgeanträge jedoch zunehmend von Personen gestellt, die nach einem erfolglosen Erstverfahren in ihre Herkunftsländer (v. a. Serbien bzw. Mazedonien) zurückgekehrt waren und später wieder in das Bundesgebiet eingereist sind.

Seit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 gilt mit der Asylantragstellung ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind des Ausländers als gestellt, welches keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylG). Reist ein minderjähriges lediges Kind einer schutzsuchenden Person nach dessen Asylantragstellung ein oder wird es im Bundesgebiet geboren, gilt ebenfalls ein Asylantrag als gestellt, wenn diese Kinder beim Bundesamt unverzüglich angezeigt werden (§ 14a Abs. 2 AsylG). Bis zum 23. Oktober 2015 galt diese Regelungen lediglich für ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 14a AsylG).

3.4.1.1 Asylanträge

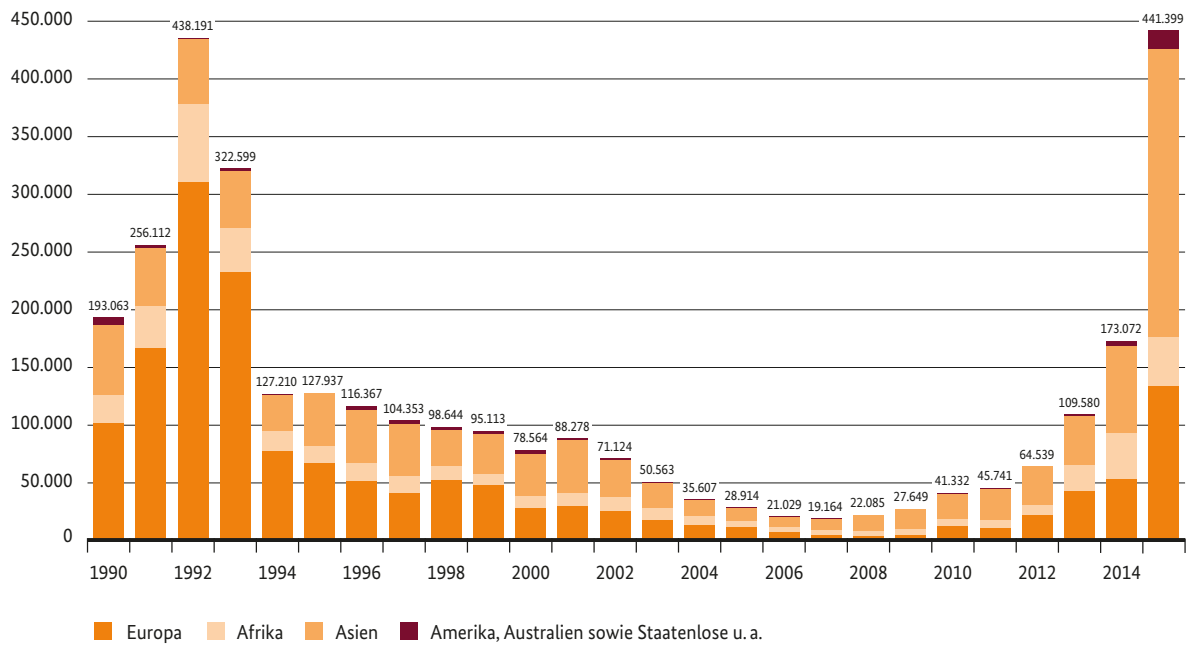
Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangstatistik.

Von 1990 bis Ende 2015 haben 3.199 Millionen Menschen in Deutschland um Asyl nachgesucht (Asylerstantragszahlen).¹⁰⁴ Bis zum Ende der 1990er Jahre stammte der größte Teil der Asylbewerber aus Europa (einschließlich der Türkei und der UdSSR/Russischen Föderation). Seit 2000 stellten jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten einen Asylantrag in Deutschland (mit Ausnahme des Jahres 2013), dies bei zunächst niedrigen und seit einigen Jahren wieder deutlich ansteigenden Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 3-11 und Tabelle 3-44 im Anhang). Im Jahr 2015 stammten 30,4% aller Antragsteller aus Europa (2014: 30,8%), während es mit 56,6% zu einem Anstieg der Asylbewerberzahlen aus Asien kam (2014: 43,6%). Zwar haben sich die Erstantragszahlen aus Afrika in absoluten Zahlen kaum verändert (2015: 41.712; 2014: 39.322), allerdings nahm der Anteil von afrikanischen Asylbewerbern an allen Asylbewerbern wegen des überproportionalen Anstiegs von Asylanträgen aus Asien ab. So betrug er im Jahr 2015 lediglich 9,4% (2014: 22,7%).¹⁰⁵

¹⁰⁴ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

¹⁰⁵ Zur Entwicklung der Asylbewerberzahlen vgl. ausführlich BAMF 2016b.

Abbildung 3-11: Asylantragsteller in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2015¹

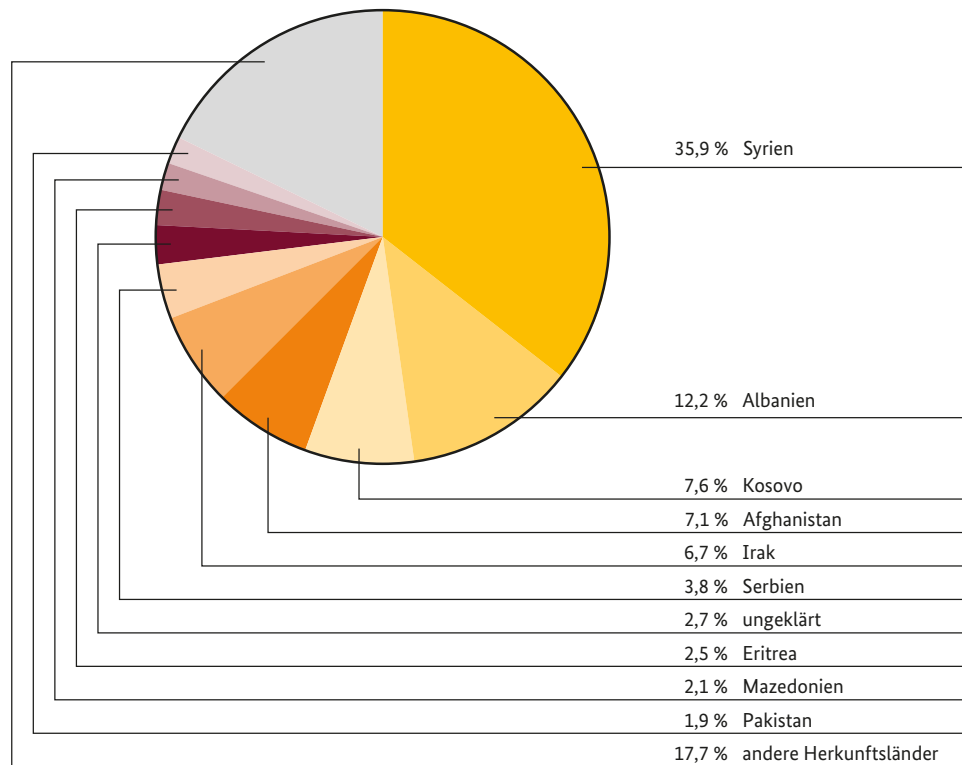


1) Ab 1995 nur Erstanträge.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-12: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2015

Gesamtzahl: 441.899



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Von 1993 bis 2007 ließ sich ein fast kontinuierliches Absinken der Erstantragszahlen feststellen. Seit dem Jahr 2008 steigt die Zahl der Asylbewerber von einem niedrigen Stand aus wieder deutlich an. Im Jahr 2015 hat die Zahl der Erstanträge mit 441.899 Personen einen historischen Höchststand erreicht (vgl. zu 1992: 438.191 Erstanträge) und ist gegenüber dem Vorjahr um 155,3% angestiegen (2014: 173.072 Asylerstanträge), nachdem bereits von 2012 auf 2013 ein Zuwachs um 69,8%, sowie von 2013 auf 2014 ein Anstieg um 57,9% zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 3-44 im Anhang).¹⁰⁶

106 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach ethnischer Herkunft oder Religion, vgl. BAMF 2016b: 15 ff.

Hauptherkunftsland von Asylantragstellern im Jahr 2015 war Syrien mit 158.657 gestellten Asylerstanträgen (vgl. Abbildung 3-12, Karte 3-2 und Tabelle 3-45 im Anhang). Dies entspricht einem Anteil von 35,9% aller Asylerstanträge des Jahres 2015. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Erstanträge von syrischen Asylbewerbern um 303,4%. Mit 53.805 Asylerstanträgen war Albanien das zweitstärkste Herkunftsland im Jahr 2015. Dies entspricht einem Anteil von 12,2% aller Asylerstanträge, der mit 584,1% den höchsten Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete. Drittstärkstes Herkunftsland war Kosovo mit 33.427 Asylerstanträgen, was einem Anstieg von 383,9% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Der Anteil der Erstanträge von kosovarischen Personen an allen

Karte 3-2: Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2015



<p>Anzahl der Asylerstanträge im Jahr 2015 nach Herkunftsländern (Angaben in Personen)</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 von 1 bis unter 500 von 500 bis unter 3.000 von 3.000 bis unter 5.000 von 5.000 bis unter 8.199 Top-Ten-Herkunftsländer <p>Quelle: BAMF, Stand: 31.12.2015 © ESRI Data & Maps 2010, Kartographie und Layout: BAMF</p>	<p>Asylerstanträge der Top-Ten-Herkunftsländer im Jahr 2015 (Angaben in Personen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Syrien, Arabische Republik (158.657) 2. Albanien (53.805) 3. Kosovo (33.427) 4. Afghanistan (31.382) 5. Irak (29.784) 6. Serbien (16.700) 7. Ungeklärt (11.721) 8. Eritrea (10.876) 9. Mazedonien (9.083) 10. Pakistan (8.199)
--	---

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Asylbewerbern lag bei 7,6%. 31.382 Anträge bzw. 7,1% aller Asylerstantragsteller entfielen auf Afghanistan, 29.784 Erstanträge bzw. 6,7% auf Asylbewerber aus dem Irak sowie 16.700 Anträge bzw. 3,8% auf Serbien. Insgesamt hielt sowohl der starke Zuwachs der Asylbewerber aus den Krisenregionen des Nahen Ostens als auch aus dem Balkangebiet sowie aus Afrika im Jahr 2015 weiterhin an. So war auch Eritrea mit 10.876 Anträgen erneut unter den zehn zugängsärksten Herkunftsländern zu finden. Dazu gehörte auch Mazedonien (2,1%). Außerdem fielen Pakistan (1,9%) sowie der Iran (1,2%) im Gegensatz zum Vorjahr erneut unter die Staaten mit der höchsten Zahl an Asylerstanträgen. Somalia (1,2%) sowie Bosnien-Herzegowina (1,1%) zählten dagegen im Gegensatz zu den vier Vorjahren nicht mehr zu den ersten zehn Herkunftsländern.

Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2011 bis 2015 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich, dass aus Syrien mit 26,2% die meisten Asylbewerber stammten, gefolgt von Afghanistan mit 7,6% und Albanien mit jeweils 7,6%, Serbien mit 7,0% und dem Irak mit 6,0% (vgl. Abbildung 3-13).

Mehr als zwei Drittel (69,2%) der Asylerstanträge des Jahres 2015 wurden von männlichen Asylbewerbern gestellt; weniger als ein Drittel (30,8%) der Antragsteller waren Frauen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil von Frauen und Mädchen an den Asylerstantragstellern leicht

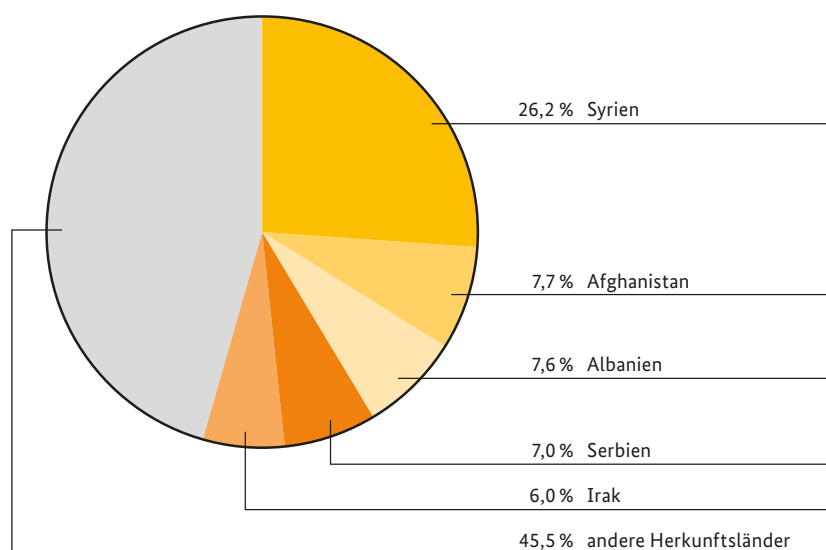
verringert (2014: 33,4%). Dabei sind unter den Hauptherkunftsländern deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber zu erkennen. Während der Anteil von Frauen und Mädchen bei serbischen (49,0%), mazedonischen (48,0%), albanischen (39,7%) sowie kosovarischen (35,6%) Asylbewerbern im Jahr 2015 über dem Durchschnitt lag, betrug er bei pakistanischen Antragstellern nur 7,3%.

Der Blick auf die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2015 zeigt, dass fast drei Viertel aller Antragsteller (71,1%) jünger als dreißig Jahre alt waren. Fast ein Drittel aller Antragsteller (31,1%) war minderjährig. Zwischen 2014 und 2015 ist die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragsteller um 228,2% auf 14.439 gestiegen, was 10,5% der Gesamtzahl von 137.479 minderjährigen Antragstellern ausmacht (2014: 4.399 von 54.988 Antragstellern insgesamt bzw. 8,0%). Zu den Hauptherkunftsländern zählten in 2015 Afghanistan mit 32,9% (2014: 23,9%), Syrien mit 27,6% (2014: 14,9%), Eritrea mit 9,3% (2014: 21,0%), Irak mit 9,3% (2014: 3,3%) sowie Somalia mit 5,5% (2014: 12,9%). 71,3% der unbegleiteten minderjährigen Antragsteller waren im Alter zwischen 16 und 17 Jahren (2014: 77,1%).

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller nur eine Teilgruppe der minderjährigen Asylantragsteller

Abbildung 3-13: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2011–2015

Gesamtzahl: 834.831



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

abbildet.¹⁰⁷ Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden betrug im Jahr 2015 42.309 (2014: 11.642). Dem standen 14.439¹⁰⁸ Asylanträge der Gruppe gegenüber (vgl. Tabelle 3-26).

Tabelle 3-26: Inobhutnahmen und Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten 2010 bis 2015

	Inobhutnahmen	Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger
2010	2.822	1.948
2011	3.482	2.126
2012	4.767	2.096
2013	6.584	2.486
2014	11.642	4.399
2015	42.309	14.439

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 476.649 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt (2014: 202.834), darunter 34.750 Folgeanträge (2014: 29.762).¹⁰⁹ Zwischen 1995 und 2007 konnte ein deutlicher Anstieg der Folgeanträge von 23% auf ca. 37% verzeichnet werden.¹¹⁰ In den nachfolgenden Jahren sank der Anteil der Folgeanträge, im Jahr 2015 lag dieser mit 7,3% (2014: 14,7%) auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Im Jahr 2015 war der Anteil der Folgeanträge von Personen aus Serbien (38,0%, 10.245 Folge- gegenüber 16.700 Erstanträgen), Bosnien-Herzegowina (38,0%, 2.839 Folge- gegenüber 4.634 Erstanträgen) und Mazedonien (35,7%, 5.048 Folge- gegenüber 9.083 Erstanträgen). Nach Erkenntnissen des BAMF war ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Serbien und Mazedonien nach erfolglosem Asylverfahren aus Deutschland ausgereist und der Folgeantrag mit einem erneuten Zuzug nach Deutschland verbunden. Relativ niedrig war der Anteil der Folgeanträge im

107 Siehe auch Müller 2014.

108 Zum Stand 10. Juli 2016 wurden 7.819 schriftliche Asyl-erstanträge unbegleiteter Minderjähriger für das Jahr 2015 nacherfasst (vgl. BT-Drs. 18/9273: 3).

109 Stellt ein Asylbewerber „nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages“ einen sogenannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylG).

110 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylfolgeanträge vgl. BAMF 2016b: 12ff. sowie BAMF 2016c: 4f.

Jahr 2015 bei Antragstellern aus Eritrea (1,0%; 114 Folge- gegenüber 10.876 Erstanträgen), Afghanistan (1,6%; 520 Folge- gegenüber 31.382 Erstanträgen), Albanien (1,7%; 957 Folge- gegenüber 53.805 Erstanträgen) und Syrien (2,4%; 3.853 Folge- gegenüber 158.657 Erstanträgen).

3.4.1.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die den Verfahrensstand der jährlichen Asylfälle aufzeigt (vgl. Tabelle 3-27). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen Jahr bearbeitet werden (z. B. Zugang 2014, Verfahrensabschluss 2015).¹¹¹

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2015 über 3,55 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 3-27).

Die Anerkennungsquote nach Art. 16a Abs. 1 GG und nach der GFK gemäß § 3 Abs. 1 AsylG¹¹² lag im Jahr 2015 bei 48,5% (2014: 25,8%).¹¹³

Wenn weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, ist über die Zuerkennung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG zu entscheiden. Wird auch der subsidiäre Schutz nicht gewährt, wird geprüft, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festzustellen ist. So haben im Jahr 2015 0,6% der Asylantragsteller einen subsidiären Schutz erhalten (2014: 4,0%) und bei 0,7% wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt (2014: 1,6%).¹¹⁴

Im Jahr 2015 wurde mit 49,8% (282.726 Personen) eine merklich höhere Gesamtschutzquote (alle positiven Entscheidungen nach Art. 16a Abs. 1 GG, nach § 3 Abs. 1 AsylG, nach § 4 Abs. 1 AsylG sowie nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) als im Vorjahr registriert (2014: 31,5%).

111 Zum 31. Dezember 2015 waren beim BAMF 364.664 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Damit hat sich die Zahl der anhängigen Asylverfahren im Vergleich zum Vorjahr (169.166 Verfahren) um 115,6% erhöht. Seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der anhängigen Verfahren beim Bundesamt wieder an, nachdem die Zahl im Zeitraum von 2001 bis 2006 deutlich zurückgegangen war (2006: 8.835, 2001: 85.533 Verfahren). Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2015 58.974 Klageverfahren anhängig. Ende 2014 waren es 52.585, Ende 1995 über 270.000.

112 Die Anerkennungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Anerkennungen zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge.

113 Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanerkennungsquoten für Asylantragsteller (siehe dazu Abbildung 3-13 sowie die Tabelle 3-43 im Anhang).

114 Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. BAMF 2016b: 31ff.

Tabelle 3-27: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2015

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art. 16/16 a GG		Abschiebungsschutz bzw. Flüchtlingschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 3 Abs. 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 3 Abs. 1 AsylG		Abschiebungsverbot gemäß § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG bzw. subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ¹		Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG		abgelehnte Anträge		sonstige Verfahrens-erledigung ²	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
1990	148.842	6.518	4,4	-	-	-	-	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	-	-	-	-	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	-	-	-	-	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	-	-	-	-	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	-	-	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	-	-	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	-	-	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	-	-	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	-	-	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	-	-	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	-	-	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	-	-	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	-	-	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	-	-	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	-	-	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	-	-	17.781	57,8	11.027	35,8
2007	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	-	-	12.749	44,6	7.953	27,8
2008	20.817	233	1,1	7.058	33,9	562	2,7	-	-	6.761	32,5	6.203	29,8
2009	28.816	452	1,6	7.663	26,6	1.611	5,6	-	-	11.360	39,4	7.730	26,8
2010	48.187	643	1,3	7.061	14,7	2.691	5,6	-	-	27.255	56,6	10.537	21,9
2011	43.362	652	1,5	6.446	14,9	2.577	5,9	-	-	23.717	54,7	9.970	23,0
2012	61.826	740	1,2	8.024	13,0	8.376	13,5	-	-	30.700	49,7	13.986	22,6
2013	80.978	919	1,1	9.996	12,3	9.213	11,4	-	-	31.145	38,5	29.705	36,7
2014	128.911	2.285	1,8	31.025	24,1	2.079	1,6	5.174	4,0	43.018	33,4	45.330	35,2
2015	282.726	2.029	0,7	135.107	47,8	2.072	0,7	1.707	0,6	91.514	32,4	50.297	17,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- 1) Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst. Seit 1. Dezember 2013 werden Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 AsylG und § 60 Abs. 5/7 AufenthG getrennt voneinander erfasst.
- 2) Rubrik beinhaltet u. a. Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren und Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).
- 3) Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Flüchtlingschutz nach § 3 Abs. 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den Jahren davor lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen.

17,8% der Anträge wurden anderweitig erledigt (2014: 35,2%). Hierbei handelt es sich erstens um Entscheidungen nach der Dublin-Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, zweitens um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und drittens um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2015 bei 32,4% (2014: 33,4%).¹¹⁵

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 31,9% der durch das BAMF im Jahr 2015 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungsgerichten angefochten (2014: 55,8%). Im Jahr 2015 waren 2.633 Klagen gegen Ablehnungen bei Erst- und Folgeanträgen in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (4,2%), 18.365 wurden abgewiesen (29,3%), und 41.594 anderweitig erledigt (66,5%).¹¹⁶

Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylantragsteller zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden.¹¹⁷ Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. In einigen Fällen kann die Abschiebung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden und es wird deshalb eine Duldung erteilt. Die Zahl der im Jahr 2015 aufhältigen geduldeten Drittstaatsangehörigen betrug 155.103 (2014: 112.767). Hinsichtlich der Zahl der Personen, die nach der Ablehnung des Asylantrages in Deutschland illegal verblieben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kap. 6).

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung¹¹⁸, das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, wurde dem Bundesamt die zusätzliche Aufgabe übertragen, bei Antragstellenden aus sicheren Herkunftsstaaten und wiederholten Folgeantragstellenden über die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbot zu entscheiden und dessen Wirkung zu befristen (§ 11 Abs. 7 AufenthG). Für Antragsteller, die nach einer negativen Entscheidung im Asylverfahren nicht freiwillig ausreisen, tritt ein gesetzliches Einreise- und Aufenthalts-

verbot – die sogenannte Wiedereinreisesperre – in Kraft. Das Bundesamt hat hier die Aufgabe, Einreise- und Aufenthaltsverbote für abgelehnte Asylantragstellende zu befristen (§ 11 Abs. 2 AufenthG). Dabei werden die individuellen Umstände (schutzwürdige Belange) berücksichtigt. Für die Umsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten sind die Ausländerbehörden zuständig.

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 3-14 und Tabelle 3-46 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus Syrien mit 1,1% und dem Irak mit 0,9% im Jahr 2015 weit über dem Durchschnitt liegende Asylanerkennungquoten nach Art. 16a GG aufwiesen. Die Gesamtschutzquoten für die beiden Länder lagen jedoch deutlich höher. Die Schutzquote syrischer Antragsteller lag im Jahr 2015 bei 96,0% (2014: 89,3). 95,8% der syrischen Antragsteller erhielten die Rechtsstellung als Flüchtling, 0,1% erhielten subsidiären Schutz und bei 0,2% wurden Abschiebverbote festgestellt. Für Asylbewerber aus dem Irak lag die Gesamtschutzquote bei 88,6%. Dabei haben 86,4% der Asylbewerber die Flüchtlingseigenschaft erhalten und 1,7% subsidiären Schutz. Bei 0,5% wurden Abschiebverbote festgestellt.

Von den afghanischen Asylbewerbern, über deren Anträge im Jahr 2015 entschieden wurde, erhielten neben den 0,8%, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 27,8% den Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der subsidiäre Schutz wurde bei 5,4% der afghanischen Asylantragsteller und bei 13,6% wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Insofern lag die Schutzquote bei afghanischen Staatsangehörigen bei 47,6%.

Die Gesamtschutzquote bei Asylantragstellern aus Eritrea betrug 92,1%. 0,4% der Asylbewerber wurde Asyl nach § 16 a GG gewährt. Neben 87,8% der Asylantragsteller, denen die Rechtsstellung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG zugesprochen wurde, erhielten 3,4% subsidiären Schutz. Zusätzlich wurden bei 0,4% Abschiebverbote festgestellt.

Angesichts der hohen Anzahl der Asylanträge wurde am 18. November 2014 ein beschleunigtes, schriftliches Asylverfahren für Syrer und religiöse Minderheiten aus dem Irak eingeführt, um eine zeitnahe Prüfung des Asylantrags zu ermöglichen. Zum 25. Juni 2015 weitete das Bundesamt die Verfahrensbeschleunigung auf Antragsteller aus Eritrea aus. Bei Einreise ab dem 1. Januar 2016 wird bei diesen Herkunftsländern wieder standardmäßig eine Anhörung vorgenommen.¹¹⁹ Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17. März 2016 ist das BAMF mit entsprechendem Erlass

115 Vgl. dazu ausführlich BAMF 2016b: 33 ff.

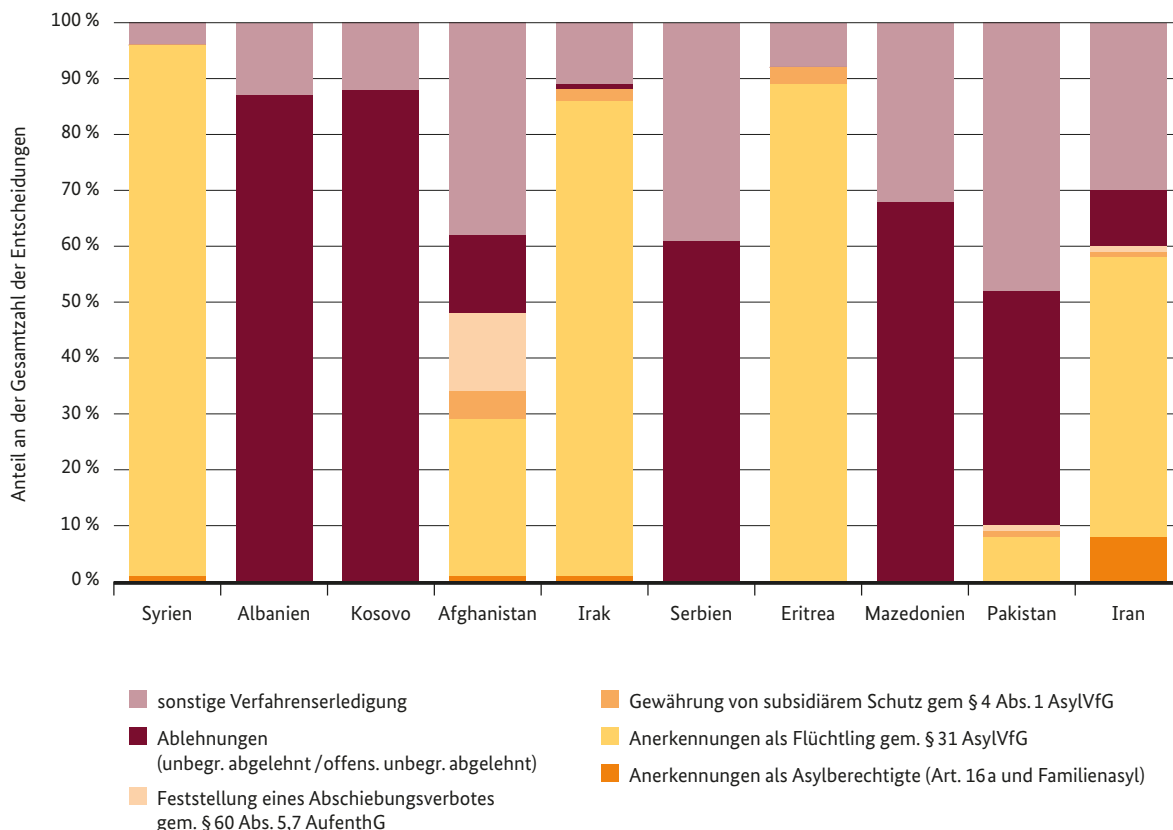
116 Siehe dazu BAMF 2016b: 45.

117 Zur Regelung von Abschiebungshaft vgl. Grote 2014.

118 BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.

119 Vgl. Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) 2016.

Abbildung 3-14: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2015 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

des Bundesministeriums des Innern (BMI) angewiesen worden, sicherzustellen, dass bei grundsätzlich allen Asylsuchenden, die ab diesem Datum ihren Asylantrag stellen, vor der Entscheidung eine persönliche Anhörung erfolgt.

Niedrig sind die Gesamtschutzquoten bei Asylantragstellern aus den Westbalkanstaaten. Für Serbien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Albanien und Mazedonien betrug diese Quote unter 1% (vgl. Tabelle 3-46 im Anhang). Durch das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“, das am 6. November 2014 in Kraft trat, wurden Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG erklärt.¹²⁰ Durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ wurden zudem Albanien, Kosovo und Montenegro ebenfalls zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt und in die Anlage II zu § 29a AsylG aufgenommen. Gemäß § 29a Abs. 2a AsylG hat die

120 BGBl. 2014 Teil I Nr. 49: 1648.

Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht darüber vorzulegen, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II aufgeführten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.¹²¹ Der Bericht soll erstmals zum 23. Oktober 2017 vorgelegt werden.

3.4.1.3 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Dublin-III-Verordnung.¹²² Diese Verordnung legt die

121 BGBl. 2015 Teil I Nr. 40: 1722.

122 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (sog. Dublin III-Verordnung), die seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (sog. Dublin II-Verordnung) abgelöst hat und für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge gilt.

Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen. Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Übernahmeersuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu.

Durch die Neufassung der Dublin-Verordnung im Jahr 2013 wurde das Wohl des Kindes in allen Verfahren als vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten betont (Art. 6 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung). Die Mitgliedstaaten arbeiten eng bei der Würdigung des Wohls des Kindes zusammen und prüfen die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung (Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a der Dublin-III-Verordnung).¹²³

Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein gestellte Antrag auf internationalen Schutz auf der Grundlage der beschlossenen EU-Rechtsakte inhaltlich geprüft werden soll, und zwar nur durch einen dieser Staaten. Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Inkrafttretens des Schengener Durchführungsübereinkommens in größerem Umfang möglich wurde.

Für den Nachweis der illegalen Einreise von einem Drittstaat in das Dublin-Gebiet sowie für die Stellung eines Asylantrags in einem Mitgliedstaat dient unter anderem das zentrale, automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

Deutschland wendet das Dublin-Verfahren aktuell für alle Herkunftsländer und alle Mitgliedstaaten (außer Griechenland) an. In Dublin-Verfahren für syrische Schutzsuchende und Staatenlose aus Syrien, die nachweislich zwischen dem 4. September 2015 und dem 21. Oktober 2015 über Ungarn und Österreich nach Deutschland einreisten, wurden weitestgehend vom Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 Abs. 1 der Dublin-Verordnung Gebrauch gemacht.

Die Anzahl der Übernahmeersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten nach der Dublin-Verordnung stieg im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr von 35.115 auf 44.892 Übernahmeersuchen (+27,8%). Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen betrug 76,0% (+7,5%). Die Anzahl der Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland stieg um 131,5%

¹²³ Über die Achtung des Familienlebens als vorrangiger Erwägungsgrund vgl. Maiani/Hruschka 2014: 69–75.

auf 11.785 Ersuche in 2015 (2014: 5.091). Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen an Deutschland belief sich auf 64,3%. Deutschland stellte damit 2015 rund viermal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten, als es von diesen erhielt. Das anhaltend hohe Niveau ist im Wesentlichen auf die große Anzahl von Ersuchen gegenüber Ungarn (14.587), gefolgt von Italien (9.231), Bulgarien (4.744), Polen (3.784) und Spanien (2.064) zurückzuführen.

In 29.699 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu (2014: 27.157). Die Zustimmungquote sank im Vergleich zum Vorjahr von 77,3% auf 66,2%. Deutschland stimmte 9.965 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu. Die Zustimmungquote Deutschlands betrug damit 84,6% und ist gegenüber dem Vorjahr (82,0%) leicht gestiegen.

Deutschland überstellte im Jahr 2015 insgesamt 3.597 Personen, davon hauptsächlich an Italien (861), Polen (556), Frankreich (427), Belgien (321) und Spanien (271).¹²⁴ Die Überstellungsquote Deutschlands in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen sank im Vergleich zum Vorjahr von 17,6% auf 12,1%. Nach Deutschland wurden 2015 insgesamt 3.032 Personen aus den Mitgliedstaaten überstellt. Das Verhältnis zu den gegebenen Zustimmungen betrug 30,4% (2014: 54,5%). Die meisten Personen wurden aus Griechenland (542), Schweden (505), der Schweiz (327), Frankreich (327) und Belgien (273) überstellt.

Sofern eine Überstellung scheitert und aus diesem Grund die Zuständigkeit an die Bundesrepublik Deutschland übergeht, entscheidet das Bundesamt im nationalen Verfahren (siehe Kap. 3.4.1). Jeder Mitgliedstaat kann, auch wenn er nicht zuständig ist, entscheiden, die Zuständigkeit für das Asylverfahren zu übernehmen (Selbsteintrittsrecht).

3.4.2 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹²⁵ Die Anzahl der jüdischstämmigen Personen in Deutschland wird auf

¹²⁴ Seit Mitte Januar 2011 werden keine Übernahmeersuchen mehr an Griechenland gestellt und keine Überstellungen von Deutschland an Griechenland vorgenommen. Mit Erlass vom 28. Juli 2016 wurde der Erlass des Bundesministers des Innern vom 12. Januar 2016, Überstellungen an Griechenland weiterhin auszusetzen, bis zum 8. Januar 2017 verlängert.

¹²⁵ Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

etwa 250.000 Personen geschätzt.¹²⁶ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit 99.695 Mitgliedern und 105 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹²⁷

Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt.¹²⁸ Die Antragsteller dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d.h. nicht zuvor z.B. nach Israel oder in die USA ausgewandert sein). Für diese Personen würde eine Übersiedlung nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommen. Die in Deutschland aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. In das Verfahren können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtigte Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Zwischen 1993 und 2015 sind 206.535 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab (vgl. Tabelle 3-28).¹²⁹ Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen, was nicht zuletzt auch mit den im Laufe der Zeit verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern

126 Die Anzahl der jüdischstämmigen Personen in Deutschland erfasst neben den praktizierenden und bekennenden Juden auch deren Familienangehörige sowie Personen, die sich nicht als jüdisch bezeichnen, aber jüdische Vorfahren haben. Zudem beinhaltet diese Schätzung auch Personen, die sich selbst als jüdisch definieren, jedoch nicht zum Judentum konvertiert sind (vgl. Institute for Jewish Policy Research, abrufbar unter: <http://www.jpr.org.uk/map>).

127 Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2015, die über die Homepage des ZWST abrufbar ist: http://zwst.org/cms/documents/178/de_DE/Mitgliederstatistik-jüdische-Gemeinden-Landesverbände-2015.pdf.

128 Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. BAMF/BMI 2008: Kap. 2.6.1., BAMF/BMI 2014: 82f, Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 561 ff. und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Mai 2015.

129 Zur Entwicklung der jährlichen Zugangszahlen vgl. BAMF/BMI 2015: 84.

zusammenhängen dürfte. Auch die seit 2005 veränderten Zugangsbedingungen tragen mit zu dieser Entwicklung bei. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

Aufgrund der politischen Entwicklungen in der Ukraine haben, wie schon im Vorjahr auch, 2015 die Antragszahlen ukrainischer Staatsangehöriger jedoch wieder zugenommen. Die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen aus der Ukraine erfolgt vorrangig und beschleunigt. Die Lageentwicklung wird seitens der Bundesregierung weiter aufmerksam beobachtet.

Tabelle 3-28: Zuwanderung von Juden und ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2015

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436
2009	1.088
2010	1.015
2011	986
2012	458
2013	246
2014 ¹⁾	237
2015	378

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Für das Jahr 2014 und 2015 ist die Zahl der Einreisen aufgrund unzureichender Meldungen durch die Bundesländer etwas zu niedrig ausgewiesen.

3.4.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den vorherigen Kapiteln dargestellten Zuwanderung von Asylbewerbern und von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion werden im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.¹³⁰

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung eines Visums nach § 22 S. 1 AufenthG obliegt dem Auswärtigen Amt, das auch die Bewertung der dringenden humanitären bzw. völkerrechtlichen Gründe vornimmt. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 S. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. § 23 Abs. 2 AufenthG ermöglicht humanitäre Kontingentaufnahmen durch den Bund. Auf dieser Basis wurden die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen (bis 23. Juli 2015) und die humanitäre Aufnahme von syrischen Flüchtlingen durchgeführt (siehe Kap. 3.4.5). Ferner wird die Aufnahme von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion durch § 23 Abs. 2 AufenthG abgedeckt (siehe hierzu Kap. 3.4.2). Die humanitäre Aufnahme von Ausländerkontingenten aus Krisensituationen (z. B. Syrien) erfolgt darüber hinaus auf der Grundlage von Aufnahmeanordnungen der Länder nach § 23 Abs. 1 AufenthG (siehe Kap. 3.4.5).

Zusätzlich zu diesen Aufnahmeverfahren gibt es noch weitere Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln

130 Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel 2010 sowie BAMF/BMI 2013: 95.

aus humanitären Gründen, bei denen kein Visumverfahren durchlaufen werden muss. Hierbei handelt es sich um reine Inlandssachverhalte, bei denen in der Regel ein Voraufenthalt (z. B. Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹³¹ oder ein erhebliches öffentliches Interesse¹³² seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

§ 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹³³ Zum 31. Dezember 2015 hielten sich insgesamt 63 Drittstaats-

131 Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

132 Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

133 Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA/BPol) wurden im Jahr 2015 416 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt, was einem Rückgang um 25,3% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Darunter befanden sich 319 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. 96% der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren Frauen. Rund 87% der Opfer stammte, wie auch in den Vorjahren, aus Europa; insbesondere aus Rumänien, Deutschland und Bulgarien. Zudem wurden 54 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ermittelt (vgl. dazu Bundeskriminalamt/Bundespoleipräsidium 2016a: Menschenhandel – Bundeslagebild 2015: 6 f.). Zum Thema Menschenhandel vgl. auch Hoffmann 2013: Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Working Paper 56 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Tabelle 3-29: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren 2010 bis 2015 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2010 bis 2015 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Afghanistan	0	1	1	58	894	994
Syrien	0	1	47	67	51	86
Sonstige	55	67	55	58	40	85
Insgesamt	55	69	103	183	985	1.165

Quelle: Ausländerzentralregister

angehörige (31.Dezember 2014: 72), darunter 52 Frauen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf.¹³⁴

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹³⁵

Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2015 2.514 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG

134 Zum 31.12.2015 hielten sich vier Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung) in Deutschland auf.

135 Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

inne (Ende 2014: 1.361). Der deutliche Anstieg ist auf die verstärkte Aufnahme von afghanischen Ortskräften nach § 22 S. 2 AufenthG¹³⁶ zurückzuführen.

Zum 31. Dezember 2015 hielten sich insgesamt 24.740 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2014: 23.785). Bei den in der Tabelle 3-30 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2015: 6.160) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst einen anderen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber erhalten haben, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde.

136 Afghanische Ortskräfte sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden als individuell gefährdet eingestuft werden. Seit 2012 bietet die Bundesregierung diesen afghanischen Ortskräften die Aufnahme in Deutschland im Rahmen des Ortskräfteverfahrens an. Bis Anfang Januar 2016 stellten mehr als 1.800 Ortskräfte eine sogenannte Gefährdungsanzeige, wovon bis dahin 771 eine Aufnahmezusage für sich und ihre Kernfamilie erhielten. Auf diesem Weg konnten bis dahin fast 2.000 Personen nach Deutschland einreisen. Vgl. Grote et al. 2016.

Tabelle 3-30: Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2015 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
											darunter: weiblich
Saudi-Arabien	198	337	253	132	165	189	183	264	721	1.414	563
Kuwait	100	62	46	107	177	148	171	374	772	1.283	556
Vereinigte Arabische Emirate	376	413	318	385	408	338	409	373	721	786	347
Libyen	42	149	105	130	149	413	1.443	1.359	1.119	411	148
Russische Föderation	144	271	307	341	453	416	552	567	639	348	222
Katar	39	35	27	41	88	59	104	131	238	298	144
Irak	26	32	37	25	28	35	57	102	93	121	45
Ukraine	31	73	83	101	93	73	87	116	209	117	63
Afghanistan	41	177	197	226	132	119	88	90	116	112	34
Angola	0	58	132	88	152	86	65	127	147	91	40
Sonstige	628	751	835	729	1.011	785	1.027	1.020	1.243	1.179	641
Insgesamt	1.625	2.358	2.340	2.305	2.856	2.661	4.186	4.523	6.018	6.160	2.803

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-31: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren 2010 bis 2015
(erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
							darunter: weiblich
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	38	25	49	54	84	129	58
Kosovo	49	12	11	26	17	104	48
Ghana	20	11	17	28	63	57	16
Vietnam	13	24	38	30	61	47	4
Nigeria	10	16	17	20	37	43	10
Sonstige	233	218	259	278	346	408	143
Insgesamt	363	306	391	436	608	788	279

Quelle: Ausländerzentralregister

Zum 31. Dezember 2015 lebten insgesamt 49.913 Drittstaatsangehörige (Ende 2014: 49.898) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland. 35.358 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 14.555 Personen sechs Jahre oder weniger.¹³⁷ Bei den in der Tabelle 3-31 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2015: 788) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst eine Duldung (oder in seltenen Ausnahmefällen eine Aufenthaltsge-stattung als Asylbewerber) erhalten haben, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde.

3.4.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.

13,2% der Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage von § 23a Abs. 1 AufenthG wurden an Staatsangehörige aus

¹³⁷ Vgl. BT-Drs. 18/7800.

Tabelle 3-32: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2015)¹⁾

Bundesland	Gesamt
Baden-Württemberg	553
Bayern	487
Berlin	1.569
Brandenburg	98
Bremen	38
Hamburg	171
Hessen	289
Mecklenburg-Vorpommern	14
Niedersachsen	557
Nordrhein-Westfalen	1.355
Rheinland-Pfalz	230
Saarland	129
Sachsen	145
Sachsen-Anhalt	131
Schleswig-Holstein	150
Thüringen	254
Insgesamt	6.170

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2015. Die überwiegende Zahl der Personen, die zum 31. Dezember 2015 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG inne hatten, lebte seit mehr als sechs Jahren in Deutschland (5.000 Personen oder 81,0%).

dem Kosovo erteilt (812 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 12,5% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus Serbien (774 Aufenthaltserlaubnisse). An türkische Staatsangehörige wurden 696 Aufenthaltserlaubnisse (11,3%) und an irakische Staatsangehörige 388 Aufenthaltserlaubnisse (6,3%) erteilt.

3.4.5 Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren

Resettlement

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Innenministerkonferenz (IMK) im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. Ziel des Resettlements ist es, besonders schutzbedürftigen Personen, die aus ihrer Heimat in einen Drittstaat geflohen sind, dort jedoch keine Chance auf Integration sowie keine Aussicht auf Rückkehr in ihr Heimatland haben, im Aufnahmezustand eine neue Perspektive zu eröffnen. Das Aufnahmekontingent umfasste in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils 300 Personen.¹³⁸ Im Dezember 2014 beschloss die IMK, das Kontingent von Resettlement-Flüchtlingen ab 2015 auf jährlich 500 Personen zu erhöhen und das deutsche Resettlement-Programm zu verstetigen.¹³⁹

Die Aufnahmen im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement) werden vom BMI im Benehmen mit den obersten Landesbehörden angeordnet. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlement-Programms bildete bis zum 31. Juli 2015 § 23 Abs. 2 AufenthG. Zum 1. August 2015 trat „das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“¹⁴⁰ in Kraft, mit dem unter anderem eine eigenständige Rechtsgrundlage für das Resettlement-Programm geschaffen wurde. Seither gilt § 23 Abs. 4 AufenthG für Aufnahmen im Rahmen von Resettlement-Programmen, während § 23 Abs. 2 AufenthG Aufnahmen im Rahmen sonstiger humanitärer Kontingentaufnahmen regelt. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.¹⁴¹

138 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2011: Beschluss Nr. 19.

139 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2014: Beschluss Nr. 28.

140 BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386ff.

141 Vgl. auch Grote et al. 2016.

Im Jahr 2012 wurden im Rahmen des Resettlement-Programms 202 vorwiegend afrikanische Flüchtlinge aus Tunesien und 105 irakische schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufgenommen. Im Jahr 2013 kamen 293 Flüchtlinge aus der Türkei. Im Jahr 2014 wurden 207 Flüchtlinge aus Syrien (Drittstaatsangehörige) und 114 Flüchtlinge aus Indonesien aufgenommen. Im Jahr 2015 wurden 301 Flüchtlinge aus Ägypten und 180 Schutzsuchende aus dem Sudan aufgenommen. Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus Äthiopien, Eritrea, Irak, Somalia, Sudan/Südsudan, Syrien und staatenlose Palästinenser, die zum Teil in Flüchtlingslagern untergekommen waren (vgl. Tabelle 3-33). Das Kontingent von 500 Personen jährlich wurde für das Jahr 2015 nachträglich Anfang 2016 mit der Einreise von 24 Personen aus dem Sudan, die aus gesundheitlichen Gründen Ende 2015 noch nicht ausreisen konnten, erfüllt. Darunter waren 4 Personen mit einer äthiopischen Staatsangehörigkeit und weitere 20 Personen mit einer eritreischen Staatsangehörigkeit.

Im Rahmen des Resettlement-Pilotprogramms der EU sollen europaweit 22.504 Flüchtlinge aus Konfliktgebieten von außerhalb der EU bis Ende 2017 aufgenommen werden. Deutschland hat sich dabei verpflichtet, insgesamt 1.600 Schutzbedürftige – unter Anrechnung seiner nationalen Quote von 500 jährlich – aufzunehmen.

Am 18. März 2016 hat die EU mit der Türkei eine Vereinbarung getroffen, die die irreguläre Migration aus der Türkei in die EU beenden und die Situation der Flüchtlinge in der Türkei verbessern soll. In dieser EU-Türkei-Erklärung¹⁴² wurde u. a. beschlossen,

- alle irregulär eingereisten Migranten, die ab dem 20. März 2016 von der Türkei auf die griechischen Inseln gelangen, in die Türkei zurückzuführen; dies gilt für Migranten, die keinen Asylantrag in Griechenland stellen, sowie für Personen, deren Antrag als unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird,
- für jeden von den griechischen Inseln in die Türkei rückgeführten Syrer einen anderen Syrer aus der Türkei in der EU neu anzusiedeln; Vorrang erhalten dabei Migranten, die vorher noch nicht irregulär in die EU eingereist sind.

Mit Stand zum 21. Oktober 2016 hat Deutschland bislang 766 syrische Staatsangehörige im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung aus der Türkei aufgenommen.

142 Vgl. auch die BT-Drs. 18/8542 und 18/8654.

Tabelle 3-33: Im Resettlement-Programm aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat von 2012 bis 2015

Staatsangehörigkeit	2012		2013		2014		2015	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Afghanistan	-	-	-	-	21	7	-	-
Äthiopien	27	9	-	-	1	0	45	9
Eritrea	36	12	-	-	-	-	200	42
Irak	132	43	175	60	117	36	26	5
Iran	-	-	116	39	-	-	-	-
Somalia	45	15	-	-	41	13	45	9
Sudan/Südsudan	59	19	-	-	3	1	122	26
Syrien	-	-	2	1	-	-	9	2
Staatenlose Palästinenser	-	-	-	-	31	10	33	7
Sonstige Staatenlose	-	-	-	-	34	10	-	-
Sonstige	8	2	-	-	73	23	1	0
Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Ägypten	-	-	-	-	-	-	301	63
Indonesien	-	-	-	-	114	36	-	-
Tunesien	202	67	-	-	-	-	-	-
Türkei	105	33	293	100	-	-	-	-
Sudan	-	-	-	-	-	-	180	37
Syrien	-	-	-	-	207	64	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen von einem Staat der Europäischen Union nach Deutschland – Relocation

Am 14. September 2015 beschloss der Rat für Justiz und Inneres der EU formell die Umverteilung von 40.000 Asylsuchenden aus Italien und Griechenland (Beschluss EU 2015/1523, am 16. September 2015 in Kraft getreten). Deutschland soll davon 10.500 Personen innerhalb von 24 Monaten aus Italien und Griechenland aufnehmen.

Darüber hinaus beschloss der Rat für Justiz und Inneres am 22. September 2015, weitere 120.000 Asylsuchende aus Italien und Griechenland umzuverteilen (Beschluss EU 2015/1601 am 25. September 2015 in Kraft getreten). Gemäß des Anhangs I und II dieses Beschlusses soll Deutschland 4.027 Asylsuchende aus Italien und 13.009 Asylsuchende aus Griechenland, d. h. insgesamt 17.036 Asylsuchende aus beiden Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Monaten aufnehmen. Mit EU-Ratsbeschluss vom 29. September 2016 wurde die Option geschaffen, die Quote auch durch die Aufnahme von syrischen Schutzsuchenden aus der Türkei zu erfüllen. Die Entscheidung

über die Verteilung der restlichen 54.000 Antragsteller fiel am 29. September 2016. Die Aufnahmequote für Deutschland beträgt 13.694 Personen.

Es werden ausschließlich Asylsuchende umverteilt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit internationalen Schutz benötigen. Für die Regelung kommen nur Staatsangehörige aus Ländern in Frage, bei denen die durchschnittliche Anerkennungsquote in der EU aktuell mindestens 75% beträgt. Im Jahr 2015 sind insgesamt 21 Asylsuchende (davon 11 Asylsuchende aus Italien und 10 aus Griechenland) nach Deutschland umverteilt worden.

Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge

In den Jahren 2013 bis 2015 hat der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, neben den Kontingenten im Resettlement-Programm, insgesamt weitere 20.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge im Rahmen von drei humanitären Aufnahmeprogrammen aufzunehmen. Die syrischen Flüchtlinge wurden vorwiegend aus dem Libanon, aber auch aus anderen Anrainerstaaten wie

Jordanien und der Türkei sowie aus Ägypten und vereinzelt auch aus Libyen aufgenommen.¹⁴³ Neben besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen wurde insbesondere auch Personen mit familiären Bezügen nach Deutschland die Möglichkeit zur vorübergehenden Aufnahme geboten. Darüber hinaus ermöglichten ab 2013 die meisten Bundesländer die vorübergehende Aufnahme von syrischen Verwandten in Deutschland lebender Syrer bzw. syrischstämmiger Bürger, sofern diese oder Dritte eine Verpflichtungserklärung (Bürgschaft) nach § 68 AufenthG abgaben, in der sie erklären und nachweisen konnten, jegliche Kosten des Aufenthalts der Familienangehörigen zu tragen. Als Verpflichtungsgebende kommen bzw. kamen in erster Linie deutsche und syrische Staatsangehörige in Deutschland in Frage, die sich schon länger als ein Jahr in der Bundesrepublik aufhalten und bestrebt sind, ihre schutzsuchenden syrischen Angehörigen nach Deutschland zu holen und bereit sind, die entstehenden Kosten der Einreise und des Aufenthalts zu tragen. In sechs Bundesländern wurden diese Programme zum Jahresende 2015 (Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt) beendet. In sechs weiteren Bundesländern wurden sie bis ins Jahr 2016 verlängert (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen). Im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme wurden bis Ende 2015 circa 21.500 Visa für die Einreise nach Deutschland erteilt.¹⁴⁴

3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegattennachzug und sonstiger Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt von Familienangehörigen aus Drittstaaten zu den in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27–36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf den Zuzug zu Ausländern, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Grundsätze des Familiennachzugs

Findet der Familiennachzug zu einem Ausländer statt, muss dieser in der Regel für den Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sorgen können (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Ein Aufenthaltstitel aus familiären

Gründen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Ehegattennachzug zu Ausländern

Ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den nachziehenden Ehegatten setzt grundsätzlich auch voraus, dass zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Volljährigkeit und Sprachnachweis sind nicht erforderlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter nach § 19 AufenthG, als Forscher nach § 20 AufenthG oder als Selbständiger nach § 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits vor seiner Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG),
- der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG war (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG),
- der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten aus einem anderen EU Mitgliedstaat) besitzt und die Ehe bereits in dem anderen EU Mitgliedstaat bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG).

Das Erfordernis des Sprachnachweises ist unbeachtlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Resettlement-Flüchtling (nach § 23 Abs. 4 AufenthG neu),¹⁴⁵ Asylberechtigter, GFK-Flüchtling oder – seit 1. August 2015 – als subsidiär Schutzberechtigter¹⁴⁶ besitzt und die Ehe

145 Mit dem durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in das Aufenthaltsgesetz neu eingefügten § 23 Abs. 4 (BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.) kann das BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt.

146 Durch das am 17. März 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Regelung des § 104 Abs. 13 AufenthG (BGBl. 2016 Teil I Nr. 12: 390–393) wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG erteilt worden ist, bis zum 16. März 2018 grundsätzlich nicht gewährt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, in diesen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 AufenthG zu erteilen.

143 Vgl. auch BT-Drs. 18/2278.

144 Vgl. Grote et al. 2016.

- bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehegatte aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),
 - bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG),
 - der Ehegatte zu einem Staatsangehörigen nachzieht, der eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV),
 - der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ist (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG) oder
 - es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).

Die Härtefallklausel des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG wurde mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen und gilt seit dem 1. August 2015. Das Vorliegen eines Härtefalls ist im Rahmen des Visumverfahrens durch die zuständige Auslandsvertretung zu beurteilen. Ein Härtefall ist dann gegeben, wenn es dem ausländischen Ehegatten nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihm trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen.

Diese Rechtsänderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juli 2014 (Urteil in der Rechtssache C-138/13).¹⁴⁷ Dort wurde entschieden, dass das 2007 eingeführte ausnahmslose Spracherfordernis nicht mit der sog. Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar ist. Der Sprachnachweis im Herkunftsland erschwere die Familienzusammenführung und stelle deshalb eine neue Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch die türkischen Staatsangehörigen im Sinne dieser Klausel dar. Der EuGH hielt jedoch auch fest, dass die Einführung einer neuen Beschränkung zugelassen werden könne, sofern sie durch einen

147 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 96 des EuGH vom 10. Juli 2014.

zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, „die Erreichung des angestrebten legitimen Zieles zu erreichen,“ und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehe. Obwohl die Entscheidung des EuGH grundsätzlich nur auf den Nachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen anwendbar ist und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell gilt, ist die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles von grundsätzlicher Bedeutung, so dass zur Klarstellung für den Ehegattennachzug eine allgemeine Härtefallklausel in das Aufenthaltsgesetz eingeführt wurde (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).¹⁴⁸

Familiennachzug zu Ausländern

Nach einem Urteil des EuGH vom 9. Juli 2015 (Rechtssache C-153/14, „K und A“) sind die Mitgliedstaaten der EU durch die Familiennachzugsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) nicht daran gehindert, bei Familienzusammenführungen, die nicht Flüchtlinge und Familienangehörige von Flüchtlingen betreffen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs davon abhängig zu machen, dass vor Einreise eine bestimmte Integrationsmaßnahme oder Integrationsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.¹⁴⁹ Der EuGH betont in seiner Entscheidung die Bedeutung, die der Sprache für die Integration in die Aufnahmegesellschaft zukommt, ausdrücklich. Das Ziel der Richtlinie, die Familienzusammenführung zu erleichtern, ist durch eine Prüfung vor Einreise grundsätzlich nicht beeinträchtigt.¹⁵⁰ Jedoch sind nur solche Integrationsmaßnahmen – etwa der Erwerb von Grundkenntnissen der Sprache und der Gesellschaft des Aufnahmestaates – zulässig, die die Integration der Familienangehörigen des Zusammenführenden erleichtern. Dabei darf die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden. Insofern sind jeweils die individuellen Umstände wie Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage und Gesundheitszustand zu berücksichtigen, um die Familienangehörigen von dem Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung zu befreien, falls sie aufgrund dieser Umstände nicht in der Lage sind, eine solche Prüfung abzulegen oder zu bestehen.¹⁵¹

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine

148 Vgl. die Begründung dazu in der BT-Drs. 18/5420: 25.

149 Zu bisherigen Gerichtsurteilen auf nationaler Ebene vgl. BAMF/BMI 2015: 89.

150 Vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 2015 (C-153/14), Rn. 53 und 54.

151 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 78 des EuGH vom 9. Juli 2015.

Blaue Karte EU besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Mitgliedsstaaten der EU können einen Antrag auf Familienzusammenführung ablehnen, wenn sich aus einer Prognose ergibt, dass der Zusammenführende während des Jahres nach der Antragstellung nicht über feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte verfügen wird. Der Antragsteller muss nachweisen können, dass er über ein eigenes Einkommen verfügt, die für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen, ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats.¹⁵²

Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) und – seit dem 1. August 2015 – subsidiär Schutzberechtigten sowie Resettlement-Flüchtlingen ist zur Wahrung der Familieneinheit vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Lebensunterhaltssicherung abzusehen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, grundsätzlich nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Es besteht allerdings die Möglichkeit, in diesen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 AufenthG zu erteilen. Diese Privilegierung ist derzeit allerdings für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 Asylgesetz, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis wegen der subsidiären Schutzberechtigung erteilt wurde, bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Der Familiennachzug zu Personen, die über bestimmte humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind oder für die ein (nationales) Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, darf nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Der Nachzug von Kindern zu ausländischen Eltern bzw. einem ausländischen Elternteil richtet sich nach § 32 AufenthG. Einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzen (§ 32 Abs. 1 AufenthG). Hat das minderjährige ledige Kind das 16. Lebensjahr bereits vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit den Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, ist der Nachzug nur

gestattet, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann. Ein Nachzugsanspruch besteht für das minderjährige ledige Kind uneingeschränkt, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil ein Asylberechtigter, GFK-Flüchtling und – seit dem 1. August 2015 – subsidiär Schutzberechtigter oder Resettlement-Flüchtling ist oder eine Niederlassungserlaubnis nach §§ 9 oder 26 Abs. 4 AufenthG oder eine Blaue Karte EU besitzt (§ 32 Abs. 2 AufenthG). Allerdings kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 32 Abs. 4 AufenthG). Die zeitliche Verzögerung des Rechts auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (§ 104 Abs. 13 AufenthG) gilt auch für den Nachzug von Kindern.

Der Nachzug sonstiger (d. h. nicht zur Kernfamilie zählender) Familienangehöriger kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings und – seit 1. August 2015 – eines Resettlement-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU).

Familiennachzug zu Deutschen

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

¹⁵² Vgl. EuGH, Urteil vom 21. April 2016 (C-558/14).

Datengrundlage

Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist. Dabei kann nicht automatisch auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller rückgeschlossen werden.¹⁵³ Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden.

Im Regelfall ist es für den Familiennachzug erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung.¹⁵⁴ Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino (vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV). Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit und können visumfrei einreisen. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Zudem wird die Erteilung von Visa an sonstige Familienangehörige in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes erst seit dem Jahr 2012 separat ausgewiesen.

153 Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z. B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Allerdings ist verstärkt zu beobachten, dass auch Staatsangehörige aus anderen Staaten (z. B. Syrien) in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei Visa zum Zweck des Familiennachzugs beantragen. So werden Visum-anträge zum Familiennachzug von Antragstellern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien gegenwärtig vorrangig von den Auslandsvertretungen in Beirut, Ankara, Istanbul, Izmir, Amman, Kairo und Erbil entgegengenommen. Vgl. BT-Drs. 18/9133: 4.

154 Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Darüber hinaus können Ausländer, die mit einem anderen Aufenthaltstitel (z. B. zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind, als Statuswechsler eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Visastatistik des Auswärtigen Amtes ein. Insofern bildet diese den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab.

Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

Der Familiennachzug kann aufgeteilt werden in den Nachzug von Ehegatten, Kindern und sonstigen Familienangehörigen.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs seit 1998 anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2015 auf der Basis des AZR dargestellt.

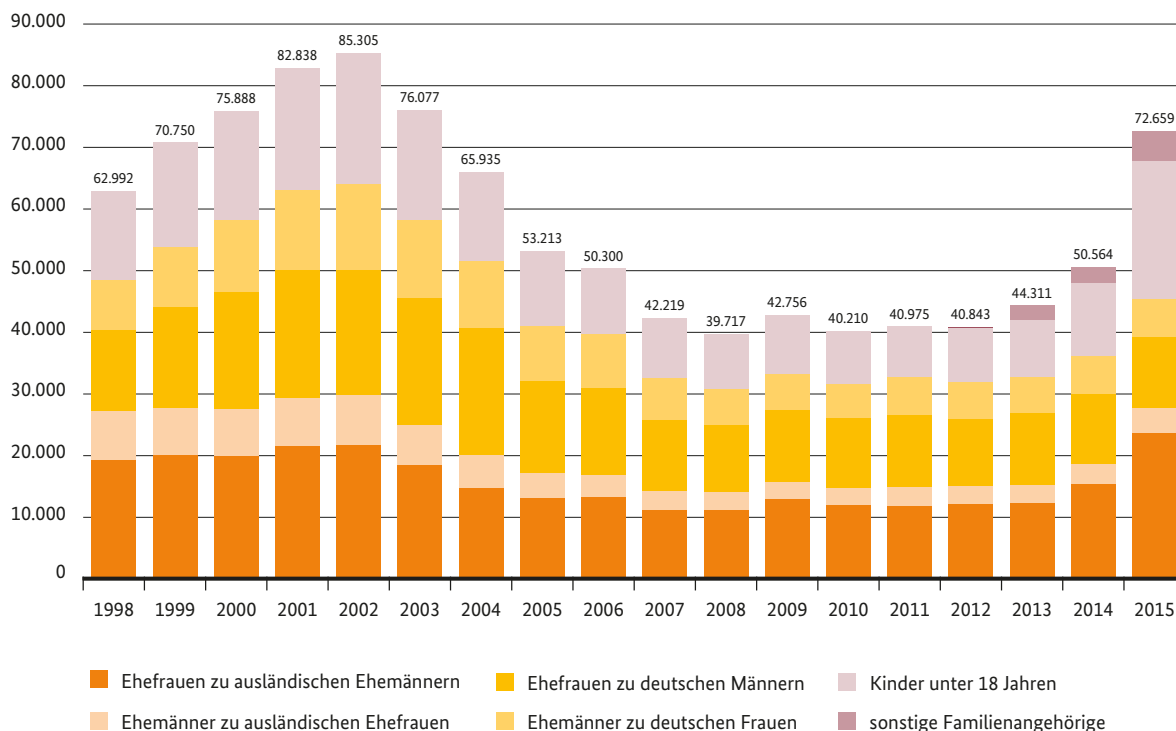
3.5.1 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach der Visastatistik

Nach einem Höchststand im Jahr 2002 (85.305 erteilte Visa) ging die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs bis 2008 kontinuierlich zurück (39.717 erteilte Visa). Seit 2013 steigen die Zahlen jedoch wieder deutlich an (vgl. Abbildung 3-15 und Tabelle 3-47 im Anhang). Im Jahr 2015 stieg die Zahl um 43,7% im Vergleich zum Vorjahr auf 72.659 erteilte Visa (2014: 50.564). Bei diesen Zuwanderern kann in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Bleibeabsicht im Bundesgebiet ausgegangen werden.¹⁵⁵ Die erhebliche Zunahme der erteilten Familiennachzugsvisa 2015 hängt wesentlich mit den in die Anrainerstaaten (v. a. Türkei, Libanon, Jordanien) geflüchteten Staatsangehörigen Syriens zusammen.

Nachdem die Zahlen der erteilten Visa zum Zuzug von ausländischen Ehegatten zu *deutschen* Staatsangehörigen zwischen 2000 und 2013 über den Zahlen der erteilten Visa zum Ehegattennachzug zu *ausländischen* Staatsangehörigen lagen, wurden 2015 (wie schon 2014) mehr Visa für den Nachzug von Ehegatten zu ausländischen Staatsangehörigen erteilt (27.602) als zu Deutschen (17.783). Während der Ehegattennachzug zu Deutschen auf relativ

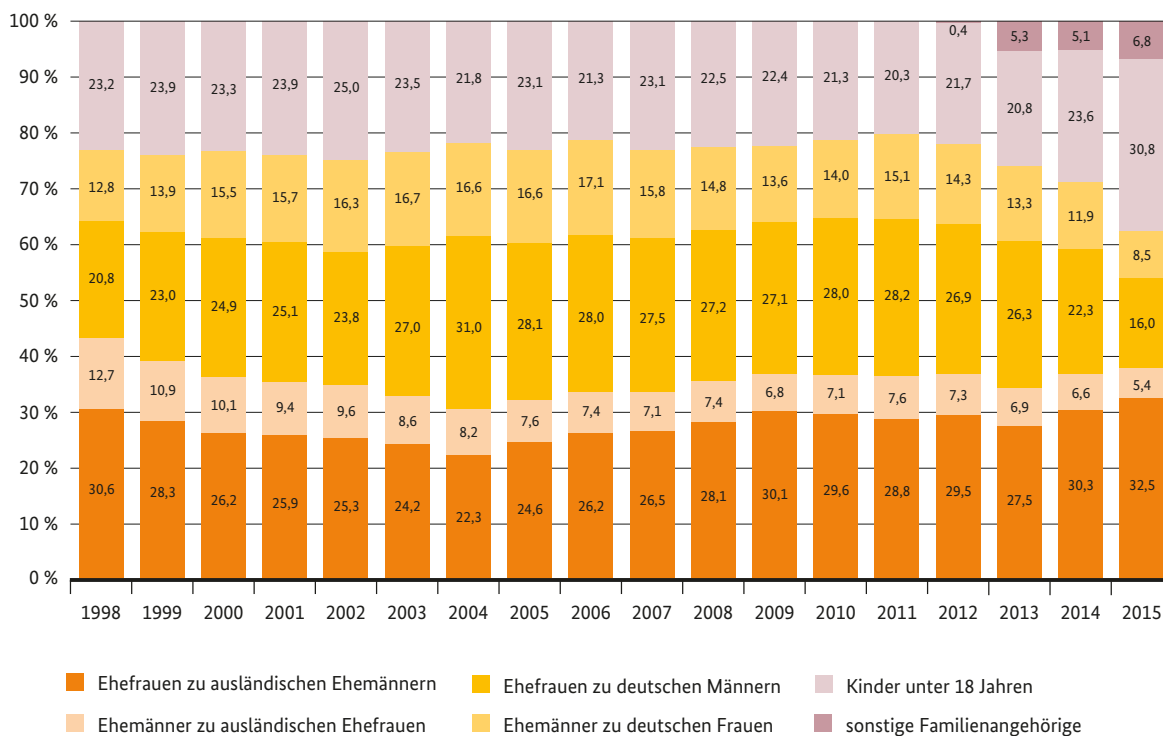
155 Zu Bleibeabsichten vgl. Büttner/Stichs 2014.

Abbildung 3-15: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2015



Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 3-16: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2015 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

konstantem Niveau blieb, stieg die Zahl der erteilten Visa an Ehegatten ausländischer Staatsangehöriger im Jahr 2015 um 47,6% an (vgl. Tabelle 3-47 im Anhang).

Die stärkste Gruppe bildeten im Jahr 2015 die Visa für den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern (32,5%). Der Anteil der Visa für Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen, lag bei 16,0% (vgl. Abbildung 3-16). Insgesamt wurden so 35.270 Visa für Ehefrauen (48,5% des gesamten Familiennachzugs) und 10.115 Visa für Ehemänner (13,9%) für den Nachzug zu in Deutschland lebenden Ehegatten erteilt.

Der Anteil der Visa zum Kindernachzug am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2014 relativ konstant zwischen 20% und 25%. Im Jahr 2015 stieg die Zahl der Visa für nachziehende Kinder im Vergleich zum Vorjahr um 87,0% von 11.952 auf 22.347 an. Das entsprach einem Anteil von 30,8% an allen nachgereisten Familienangehörigen (vgl. Tabelle 3-47 im Anhang). Auf sonstige Familienangehörige entfielen 6,8% der Visa.

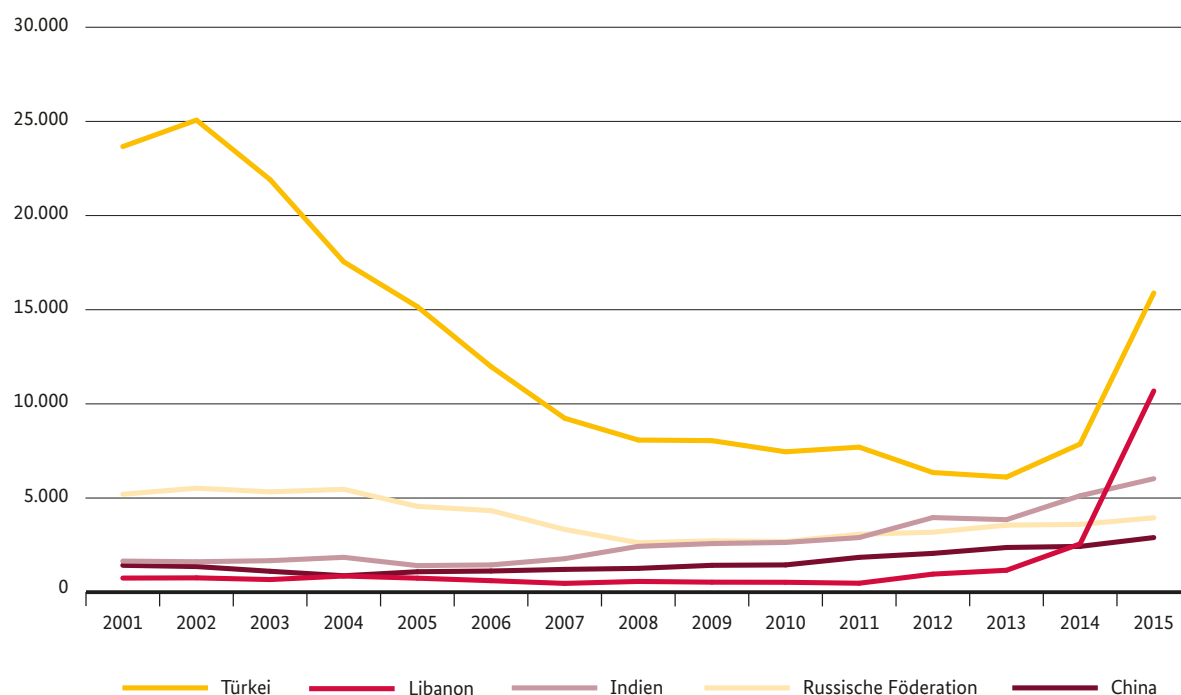
Nach wie vor ist die Türkei das Land, in dem die meisten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs ausgestellt werden. Allerdings waren sowohl die absolute Zahl (seit 2002) als auch der Anteil (seit 2005) der in deut-

schen Vertretungen in der Türkei erteilten Visa an allen zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa bis 2014 rückläufig. Im Jahr 2015 stieg die Zahl jedoch um 101,9% von 7.870 auf 15.888 Visa an (vgl. Abbildung 3-17 sowie Tabellen 3-48 und 3-49 im Anhang). Der Anteil der Visa zum Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei betrug damit 2015 21,9%.

Im Einzelnen wurden bei den deutschen Vertretungen in der Türkei 5.642 Visa (35,5%) für den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern erteilt. Die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegattennachzugs zu ausländischen Ehefrauen beträgt dagegen nur 1.002 (6,3%). 1.864 Visa (11,7%) wurden für den Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen erteilt und weitere 1.428 Visa (9,0%) für den Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Männern. Insgesamt betrug der Nachzug zu deutschen Ehegatten damit 20,7%. Für den Kindernachzug wurden 4.053 (25,5%) der Visa ausgestellt (vgl. Abbildung 3-19 und Tabelle 3-49 im Anhang).

Das Land mit der zweitgrößten Zahl an erteilten Visa nach der Türkei stellte 2015 der Libanon mit 14,7% (10.685 Visa) dar. 2014 lag der Anteil noch bei 5,1%. Insgesamt hat sich die Zahl der erteilten Visa aus dem Libanon um 315,6% gesteigert (vgl. Abbildung 3-17 und Tabelle 3-48 im Anhang).

Abbildung 3-17: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen von 2001 bis 2015



Quelle: Auswärtiges Amt

Sowohl für die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei als auch in Libanon gilt, dass hier vermehrt syrische Staatsangehörige Visa zum Zweck des Familiennachzugs beantragen. Die Struktur des Familiennachzugs aus Libanon entsprechend der erteilten Visa ähnelt jener aus der Türkei nur in Bezug auf den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (36,4%). Während dagegen die Anteile des Nachzugs von Männern zu ausländischen bzw. deutschen Ehefrauen sehr gering sind, ist der Anteil der erteilten Visa für Kinder mit 51,0% sehr groß.

Indien liegt mit 8,3% der erteilten Visa (6.027) für den Ehegatten- und Familiennachzug auf Rang drei. Auch wenn der relative Anteil an allen erteilten Visa für diesen Zweck gesunken ist (2014: 10,1%), sind die absoluten Zahlen gegenüber 2014 um 17,7% gestiegen. Dies korrespondiert mit den Zuzugszahlen von Fachkräften aus diesem Land (vgl. dazu Kap. 3.2). Es ist davon auszugehen, dass viele Fachkräfte gemeinsam mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland einreisen.

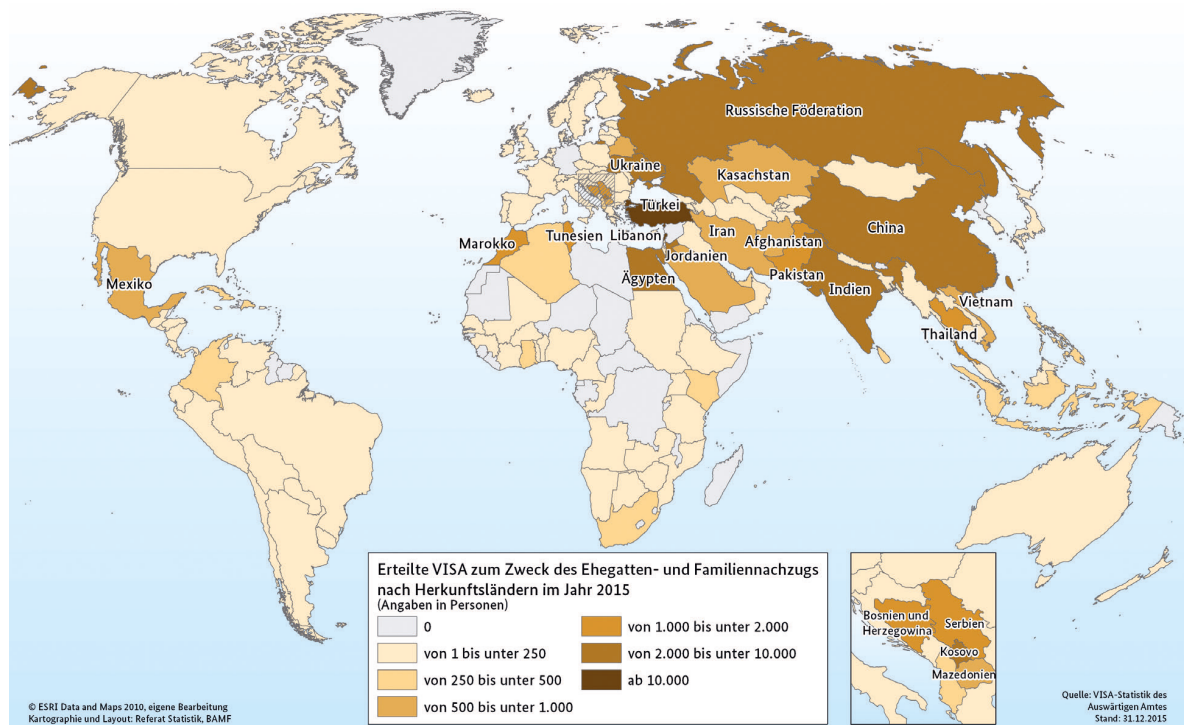
In der Russischen Föderation wurden 5,4% der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs erteilt (2014: 7,1%), in China 4,0% (2014: 4,8%), in der deutschen Auslandsvertretung in Kosovo (Pristina) 3,5% (2014: 5,6%), in Ägypten 2,8% (2014: 2,8%) sowie in der Ukraine 2,8%

(2014: 3,8%) und ebenfalls in Jordanien 2,8% (2014: 1,2%) (vgl. Abbildung 3-18).

Hinsichtlich der Struktur dominiert beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und aus Kasachstan der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen. 45,2% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2015 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 3-19). Im Falle Kasachstans waren es 59,3% (vgl. Tabelle 3-49 im Anhang). Auch aus Marokko (70,4%) und Tunesien (68,8%) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehegatten festzustellen.

Der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern findet sich vor allem im Falle Indiens. Dessen Anteil betrug im Jahr 2015 55,8%. Auch beim Nachzug aus Bosnien-Herzegowina überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (54,3%). Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle des Libanons (51,0%) und Jordaniens (42,2%) festzustellen – sicher infolge des Familiennachzugs zu Flüchtlingen (vgl. Tabelle 3-49 im Anhang).

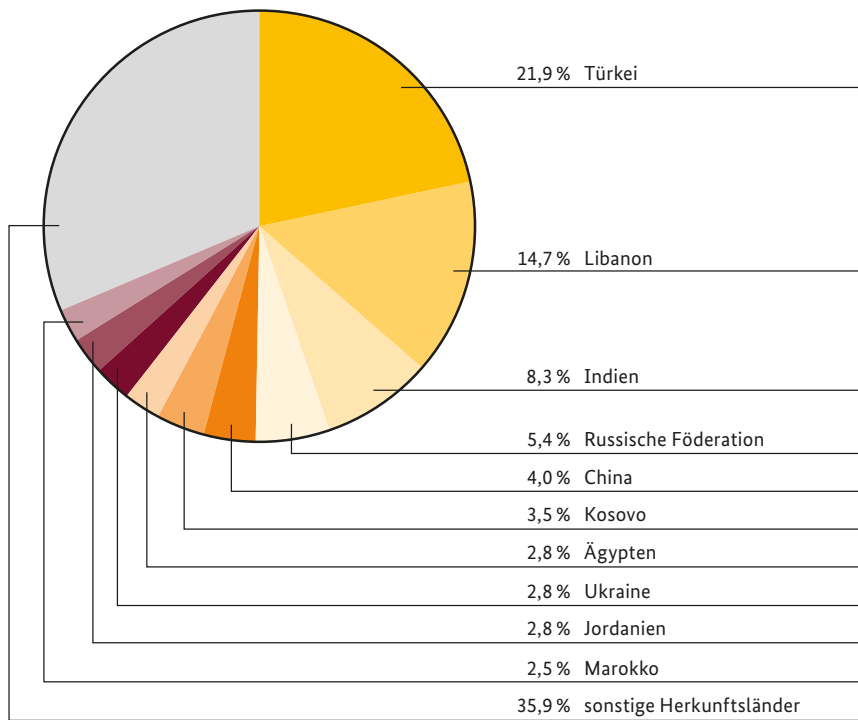
Karte 3-3: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2015



Quelle: Auswärtiges Amt

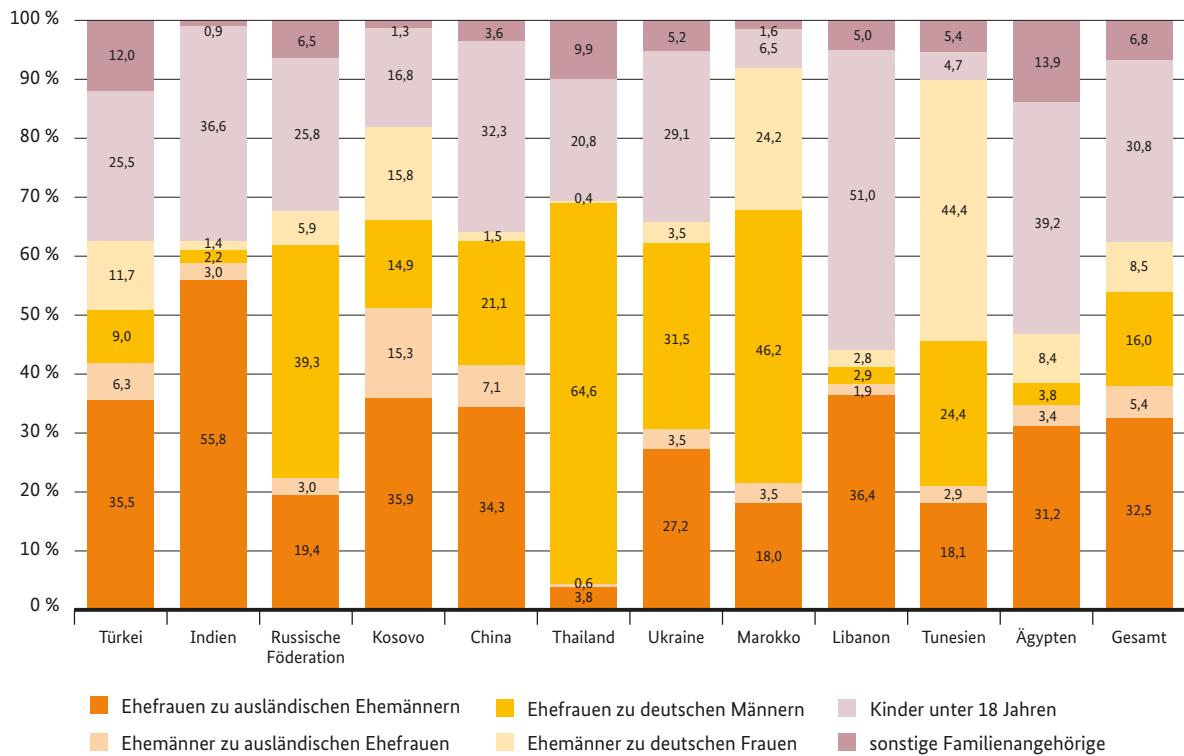
Abbildung 3-18: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2015

Gesamtzahl: 72.659



Quelle: Auswärtiges Amt

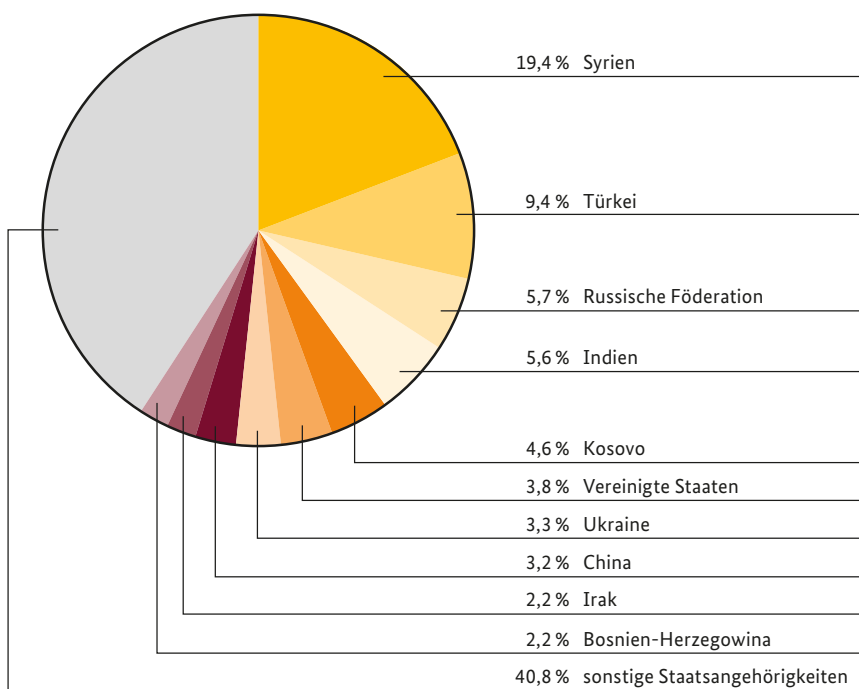
Abbildung 3-19: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2015 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 3-20: Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 82.440



Quelle: Ausländerzentralregister

3.5.2 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Zudem sind über das AZR Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z. B. Eltern) möglich.¹⁵⁶

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Insgesamt wurden 82.440 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2015 eingereist sind (vgl. Tabelle 3-34). Diese Zahl ist höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (72.659 Visa im Jahr 2015). Dies liegt zum einen daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind. Zum anderen wird im AZR auch der Nachzug von Staatsangehörigen erfasst, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können.

¹⁵⁶ In der Visastatistik des Auswärtigen Amtes wird die Erteilung von Visa zum Zweck des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger erst seit 2012 erfasst.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (82.440), die an neueingereiste Personen erteilt wurden, um 29,5% an (vgl. Tabelle 3-50 im Anhang).

Im Jahr 2015 wurden 35.319 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen und damit 42,8% aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt (vgl. Tabelle 3-34). Davon zogen 14.245 Frauen zu Deutschen und 21.074 zu Ausländern. Damit sind 2015 mehr Ehefrauen zu ausländischen Staatsangehörigen nachgezogen als zu Deutschen. Hier dürfte sich zum einen der Anstieg der Arbeitsmigration, zum anderen die gestiegene Asylzuwanderung widerspiegeln. Beide Formen der Zuwanderung sind im Jahr 2015 angestiegen und überproportional von männlicher Zuwanderung geprägt. Während jedoch Fachkräfte häufig im Familienverbund einreisen, reisen Asylbewerber zumeist ohne Familie nach Deutschland, so dass der Familiennachzug häufig eine Folgemigration der Asylanerkennung darstellt.

14,9% der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (12.248 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.524 Aufenthaltserlaubnisse).

Ein Drittel (33,9%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (27.933 Aufenthaltserlaubnisse), davon 26.714 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. Damit stieg der Kindernachzug im Vergleich zum Vorjahr überproportional um 72,5% (2014: 16.191 nachziehende Kinder). Dies ist insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender syrischer Kinder zurückzuführen. An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 6.178 Aufenthaltserlaubnisse (7,5%). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.656 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 762 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,9%).

Nach Staatsangehörigkeit betrachtet wurden mit 15.956 Aufenthaltserlaubnissen die meisten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen 2015 an syrische Staatsangehörige erteilt.

Dies entspricht einem Anteil von 19,4% (vgl. Abbildung 3-20) und gegenüber 2014 (3.025 Aufenthaltserlaubnisse) einer Steigerung um 427,5%. Damit hat Syrien die Türkei abgelöst, die jahrelang an der Spitze der Erteilung von Aufenthaltstitel aus familiären Gründen stand. Es handelt sich zum Großteil um den Nachzug zu anerkannten Asylbewerbern. Der Anteil nachziehender Kinder betrug 62,4%.

An türkische Staatsangehörige wurden 7.720 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt (2014: 7.317 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 9,4%. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs um 5,5%.

Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (5,7%), Indien (5,6%), der Kosovo (4,6%) und die Vereinigten Staaten (3,8%) (vgl. Karte 3-4).

Tabelle 3-34: Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug gesamt
Syrien	128	57	4.648	397	9.962	385	379	15.956
Türkei	1.271	2.072	1.822	703	964	864	24	7.720
Russische Föderation	1.953	374	705	98	1.205	365	26	4.726
Indien	165	133	2.523	132	1.571	78	3	4.605
Kosovo	389	468	1.251	320	1.215	162	3	3.808
Vereinigte Staaten	382	624	693	161	954	272	12	3.098
Ukraine	1.072	174	525	73	701	135	13	2.693
China	612	45	874	167	787	141	9	2.635
Irak	157	63	396	59	821	195	109	1.800
Bosnien-Herzegowina	130	161	557	270	555	99	3	1.775
Japan	115	17	824	13	748	26	0	1.743
Marokko	696	442	225	45	125	138	1	1.672
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	200	187	394	215	362	256	3	1.617
Pakistan	205	122	482	40	611	81	2	1.543
Thailand	939	54	32	10	274	123	5	1.437
Brasilien	409	151	345	51	324	144	8	1.432
Mazedonien	104	139	355	114	358	101	3	1.174
Tunesien	295	529	164	18	71	93	1	1.171
Vietnam	287	42	199	91	316	186	6	1.127
Iran	256	86	366	106	215	25	9	1.063
Korea, Republik	67	13	410	23	491	10	3	1.017
Kasachstan	394	159	29	6	292	88	9	977
alle Staatsangehörigkeiten	14.245	8.524	21.074	3.724	27.933	6.178	762	82.440

Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 3-4: Familiennachzug im Jahr 2015

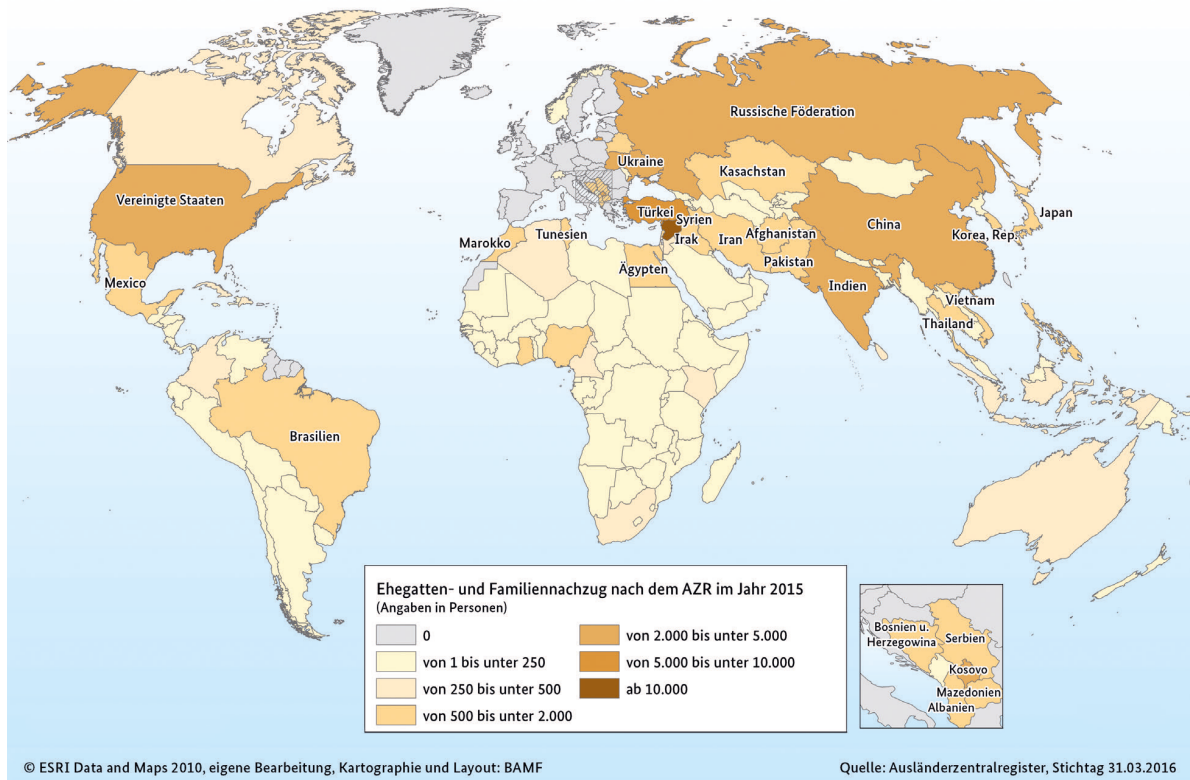
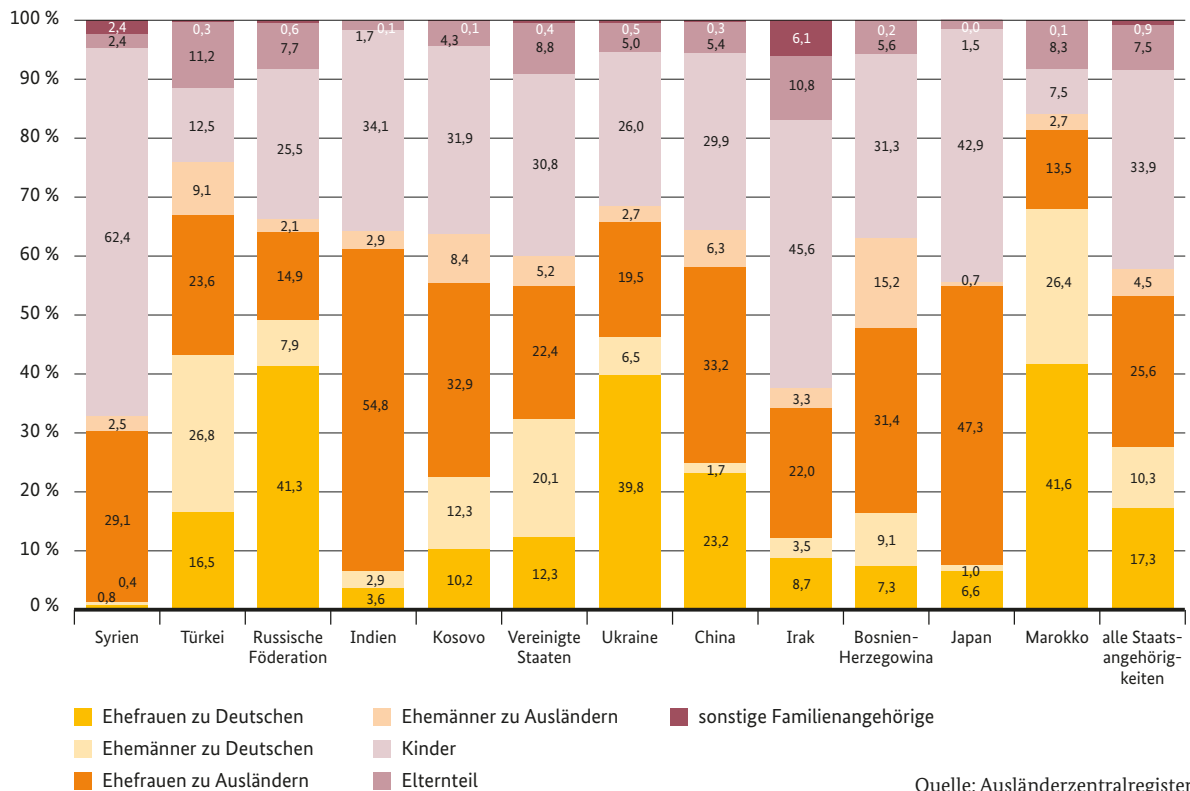


Abbildung 3-21: Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, Japan, Pakistan und Indien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Hinsichtlich des Nachzugs von Drittstaatsangehörigen zu nicht-deutschen Unions- bzw. EWR-Bürgern (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU) in Deutschland sind im Jahr 2015 10.371 Personen ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde

(2014: 8.150 Staatsangehörige). Damit stieg der Zuzug dieser Personengruppe um 27,3% gegenüber 2014. Darunter befanden sich 1.498 Staatsangehörige aus Mazedonien, 1.169 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 906 aus Bosnien-Herzegowina, 730 aus Marokko, 580 aus Moldau, 560 aus Albanien, 412 aus Kosovo und 393 aus Brasilien. Zum Ende des Jahres 2015 hatten insgesamt 39.217 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern eine Aufenthaltskarte inne (2014: 30.427).

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Seit Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG) müssen Antragsteller in der Regel an einer Sprachprüfung im Herkunftsland teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung durch den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse ist grundsätzlich Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs.

Tabelle 3-35: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs in den 15 Hauptherkunftsländern 2015

Herkunftsland	Gesamtzahlen (intern und extern)		Interne Prüfungen	Externe Prüfungen	
	Prüfungen absolut	Bestehensquote in %	Bestehensquote in %	Bestehensquote in %	Anteil externer Prüfungen an Gesamtzahl in %
Türkei	7.302	68	89	66	91
Kosovo ¹	4.572	63	-	63	100
Thailand	2.211	71	80	67	67
Vietnam	1.883	62	62	61	75
Tunesien	1.496	69	80	68	96
Russische Föderation	1.434	80	84	77	60
Ukraine	1.323	83	87	83	91
Iran	1.271	65	76	63	92
Marokko	1.246	76	92	74	92
Indien	1.238	81	88	68	33
China	1.016	82	81	82	67
Mazedonien ²	859	59	79	57	93
Bosnien-Herzegowina	814	80	88	79	84
Serbien	772	70	89	69	95
Kasachstan	385	72	76	68	47
Insgesamt	39.029	69	76	67	79

Quelle: Goethe-Institut 2016

- 1) Da im Kosovo kein Goethe-Institut existiert, gibt es keine internen Prüfungsanmeldungen. Deutschkurse werden im Kosovo z.B. durch das Sprachlernzentrum Priština, das ein Kooperationspartner des Goethe-Instituts ist, angeboten. Die Durchführung der „Start Deutsch 1“-Prüfung wird durch Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki organisiert und überwacht. Die Beaufsichtigung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile erfolgt durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki.
- 2) Prüfungen werden durch PrüfungsKooperationspartner durchgeführt.

Im Jahr 2015 haben weltweit insgesamt 39.029 Drittstaatsangehörige an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts teilgenommen.¹⁵⁷ Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein leichter Anstieg um 0,9% (2014: 38.664). Die Bestehensquote¹⁵⁸ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 76%; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 67%.¹⁵⁹ Insgesamt lag die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2014 bei 69% und war damit geringfügig höher als im Vorjahr (2014: 68%). Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Ehegattennachzugs, so waren relativ hohe Bestehensquoten in der Ukraine (83%; interne Prüfungsteilnehmer: 87%, externe Prüfungsteilnehmer: 83%), in China (82%; interne Prüfungsteilnehmer: 81%, externe Prüfungsteilnehmer: 82%) und in Indien (81%; interne Prüfungsteilnehmer: 88%, externe Prüfungsteilnehmer: 68%) zu verzeichnen. Die niedrigste Bestehensquote unter den 15 Hauptherkunftsländern hat Mazedonien (59%; interne Prüfungsteilnehmer: 79%, externe Prüfungsteilnehmer: 57%). Die Bestehensquote in der Türkei betrug 68% (interne Prüfungsteilnehmer: 89%, externe Prüfungsteilnehmer: 66%)¹⁶⁰ (vgl. Tabelle 3-35).

3.6 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Dies sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltswitzweck, sondern von bestimmten Voraussetzungen abhängige Aufenthaltsrechte. Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Zudem wird einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt ist, eine Aufenthaltserlaubnis

erteilt, wenn er sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will (§ 38a Abs. 1 AufenthG).¹⁶¹

Gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG kann von der Voraussetzung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und des Schulbesuchs sowie dem Zeitfenster zur Antragstellung zur Vermeidung besonderer Härten abgesehen werden.

Nach § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen und gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse (wieder) einfügen können. Ein noch weiter gehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu zehn Jahre nach Ausreise stellen.¹⁶²

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

161 Vgl. Müller 2013.

162 In den Jahren 2011 bis 2015 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

157 Daten lt. Mitteilung des Goethe-Instituts vom 11. August 2016.

158 Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

159 Dabei lag der Anteil externer Prüfungsteilnehmer an allen Prüfungsteilnehmern bei 79%.

160 Eine Befragung von Teilnehmern von Vorbereitungs-Sprachkursen an den Goethe-Instituten in der Türkei hat ergeben, dass die Mehrheit der Befragten der Angebote zur vorintegrierten Sprachförderung als notwendig erachtet und positiv bewertet. So stimmten 87% der Aussage zu, dass alle Menschen bereits vor der Einreise in das Land, in dem sie künftig leben werden, im Herkunftsland Sprachkenntnisse erwerben sollten. Vgl. Döhla 2015: 329ff.

Tabelle 3-36: Aus sonstigen Gründen in den Jahren 2014 und 2015 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Aufenthalts-erlaubnis								Niederlassungs-erlaubnis für ehemalige Deutsche		Sonstige Gründe insgesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger Ausländer (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)			
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Vereinigte Staaten	735	795	2	2	6	3	43	58	7	8	793	866
Kuwait	84	262	0	0	0	0	0	0	0	0	84	262
Saudi-Arabien	153	203	0	0	0	0	0	0	0	0	153	203
Türkei	64	66	3	4	30	17	16	10	116	81	229	178
Russische Föderation	124	125	1	1	0	1	0	2	1	1	126	130
Brasilien	136	115	3	3	0	0	0	2	0	0	139	120
Kanada	117	97	1	0	2	0	22	16	1	0	143	113
Japan	99	104	0	0	0	0	1	0	0	0	100	104
Australien	98	71	0	0	1	0	18	18	1	2	118	91
China	99	58	0	0	0	0	1	0	1	0	101	58
Thailand	107	49	2	1	1	1	0	0	0	0	110	51
Insgesamt	3.180	3.089	18	17	49	29	117	123	136	93	3.500	3.351

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-37: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2010 bis 2015

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Kosovo	30	155	452	962	1.148	1.030
Albanien	14	30	84	152	333	611
Vietnam	3	23	29	132	348	469
Mazedonien	16	45	154	290	469	467
Pakistan	50	61	118	179	347	450
Indien	41	44	99	175	270	414
Bosnien-Herzegowina	9	37	88	280	333	292
Marokko	30	54	68	125	197	278
Bangladesch	0	16	17	50	70	147
China	11	29	55	106	104	114
Ghana	14	48	65	80	129	111
Nigeria	14	28	44	58	78	106
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	5	28	51	59	87	97
Insgesamt	305	734	1.578	2.995	4.412	5.230

Quelle: Ausländerzentralregister

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltswortzweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2015 sind 3.089 Personen aus sonstigen begründeten Fällen (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG) nach Deutschland zugewandert (2013: 3.180 Personen). Damit sank die Zuwanderung aus sonstigen begründeten Fällen im Vergleich zum Vorjahr leicht um 2,9%. Dabei wurden die meisten Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (795) erteilt (vgl. Tabelle 3-36).

An ehemalige Deutsche wurden 216 Aufenthaltstitel (123 Aufenthalts- und 93 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2014: 253 Aufenthaltstitel), 42,1% davon an türkische Staatsangehörige. An wiederkehrende junge Ausländer wurden 17, an wiederkehrende Rentner 29 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Im Jahr 2015 sind insgesamt 5.230 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), zugewandert. Dies ist ein Anstieg um 18,5% im Vergleich zum Vorjahr (2014: 4.412 Drittstaatsangehörige). Die meisten Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus dem Kosovo (1.030), Albanien (611), Vietnam (469) und Mazedonien (467) erteilt. Zum 31. Dezember 2015 hatten insgesamt 15.104 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG inne (Ende 2014: 9.925).

3.7 Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenen-gesetzes (BVFG)¹⁶³ in der Regel deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten haben, die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einer vor dem 31. Dezember 1923 geborenen antragstellenden Person erfüllt, wenn sie sich in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG).

¹⁶³ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

Für nach dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG. Danach ist deutscher Volkszugehöriger, wer von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt und sein Bekenntnis grundsätzlich durch die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt hat, oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum kann durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder „auf andere Weise“ erfolgen, d.h. insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990¹⁶⁴ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.¹⁶⁵ Seither ist eine Zuwanderung nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Nach dem Spätaussiedler in dem ihnen zugewiesenen Bundesland Wohnsitz genommen haben, stellt das Bundesverwaltungsamt zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus (§ 15 Abs. 1 BVFG).

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992¹⁶⁶ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Die bisherige Rechtsfigur des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst. Zudem wurde im Jahr 2007 das Aufnahmeverfahren weiter vereinfacht. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen.

Einbeziehung von Ehegatten und Nachkommen

Erfüllen Bewerber alle Aufnahmevoraussetzungen für einen Spätaussiedlerstatus, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und

¹⁶⁴ BGBl. 1990 Teil I Nr. 32: 1247.

¹⁶⁵ Zu den rechtlichen Grundlagen der Spätaussiedleraufnahme vgl. auch Worbs et al. 2013: 13 ff. sowie BMI 2011: 138–147.

¹⁶⁶ BGBl. 1992 Teil I Nr. 58: 2094.

Nachkommen (Abkömmlinge) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 S. 1 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Einbeziehung ist nur möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber sie selbst ausdrücklich beantragt. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht. Zudem müssen Ehegatten und auch sämtliche volljährige Nachkommen Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Mit dem am 14. September 2013 in Kraft getretenen Zehnten Gesetz zur Änderung des BVFG wurde die Zusammenführung von Spätaussiedlerfamilien erheblich erleichtert. So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, d. h. Ehegatten und Nachkommen können zu einem beliebigen Zeitpunkt nachträglich in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogen werden und nach Deutschland aussiedeln. Die Pflicht zum Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gilt nunmehr nur noch für den Ehegatten des Spätaussiedlers und seinen erwachsenen Nachkommen, nicht für Minderjährige. Von der Pflicht zum Sprachnachweis befreit sind fortan auch Personen die wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder wegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben können (§ 27 Abs. 2 S. 5 BVFG), was bisher nur für Personen mit Behinderungen galt.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) sowie die Ehegatten und Nachkommen von Spätaussiedlerbewerbern, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.¹⁶⁷ Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Nachkommen gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Vom Bundesverwaltungsamt werden die neu einreisenden Personen dann nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt (§ 8 BVFG).

¹⁶⁷ Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Das vom Bundesverwaltungsamt durchgeführte Bescheinigungsverfahren dient dem Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status des Spätaussiedlers nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 15 Abs. 1 BVFG). Dem Ehegatten oder Nachkommen wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 BVFG).

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Familienangehörige kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG).

Ehegatten und Nachkommen, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) behalten die ausländische Staatsangehörigkeit bei. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kap. 7.5).

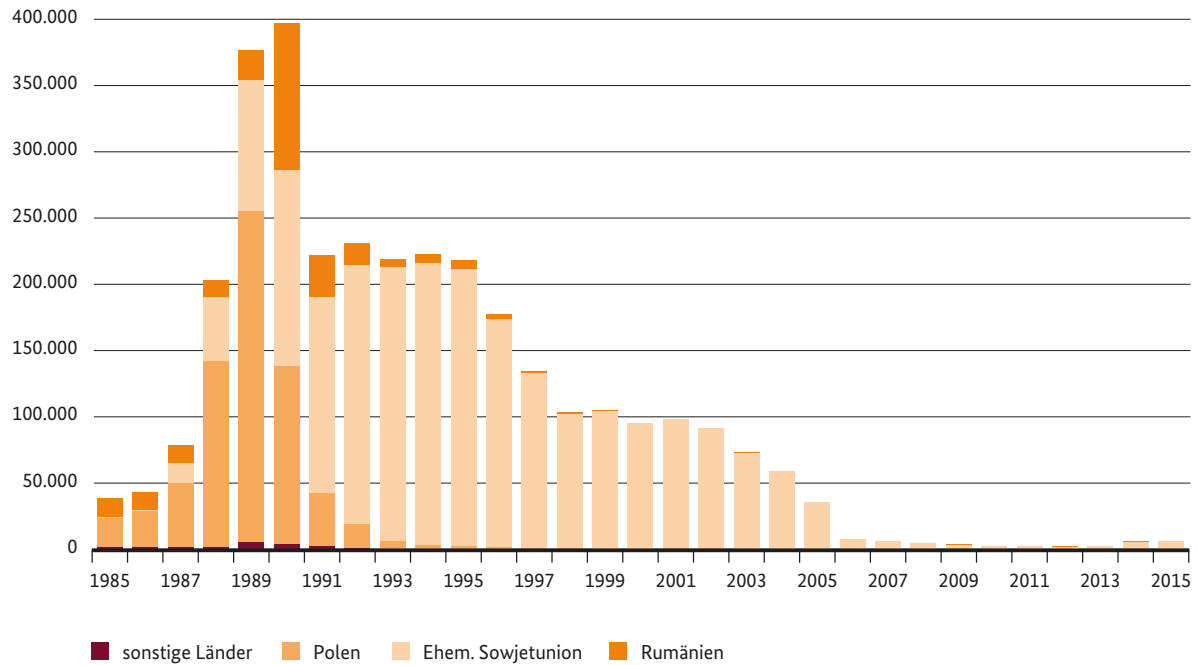
3.7.2 Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung

Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2015 wanderten über zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.523.961). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.¹⁶⁸

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Die Zuzugszahl im Jahr 2012 betrug nur noch 1.817 Personen (vgl. Abbildung 3-22 und Abbildung 3-23, Tabelle 3-51 im Anhang). Damit wurde 2012 der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert. In den beiden Folgejahren konnte jeweils wieder ein Anstieg des Spätaussiedlerzuzugs verzeichnet werden. Im Jahr 2015 wurden 6.118 Personen als Spätaussiedler registriert.

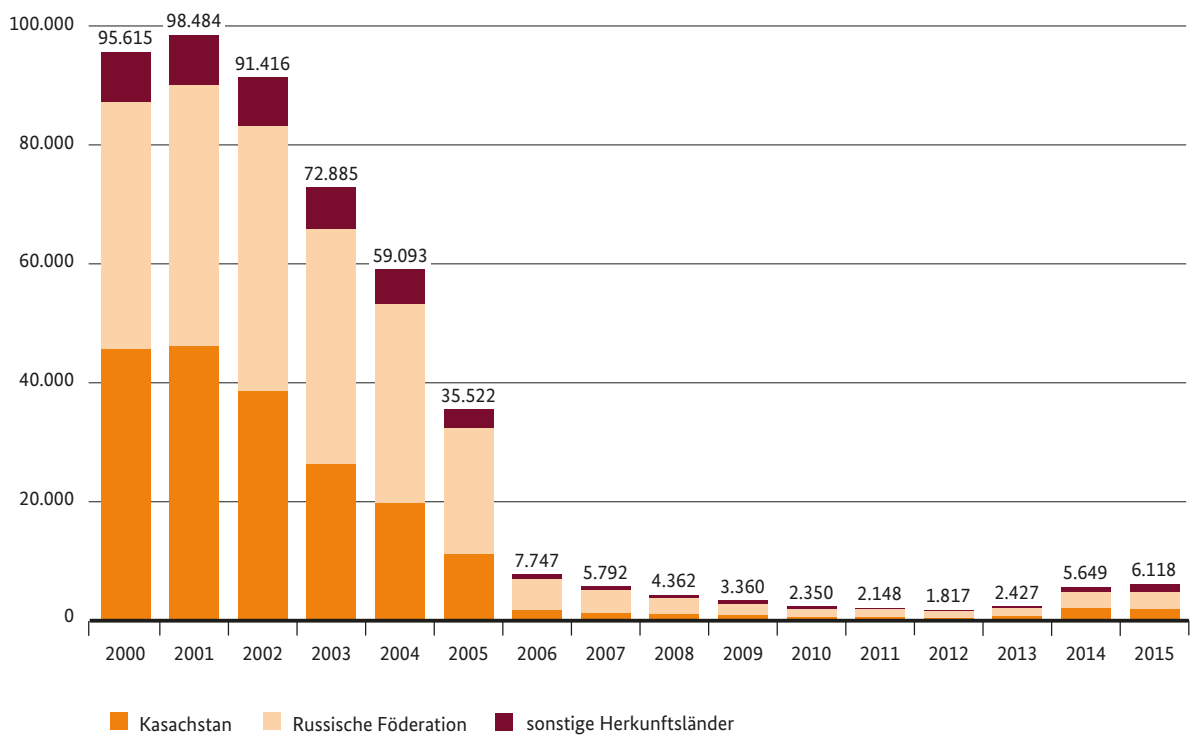
¹⁶⁸ Vgl. Worbs et al. 2013: 17ff.

Abbildung 3-22: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2015



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 3-23: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland von 2000 bis 2015



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Dies entspricht einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (2014: 5.649 Personen) um 8,3%.

Zwischen 1999 und 2011 sank die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000, während im Jahr 2011 nur mehr 6.337 Aufnahmeanträge gestellt wurden. Bis 2014 wurden wieder mehr Anträge verzeichnet. Im Jahr 2015 wurden mit 18.011 Anträgen 40,0% weniger Anträge gestellt als im Vorjahr (2014: 30.009 Anträge). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2015 etwa 2,8 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.¹⁶⁹

Herkunftsländer

Die Abbildung 3-22 zeigt, dass sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-) Aussiedlerzuzugs nach Herkunftsgebieten seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert hat. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so zogen im Jahr 2015 nur noch 13 bzw. 7 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-51 im Anhang). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgen-

169 Ein Aufnahmebescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

bereinigungsgesetzes (KfbG) am 1. Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.¹⁷⁰

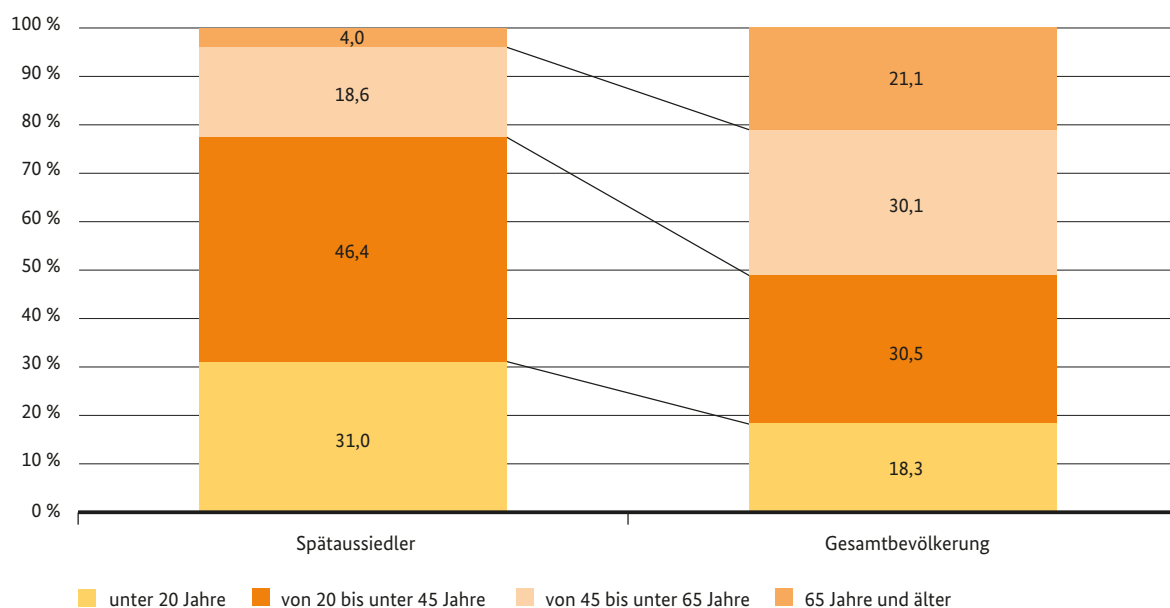
Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe dar. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2015 zogen 6.096 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2014: 5.613). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 98%, 2015 sogar bei 99%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2015 die Russische Föderation mit 2.760 (2014: 2.704) sowie Kasachstan mit 1.988 Personen (2014: 2.069). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2015 926 Spätaussiedler (2014: 532), und aus Kirgisistan 144 (2014: 120) (vgl. Tabelle 3-51 im Anhang).

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von

170 Seit dem Inkrafttreten des KfbG müssen Antragsteller, die nicht aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen, glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren. Bei Antragstellern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung weiterhin unterstellt.

Abbildung 3-24: Altersstruktur der im Jahr 2015 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 77,3% der im Jahr 2015 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2014: 77,8%) während nur 48,9% der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 3-24 und Tabelle 3-52 im Anhang). Dagegen sind nur 4,0% der Spätaussiedler 65 Jahre und älter (2014: 3,9%), aber 21,1% der Gesamtbevölkerung.

3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Auch die Rückkehr deutscher Staatsangehöriger aus dem Ausland stellt eine relevante Zuwanderungsgruppe dar.

Nachdem in den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 Deutsche jeweils die größte Gruppe aller Zugezogenen aus dem Ausland bildeten, wurden ab dem Jahr 2010 – wie bereits von 2005 bis 2008 – wieder mehr Zuzüge von polnischen, und ab dem Jahr 2013 auch von rumänischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kap. 1.4 bzw. Tabelle 3-48 im Anhang). Im Jahr 2015 wurden 120.713 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Nachkommen (vgl. Kap. 3.7) in der Wanderungsstatistik verzeichnet und damit 1,2% weniger als im Vorjahr (2014: 122.195). Damit sind deutsche Staatsangehörige nach Syrern, Rumänen und Polen die viertgrößte Zuwanderungsgruppe 2015.

Insgesamt ist die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich gesunken, während

Tabelle 3-38: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2015

	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568
2008	108.331	3.950	3,6	104.381	96,4	174.759	-66.428	-70.378
2009	114.700	2.958	2,6	111.742	97,4	154.988	-40.288	-43.246
2010	114.752	2.054	1,8	112.698	98,2	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6	114.775	98,4	140.132	-23.528	-25.357
2012	115.028	1.538	1,3	113.490	98,7	133.232	-18.204	-19.742
2013	118.425	2.160	1,8	116.265	98,2	140.282	-21.857	-24.017
2014	122.195	4.215	3,4	117.980	96,6	148.636	-26.441	-30.656
2015	120.713	4.748	3,9	115.965	96,1	138.273	-17.560	-22.308

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

- 1) Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.
- 2) Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).

zwischen 2006 und 2014 wieder eine leicht steigende Tendenz festzustellen war (vgl. Tabelle 3-38). Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen im Vergleich zu den 1990er Jahren sind im Wesentlichen auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen (siehe im Einzelnen dazu Kap. 3.7).

Neben den Spätaussiedlern bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben, den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen.¹⁷¹ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, ist die Zahl der deutschen Rückkehrer seit 1993 von etwa 70.000 seit 1999 – mit wenigen Ausnahmen – auf über 100.000 Personen angestiegen.¹⁷² Im Jahr 2015 waren es 115.965 Personen (2014: 117.980), damit ist der Anteil der deutschen Staatsangehörigen, die

nach Deutschland zurückgekehrt sind, um 1,7% gesunken. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2015 ist der Anteil der Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit an den deutschen Zuwanderern insgesamt von circa 24% auf weit über 90% angestiegen (vgl. Tabelle 3-38). Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach „temporärem“ Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten¹⁷³, Wissenschaftler¹⁷⁴ sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abgemeldet hat, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben

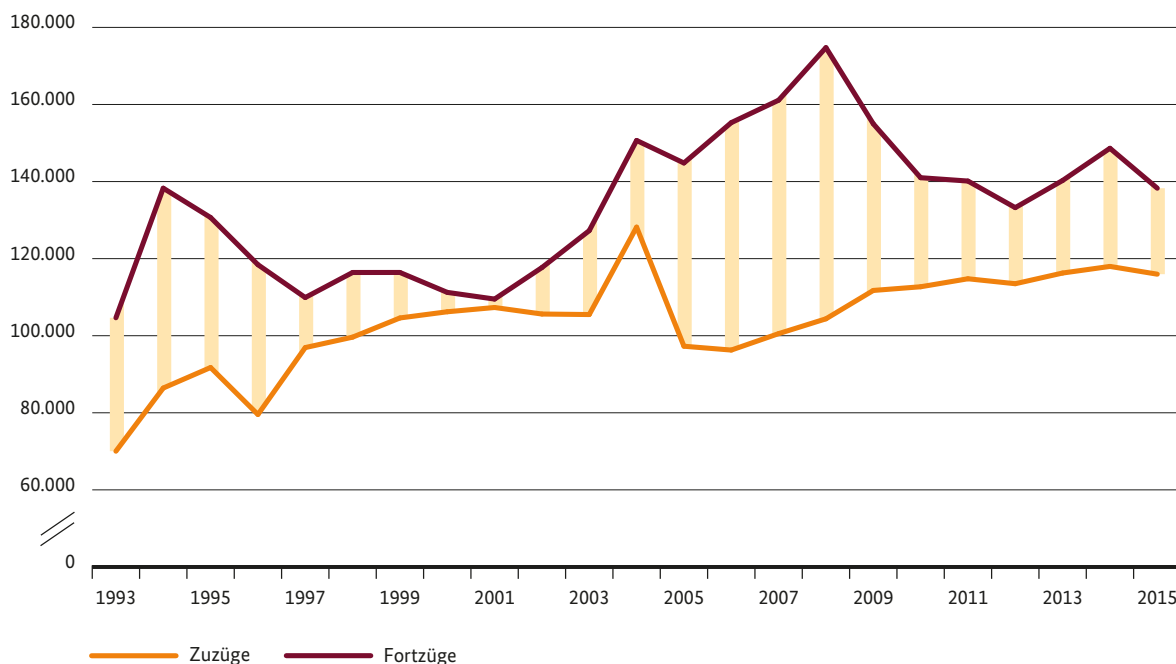
171 Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

172 Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128.000 deutsche Rückkehrer registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

173 So waren im Jahr 2013 etwa 135.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2012: 139.000). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 33.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kap. 4.2).

174 Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kap. 4.2.

Abbildung 3-25: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

und sich deshalb nicht abmelden. Auch Rentner, die einen Teil des Jahres z.B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Seit 1993 überstieg die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 3-25).¹⁷⁵ Im Jahr 2008 zogen – ohne Berücksichtigung der zugezogenen Spätaussiedler – etwa 70.000 deutsche Staatsangehörige mehr fort als zu; in den Folgejahren sank der Wanderungsverlust auf unter 20.000 im Jahr 2012. In den beiden Folgejahren vergrößerte sich der negative Saldo wieder etwas und betrug 2015 gut -22.000 (vgl. Tabelle 3-38).¹⁷⁶ Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2004 positiv.

175 Seit dem Jahr 2005 ist zudem ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.

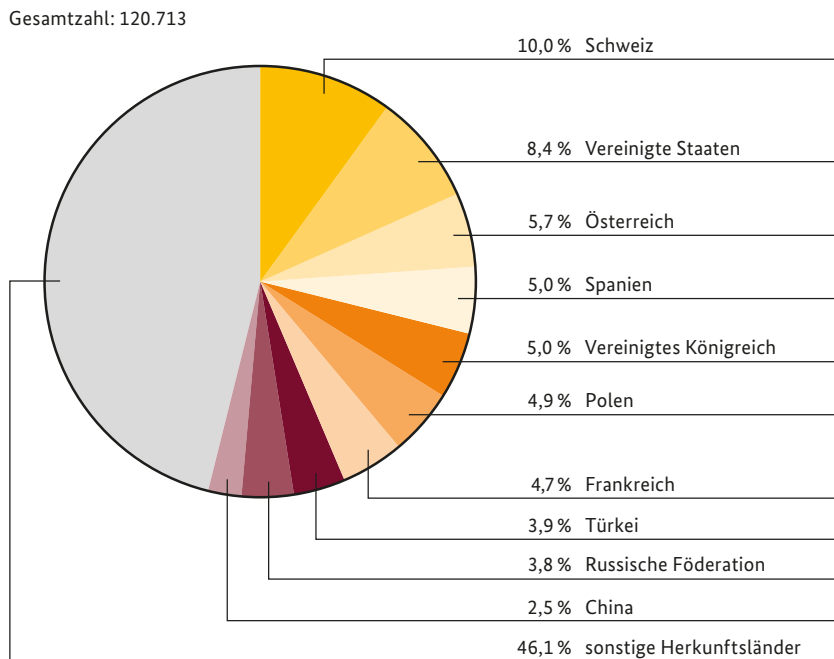
176 Für die Jahre 2008 und 2009 ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bundesweite Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 zu Bereinigungen in den Melderegistern in der Form von Abmeldungen von Amts wegen geführt hat. Dadurch ist die Zahl der Fortzüge und damit des Wanderungsverlustes für 2008 und 2009 erhöht. Es lässt sich jedoch nicht sagen, in welcher Größenordnung dies der Fall ist.

Mit Blick auf die Herkunftsländer, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Die Schweiz ist nicht nur das Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger, sondern auch das Hauptherkunftsländ von deutschen Rückkehrern. Im Jahr 2015 kehrten 12.064 Deutsche aus der Schweiz zurück nach Deutschland (2014: 12.024). Das waren 10,0% aller deutschen Rückwanderer (vgl. Abbildung 3-26). Aus der Schweiz ist seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Abbildung 3-27 und Tabelle 3-53 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist.¹⁷⁷ Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1. D.h. es zogen dreieinhalb Mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten. In den Folgejahren sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz wieder, so dass auch das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 1,5 zu 1 wieder deutlich zurückging.

Aus den Vereinigten Staaten wanderten 10.159 Deutsche zurück nach Deutschland (2014: 10.357). Dies entsprach einem Anteil von 8,4% an allen deutschen Remigranten.

177 Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Kap. 4.2.

Abbildung 3-26: Zuzüge von Deutschen nach Herkunftsland im Jahr 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

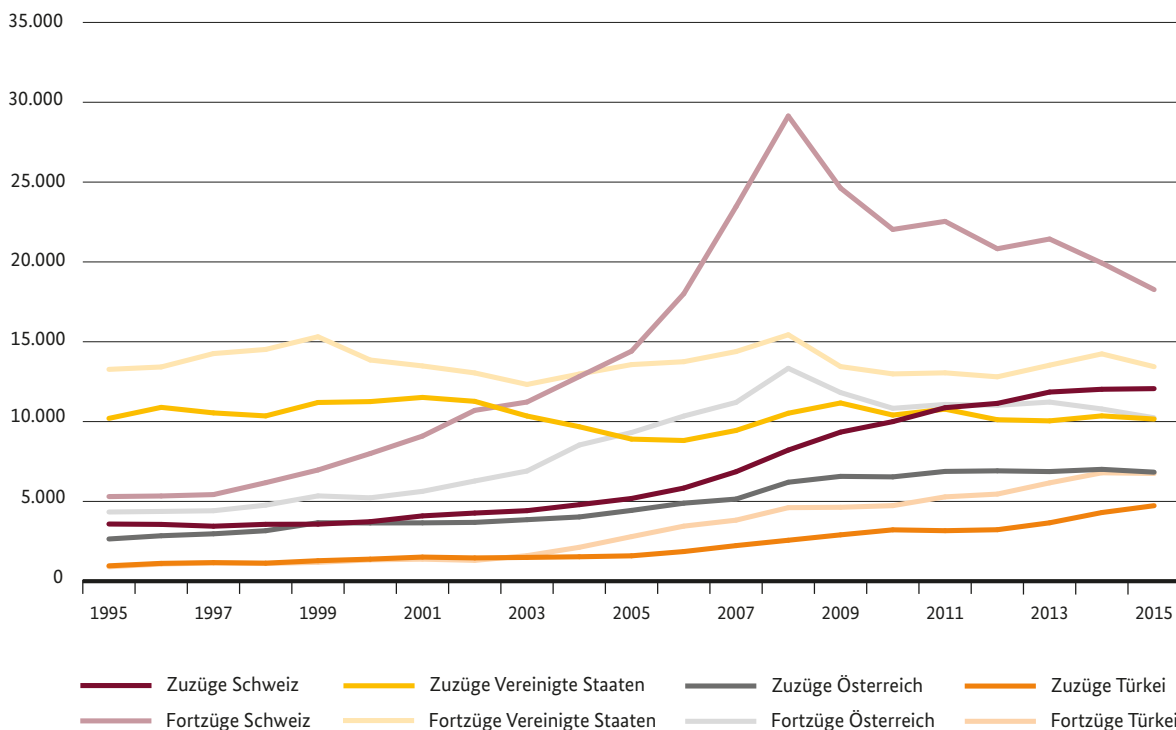
Aus Österreich zogen 5,7% (6.832 Personen) und sowohl aus Spanien (6.088 Personen) als auch aus dem Vereinigten Königreich (6.043 Personen) jeweils 5,0% der Deutschen zu (vgl. Abbildung 3-26 und Tabelle 3-53 im Anhang).

Nahezu kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2015 zogen mit 4.732 10,0% mehr Deutsche aus der Türkei nach Deutschland zu als im Vorjahr (2014: 4.303). Parallel dazu sind auch die Fortzüge von Deutschen in die Türkei angestiegen (vgl. Abbildung 3-27 und Tabelle 4-3), so dass

sich insgesamt das Wanderungsvolumen von Deutschen in die und aus der Türkei seit Anfang der 1990er Jahre deutlich erhöht hat. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt.

Die Zahl der deutschen Rückkehrer aus den klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien hielt sich im Jahr 2015 auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr, während die Zahl der Rückkehrer aus Brasilien von 1.620 im Jahr 2014 auf 1.925 im Jahr 2015 gestiegen ist.

Abbildung 3-27: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger aus ausgewählten Herkunftsstaaten von 1995 bis 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

4

Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderer“ bzw. „Abwanderer“ existieren für Deutschland nicht. Ein Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung der bisher bestehenden Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 gilt nach dessen § 17 Abs. 2: „Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“

Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt. So kann demzufolge nicht nach kurzfristigen (z. B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder längeren bzw. dauerhaften Aufenthalten im Ausland unterschieden werden.

4.1 Abwanderung von Ausländern

4.1.1 Entwicklung der Fortzüge von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2015 zwar 24,9 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im

gleichen Zeitraum verließen aber auch 17,8 Millionen Menschen das Bundesgebiet, davon 14,5 Millionen Ausländer.

Im Jahr 2015 wurden 997.551 Fortzüge aus Deutschland registriert (2014: 914.241), darunter 859.278 Fortzüge von Ausländern (2014: 765.605). Dies ist die höchste Zahl an Fortzügen – sowohl insgesamt als auch bei Ausländern –, die bislang in der Wanderungsstatistik verzeichnet wurde. Da gleichzeitig 2.136.954 Zuzüge festgestellt wurden, darunter 2.016.241 Zuzüge von Ausländern, ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von 1.139.403. Damit wurde 2015 ein wesentlich höherer Wanderungsgewinn als 2014 (+550.483) registriert (vgl. Kap. 1).

Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +1.156.963 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr wiederum deutlich angestiegen (2014: +576.924) (vgl. Abbildung 4-1).¹⁷⁸

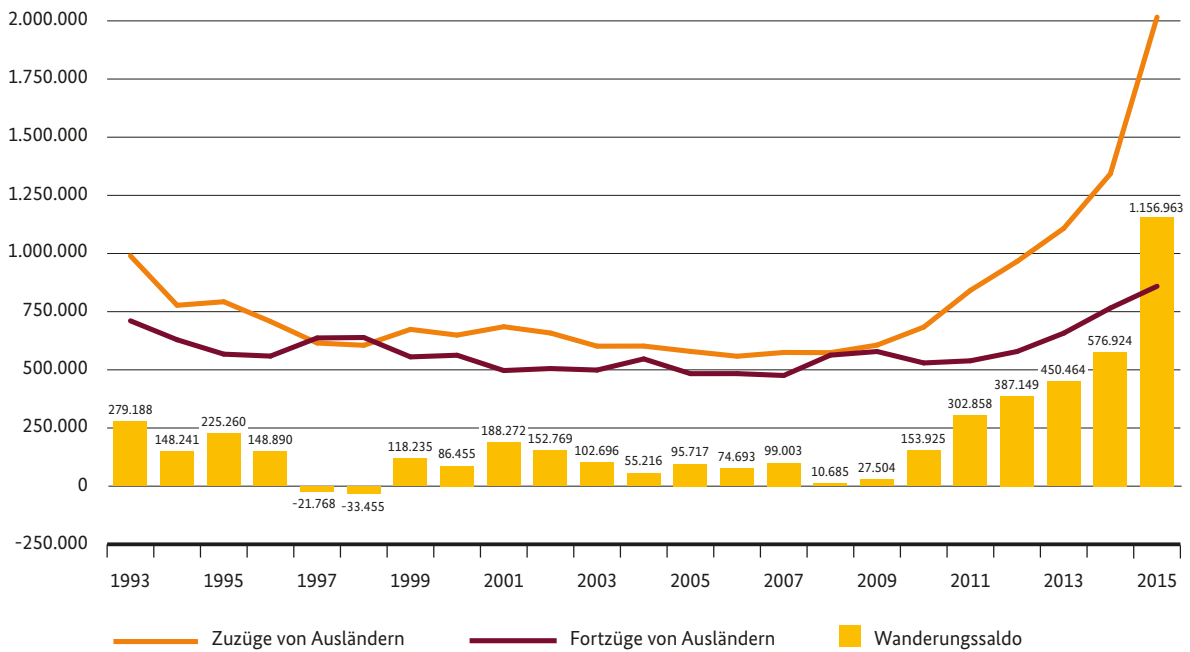
4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig.“ Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2015 568.639 Ausländer fortgezogen (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang).¹⁷⁹ Die Zahl der Fortzüge ist damit

¹⁷⁸ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kap. 1.4.

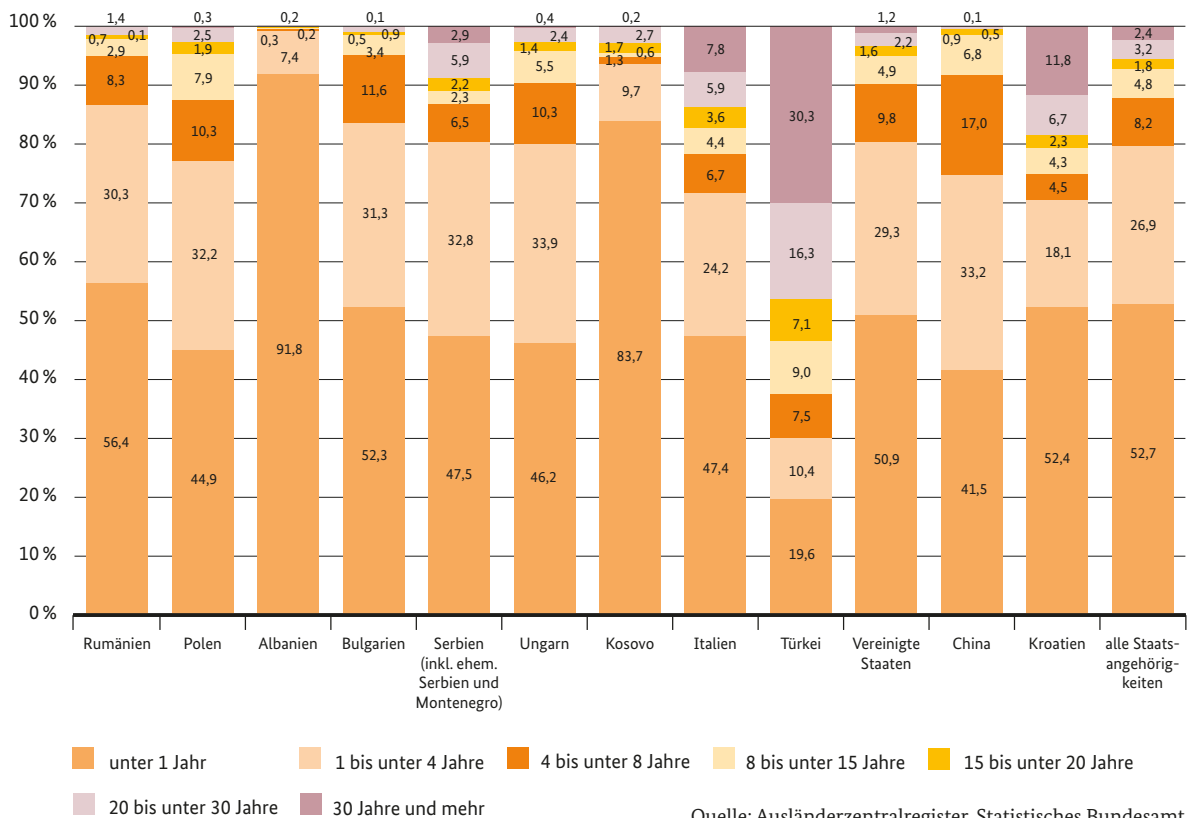
¹⁷⁹ Stichtag der AZR-Auswertung ist der 31.03.2016.

Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 4-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015 in Prozent



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

im Vergleich zum Vorjahr um 20,4% angestiegen (2014: 472.315).¹⁸⁰ Mehr als drei Viertel der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2015 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (79,7%), etwas mehr als die Hälfte ein Jahr (52,7%) (vgl. Abbildung 4-2 sowie Tabellen 4-7 und 4-8 im Anhang). Lediglich 5,5% verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,4% der Abwanderer hielten sich 30 Jahre und länger in Deutschland auf.

Im Jahr 2015 haben mehr als ein Viertel der fortgezogenen Staatsangehörigen aus der Türkei (30,3%) mindestens 30 Jahre in Deutschland verbracht. Bei Staatsangehörigen aus Kroatien lag dieser Anteil bei 11,8%. Bei Griechen (9,5%) und Italienern (7,8%) war dieser Anteil ebenfalls überproportional.

Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Rumänien, Polen, Albanien, Bulgarien, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), Ungarn und Kosovo, aber auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten vor ihrer Ausreise aus

180 Die Zahl der Fortzüge von Ausländern laut AZR liegt deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kap. 1.8). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migranten mit Kurzaufenthalt unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit die Zu- und Fortzüge einer großen Zahl von Migranten (z. B. Saisonarbeitnehmer) nicht enthalten sind.

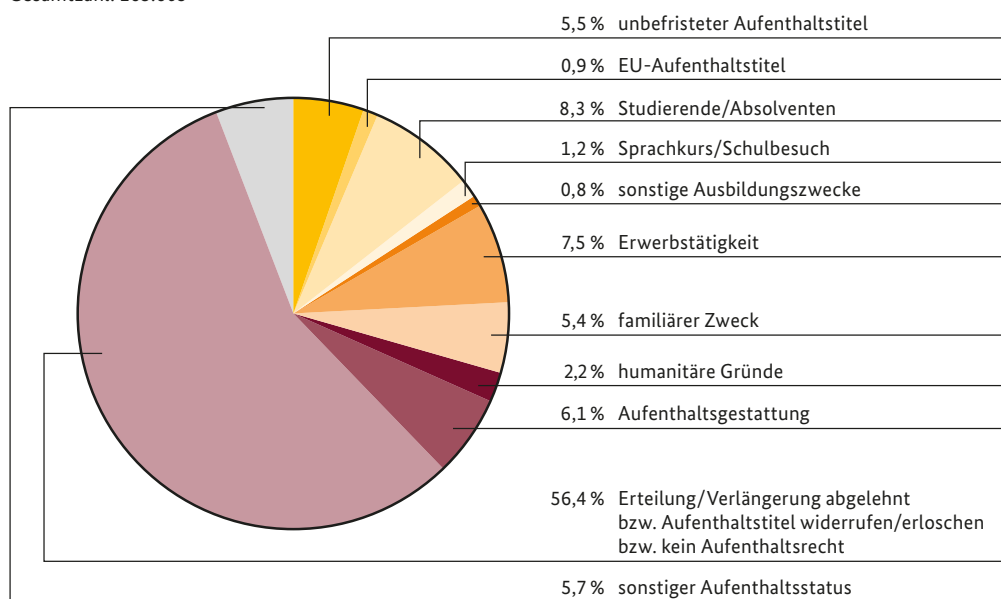
Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, bulgarischen, US-amerikanischen, albanischen, kroatischen und kosovarischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

5,5% der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2015 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 14.611 Personen). Darunter befanden sich 139 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2014: 144 Personen). 8,3% haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 22.094 Personen, darunter 1.339 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 7,5% bzw. 19.981 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 1.354 Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG und 701 Selbständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa 77% der fortziehenden Selbständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 5,7% verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2015

Gesamtzahl: 265.603



Quelle: Ausländerzentralregister

(absolut: 14.392 Personen). 6,1% bzw. 16.151 Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung. Mehr als die Hälfte der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatten keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2015 differenziert nach Status und einzelnen Nationalitäten, so zeigt sich, dass türkische (45,2%) Staatsangehörige überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verließen (vgl. Tabelle 4-10 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen waren dagegen etwa ein Drittel (33,8%) der Abwanderer Studierende bzw. Hochschulabsolventen. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zogen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Indien (27,9%), den Vereinigten Staaten (22,0%) und China (17,4%) aus Deutschland fort. Im Falle Japans und Indiens zeigt sich, dass relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Staatsangehörige aus Japan und Indien sind häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen und haben ihre Familien mitgebracht. Nach dem Ende der Beschäftigung verlassen sie Deutschland häufig im Familienverbund wieder. Brasilianische Staatsangehörige waren dagegen häufig zum Zweck eines Studiums (43,5%) oder Sprachkurses/Schulbesuchs (7,5%) bzw. zu sonstigen Ausbildungszwecken (2,9%) in Deutschland. Zudem waren überproportional viele Brasilianer als Angehörige von Unionsbürgern im Besitz einer EU-Aufenthaltskarte (4,8%).

4.1.4 Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der Migrationspolitik.¹⁸¹ Hierzu gehören die Grundsatzfragen der freiwilligen Rückkehr, der Rückkehrförderung, der Reintegration, der Rückführung und der Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Die freiwillige Rückkehr hat dabei Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung.

Seit 1979 fördern Bund und Länder über das „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“ – seit 1989 ergänzt durch das „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ – gemeinsam die freiwillige Rückkehr (oder ggf. Weiterwanderung) insbesondere von ausreisepflichtigen Ausländern durch Übernahme der Reisekosten, einer Reisebeihilfe und ggf. einer Starthilfe zur Reintegration.

Hauptzielgruppe der Rückkehrförderung sind ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige, die nach § 50 Abs. 1 AufenthG keinen Aufenthaltstitel besitzen. Diesen Personen wird eine behördliche Frist gesetzt, die Bundesrepublik in einem bestimmten Zeitraum zu verlassen. Kommt eine Person der Erfüllung dieser Ausreisepflichtung nicht freiwillig nach, ist eine Rückführung unter Zwang (§ 59 AufenthG) die Folge (vgl. Schneider/Kreienbrink 2010: 24).

Die Rückkehrförderprogramme werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes und der Länder durchgeführt. Seit Bestehen dieser Programme ist die freiwillige Rückkehr von über 600.000 Menschen aus aller Welt in ihr Heimatland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland finanziell und organisatorisch unterstützt worden. Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG).¹⁸²

Tabelle 4-1: Anzahl ausgereister Personen mittels REAG/GARP-Programm von 2010 bis 2015

Jahr	Personen	davon: Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes
2010	4.480	4.395
2011	6.319	6.251
2012	7.546	7.466
2013	10.251	10.150
2014	13.574	13.466
2015	35.514	35.271

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Jahr 2015 wurde über das Programm REAG/GARP die freiwillige Rückkehr von 35.514 Personen gefördert (2014: 13.574) (vgl. Tabelle 4-1). Dies entspricht einem Anstieg um 161,6% im Vergleich zum Vorjahr. 34,9% der geförderten Rückkehrer waren 2015 unter 18 (2014: 40,2%), 35,2% zwischen 19 und 30 (2014: 25,5%), 22,1% zwischen 31 und 45 (2014: 23,6%), 6,8% zwischen 46 und 60 (2014: 9,1%) sowie 1,0% über 60 Jahre alt (2014: 1,6%).

32,0% der im Jahr 2015 geförderten Rückkehrer besaßen die albanische Staatsangehörigkeit (11.378 Personen), 22,6% die kosovarische (8.026 Personen), 17,3% die serbische (6.155 Personen) und 8,2% die Staatsangehörigkeit

181 Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland vgl. Grote 2015: 22ff. Aus Sicht der Rückkehrenden und deren Familienangehörigen vgl. Baraulina/Kreienbrink 2013.

182 Nach § 75 Nr. 7 AufenthG hat das BAMF die gesetzliche Kompetenz zur Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr neben der Auszahlung der hierfür bewilligten Mittel.

Mazedoniens (2.901 Personen). 99,3% der im Jahr 2015 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück (vgl. Tabelle 4-1), 0,7% zog in einen anderen Staat.¹⁸³ Mehr als drei Viertel (84,9%) der 2015 ausgereisten Personen hatten sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten (2014: 77,1%), 0,9% länger als fünf Jahre (2014: 3,0%).¹⁸⁴

Neben REAG/GARP existiert eine Vielzahl von transnationalen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Projekten, die die Rückkehr und Reintegration in das jeweilige Herkunftsland fördern und die Leistungen über REAG/GARP hinaus gewähren.¹⁸⁵

Die beim BAMF eingerichtete Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) stellt Informationen zur Rückkehrförderung sowie zu (zusätzlichen) Länderangeboten und Beratungsmöglichkeiten bereit. Sie ermöglicht damit im Vorfeld einer freiwilligen Rückkehr die Einholung relevanter Informationen zur Bewältigung der Reintegrationsphase im Herkunftsland und ergänzt damit das Angebot des REAG/GARP-Programms.

Zur Koordinierung der verschiedenen Akteure auf dem Gebiet der Rückkehr und Reintegration (Bund, Länder, Kommunen, nichtstaatliche und karitative Stellen) und zur Erzielung eines praktischen Mehrwertes wurde auf Initiative des Bundesministeriums des Innern im Jahr 2014 eine Bund-Länder-Koordinierungsstelle zum Integrierten Rückkehrmanagement (BLK-IRM) eingerichtet. Die Geschäftsstelle der BLK befindet sich im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Im Herbst 2015 übernahm das BAMF gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport den Vorsitz der Arbeitsgruppe Rückführung des Bundes und der Länder (AG Rück).

Im Rahmen der Rückkehrpolitik gewinnt die Reintegration von Rückkehrern in ihrer Heimat zunehmend an Bedeutung. Durch eine wirtschaftliche und soziale Verwurzelung vor Ort soll den Rückkehrern ein Neuanfang in ihrem Herkunftsstaat ermöglicht werden. Gleichzeitig kann durch eine solche Perspektive der Anreiz zur (erneuten) unerlaubten Einreise aus allein wirtschaftlichen Gründen genommen werden.

183 Für die Länder des Westlichen Balkans werden lediglich die Transportkosten übernommen. Reisebeihilfe sowie Starthilfe erhalten Staatsangehörige aus diesen Staaten nicht.

184 In den vergangenen Jahren gab es auch eine beträchtliche Zahl an Personen, die jährlich unabhängig von REAG/GARP freiwillig mit Unterstützungsleistungen der Länder und Kommunen in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt oder in Drittstaaten ausgereist sind. Vgl. Grote 2015: 4.

185 Für eine Übersicht der Akteure: Grote 2015.

4.2 Abwanderung von Deutschen

Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen (vgl. Abbildung 4-4). Im Jahr 2015 wurden 138.273 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert und damit 7,0% weniger als im Vorjahr (2014: 148.636) (vgl. Tabelle 1-11 im Anhang).

Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen vom Jahr 2001, in dem etwa 110.000 Fortzüge registriert wurden, bis zum Jahr 2008, in dem mit 174.759 Fortzügen die höchste Abwanderung von Deutschen seit 1954 verzeichnet wurde,¹⁸⁶ stetig angestiegen (vgl. Tabelle 4-3). Im Jahr 2005 ergab sich auch unter Berücksichtigung des Zuzugs von Spätaussiedlern und den in ihren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von -16.764 Deutschen. Dieser stieg bis zum Jahr 2008 auf -66.428 und sank bis 2012 auf -18.204 im Jahr 2012.¹⁸⁷ Im Jahr 2015 lag der Wanderungsverlust bei -17.560 (2014: -26.441 Personen).¹⁸⁸

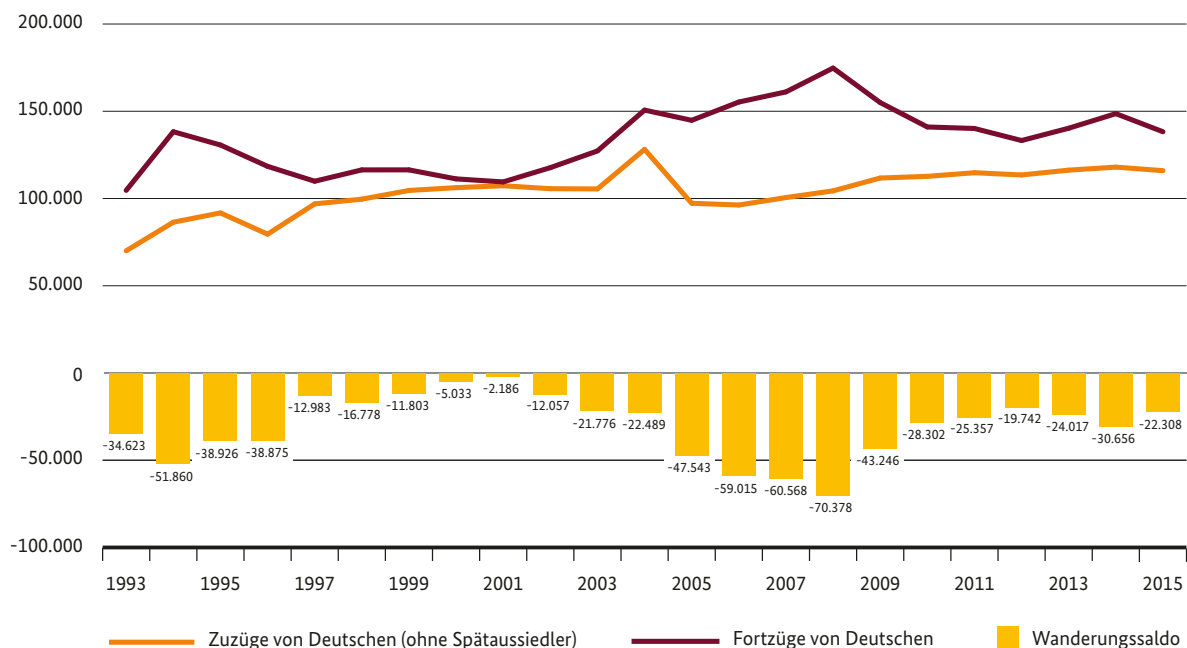
Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren aufgenommenen Personen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2008 wurde ein negativer Wanderungssaldo von etwa -70.000 registriert. In den beiden Folgejahren wurde wieder ein stärkerer Wanderungsverlust verzeichnet. 2015 betrug dieser -22.308. Dies ist ein Rückgang von 8.348 Personen im Vergleich zum Vorjahr (2014: -30.656). Der Rückgang des Wanderungsverlusts seit 2008 ist nicht nur auf die gesunkene Zahl der Fortzüge zurückzuführen, sondern auch auf die leicht gestiegene Zahl an Rückkehrern (ohne im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommene) (von 104.381 im Jahr 2008 auf 115.965 im Jahr 2015) (vgl. dazu Kap. 3.8).

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (die z. B. auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte,

186 Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2015).

187 Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. die Studie des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration & Migration 2015: 6ff.

188 Allerdings ist bei der Abwanderung von Deutschen darauf hinzuweisen, dass sich der Wanderungssaldo ohne die Zuwanderung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen bereits vor 2005 ins Negative gekehrt hätte.

Abbildung 4-4: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2015¹

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

- 1) 2008 bis 2010: Die den Wanderungsdaten zugrunde liegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig.

Rentner¹⁸⁹ und Studenten sowie deren Angehörige.¹⁹⁰ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen.

Im Jahr 2013¹⁹¹ waren 134.500 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 2,9% bzw.

189 Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2015 6.216 Deutsche, die nach Spanien zogen (2014: 6.155 Deutsche), darunter 903 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren (2014: 977 Deutsche) (vgl. Tabelle 4-12 im Anhang). D.h. 14,5% aller nach Spanien abgewanderten Deutschen waren älter als 65 Jahre.

190 Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten.

191 Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland – Statistischer Überblick 2003–2013“ jährlich jeweils die Zahlen für den zwei Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum.

4.000 Studierende weniger als im Vorjahr (2012: 138.500 Studierende).¹⁹² Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen. Während im Jahr 2003 noch 37 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2013 bereits 58.¹⁹³

Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2013 waren Österreich (26.536 deutsche Studierende), die Niederlande (23.123 deutsche Studierende), das Vereinigte Königreich (15.700 deutsche Studierende), die Schweiz (14.851 deutsche Studierende) und die Vereinigten Staaten (10.160 deutsche Studierende) (vgl. Tabelle 4-2). Dabei ist insbesondere die Zahl der deutschen Studierenden im Vereinigten Königreich angestiegen. Dagegen geht die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten in den Niederlanden zurück.¹⁹⁴

192 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 469 des Statistischen Bundesamtes vom 16. Dezember 2015.

193 Vgl. Woisch/Willige 2015.

194 Seit Mitte der 1980er Jahre hat sich der Stellenwert eines Auslandsstudiums für die künftigen Berufsaussichten im Urteil der Studierenden überproportional erhöht. Zur Einschätzung des Nutzens eines Auslandsstudiums vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: 41 f.

Tabelle 4-2: Deutsche Studierende im Ausland in den Jahren von 2003 bis 2013

Studienland	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Österreich	6.151	7.069	10.174	11.961	14.789	20.019	23.706	27.350	30.574	32.192	26.536 ¹
Niederlande	6.479	8.604	11.896	13.988	16.550	18.972	20.805	23.831	25.028	25.019	23.123
Vereinigtes Königreich	10.760	11.040	11.600	12.145	11.670	12.895	13.970	14.950	15.025	13.720	15.700
Schweiz	6.716	7.132	7.839	8.868	9.836	11.005	12.388	13.436	13.916	14.352	14.851
Vereinigte Staaten	8.745	8.640	8.829	8.656	8.907	9.679	9.548	9.458	9.347	9.819	10.160
Frankreich	6.496	6.509	6.867	6.939	6.787	6.071	6.213	6.252	6.147	6.400	6.654
China	1.280	2.187	2.736	3.090	3.554	4.417	4.239	4.800	5.451	6.271	6.270
sonstige Studienländer	17.622	14.827	16.548	17.859	19.243	21.565	24.062	26.272	27.972	28.187	134.500
Insgesamt	64.249	66.008	76.489	83.506	91.336	104.623	114.931	126.349	133.460	135.960	134.500
hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden im Ausland	64.800	66.400	77.100	84.100	92.200	105.600	116.200	128.800	136.000	138.500	134.500

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Ab dem Berichtsjahr 2013 wurde in Österreich die Definition der Studierenden aus dem Ausland umgestellt, und zwar von der Staatsangehörigkeit auf die UOE-Definition (UOE= UNESCO, OECD, Eurostat) der international mobilen Studierenden nach Herkunftsland. Bedingt dadurch liegt die Zahl der deutschen Studierenden 2013 nur noch bei 26.536 Personen (vgl. Statistisches Bundesamt 2015).

Im Jahr 2013 wurden die meisten deutschen Hochschulabsolventen in den Niederlanden registriert (6.207 Absolventen). Im Vereinigten Königreich schlossen 6.160 deutsche Studierende ihr Studium ab, in Österreich 4.165 und in der Schweiz 3.362.

4.2.1 Fortzüge nach Zielländern

Von den 138.273 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2015 entfielen 55.644 (40,2%) auf die EU-Staaten (EU-28). In die Vereinigten Staaten zogen 13.438 Deutsche (9,7%) (vgl. Abbildung 4-5 und Tabelle 4-3), aber gleichzeitig kehrten 10.159 Deutsche aus den Vereinigten Staaten zurück nach Deutschland. Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2015 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 18.266 Fortzügen (13,2%). Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre bis 2008 kontinuierlich angestiegen war, zogen in den Folgejahren deutlich weniger Deutsche in die Schweiz (2014: 19.930 Fortzüge). 7,4% der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2015 wurden in Richtung Österreich (10.239 Fortzüge) registriert, gefolgt von Fortzügen in das Vereinigte Königreich (8.917 Fortzüge bzw. 6,4%) und in die Türkei (6.750 Fortzüge bzw. 4,9%).

4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2015 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 49 Jahre alt (53,6%) (vgl. Abbildung 4-6). Weniger als ein Fünftel war jünger als 18 Jahre (18,2%). 5,7% aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter.

Bei Deutschen, die im Jahr 2015 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 14,5% (vgl. Tabellen 4-12 und 4-13 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhezitwanderung wurde. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 18,2%. Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhezit im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (41,7%) zogen, überproportional hoch.

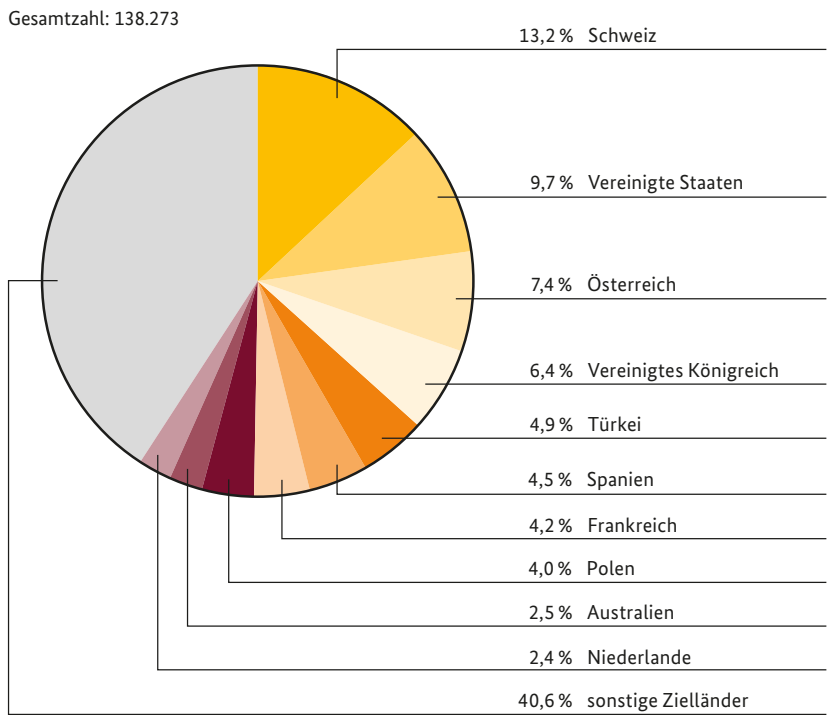
Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 1993 bis 2015

Zielland	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ¹	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Belgien	2.515	2.908	2.787	2.695	2.649	2.646	2.582	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.608	2.429	2.283	2.138	2.031	2.278	2.150	2.123
Frankreich	7.085	7.766	7.580	7.114	6.873	7.058	6.875	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988	7.317	6.559	6.638	6.245	6.327	6.357	5.863
Italien	2.579	2.798	2.633	2.563	2.821	3.030	2.871	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645	3.277	2.806	2.789	2.481	2.612	2.472	2.297
Niederlande	6.153	5.510	5.006	4.514	4.240	4.261	3.709	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282	3.906	3.462	3.404	3.200	3.193	3.418	3.384
Österreich	3.811	4.277	4.337	4.372	4.415	4.766	5.346	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336	11.818	10.831	11.073	11.022	11.222	10.789	10.239
Polen	3.034	4.564	6.310	7.228	8.891	9.953	10.935	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711	12.049	9.434	7.602	6.180	6.616	6.254	5.536
Spanien	3.978	4.776	5.071	5.455	6.322	7.357	7.208	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245	7.836	6.705	6.685	5.997	5.975	6.155	6.216
Vereinigtes Königreich	4.050	4.794	5.024	5.269	5.885	6.119	6.031	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706	9.112	8.530	8.385	7.802	8.155	8.707	8.917
Norwegen	266	343	357	341	440	724	750	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973	2.086	1.564	1.506	1.364	1.310	1.298	1.168
Schweiz	4.642	4.987	5.304	5.340	5.428	6.174	6.968	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139	24.624	22.034	22.540	20.826	21.435	19.930	18.266
Türkei	829	811	908	1.081	1.142	1.113	1.187	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609	4.633	4.735	5.285	5.459	6.162	6.793	6.750
Südafrika	1.037	1.143	1.089	1.019	1.154	996	786	804	960	973	1.074	1.009	1.068	1.087	1.231	1.147	1.049	1.087	1.094	984	1.100	1.071	930
Brasilien	1.001	1.059	1.135	1.123	1.165	1.267	1.116	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446	1.448	1.552	1.587	1.588	1.641	1.538	1.338
Kanada	1.836	1.951	2.085	1.915	1.831	1.930	2.047	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605	4.258	3.318	2.923	2.692	2.604	2.530	2.200
Vereinigte Staaten	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240	13.438
China	352	428	523	638	773	948	816	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553	2.279	2.578	2.910	2.928	2.802	2.859	2.729
Thailand	461	556	606	648	685	664	647	627	621	659	715	885	1.064	1.105	1.201	1.386	1.505	1.553	1.507	1.540	1.716	1.847	1.669
Australien	1.213	1.327	1.358	1.395	1.499	1.456	1.470	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674	3.554	3.662	3.345	3.154	3.319	3.519	3.523
Gesamt	104.653	138.280	150.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273

Quelle: Statistisches Bundesamt

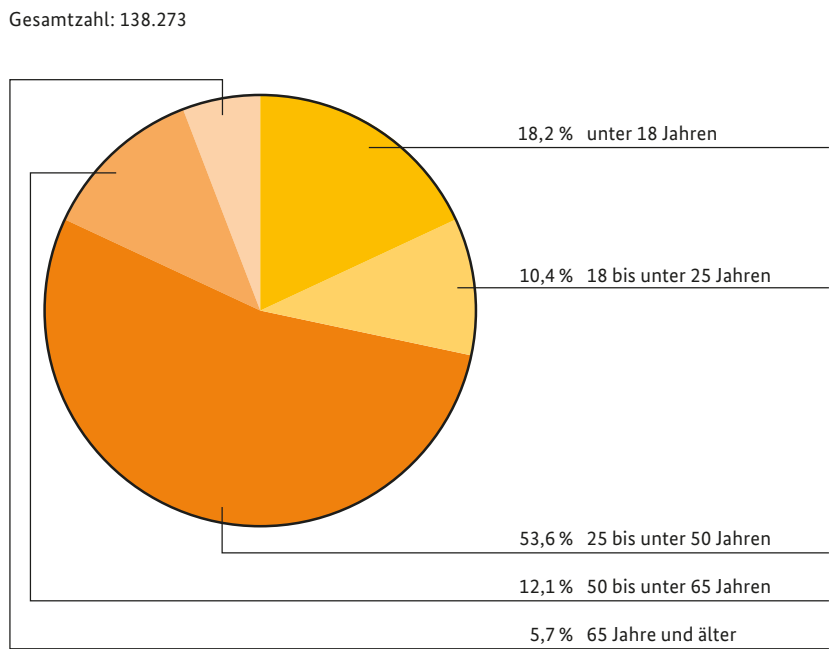
1) Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

Abbildung 4-5: Fortzüge von Deutschen nach Zielländern im Jahr 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 4-6: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

4.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

Zahlen liegen etwa zur Abwanderung von Ärzten aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht.¹⁹⁵

Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2001 bis 2015

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575
2007	2.439
2008	3.065
2009	2.486
2010	3.241
2011	3.410
2012	2.241
2013	3.035
2014	2.364
2015	2.143

Quelle: Bundesärztekammer

¹⁹⁵ Die folgenden Daten basieren für die Jahre bis 2007 auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrechnung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden. Ab dem Jahr 2008 liegen Daten aller 17 Ärztekammern vor.

Im Jahr 2015 ist die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 9,3% auf 2.143 Ärzte gesunken (2014: 2.364) (vgl. Tabelle 4-4). Von den im Jahr 2015 ins Ausland abgewanderten Ärzten besaßen 58,4% die deutsche Staatsangehörigkeit (Anteil 2014: 60,5%). Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte im Jahr 2015 war wie im Jahr zuvor die Schweiz (insgesamt 629 Ärzte, darunter 516 Deutsche), vor Österreich (insgesamt 264 Ärzte, darunter 89 Deutsche) und den Vereinigten Staaten (insgesamt 104 Ärzte, darunter 83 Deutsche).¹⁹⁶ In einen anderen Staat der EU zogen insgesamt 822 Ärzte, darunter 301 Deutsche.

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.¹⁹⁷ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftler-austausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftler-austauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

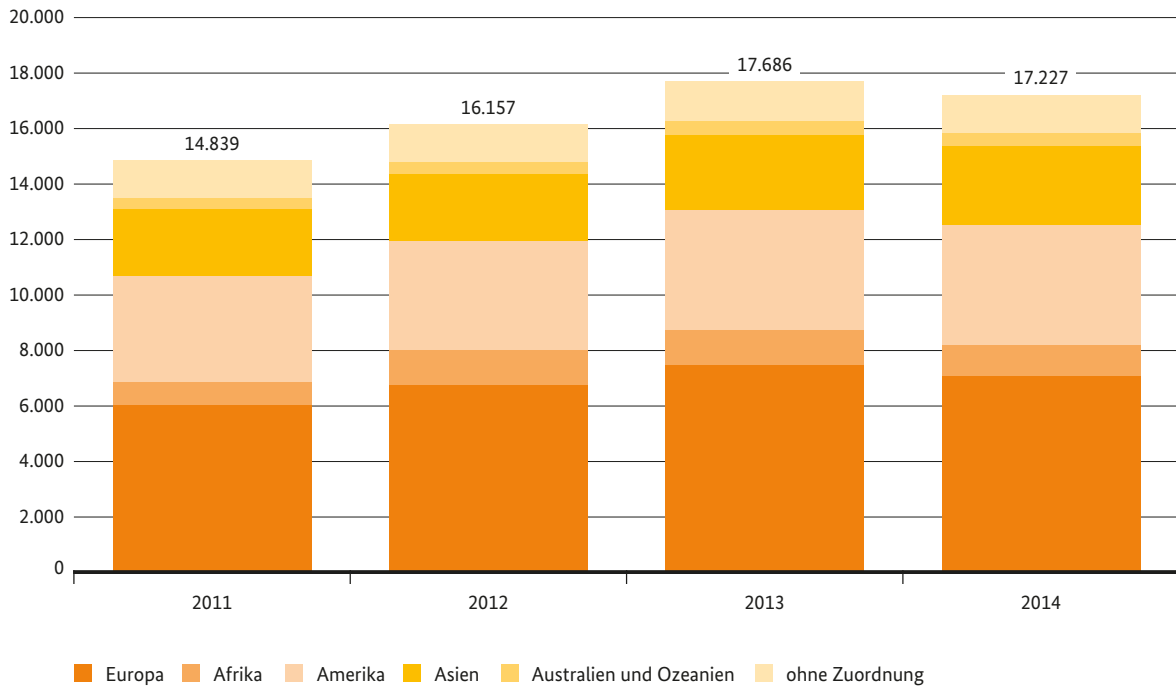
Nachdem sich die Erfassung der geförderten deutschen Gastwissenschaftler im Ausland im Jahr 2013 geändert hat, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung deutscher Wissenschaftler nicht mehr möglich. Rückwirkend konnten jedoch entsprechend der neuen Erfassungsmethode Zahlen für die Jahre ab 2011 zur Verfügung gestellt werden. Mit der neuen Methode ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich deutsche Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt im Ausland absolvieren. Zudem wurden weitere Förderprogramme in die Erhebung einbezogen.¹⁹⁸

¹⁹⁶ Gleichzeitig stieg die Zahl ausländischer Ärzte in Deutschland im Jahr 2015 um 2.943 (+7,4% im Vergleich zum Vorjahr) auf 42.604. 22.802 Ärzte stammen aus den anderen Staaten der EU. Bei den ausländischen Medizinerinnen handelt es sich sowohl um zugewanderte Ärzte als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben. Der größte Zuwachs konnte bei syrischen (+493) und serbischen (+206) Ärzten verzeichnet werden.

¹⁹⁷ Vgl. DAAD/DZHW 2016.

¹⁹⁸ Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2016: 145 ff.

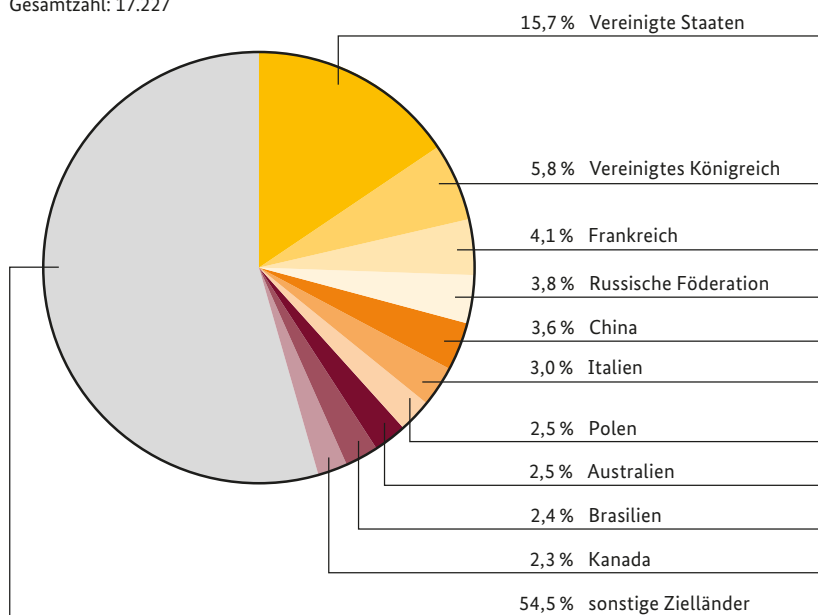
Abbildung 4-7: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielkontinenten von 2011 bis 2014



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Abbildung 4-8: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2014

Gesamtzahl: 17.227



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Im Jahr 2014 wurde der Aufenthalt von 17.227 deutschen Wissenschaftlern im Ausland gefördert (vgl. Abbildung 4-7). Dies bedeutet einen Rückgang um 2,6% im Vergleich zum Vorjahr (17.686 geförderte deutsche Wissenschaftler). 44,6% der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler finden in einem anderen europäischen Land statt, 27,1% in einem amerikanischen Land.

Bezogen auf einzelne Länder bevorzugt der größte Teil der deutschen Wissenschaftler einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (15,7% bzw. 2.702 Wissenschaftler im Jahr 2014) (vgl. Abbildung 4-8 und Tabelle 4-14 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich (5,8%), Frankreich (4,1%), die Russische Föderation (3,8%), China (3,6%) und Italien (3,0%).

Fast ein Drittel (29,0%) der deutschen Wissenschaftler, die 2014 einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten und einer Fächergruppe zuzuordnen sind, arbeitete im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften. 31,9% sind in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach beschäftigt und weitere 18,4% sind in Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig (vgl. Tabelle 4-5).¹⁹⁹

85,7% der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2014 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde und deren Aufenthaltsdauer erfasst wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf, 55,3% sogar weniger als einen Monat. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (1,5%) (vgl. Tabelle 4-6).

Eine Studie zu deutschen Aus- und Rückwanderern²⁰⁰ kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl deutsche Auswanderer als auch Rückwanderer überdurchschnittlich gut qualifiziert sind, eine dauerhafte Abwanderung von hochqualifizierten Deutschen in größerem Umfang jedoch nicht festzustellen ist.

Dieses Ergebnis deckt sich mit verschiedenen Studien²⁰¹ der letzten Jahre, die übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, dass ein Großteil der hochqualifizierten Deutschen nach einem mehr oder weniger langen Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehrt. Insbesondere bei Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschern ist die Rückkehrbereitschaft überdurchschnittlich ausgeprägt.

Die erhöhte Mobilität von Deutschen ist Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Die zunehmende Mobilität und internationale Vernetzung kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

199 Bezogen auf alle deutschen Wissenschaftler im Ausland mit einer Angabe zur Fächergruppe.

200 Vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2015. Für die Studie wurde eine Stichprobe von 3.000 Aus- und 4.500 Rückwanderern über zwölf kommunale Meldebehörden deutscher Großstädte gezogen. Es wurde eine Online-Befragung durchgeführt; die Antworten von 800 Auswanderern sowie von 900 Rückwanderern konnten ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Befragung sind zwar nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Aus- und Rückwanderer, können aber Hinweise zu den soziostrukturellen Merkmalen und den Migrationsmotiven deutscher Aus- und Rückwanderer liefern.

201 Vgl. Liebau/Schupp 2010 sowie Ette/Sauer 2010.

Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2014

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport	3.541	29,0
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.247	18,4
Mathematik, Naturwissenschaften	3.902	31,9
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	533	4,4
Veterinärmedizin, Agrar- und Ernährungswissenschaften	341	2,8
Ingenieurwissenschaften	1.422	11,6
Kunst, Kunstwissenschaften	242	2,0
mit Angabe zu Fächergruppen insgesamt	12.228	100,0
ohne Zuordnung zu Fächergruppen	4.999	-
Ausland insgesamt	17.227	-

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 4-6: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2014

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
bis 6 Monate	11.344	76,1
7 bis 12 Monate	1.432	9,6
1 bis 2 Jahre	1.104	7,4
2 bis 3 Jahre	809	5,4
über 3 Jahre	218	1,5
mit Angabe zur Aufenthaltsdauer insgesamt	14.907	100,0
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	2.320	-
Ausland insgesamt	17.227	-

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

5

Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in den Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führte.²⁰²

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union²⁰³ angenommen. Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken

202 So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeiter) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert. Vgl. dazu Lederer 2004: 80f.

203 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die *eine Person* ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.²⁰⁴
- Abwanderung ist die Handlung, durch die *eine Person*, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr von der Definition in der amtlichen Wanderungsstatistik in Deutschland ab (vgl. Kap. 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeiter) in der Regel nicht erfasst, weshalb die folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009 sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt.

204 Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

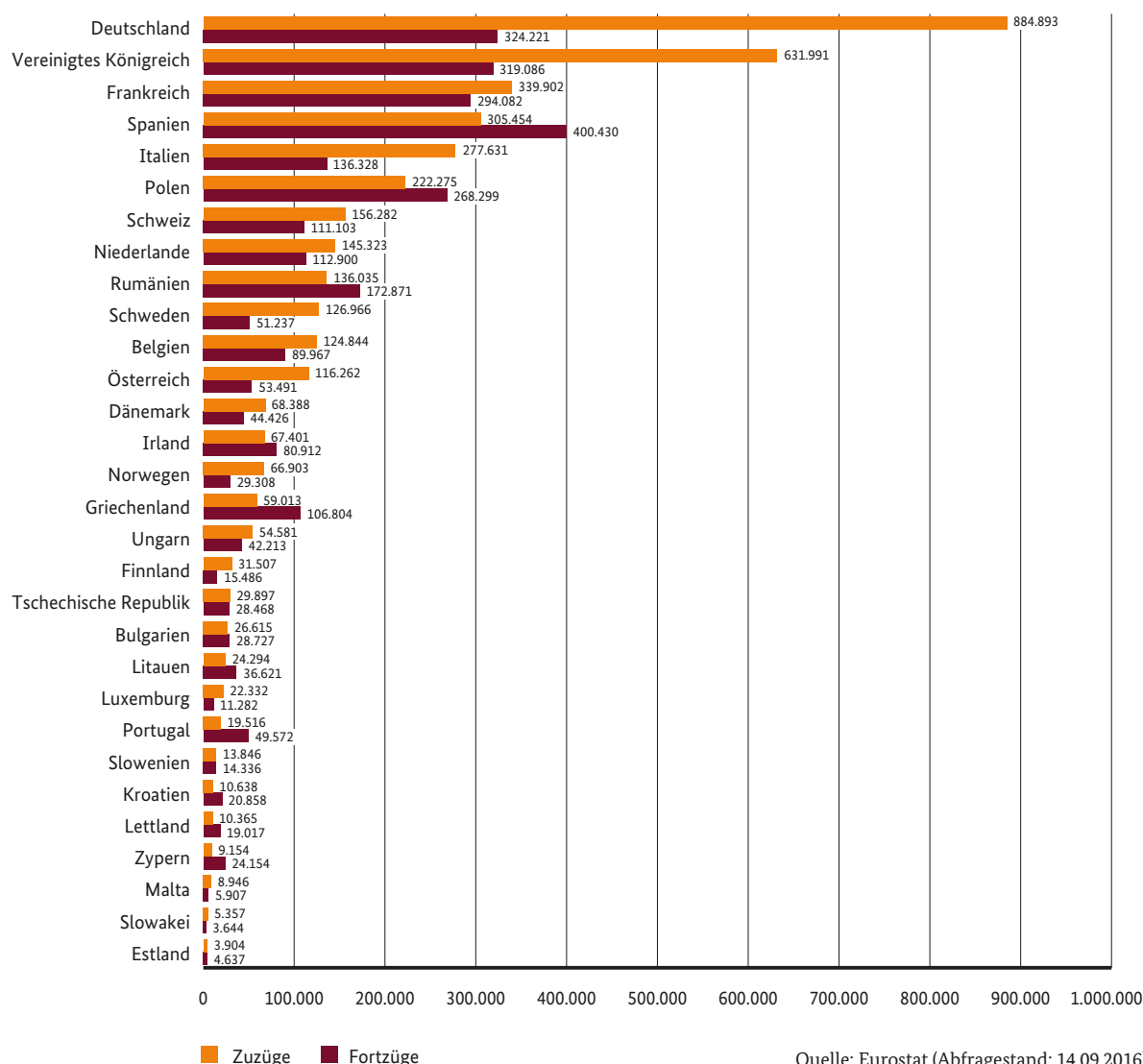
Seit 2009 weisen beinahe sämtliche EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus (vgl. Tabelle 5-2 und 5-3 im Anhang). Nachfolgend werden ab 2009 nur noch diese Zu- und Abwanderungszahlen dargestellt. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle alten Staaten der Europäischen Union (EU-15) hatten seit 1996 einen positiven Wanderungssaldo.

In Deutschland wurde allerdings 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (2008: -56.000). Dies ist insbesondere auf den deutlichen Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei Ausländern wurde auch 2008 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert (vgl. dazu ausführlich Kap. 1.2).²⁰⁵ In den Folgejahren fiel der Wanderungssaldo in Deutschland (nach UN-Definition) wieder deutlich positiv aus (2013 +433.000; 2014: +561.000).

205 Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

Abbildung 5-1: Zu- und Abwanderung (nach UN-Definition) im Jahr 2014 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen



In Irland wurde seit dem Jahr 2009 durchgängig ein Wanderungsverlust registriert (2014: -13.500). Ursache hierfür ist u. a. die Rück- bzw. Weiterwanderung von EU-8 Staatsangehörigen, die in den Vorjahren verstärkt zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Irland zuwanderten. Irland hatte neben dem Vereinigten Königreich und Schweden Staatsangehörigen aus den im Jahr 2004 der EU beigetretenen Ländern (EU-8 Staaten ohne Malta und Zypern) von Anfang an den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

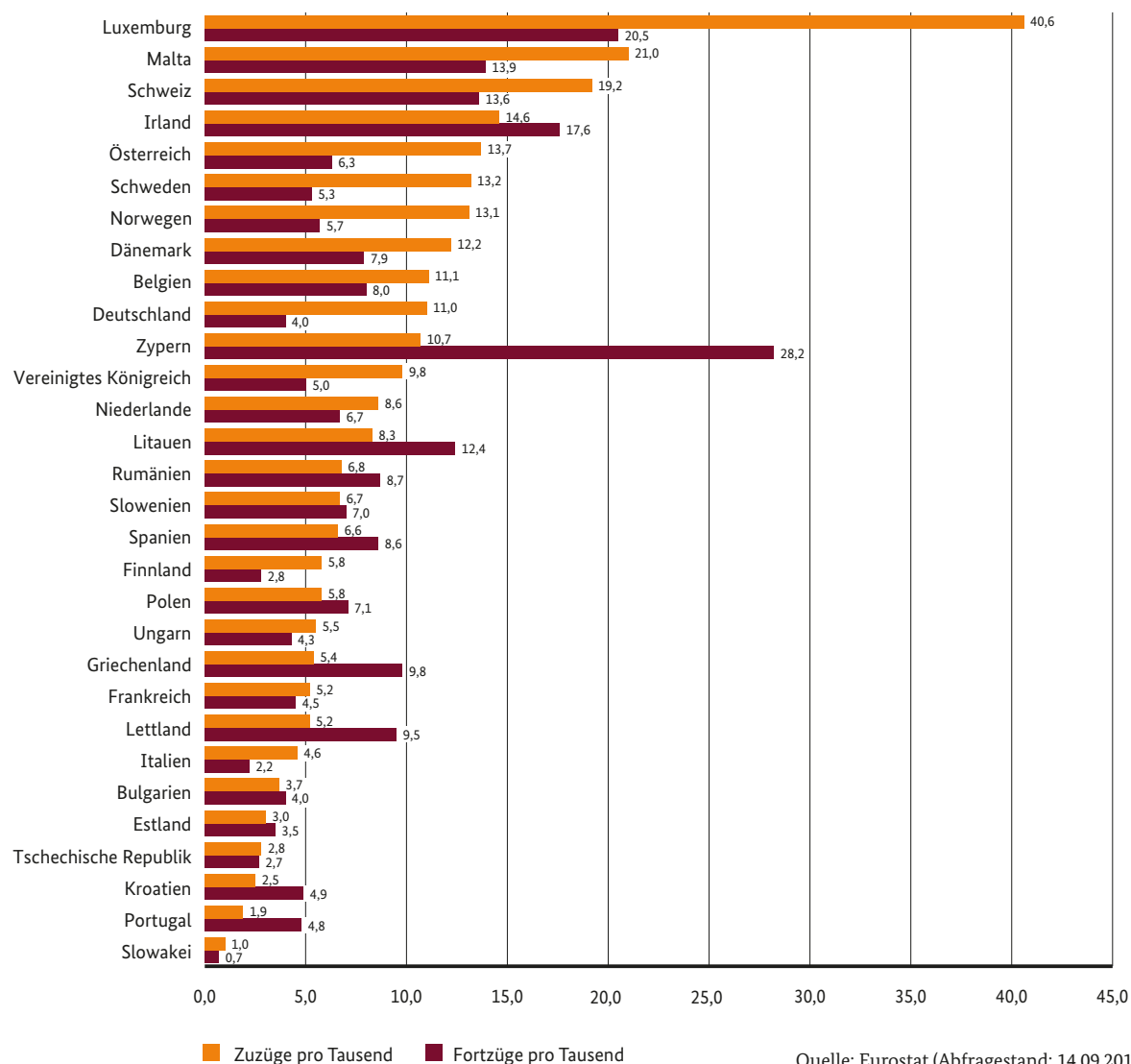
Die südeuropäischen Länder sind aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise wieder vermehrt von Abwanderung betroffen. In Spanien (2014: -95.000) und Griechenland (2014: -48.000) wurden seit 2010 negative Wanderungssalden

registriert, in Portugal seit 2011 (2014: -30.000) (vgl. Tabellen 5-2 und 5-3 im Anhang).

Mit Blick auf die Zuzüge hatte Deutschland im europäischen Vergleich 2014 mit 884.893 Zuzügen die höchste längerfristige Zuwanderung zu verzeichnen (zum Wanderungsgeschehen in Deutschland vgl. ausführlich Kap. 1). Dies ist ein Anstieg um 27,7% im Vergleich zum Vorjahr. Mit 324.221 Fortzügen ergibt sich für Deutschland ein Wanderungsüberschuss von +560.672 Personen.

Das zweitwichtigste Hauptzielland war das Vereinigte Königreich mit 631.991 Zuzügen (+20,1% im Vergleich zum Vorjahr). Die Zahl der Fortzüge aus dem Vereinigten König-

Abbildung 5-2: Zu- und Abwanderung (nach UN-Definition) im Jahr 2014 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



reich betrug 319.086, sodass ein Wanderungsüberschuss von +312.905 Personen verzeichnet wurde.

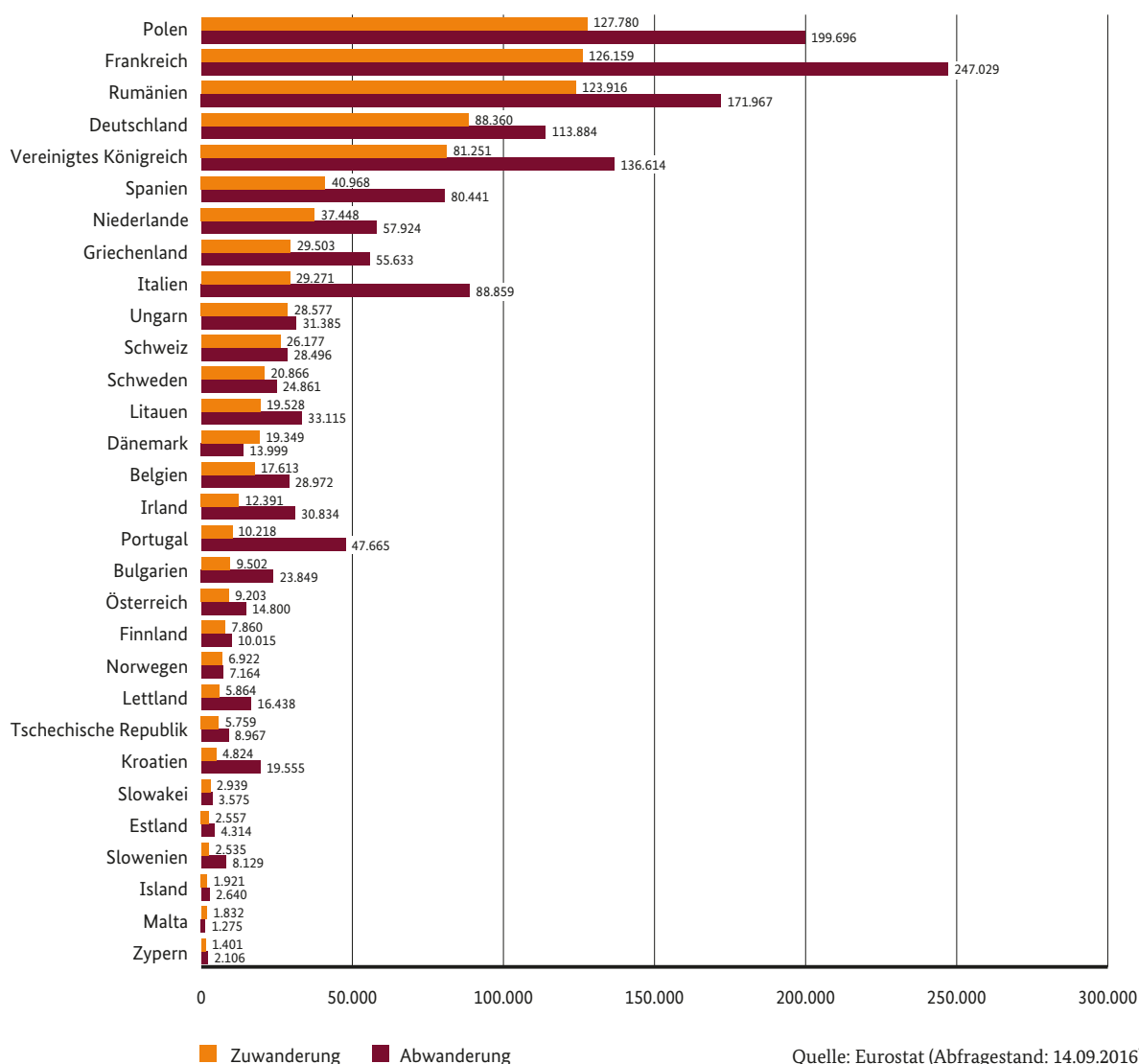
In Frankreich wurde seit 2006 eine relativ konstante Zuwanderung von etwa 300.000 Personen jährlich registriert, mit einem leichten Anstieg in den letzten Jahren (2014: 339.902 Zuzüge). Im Jahr 2014 wurden 294.082 Fortzüge registriert, damit ergibt sich für Frankreich ein Wanderungsüberschuss von +45.820 Personen.

In Spanien, dem europäischen Hauptzielland von 2005 bis 2008, wurde ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um etwa 25.000 (+8,8%) registriert. Seit dem Höchststand der Zuwanderung im Jahr 2007 (958.266 Zuzüge) war die Zuwanderung nach Spanien – insbesondere aufgrund der

Krise auf dem spanischen Arbeitsmarkt – von 2008 bis 2013 rückläufig (vgl. Tabelle 5-2 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge aus Spanien stieg von 68.011 im Jahr 2005 auf 400.430 im Jahr 2014 an, so dass wiederholt ein Wanderungsverlust verzeichnet wurde (-94.976) (vgl. Tabelle 5-3 im Anhang).

Auch Italien, das sich neben Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Spanien zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelte, hatte seit Mitte der 1990er Jahre einen deutlichen Anstieg der Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. In Italien wurde im Jahr 2007 mit etwa 558.000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern registriert. In den Folgejahren war ein Rückgang bis auf 277.631 im Jahr 2014 festzustellen. Bei gleichzeitig lediglich 136.328 Fortzügen war Italien – nach

Abbildung 5-3: Zu- und Abwanderung von Inländern (nach UN-Definition) im Jahr 2014 in ausgewählten europäischen Staaten



Deutschland und dem Vereinigtem Königreich – das Land mit dem dritthöchsten Wanderungsüberschuss (+141.303).

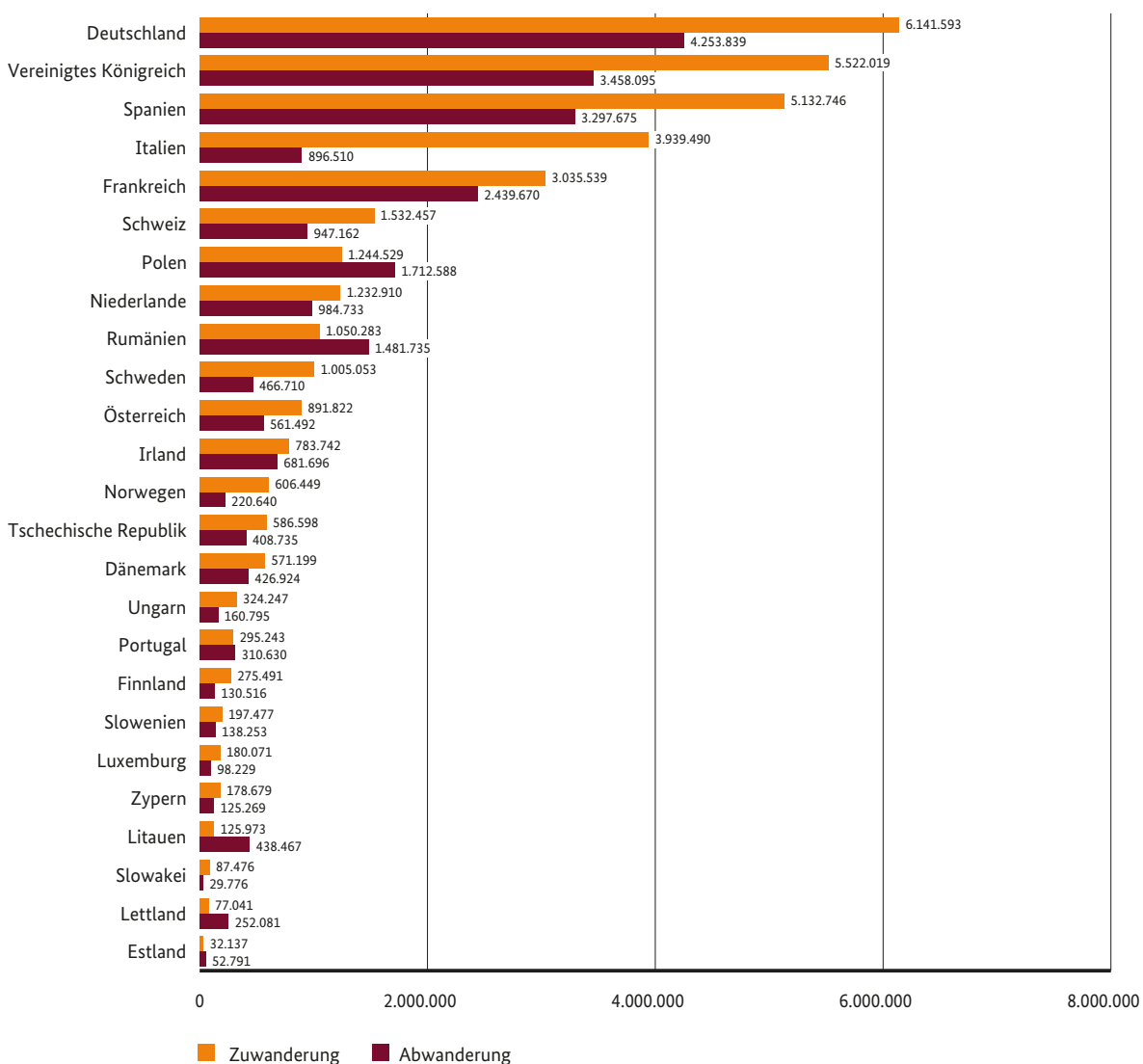
Weitere wichtige Zielländer im Jahr 2014 waren Polen (222.275 Zuzüge), die Schweiz (156.282), die Niederlande (145.323), Rumänien (136.035), Schweden (126.966) und Belgien (124.844).

Deutlich mehr längerfristige Ab- als Zuwanderung wurde neben den südeuropäischen Ländern auch für die osteuropäischen Staaten Polen (-46.024), Rumänien (-36.836) und Litauen (-12.327) registriert (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-3 im Anhang).

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2014, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), Malta und die Schweiz relativ hohe Zuzugszahlen pro 1.000 Einwohner zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für die Slowakei und Portugal registriert (vgl. Abbildung 5-2). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Zypern, Luxemburg, Irland, Malta, Schweiz und Litauen festgestellt.

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen

Abbildung 5-4: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2005 bis 2014 in ausgewählten Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen



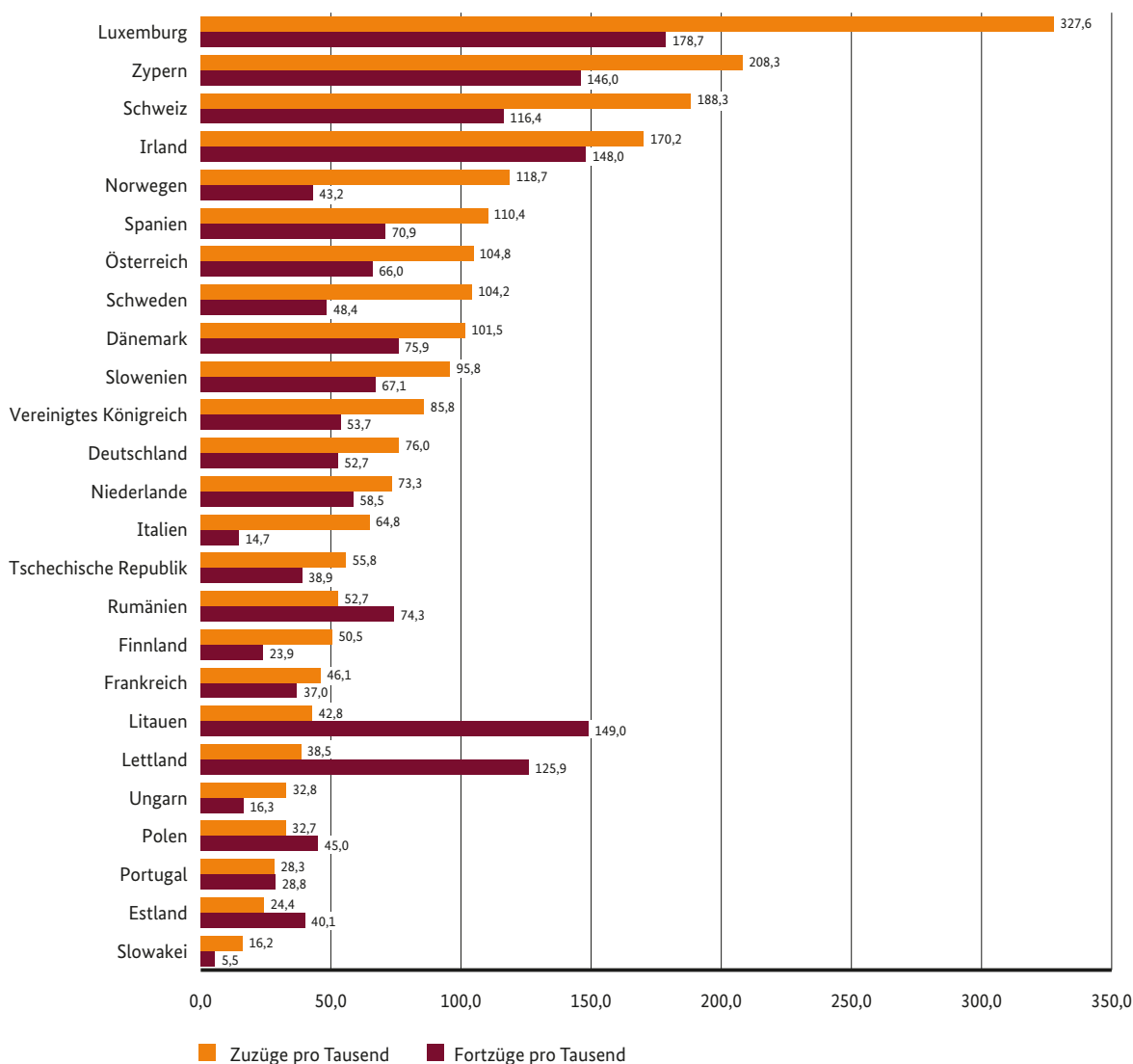
Anmerkung: Ab 2009 Zu- und Abwanderung nach UN-Definition.

Quelle: Eurostat (Abfragestand: 14.09.2016), nationale statistische Ämter.

aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2014 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-4 im Anhang). Lediglich nach Dänemark und Malta kehrten mehr eigene Staatsangehörige zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2014 fast 5-mal so viele portugiesische Staatsangehörige aus Portugal ab als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen Kroatiens beträgt dieses Verhältnis 4,1:1, bei slowenischen Staatsangehörigen 3,2:1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

Bei der Betrachtung des Anteils der Inländer an der jeweiligen Zu- und Abwanderung zeigt sich, dass es sich bei der Zuwanderung in die süd- und osteuropäischen Staaten überproportional um Rückwanderung eigener Staatsangehöriger handelt. So weist Rumänien mit 91,1% den höchsten Anteil von Inländern an der Zuwanderung auf, gefolgt von Litauen (80,4%), Estland (65,5%) und Polen (57,5%). Die geringsten Anteile von Inländern an der jeweiligen Zuwanderung besitzen Luxemburg (5,9%), Österreich (7,9%) und Deutschland (10,0%). Bei der Abwanderung sind ähnliche strukturelle Entwicklungen sichtbar, jedoch sind die Anteile von Inländern insgesamt etwas höher als bei der Zuwanderung (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang).

Abbildung 5-5: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2005 bis 2014 in ausgewählten Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Anmerkung: Ab 2009 Zu- und Abwanderung nach UN-Definition.

Quelle: Eurostat (Abfragestand: 14.09.2016), nationale statistische Ämter

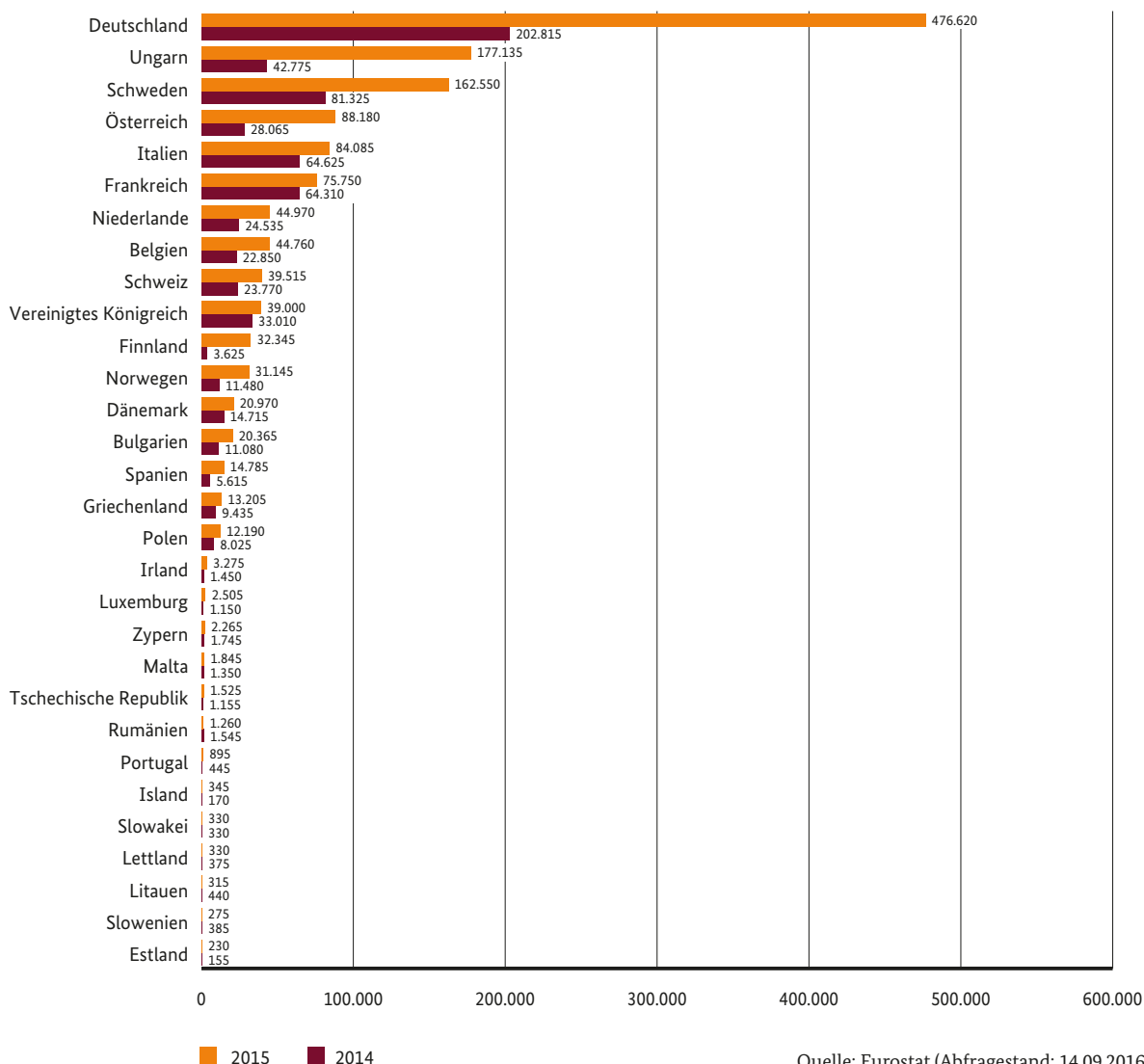
Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 2005 bis 2014 kumuliert (vgl. Abbildung 5-4) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 5-5).

Im Zehn-Jahres-Zeitraum von 2005 bis 2014 verzeichnete Deutschland insgesamt 6,1 Millionen Zuzüge und 4,3 Millionen Fortzüge. Das Vereinigte Königreich als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 5,5 Millionen Zuwanderer und 3,5 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 5-4). Für Spanien bzw. Italien wurden rund 5,1 bzw. 4,0 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwanderung aus Italien fiel dagegen eher gering

aus (0,9 Millionen Fortzüge). Nach Frankreich zogen in diesem Zeitraum etwa 3,0 Millionen Personen, in die Schweiz gut 1,5 Millionen Personen. Für Polen, Rumänien und die baltischen Staaten wurden in diesem Zeitraum mehr Abwanderer als Zuwanderer registriert.

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den Jahren von 2005 bis 2015 verzeichnete Luxemburg vor Zypern, der Schweiz, Irland, Norwegen und Spanien (vgl. Abbildung 5-5). Luxemburg und Litauen hatten die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor Irland, Zypern und Lettland.

Abbildung 5-6: Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2014 bis 2015



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 14.09.2016)

5.2 Asylzuwanderung

Asylanträge

Im Jahr 2015 wurden in der EU-28 1.321.600 Asylantragsteller (Erst- und Folgeanträge) registriert.²⁰⁶ Damit stieg die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr (2014:

+694.640) deutlich um 110,8% (vgl. Tabelle 5-6 im Anhang). Damit wurde ein historischer Höchstwert erreicht.

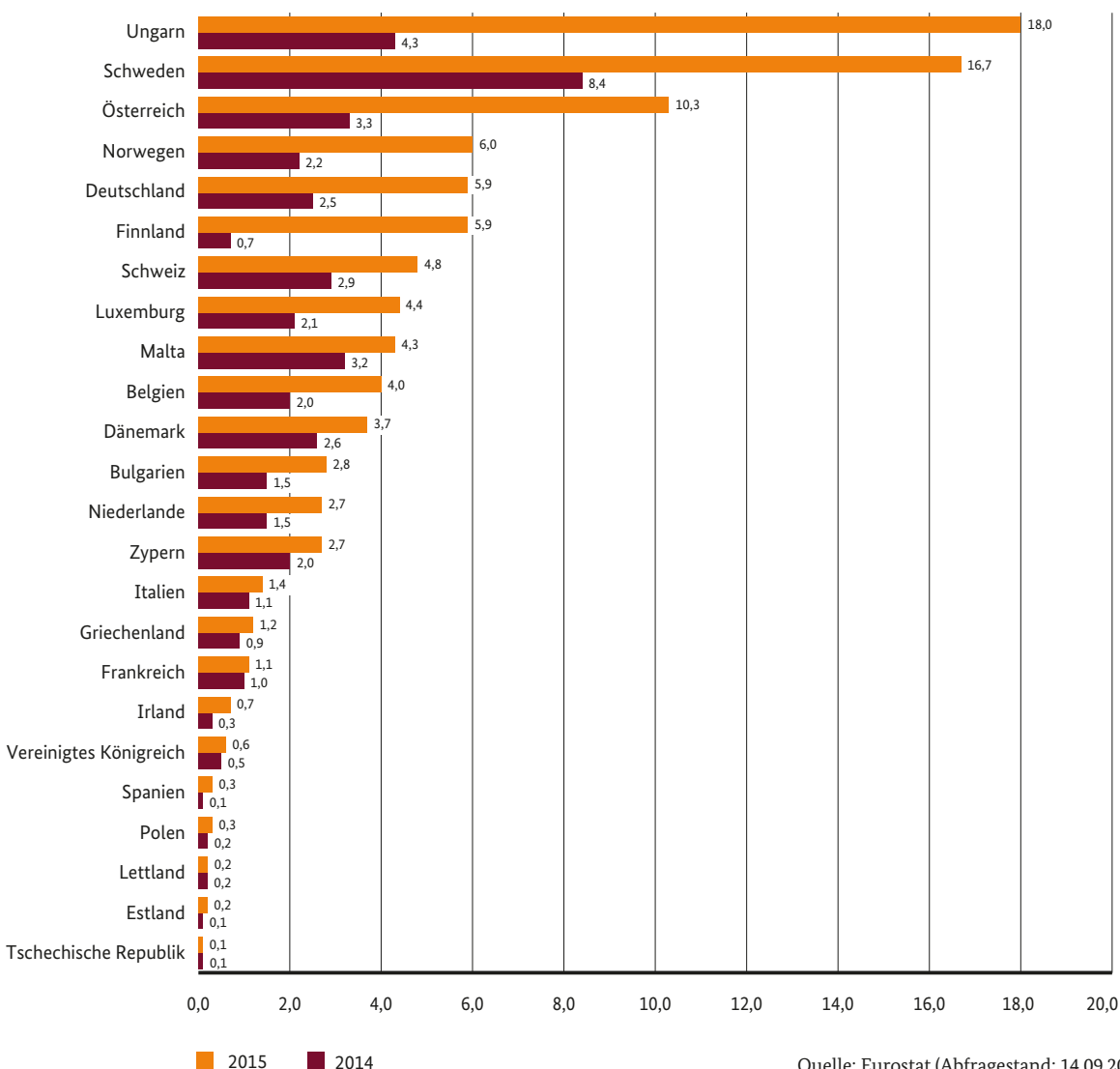
Im europäischen Vergleich wurden die meisten Asylanträge in Deutschland (476.510 Anträge) und in Ungarn (177.135 Anträge)²⁰⁷ gestellt (vgl. Abbildung 5-6). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellern waren

206 Datenquelle der Asylantragszahlen in den EU-Staaten sowie Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein sind die Zahlen der europäischen Statistikbehörde EUROSTAT, Grundlage bildet Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die sich bei einem Vergleich der Asylstatistiken von EUROSTAT und der nationalen Geschäftsstatistik ergebenden Diskrepanzen sind bedingt durch Unterschiede bei den jeweiligen Statistik-

systemen, z. B. Rundungen aus Datenschutzgründen. Die Daten aus den Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt.

207 Hinsichtlich Ungarn ist darauf hinzuweisen, dass viele Schutzsuchende sich nur kurz in Ungarn aufhielten und weiter in andere EU-Mitgliedstaaten (z. B. Deutschland, Schweden) gereist sind.

Abbildung 5-7: Asylantragsteller im internationalen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2014 und 2015



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 14.09.2016)

Schweden (162.450 Anträge), Österreich (88.160 Anträge) und Italien (84.085 Anträge). Frankreich, das zwischen 2008 bis 2011 die meisten Asylanträge hatte, fiel 2015 zurück auf Platz sechs mit 75.750 Anträgen.

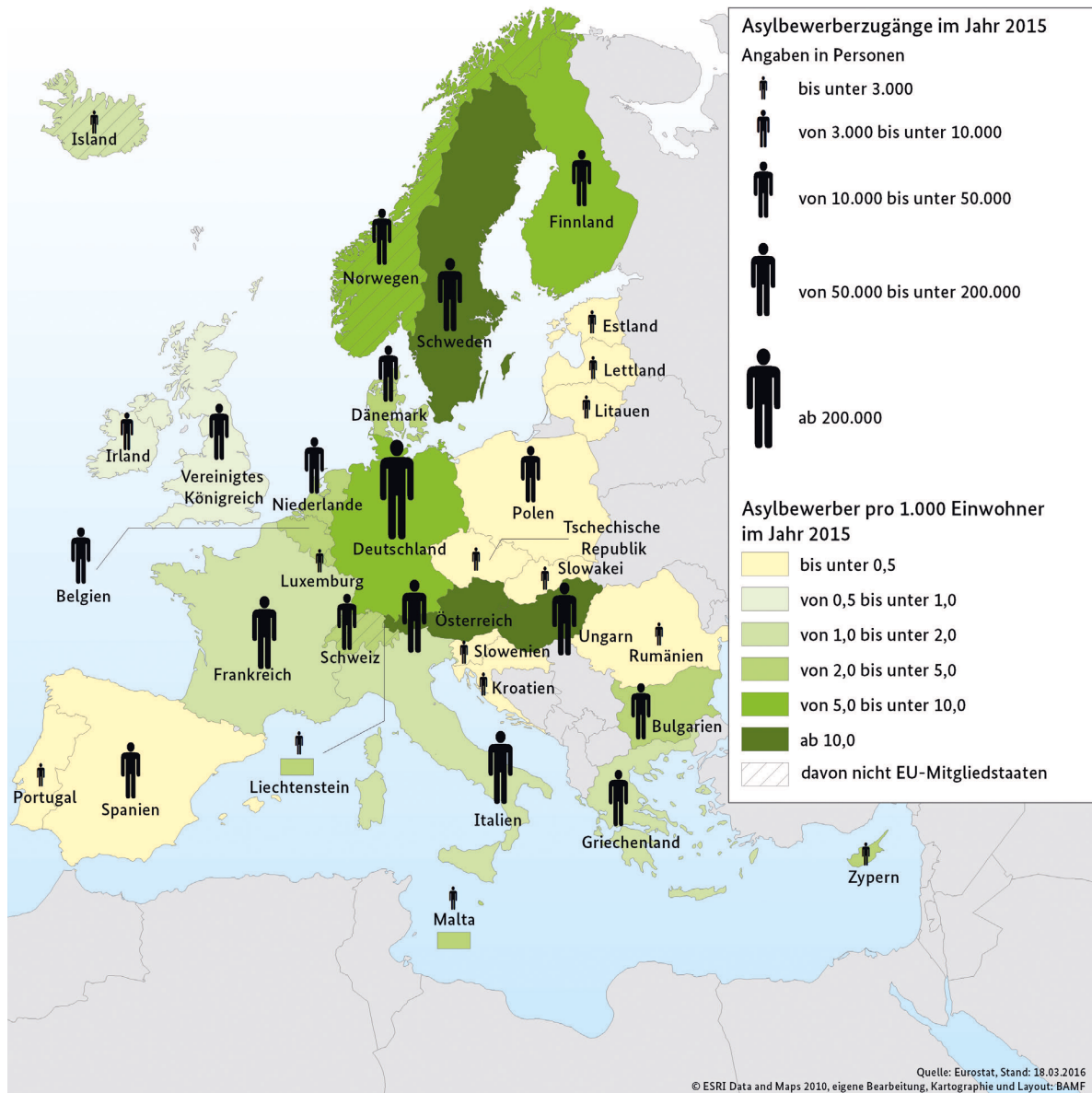
In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse im Vergleich zu 2014 in Deutschland (+273.865; +135,1%), Ungarn (+134.360; +314,1%), Schweden (+81.270; 100,1%) und Österreich (+60.125; + 214,5%) verzeichnet.

In Deutschland, Ungarn, Schweden und Österreich stieg insbesondere die Zahl der Asylbewerber aus Syrien noch

einmal deutlich im Vergleich zu 2014 an. Der Anstieg in Italien war vorwiegend auf die gestiegenen Antragszahlen westafrikanischer Staatsangehöriger zurückzuführen.

In der Schweiz steigen die Antragszahlen nach einem Rückgang im Jahr 2013 wieder an (+15.890; +67,5%). Der Grund dafür sind u.a. höhere Zugangszahlen aus Eritrea und Afghanistan. Jenseits der EU wies unter den industrialisierten Staaten Australien, nach einem Rückgang im Jahr 2014 wieder steigende Asylbewerberzugänge auf (+3.259; +36,3%). In den Vereinigten Staaten (+26.703; +41,2%) und

Karte 5-1: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2015



Kanada (+1.418; +10,5 %) stiegen die Zahlen der Asylantragsteller ebenfalls an.

Betrachtet nach Herkunftsländern stammten die meisten Asylanträge in der EU 2015 mit 368.400 Personen aus Syrien (+201,8% im Vergleich zum Vorjahr). Hauptzielland syrischer Antragsteller war Deutschland. Von afghanischen Asylbewerbern wurden 181.360 Anträge in der EU registriert (+338,0%). Ein Anstieg afghanischer Antragsteller wurde insbesondere in Ungarn, Schweden und Deutschland registriert.

Weitere Hauptherkunftsländer von Asylbewerbern waren Irak (124.905 Anträge; +484,6% gegenüber 2014), Kosovo (72.465 Anträge; +91,3%) und Albanien (67.740 Anträge; +299,6%). Die Zahl der irakischen Asylbewerber stieg insbesondere in Deutschland und Schweden an. Kosovarische Antragsteller wurden überwiegend in Deutschland registriert (51,2% aller in der EU gestellten Anträge von kosovarischen Staatsangehörigen).

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat im Jahr 2015 Ungarn mit 18,0 Asylbewerbern pro 1.000 Einwohner die meisten Asylanträge verzeichnet (2014: 4,3), vor Schweden mit 16,7 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2014: 8,4) und Österreich mit 10,3 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2014: 3,3) (vgl. Abbildung 5-7 und Karte 5-1). Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt mit 5,9 Antragstellern (2014: 2,5) über dem europäischen Durchschnitt von 2,6 Antragstellern pro 1.000 Einwohner.

Betrachtet man die Entwicklung der Asylmigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2014 auf 2015 insgesamt um 89,2% von 1.635.190 auf 3.094.276 Anträge gestiegen ist.²⁰⁸ Im Jahr 2015 war nach Angaben des UNHCR Deutschland das Hauptzielland von Asylantragstellern (Erst- und Folgeanträge). Aufgrund des andauernden Konflikts in Syrien stieg dort die Zahl der Anträge stark von 202.834 auf 476.649 Anträge an. Die weiteren Hauptzielländer waren Schweden (173.845 Anträge), die Russische Föderation (152.489 Anträge), die Vereinigten Staaten (135.964 Anträge), die Türkei (134.826 Anträge), Frankreich (118.469 Anträge) und Österreich (89.900 Anträge). Hauptherkunftsländer der Asylantragsteller waren Syrien (782.290 Antragsteller), Afghanistan (486.708), Irak (300.556), Ukraine (177.736), Serbien und Kosovo (133.645), Pakistan (92.822) und Albanien (74.238).

208 UNHCR 2015: 38f sowie Tabelle 9 und 11 des Annex.

Entscheidungen

Im Jahr 2015 wurden in der EU Asylverfahren von etwa 593.000 Personen entschieden (2014: 367.000 Entscheidungen). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (249.280),²⁰⁹ Frankreich (77.910), Italien (71.345), Schweden (44.590) und das Vereinigte Königreich (38.070). Insgesamt wurde in der EU-28 229.460 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt (38,7% aller Entscheidungen). 55.970 Antragsteller erhielten subsidiären Schutz (9,4%), 22.085 Antragsteller humanitären Schutz (3,7%).

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen Bulgarien (76,2%), Dänemark (62,2%), Österreich (59,7%), Deutschland (55,0%) und Belgien (45,4%) prozentual an der Spitze. Die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz gewähren mit Quoten von 57,1% bzw. 28,8% ebenfalls vergleichsweise häufig Flüchtlingsschutz. Niedrigere Anerkennungszahlen sind in Ungarn (4,2%) Italien (5,0%) und Spanien (6,8%) festzustellen. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten sind auf die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen.

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) die Niederlande (45,9%) und Schweden (40,6%) überproportional hohe Quoten aufweisen, während das Vereinigte Königreich (0,3%), Deutschland (0,7%), Griechenland (3,7%) und Frankreich (4,9%) unter dem europäischen Durchschnitt liegen. Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht, der nicht durch Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie gedeckt ist, erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewähungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 15.770 Personen (22,1%), Schweiz (5.085; 23,3%) und Deutschland (2.070; 0,8%).

209 Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu BAMF 2015: 26).

Tabelle 5-1: Entscheidungen über Asylanträge im europäischen Vergleich im Jahr 2015

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	19.420	8.825	45,4	1.650	8,5	k.A.	k.A.
Bulgarien	6.175	4.705	76,2	890	14,4	k.A.	k.A.
Dänemark	12.225	7.605	62,2	2.245	18,4	70	0,6
Deutschland	249.280	137.135	55,0	1.705	0,7	2.070	0,8
Estland	180	20	11,1	55	30,6	0	0,0
Finnland	2.960	1.060	35,8	460	15,5	160	5,4
Frankreich	77.910	16.790	21,6	3.845	4,9	k.A.	k.A.
Griechenland	9.640	3.665	38,0	355	3,7	10	0,1
Irland	1.000	150	15,0	180	18,0	k.A.	k.A.
Italien	71.345	3.575	5,0	10.270	14,4	15.770	22,1
Kroatien	185	35	18,9	5	2,7	0	0,0
Lettland	170	5	2,9	15	8,8	k.A.	k.A.
Litauen	180	15	8,3	65	36,1	0	0,0
Luxemburg	775	170	21,9	15	1,9	k.A.	k.A.
Malta	1.490	265	17,8	915	61,4	75	5,0
Niederlande	20.465	6.660	32,5	9.400	45,9	390	1,9
Österreich	21.095	12.590	59,7	2.100	10,0	355	1,7
Polen	3.510	350	10,0	165	4,7	120	3,4
Portugal	370	35	9,5	160	43,2	k.A.	k.A.
Rumänien	1.320	240	18,2	235	17,8	0	0,0
Schweden	44.590	12.740	28,6	18.125	40,6	1.350	3,0
Slowakei	130	5	3,8	40	30,8	35	26,9
Slowenien	130	35	26,9	10	7,7	k.A.	k.A.
Spanien	3.240	220	6,8	800	24,7	0	0,0
Tschechische Republik	1.335	55	4,1	390	29,2	15	1,1
Ungarn	3.420	145	4,2	355	10,4	5	0,1
Vereinigtes Königreich	38.070	12.175	32,0	125	0,3	1.650	4,3
Zypern	2.065	195	9,4	1.390	67,3	0	0,0
Summe EU 28	592.680	229.460	38,7	55.970	9,4	22.080	3,7
Island	180	30	16,7	15	8,3	5	2,8
Liechtenstein	30	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Norwegen	9.475	5.410	57,1	675	7,1	165	1,7
Schweiz	21.840	6.285	28,8	2.630	12,0	5.080	23,3

Quelle: Eurostat (Abfragestand 14.09.2016)

6

Illegale/irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die illegale/irreguläre Migration²¹⁰ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung dieser Form der Migration eingegangen.

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen bzw. wiedereinreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz besitzen.²¹¹ Zudem bedürfen sie für die Einreise und den Aufenthalt

eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.²¹²

Findet die (Wieder-) Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG statt oder besteht für den Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt.²¹³ Unerlaubt ist der Aufenthalt eines Ausländers auch in Fällen, in denen die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (§ 50 AufenthG), er also den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme

210 Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spricht von „unerlaubter Migration“ („unauthorized migration“). Vorliegend wird der Begriff der illegalen Migration ausschließlich im Hinblick auf den im Bundesgebiet bestehenden Rechtsstatus verwendet.

211 Die Passpflicht gilt nicht für Ausländer, die durch Rechtsverordnung davon befreit sind (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Daneben können in begründeten Einzelfällen durch das BMI Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 AufenthG).

212 Näheres zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. Kohls 2014: 12 f.

213 Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod des Geschleuten verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „illegalen“/„irregulären“ Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung und ohne Kenntnis der Ausländerbehörden in Deutschland aufhalten.

6.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal/irregulär aufhältiger Personen in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet.²¹⁴

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – häufiger bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich meiden illegal im Inland aufhältige Personen, also solche ohne Aufenthaltstitel oder Duldung jegliche staatliche Registrierung – z. B. bei den Meldebehörden oder in der Sozialversicherung. Insgesamt entziehen sich die unerlaubt und ohne Duldung in Deutschland lebenden Migranten somit weitgehend der statistischen Erfassung.

Um den Besuch von öffentlichen Schulen für Kinder und Jugendliche auch bei aufenthaltsrechtlichen Verstößen der Eltern zu ermöglichen, besteht eine Ausnahme von der Datenübermittlungspflicht für Schulen. Diese Ausnahme gilt auch für andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der nicht legal in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen,

²¹⁴ Im Hinblick auf Deutschland schätzt Vogel 2015, dass im Jahr 2014 zwischen 180.000 und 520.000 Menschen irregulär in Deutschland lebten, und damit etwas mehr als in den Vorjahren (2013 zwischen 160.000 und 443.000). Vgl. auch Grote 2015: 16ff.

lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der nicht legalen Migration aufzeigen.²¹⁵ Die folgenden Indikatoren können diese Form der Migration als solche nicht messen. Sie können jedoch Hinweise auf ihre Tendenzen geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Feststellungen von Geschleusen und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen, den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten unerlaubt aufhältigen Personen. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) u. a. Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und aus der PKS ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS²¹⁶ – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Ausländer, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden²¹⁷ festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland.

Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die

²¹⁵ Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff., Sinn et al. 2006: 26ff. sowie BAMF 2006.

²¹⁶ Bei der Eingangsstatistik erfolgt die Registrierung bei amtlicher Kenntnisnahme, während bei der Ausgangsstatistik die Registrierung bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stattfindet.

²¹⁷ Nach § 2 Abs. 1 BPolG können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Schutzes wahrnehmen. Dies sind derzeit die Wasserschutzpolizei Hamburg und die Polizei des Landes Bayern.

Zollverwaltung haben im Jahr 2015 insgesamt 217.237²¹⁸ unerlaubt eingereiste Personen festgestellt (2014: 57.092). Dies bedeutet einen deutlichen Anstieg um 280,5% im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt lagen die Zahlen von 2003 bis zum Jahr 2010 unter 20.000 Feststellungen pro Jahr und damit niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre. Damit wurde im Jahr 2015 die bislang höchste Zahl an unerlaubt eingereisten Personen registriert. Zurückschiebungen als Folge von unerlaubten Einreisen sind dagegen seit 2009 von 9.782 Fällen stetig gesunken (2015: 1.481 Fälle) (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-3 im Anhang).²¹⁹

218 Im Zuge des starken Anstiegs der irregulären Migration im Jahr 2015 wurden nicht alle durch die Bundespolizei festgestellten Migranten bei der Einreise unmittelbar in der Statistik der Bundespolizei über unerlaubte Einreisen erfasst. Die Nacherfassung erfolgte sukzessive und dauert noch an. Im Ergebnis eines aus Anlass der Migrationslage aufgenommenen Sondermeldedienstes hat die Bundespolizei im Jahr 2015 rund 865.000 Migranten bei der Einreise festgestellt. Vgl. BKA/BPol 2016a: 3.

219 Ein Ausländer, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden (§ 57 AufenthG). Die *Zurückschiebung* setzt – im Gegensatz zur *Zurückweisung* als aufenthaltsverhindernde Maßnahme – erst ein, wenn die Einreise bereits vollendet ist, vgl. Kohls 2014: 14. Für diese „grenznahen“ Tatbestände sind die polizeilichen Grenzbehörden zuständig, d.h. in der Regel die Bundespolizei, ggf. aber auch die Zollverwaltung bzw. die Landespolizei.

Im Jahr 2015 wurden 8.913 Personen zurückgewiesen (2014: 3.612).²²⁰ Dies geschah 2015 über die internationalen Flughäfen (4.205), auf dem Landweg (4.689) und über die Seehäfen (19).²²¹ 2001 erfolgten noch über 50.000 Zurückweisungen.²²²

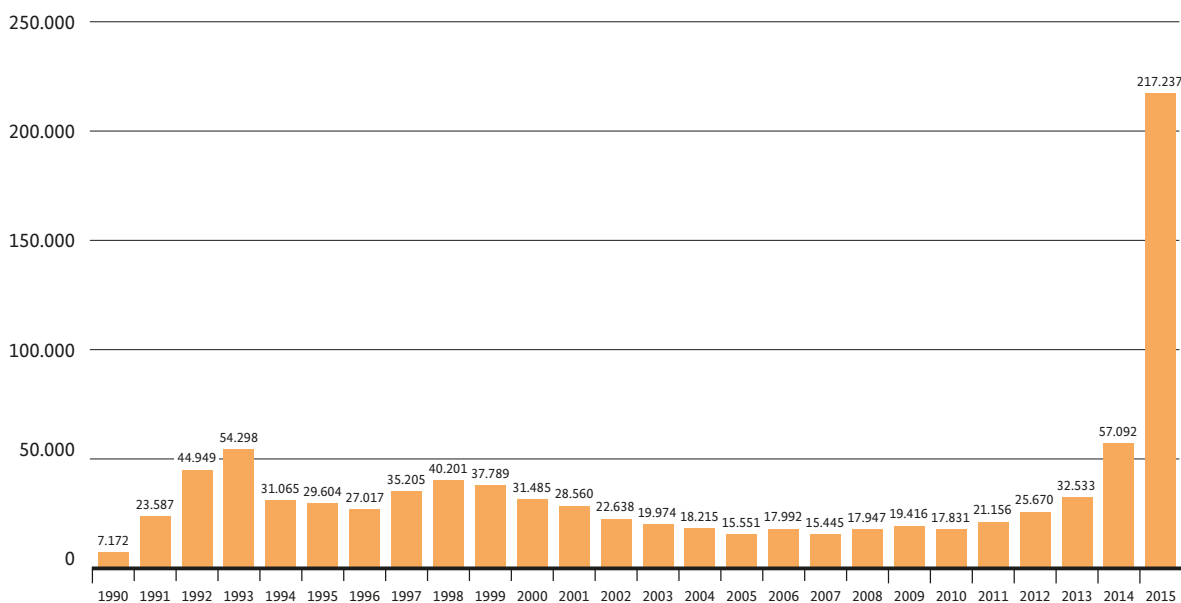
Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung ist jedoch durch den statistischen Vergleich der Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den neuen Binnengrenzen Deutschlands – insbesondere zu Polen, zur Tschechischen Republik und zur Schweiz – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem schengenbedingten Wegfall der systematischen Grenzübertretungskontrollen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise im rückwärtigen Grenzraum festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter (unerlaubter) Einreise zurück.

220 Bei der Zurückweisung handelt es sich um die Verweigerung der Einreise nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex – SGK) i. V. m. § 15 AufenthG: Demnach ist ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückzuweisen. Darüber hinaus ist ein Ausländer, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 SGK erfüllt, grundsätzlich zurückzuweisen.

221 Vgl. BT-Drs. 18/7588.

222 Vgl. Kohls 2014: 16f.

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) von 1990 bis 2015



Quelle: Bundespolizei

Im Zuge des starken Anstiegs der unerlaubten Einreisen, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Herstellung eines geordneten Verfahrens an der Grenze führte Deutschland am 13. September 2015 nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes vorübergehend wieder Grenzkontrollen an den land-, luft- und seeseitigen deutschen Binnengrenzen ein und verlängerte diese im weiteren Verlauf bis in das Jahr 2016 hinein.²²³ Die Grenzkontrollen dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, indem unerlaubte Einreisen und Einschleusungen verhindert und festgestellte Schutzsuchende in Grenznähe vollständig registriert, überprüft und anschließend an die zuständigen Erstaufnahmeeinrichtungen weitergeleitet werden.

Feststellungen unerlaubter Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Wiedereinreisen nach Ausweisung/ Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.²²⁴

223 Am 12. Mai 2016 hat das Bundesministerium des Innern auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union die Grenzkontrollen ausschließlich an der Landgrenze zu Österreich verlängert.
 224 PKS-Schlüssel: 725110 und 725120 (Fälle). Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der PKS (Ausgangsstatistik) und der Bundespolizei (Eingangsstatistik) ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist.

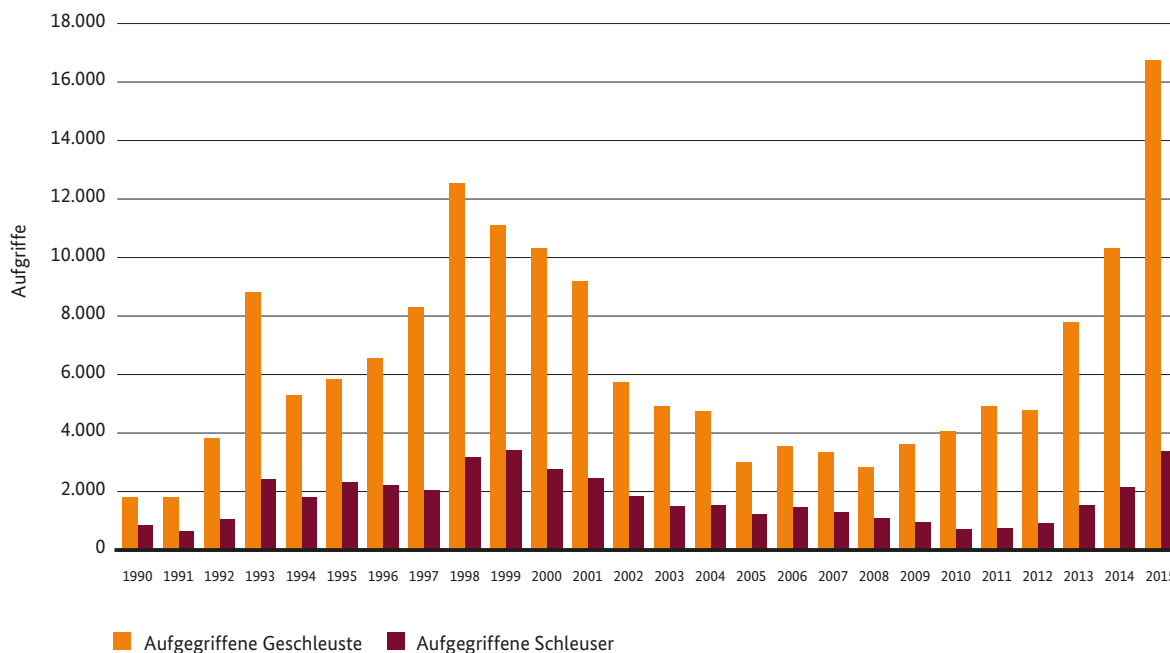
In den Jahren von 2009 bis 2015 zeigt sich, dass die Zahl unerlaubter Einreisen bis 2010 zunächst abgenommen hat und in den Folgejahren wieder zunahm. Im Jahr 2015 wurden 152.293 unerlaubte Einreisen gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in der PKS registriert (+220,9% im Vergleich zum Vorjahr, 2014: 47.462). Bei den unerlaubten Wiedereinreisen nach Ausweisung oder Abschiebung war von 2009 bis 2012 ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen, wohingegen seit 2013 ein Rückgang (-34,3% von 2014 auf 2015) zu verzeichnen ist (vgl. Tabelle 6-1).²²⁵

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2015 3.370 Schleuser an den deutschen Grenzen festgestellt. Dies entspricht einem Anstieg von 56,8% im Vergleich zum Vorjahr (2014: 2.149). Damit hat sich der seit 2011 anhaltende Anstieg weiter fortgesetzt (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-4 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde im Jahr 2015 ebenfalls ein höherer Wert als im Vorjahr verzeichnet. Die Grenzbehörden haben 2015 16.725 Geschleuste an deutschen Grenzen festgestellt (2014: 10.321 Geschleuste). Dies bedeutet einen Zuwachs von 62% gegenüber 2014.

225 Vgl. Kohls 2014: 18.

Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2015



Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS 2009 bis 2015 (Fallzahlen)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Unerlaubte Einreisen (gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	23.288	19.376	21.288	23.105	30.846	47.462	152.688
Unerlaubte Wiedereinreisen nach Ausweisung/ Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG)	1.841	2.554	2.714	3.005	2.950	2.252	1.500
Insgesamt	25.129	21.930	24.002	26.110	33.796	49.714	154.188

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

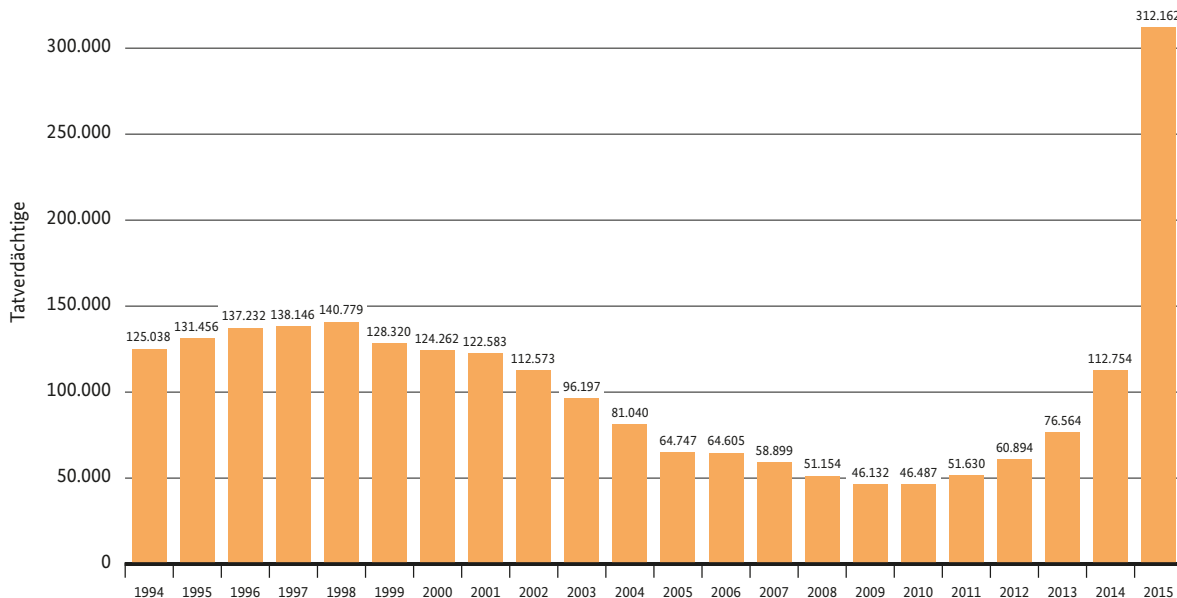
Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

Für das Jahr 2015 sind in der PKS insgesamt 312.162 nicht-deutsche Tatverdächtige²²⁶ mit unerlaubtem Aufenthalt

registriert (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-5 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der nicht legal aufhältigen Tatverdächtigen ist von 1998 bis 2009 kontinuierlich gesunken. Seit dem Jahr 2010 wurde wieder ein Anstieg der Zahl der nicht legal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland verzeichnet. Von 2014 auf 2015 stieg die Zahl der Tatverdächtigen mit unerlaubtem Aufenthalt um 176,9%. Damit wurde 2015 die höchste Zahl seit 1998 registriert.

226 Vgl. Bundeskriminalamt 2016c: 178.

Abbildung 6-3: Nicht legal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2015



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Anmerkung: Durch die Umstellung der PKS im Jahre 2009 auf den sogenannten PKS-Einzeldatensatz konnte auf Bundesebene erstmals eine „echte“ Tatverdächtigenzählung durchgeführt werden; d.h. Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal gezählt. Bis einschließlich 2008 war dies aufgrund der Anlieferung der Ländertabellen an das Bundeskriminalamt in aggregierter Form nur auf Länderebene möglich. Dadurch kam es bisher zu Überzählungen auf Bundesebene.

6.2.3 Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kap. 4.1.4), so setzt das Verfahren der Abschiebung ein. Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG) vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen liegt gem. § 71 Abs. 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Die Zuständigkeit für die eigentliche Außerlandesbringung ausreisepflichtiger Ausländer, die Rückführung, liegt u. a. neben den zuständigen Landesbehörden gem. § 71 Abs. 3, Nr. 1d AufenthG, auch bei den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Zudem soll ein Ausländer, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze gem. Art. 2 Ziff. 2 SGK (Schengen-Außengrenze) aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Nach § 59 Abs. 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist anzudrohen. Nach Satz 8 dieser Regelung (eingefügt mit dem am 24. Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) darf dem Ausländer der Termin der Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht angekündigt werden.²²⁷

Mit dem zum 1. August 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde die Regelung des § 11 AufenthG zum Einreise- und Aufenthaltsverbot neu gefasst. Nach § 11 Abs. 1 AufenthG dürfen Ausländer, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind, weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot muss nach § 11 Abs. 2 AufenthG von Amts wegen befristet werden. § 11 Abs. 6 AufenthG ermöglicht es, gegen einen Ausländer, der seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG gegen einen Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen, wenn dessen

Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 29a Abs. 1 AsylG abgelehnt wird und kein subsidiärer Schutz zuerkannt, kein Abschiebungsverbot festgestellt und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Zweit- oder Folgeantrag wiederholt nicht zur Durchführung eines Asylverfahrens geführt hat.²²⁸ Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten.

In den §§ 62 und 62a AufenthG ist festgelegt, unter welchen Umständen und welchen Vollzugsbedingungen die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch das Mittel der Abschiebungshaft gesichert werden darf. Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch mildere, ebenfalls ausreichende Mittel erreicht werden kann.

Durch den zum 1. August 2015 in Kraft getretenen neuen § 62b AufenthG, der die bisherige sog. kleine Sicherungshaft ersetzt, kann zudem ein Ausländer zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung für die Dauer von längstens vier Tagen in Ausreisegewahrsam genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist, es sei denn der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert, oder der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.

Zum 17. März 2016 trat das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (AuswErlG) in Kraft. Das Gesetz schafft ein weiteres besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse mit einem Katalog von Straftaten. Eine Freiheitsstrafe auf Bewährung von mindestens einem Jahr stellt künftig bereits ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dar. Voraussetzung dabei ist, dass die Straftat unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist.²²⁹

Seit der Höchstzahl abgeschobener Personen im Jahr 1994 sank die Zahl und lag im Jahr 2012 bei 7.651 Abschiebungen. Seitdem kam es zu einem Wiederanstieg der Abschiebungen auf 20.888 im Jahr 2015 (vgl. Tabelle 6-2). Dies stellt einen Anstieg um 91,9% im Vergleich zum Vorjahr dar, wobei sich diese hohe Zahl angesichts der stark gestiegenen Zahl vollziehbar Ausreisepflichtiger relativiert.

²²⁸ Durch den damit verbundenen generalpräventiven Effekt soll zugleich einer Überlastung des Asylverfahrens durch offensichtlich nicht schutzbedürftige Personen entgegengewirkt werden. Vgl. die Begründung in der BT-Drs. 18/4097: 46.

²²⁹ BGBl. 2016 Teil I Nr. 12: 394.

²²⁷ BGBl. 2015 Teil I Nr. 40: 1278.

Von den im Jahr 2015 stattgefundenen Abschiebungen entfielen 5.956 auf kosovarische, 3.742 auf albanische, 3.627 auf serbische, 1.597 auf mazedonische, 513 auf russische und 511 auf bosnische Staatsangehörige.

Darüber hinaus sind im Jahr 2015 insgesamt 1.481 Zurückschiebungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen deutlichen Rückgang um -50,1% im Vergleich zum Vorjahr (2.967 Zurückschiebungen) (vgl. dazu Tabelle 6-3 im Anhang). Am häufigsten wurden Staatsangehörige aus Marokko (144 Personen), Eritrea (105 Personen) und Albanien (105 Personen) zurückgeschoben.

Zum 31. Dezember 2015 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 285.703 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung²³⁰ erfasst.²³¹ Von den Ausländern mit einer Ausweisungsverfügung sind 0,1% minderjährig (208 Personen), 1,8% zwischen 18 und 26 Jahre alt (5.179 Personen), 10,5% im Alter von 27 bis 35 Jahren (29.968 Personen), 56,6% im Alter von 36 Jahren bis 60 (161.639 Personen), und 31,0% 61 Jahre und älter (88.694 Personen). Differenziert nach Bundesländern zeigt sich, dass sich die meisten Ausländer mit Ausweisungsverfügung in Nordrhein-Westfalen mit 20,9% (59.740 Personen) aufhalten, gefolgt von Hessen mit 15,4% (44.122 Personen) und Bayern mit 15,1% (43.164 Personen). Unter den Ausländern mit einer Ausweisungsverfügung waren 18,5% (52.855 Personen) türkische Staatsangehörige, 11,0% (31.295 Personen) waren mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Jugoslawiens registriert, 4,4% (12.675 Personen) ukrainische Staatsangehörige sowie 3,2% (9.218 Personen) marokkanische Staatsangehörige.

230 Eine Ausweisungsverfügung verpflichtet einen Ausländer, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen und nicht mehr dorthin einzureisen.

231 Vgl. die BT-Drs. 18/7844.

Tabelle 6-2: Abschiebungen von Ausländern über alle Grenzen von 1990 bis 2015

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617
2008	8.394
2009	7.830
2010	7.558
2011	7.917
2012	7.651
2013	10.198
2014	10.884
2015	20.888

Quelle: Bundespolizei

7

Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland (Bestandsdaten). Als Datenquelle wird hierfür der Mikrozensus verwendet, der seit dem Jahr 2005 Detaildaten zu Personen mit Migrationshintergrund liefert.²³² Der Mikrozensus²³³ stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die häufig nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländer- und Migrantengeneration unterscheiden, noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können. Die Daten des Mikrozensus 2015 wurden auf die Bevölkerung auf Basis des Zensus 2011 hochgerechnet. Erstmals wurden die Ergebnisse auf Basis der neuen Zensuszahlen mit dem Mikrozensus 2013 veröffentlicht, rückwirkend wurden zeitgleich die Ergebnisse der Berichtsjahre 2011 und 2012

232 So wird bei eingebürgerten Personen nach der ehemaligen Staatsangehörigkeit und dem Jahr der Einbürgerung gefragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a MZG 2005 – Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005)). Zusätzlich wird alle vier Jahre die Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, ihr Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ihre vormalige Staatsangehörigkeit erfragt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 MZG 2005).

233 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1 % aller Haushalte in Deutschland beteiligt ist. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden seit 1957 jährlich etwa 370.000 zufällig ausgewählte Haushalte mit rund 830.000 Personen befragt.

revidiert. So existiert eine durchgehend vergleichbare Zeitreihe von Mikrozensus-Ergebnissen von 2005 bis 2010, sowie von 2011 bis 2015.

Das Statistische Bundesamt definiert Menschen mit Migrationshintergrund folgendermaßen: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ (Statistisches Bundesamt 2016: 4).²³⁴ Diese Definition umfasst zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor.²³⁵ Diese ist in der nachfolgenden Info-Box ausführlich dargestellt.

Der als Stichprobe erhobene Mikrozensus wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten aus der laufenden Bevölkerungsfortschreibung angepasst. Mit der Fortschreibung wird die offizielle Bevölkerungszahl auf Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschrieben. Erstmals seit 1987 wurde mit dem Zensus 2011 wieder eine

234 Im Mikrozensus 2007 wurde erstmals die Gruppe der (Spät-)Aussiedler gesondert ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als (Spät-)Aussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren miteingereiste Angehörige. Bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe sind darin nicht enthalten.

235 Zur Untergliederung der Personen mit Migrationshintergrund siehe ausführlich Statistisches Bundesamt 2015: 5f.

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus

1. Deutsche ohne Migrationshintergrund
2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn¹
 - 2.1 Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist
 - 2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
 - 2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)
 - 2.2.1.1 Ausländer
 - 2.2.1.2 Deutsche
 - 2.2.1.2.1 ohne Einbürgerung (ab 2007: (Spät-)Aussiedler)
 - 2.2.1.2.2 Eingebürgerte
 - 2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)
 - 2.2.2.1 Ausländer (2. und 3. Generation)
 - 2.2.2.2 Deutsche
 - 2.2.2.2.1 Eingebürgerte
 - 2.2.2.2.2 Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil
 - 2.2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

1) Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden (zuletzt im Jahr 2013). Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

Volkszählung durchgeführt. Die ersten Ergebnisse zeigten, dass zum Stichtag 9. Mai 2011 etwa 80,2 Mio. Personen, darunter knapp 6,2 Mio. ausländische Staatsangehörige in Deutschland lebten.²³⁶ Das sind 1,5 Mio. Menschen – davon 1,1 Mio. ausländische Staatsangehörige – weniger als bisher angenommen.²³⁷

Im Folgenden wird auf die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland, Alter,

Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit eigener Migrationserfahrung, also Personen, die selbst zugewandert sind.

Nach Angaben des Mikrozensus hatten im Jahr 2015 von den 81,4 Millionen Einwohnern in Deutschland etwa 17,1 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (im engeren Sinn) (vgl. Tabelle 7-1 und Tabelle 7-6 im Anhang), davon sind ca. 9,3 Millionen Deutsche und

²³⁶ Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 135 des Statistischen Bundesamtes vom 10. April 2014 sowie die Pressemitteilung Nr. 188 des Statistischen Bundesamtes vom 31. Mai 2013: Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland.

²³⁷ Erstmals wurde mit dem Zensus 2011 auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erfasst. Als Personen mit Migrationshintergrund wurden im Zensus 2011 alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundes-

republik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Vgl. dazu die Pressemitteilung 193 des Statistischen Bundesamtes vom 3. Juni 2014: 15,3 Millionen haben einen Migrationshintergrund. Insgesamt lebten zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 rund 15,3 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Drei Fünftel (60,2%) der Personen mit Migrationshintergrund sind Deutsche, 39,8% sind Ausländer. Zugewanderte Personen (63,0%) sind etwa doppelt so häufig vertreten als in Deutschland Geborene (37,0%).

Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2015, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011 ²	2012 ²	2013 ²	2014 ²	2015 ²
Bevölkerung insgesamt	82.465	82.369	82.257	82.135	81.904	81.715	80.249	80.413	80.611	80.897	81.404
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.132	67.226	66.895	66.569	65.876	65.985	65.396	65.083	64.074	64.511	64.286
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	15.333	-	-	-	16.028	-	-	-	16.538	-	-
<i>dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	277	-	-	-	345	-	-	-	624	-	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.057	15.143	15.361	15.566	15.683	15.731	14.853	15.330	15.913	16.386	17.118
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.399	10.431	10.529	10.623	10.582	10.576	9.833	10.127	10.490	10.877	11.453
Ausländer	5.571	5.584	5.592	5.609	5.594	5.577	4.908	5.161	5.489	5.866	6.430
Deutsche	4.828	4.847	4.937	5.014	4.988	4.999	4.925	4.966	5.001	5.011	5.023
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.657	4.713	4.832	4.943	5.101	5.154	5.021	5.203	5.423	5.510	5.665
Ausländer	1.749	1.716	1.688	1.661	1.630	1.570	1.321	1.335	1.338	1.345	1.342
Deutsche	2.908	2.997	3.144	3.283	3.471	3.584	3.700	3.868	4.085	4.165	4.323

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1) Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 und 2013 verfügbaren Zusatzangaben bestimmbar.
- 2) Da die Basis für die Ergebnisse der Mikrozensus 2011–2015 der Zensus 2011 bildet, sind die Mikrozensusergebnisse für die Jahre 2011–2015 mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.

7,8 Millionen Ausländer.²³⁸ Der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung beträgt 11,5%, der Ausländeranteil 9,5% (vgl. Abbildung 7-1). Insgesamt beläuft sich im Mikrozensus 2015 der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund auf 21,0% an der Gesamtbevölkerung. Zu Beginn der Erhebung des Migrationshintergrundes im Jahr 2005 lag die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund bei 15,1 Millionen (Anteil: 18,3%). Bis zum Jahr 2010 ist die Zahl und der Anteil kontinuierlich angestiegen (15,7 Millionen; Anteil: 19,3%). Aufgrund der Zensusrevision ist die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund im Jahr 2011 um 878.000 Personen

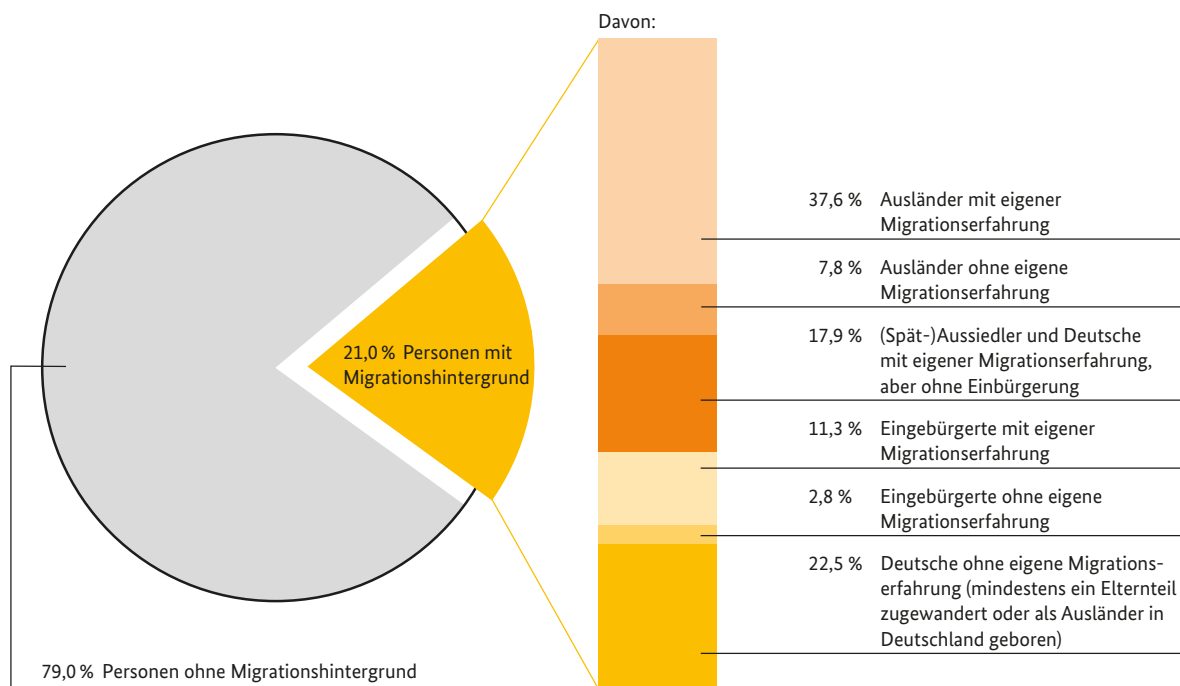
zurückgegangen. Während die Zahl der Deutschen mit Migrationshintergrund sogar leicht zugenommen hat (+0,5%), reduzierte sich die Anzahl der ausländischen Personen deutlich (-12,8%).

Laut Mikrozensus 2015 stellen Ausländer mit eigener Migrationserfahrung, d. h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind, mit 37,6% die größte Gruppe unter allen Personen mit Migrationshintergrund dar (6,4 Millionen Personen) (vgl. Abbildung 7-1). 7,8% der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation; 1,3 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 45,4% der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 54,6% der Personen mit Migrationshintergrund. Diese Gruppe setzt sich wie folgt zusammen: selbst zugewanderte Eingebürgerte (11,3%; 1,9 Millionen Personen), Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung (2,8%; 0,5 Millionen Personen), (Spät-)Aussiedler (17,9%; 3,1 Millionen Personen), sowie mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene

238 Es ist davon auszugehen, dass der Mikrozensus 2015 die Zuwanderung des Jahres 2015 nur zum Teil widerspiegelt. Dies ist insbesondere auf die Schutzsuchenden zurückzuführen, die hauptsächlich in der zweiten Jahreshälfte 2015 nach Deutschland kamen und in Erstaufnahmeeinrichtungen lebten, in denen generell keine Mikrozensus-Befragungen durchgeführt werden. Bei den Zugewanderten lassen sich im Mikrozensus darüber hinaus die Schutzsuchenden nicht eindeutig von anderen Ausländern unterscheiden, da nur das Herkunftsland erfasst wird (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 327 des Statistischen Bundesamtes vom 16. September 2016).

Abbildung 7-1: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2015

Personen (22,5%; 3,8 Millionen Personen), die mindestens ein Elternteil haben das ausländisch,²³⁹ eingebürgert oder (Spät-)Aussiedler ist.

Insgesamt sind etwa zwei Drittel (66,9%) der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel (33,1%) bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, die (Spät-)Aussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergeben sich erhebliche Diskrepanzen zu den damals amtlich erfassten Aufnahmezahlen von Aussiedlern und Spätaussiedlern unterschiedlicher Herkunftsstaaten. Seit 1950 haben nach der Aufnahmestatistik des Bundesverwaltungsamtes 4,52 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler das Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2015 sind von diesen jedoch nur 3,06 Millionen als noch in Deutschland lebend ausgewiesen. Die Differenz von 1,46 Millionen

239 Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kap. 8.1).

Personen dürfte sich zum größeren Teil aus Sterbefällen zusammensetzen und nur zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.²⁴⁰

7.1 Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils

Mit knapp 2,9 Millionen Menschen stellen Personen mit türkischem Migrationshintergrund die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 7-2). Von den Personen mit türkischem Migrationshintergrund sind 1,4 Millionen bzw. 47,8% selbst zugewandert. Insgesamt stellen Personen mit türkischem Migrationshintergrund 16,7% an allen Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Abbildung 7-2). Bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung liegt der Anteil der Personen mit türkischem Migrationshintergrund dagegen niedriger (11,9%) (vgl. zur Struktur der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung Abbildung 7-3).

240 Vgl. Worbs et al. 2013: 16ff. Denkbar ist auch eine Unterfassung des Bestandes von (Spät-)Aussiedlern im Mikrozensus, beispielsweise weil der entsprechende Status in der Befragung bewusst oder unbewusst nicht angegeben wird, oder aus stichprobensystematischen Gründen.

Tabelle 7-2: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2015, in Tausend

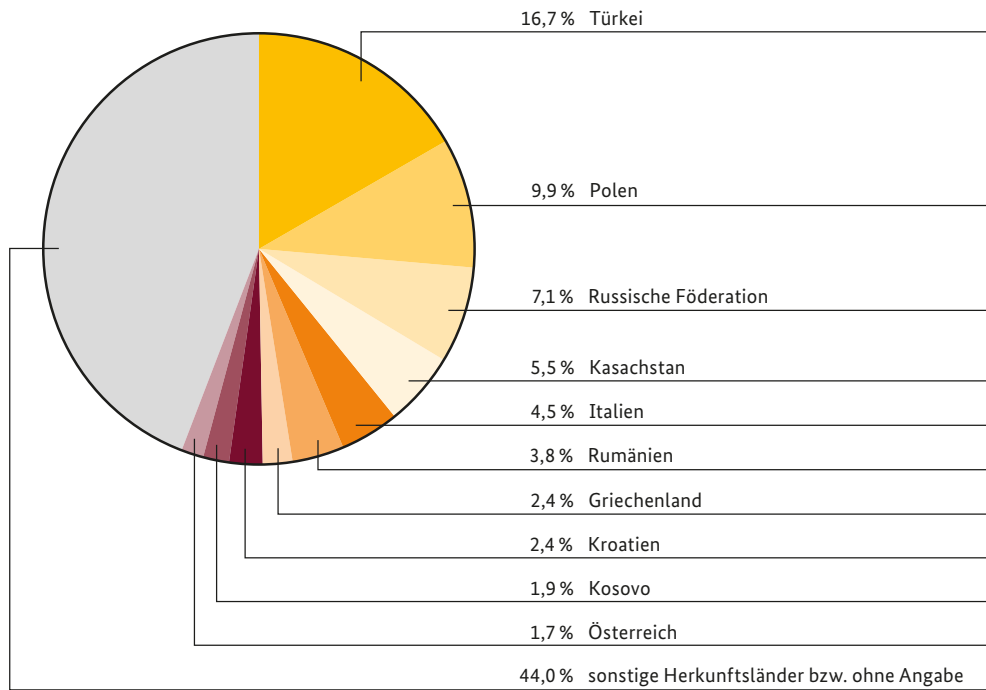
Herkunftsland/-region	mit eigener Migrations- erfahrung		ohne eigene Migrations- erfahrung		insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-28	4.309	72,0	1.675	28,0	5.984
dar.: Bulgarien	146	86,4	23	13,6	169
Griechenland	257	62,4	155	37,6	412
Italien	442	57,0	334	43,0	776
Kroatien	255	62,7	152	37,3	407
Niederlande	137	64,9	74	35,1	211
Österreich	191	65,4	101	34,6	292
Polen ¹	1.334	78,4	368	21,6	1.702
Rumänien ¹	547	83,3	110	16,7	657
Sonstiges Europa	3.569	60,9	2.290	39,1	5.859
dar.: Bosnien-Herzegowina	165	66,5	83	33,5	248
Kosovo	202	62,5	121	37,5	323
Russische Föderation ¹	957	78,3	265	21,7	1.222
Serbien	183	65,1	98	34,9	281
Türkei	1.364	47,8	1.487	52,2	2.851
Ukraine	212	84,8	38	15,2	250
Europa gesamt	7.878	66,5	3.966	33,5	11.844
Afrika	405	64,2	226	35,8	631
Marokko	98	57,3	73	42,7	171
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	84	62,2	51	37,8	135
Amerika	269	71,0	110	29,0	379
Asien, Australien und Ozeanien	2.133	74,1	746	25,9	2.879
dar.: Naher und Mittlerer Osten	1.386	75,7	446	24,3	1.832
Irak	107	73,8	38	26,2	145
Iran	119	77,8	34	22,2	153
Kasachstan ¹	737	77,9	209	22,1	946
Syrien	143	83,1	29	16,9	172
dar.: Süd- und Südostasien	725	71,4	291	28,6	1.016
Afghanistan	114	73,1	42	26,9	156
Vietnam	109	61,9	67	38,1	176
ohne Angabe	769	55,5	617	44,5	1.386
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	11.453	66,9	5.665	33,1	17.118
dar.: Ausländer	6.430	82,7	1.342	17,3	7.772
Deutsche	5.023	53,7	4.323	46,3	9.346
dar.: (Spät-)Aussiedler	3.061	-	-	-	3.061

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2015

1) Einschließlich (Spät-)Aussiedler.

Abbildung 7-2: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2015

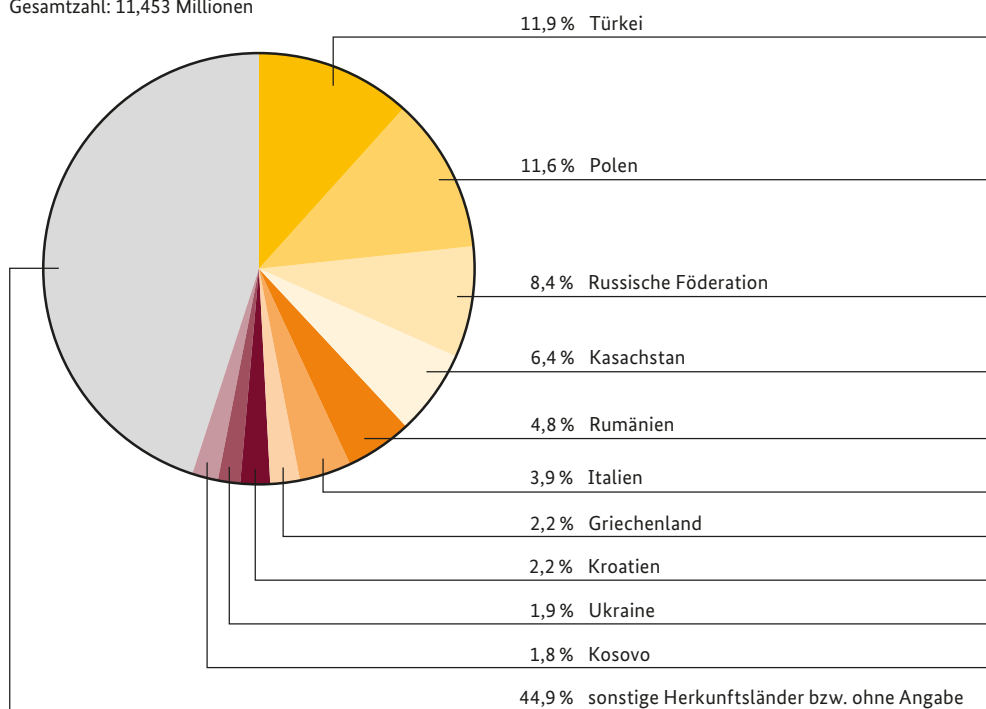
Gesamtzahl: 17,118 Millionen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-3: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Herkunftsland 2015

Gesamtzahl: 11,453 Millionen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

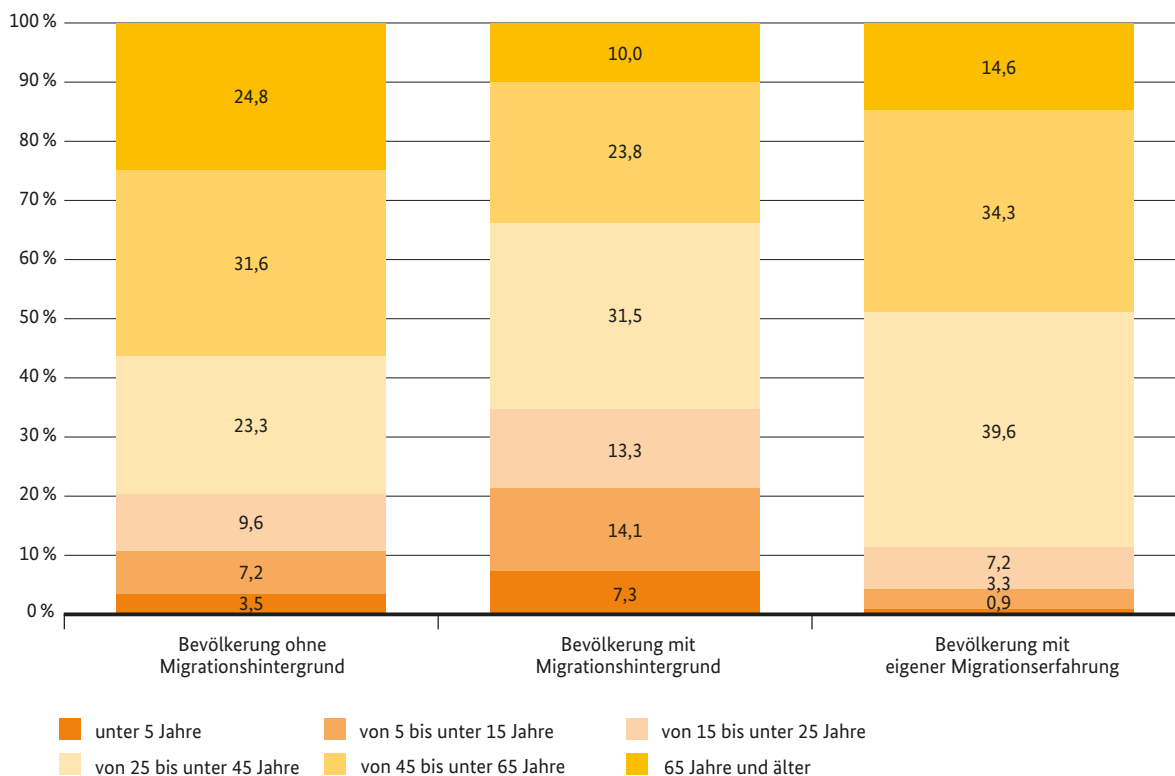
Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Herkunftsland zuordenbaren (Spät-) Aussiedler kommen 9,9% (1,7 Millionen Personen) aus Polen, 7,1% (1,2 Millionen Personen) aus der Russischen Föderation und 5,5% aus Kasachstan (950.000 Personen). 4,5% bzw. 780.000 Personen besitzen einen italienischen Migrationshintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d.h. bereits in Deutschland geboren sind (vgl. Tabelle 7-2). So sind 52,2% der Personen mit türkischem, 43,0% mit italienischem, 42,7% mit marokkanischem und 37,6% mit griechischem Migrationshintergrund nicht selbst nach Deutschland zugewandert. Dagegen hat die große Mehrheit der Personen aus Bulgarien (86,4%), der Ukraine (84,8%), Rumänien (83,3%), Syrien (83,1), Polen (78,4), der Russischen Föderation (78,3%) und Kasachstan (77,9%) eigene Migrationserfahrung. Dies zeigt sich auch, wenn man die Herkunftsländerstruktur der 11,5 Millionen Personen betrachtet, die selbst zugewandert sind (vgl. Abbildung 7-3). Hier liegen die Anteile aus diesen Staaten jeweils höher als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund insgesamt.

7.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung ohne und mit Migrationshintergrund ist erkennbar, dass sich Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2015 66,2% der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 43,5% der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutraf; bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung betrug der Anteil dieser Altersgruppe 51,1% (vgl. Abbildung 7-4 und Tabelle 7-7 im Anhang). Dabei liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter fünf Jahren mit 7,3% mehr als doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund (3,5%). Bei den Personen, die selbst zugewandert sind betrug dieser Anteil jedoch nur 0,9%.

Dagegen sind 24,8% der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 10,0%, bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung 14,6%. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen

Abbildung 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2015



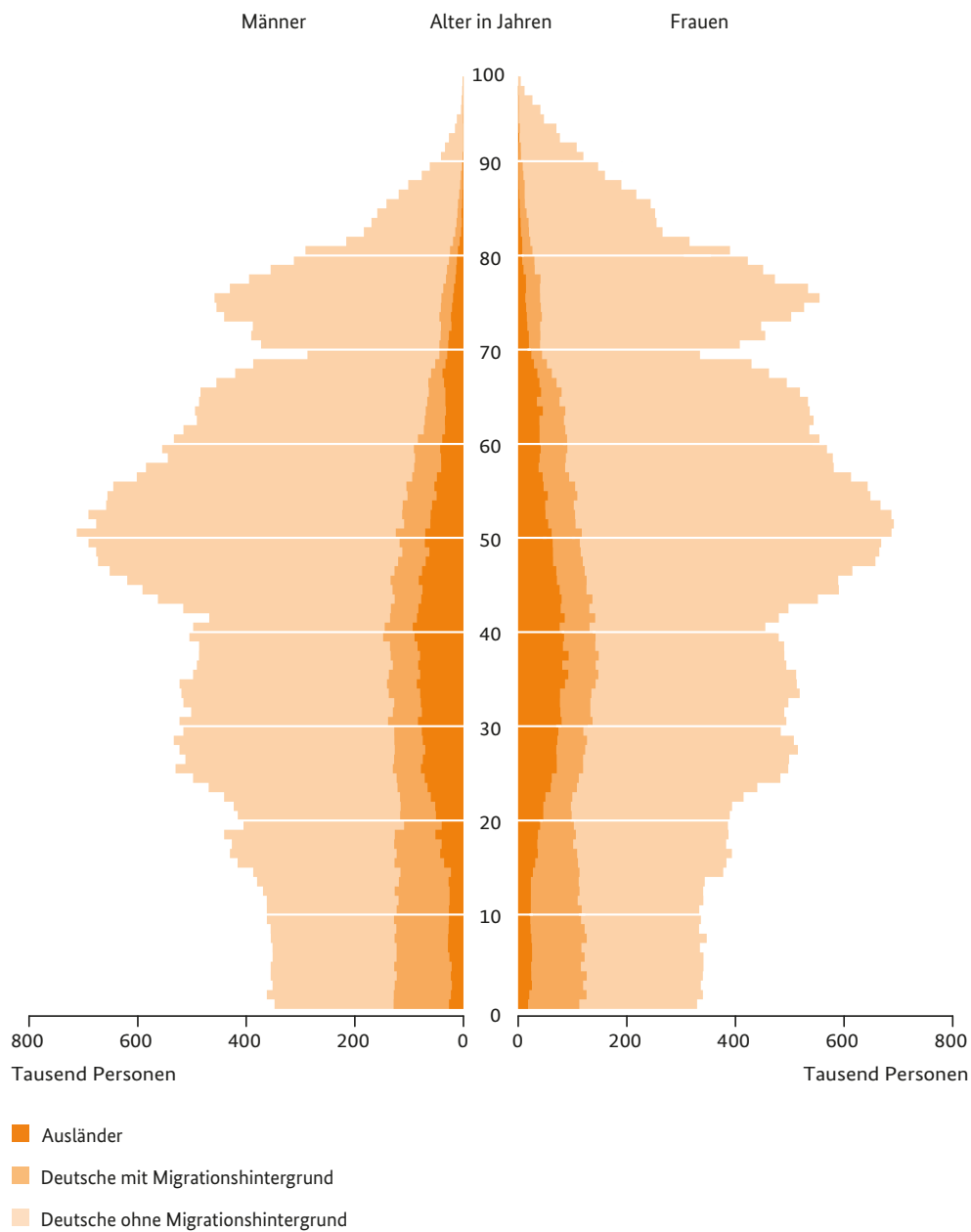
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 31,6% deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,8%). Bei der selbst zugewanderten Bevölkerung liegt dieser Anteil jedoch bei 34,3%. Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 47,1 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,6 Jahre), allerdings nur leicht über dem Durch-

schnittsalter der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (45,3 Jahre).²⁴¹

241 Die Entwicklung seit 2005 zeigt, dass auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund von demografischer Alterung gekennzeichnet ist. So lag z. B. das durchschnittliche Alter (arithmetisches Mittel) bei Personen mit Migrationshintergrund im Jahr 2005 noch bei 33,4 Jahren, vgl. Kohls 2012: 39.

Abbildung 7-5: Alterspyramide 2015 nach Migrationshintergrund



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2016: 22)

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2015 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 7-5). So besitzen mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren sowie der Kinder von 5 bis unter 10 Jahren einen Migrationshintergrund (35,9% bzw. 35,6%) (vgl. Tabelle 7-7 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 20%. Dagegen liegt der Migrantenanteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren bei lediglich 9,7%.

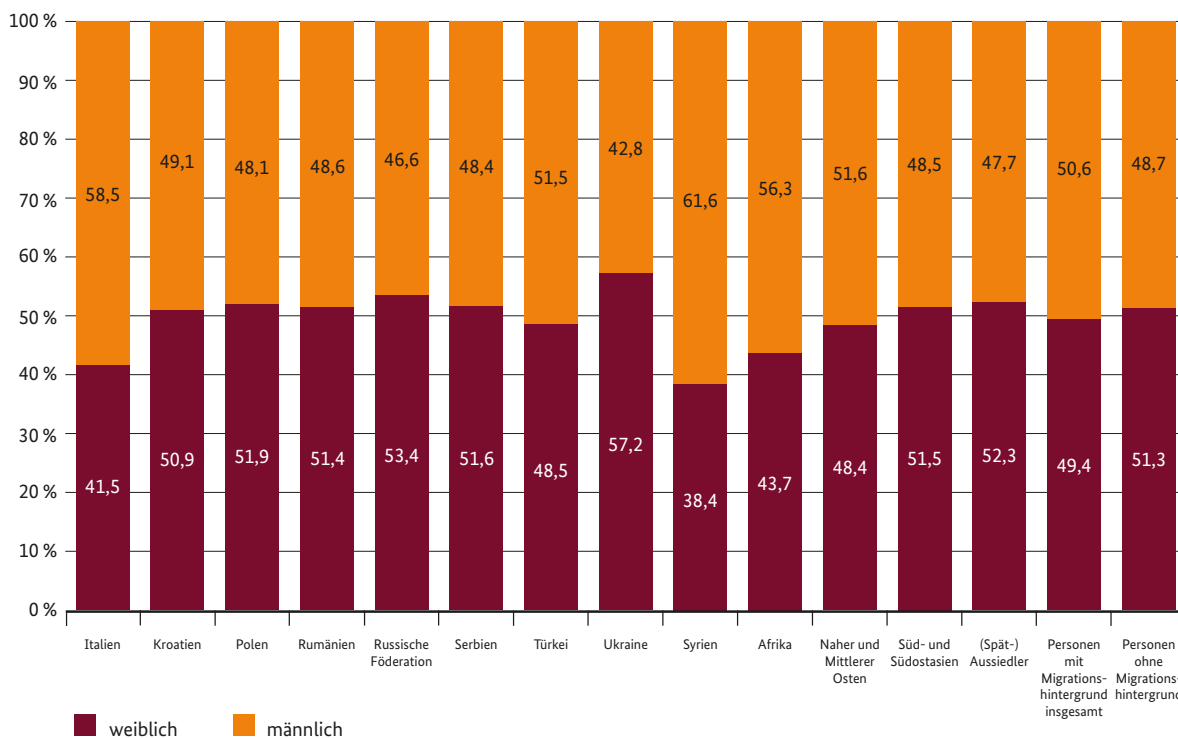
Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Männeranteil etwas höher ist als der Frauenanteil (50,6% zu 49,4%) (vgl. Abbildung 7-6). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Frauenanteil ist insbesondere bei Personen mit ukrainischem und russischem Migrationshintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Männeranteil zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung mit nordafrikanischem, syrischem und italienischem Migrationshintergrund.

7.3 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2015 lebten etwa drei Viertel (75,6%) der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (im Folgenden als „Zuwanderer“ bezeichnet) seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, 53,2% seit mindestens 20 Jahren und 15,0% sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-7 und Tabelle 7-8 im Anhang).

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Migrantinnen und Migranten nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 76,9% der Personen mit türkischem, 72,3% mit kroatischem, 71,2% mit italienischem, 63,2% mit griechischem Migrationshintergrund weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind etwa drei Fünftel (58,8%) der Personen mit russischem Migrationshintergrund weniger als 20 Jahre in Deutschland.

Abbildung 7-6: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 22,2 Jahre (vgl. Tabelle 7-6 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei österreichischen (31,1 Jahre), italienischen (30,9 Jahre), türkischen (30,2 Jahre), kroatischen (29,0 Jahre) und griechischen (27,2 Jahre) Migranten. Eine vergleichsweise niedrigere durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen mit russischem (17,9 Jahre) und ukrainischem (15,4 Jahre) Migrationshintergrund zu verzeichnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 21,4 Jahre.²⁴²

242 Sowohl bei russischen als auch bei polnischen Migranten sind die (Spät-)Aussiedler, die aus der Russischen Föderation bzw. aus Polen nach Deutschland zogen, enthalten.

7.4 Ausländische Staatsangehörige

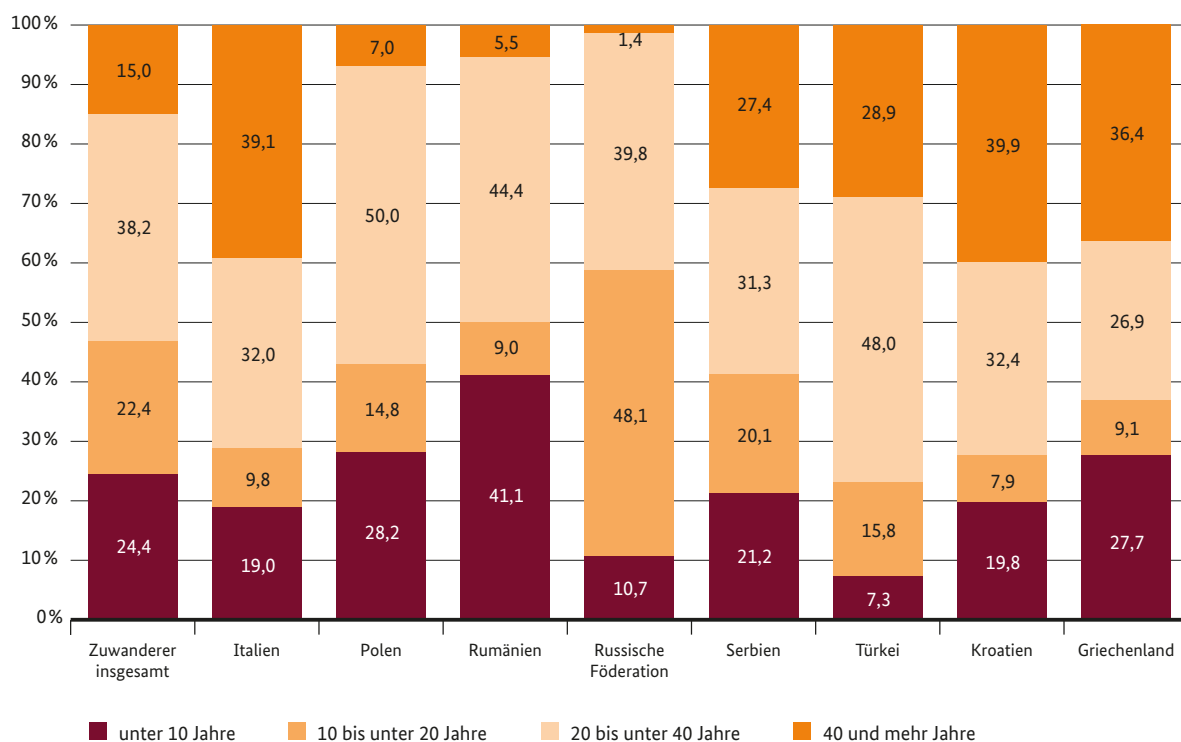
Ausländer sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kap. 7.1). Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung²⁴³ in Deutschland sind die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2011 wurde die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue Grundlage gestellt.²⁴⁴ Es zeigte sich, dass auf der Grundlage

243 Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff (siehe dazu Kap. 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

244 Allerdings gibt es für 2011 zwei Bevölkerungszahlen: zum einen wurden die Bevölkerungszahlen auf Grundlage von alten Zählungen (Volkszählung von 1987 für das frühere Bundesgebiet sowie Auszug des zentralen Einwohnerregisters vom 3. Oktober 1990 für die ehemalige DDR) weiterhin für 2011 berechnet. Zum anderen wurden nach der Bereitstellung der Zensusergebnisse 2011 die Bevölkerungszahlen auf dieser Grundlage neu berechnet, vgl. Statistisches Bundesamt 2015.

Abbildung 7-7: Zuwanderer nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Anmerkung: Polen, Rumänien und Russische Föderation mit (Spät-)Aussiedlern.

der Zensusergebnisse die Bevölkerung zum 31.12.2011 knapp 80,3 Millionen Einwohner betrug (vgl. Tabelle 7-3). Bis zum 31. Dezember 2015 erhöhte sich die Bevölkerungszahl in Deutschland auf 82,2 Millionen Personen, v. a. aufgrund eines anhaltend hohen Wanderungssaldos.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst.²⁴⁵ Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister.

Das AZR ermöglicht jedoch eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus. Deshalb

245 Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

werden im Folgenden überwiegend die Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt.²⁴⁶

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 7-9 sowie Abbildung 7-15 im Anhang).²⁴⁷ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 nach den Daten des AZR ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen.²⁴⁸ Am Ende des Jahres 2015

246 Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z. B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 7-9 im Anhang).

247 Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 7-9 im Anhang. Zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern vgl. Tabelle 7-10 im Anhang.

248 Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimme Fälle bereinigt. Die Bereinigung hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag. Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Vgl. dazu Opfermann et al. 2006.

Tabelle 7-3: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 2004 bis 2015

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ¹	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR ²
2004 ²	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.810
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.004
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8	6.694.776
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0	6.753.621
2011 ³	81.843.743	7.409.754	9,1	+2,9	6.930.896
2011 ⁴	80.327.900	6.342.394	7,9	-	6.930.896
2012 ⁴	80.523.746	6.643.699	8,3	+4,8	7.213.708
2013 ⁴	80.767.463	7.015.236	8,7	+5,6	7.633.628
2014 ⁴	81.197.537	7.539.774	9,3	+7,5	8.152.968
2015 ⁴	82.175.684	8.651.958	10,5	+14,8	9.107.893

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.
- 2) Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung und im Ausländerzentralregister insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab.
- 3) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.
- 4) Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

lebten laut AZR insgesamt etwa 9,11 Millionen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 8,65 Millionen Personen (Stand: 31.12.2015; vorläufige Zahlen). Dies entspricht einem Ausländeranteil von 10,5%.

7.4.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

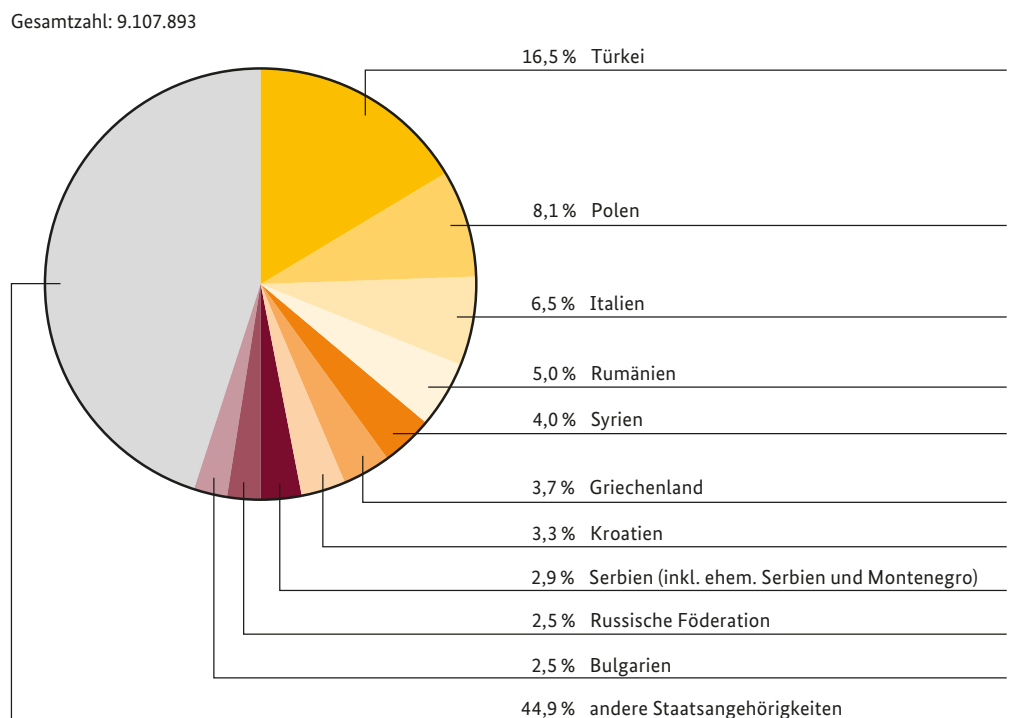
Am Ende des Jahres 2015 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1,51 Millionen Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von knapp einem Sechstel (16,5%) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 7-8 und Tabelle 7-11 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 21.000 Personen.²⁴⁹ Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen

249 Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist u. a. auf Einbürgerungen (vgl. dazu Worbs 2008) und den seit 2006 festzustellenden Wanderungsverlust zurückzuführen.

zu verzeichnen. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 0,74 Millionen Personen (8,1%), vor Personen aus Italien mit 0,60 Millionen Staatsangehörigen (6,5%). Zu den weiteren quantitativ bedeutsamen Nationalitätengruppen zählen Staatsangehörige aus Rumänien mit 453.000 Personen (5,0%) und infolge der starken Zuwanderung von Schutzsuchenden Syrien (367.000 Personen; 4,0%). Damit hat Syrien Griechenland (340.000 Personen; 3,7%) 2015 vom fünften Platz verdrängt.

Betrachtet man die Entwicklung seit 2004, so zeigt sich, dass sich die Zahl der Staatsangehörigen aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten erheblich gesteigert hat (vgl. Tabelle 7-11 im Anhang). So hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um 153,7% erhöht (von 2014 auf 2015: +9,9%). Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich seitdem auch ein deutlicher Anstieg der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland ist seit 2004 um 517,1% auf circa 453.000 Personen gestiegen (von 2014 auf 2015: +27,4%). Die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 479,4% auf etwa

Abbildung 7-8: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2015



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

227.000 Personen (von 2014 auf 2015: +23,8%). Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen ist insbesondere auf den seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. dazu Kap. 1). Der Anstieg syrischer Staatsangehöriger von 2014 auf 2015 um +210,1% ist auf die hohe Anzahl syrischer Schutzsuchender zurückzuführen.

Nachdem bis 2009 über Jahre ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland und Spanien festzustellen war, konnte bis 2015 wieder ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern registriert werden (vgl. Tabelle 7-11 im Anhang).

7.4.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren im Jahr 2015 57,8% der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 41,0% der deutschen Bevölkerung zutrif (vgl. Abbildung 7-9 und

Tabelle 7-12 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,3% höher als bei den Ausländern (4,8%). Dies liegt auch an der zum 1. Januar 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kap. 8.1). Bei den älteren Altersstufen sind 22,5% der Deutschen 65 Jahre und älter, bei den Ausländern sind es nur 9,0%.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung von Demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 7-10). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80%, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2% betrug. Im Jahr 2015 waren 57,8% der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und 9,0% 65 Jahre und älter. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung.

Im Jahr 2015 waren 53,5% der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 46,5% weiblich.

Abbildung 7-9: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2015

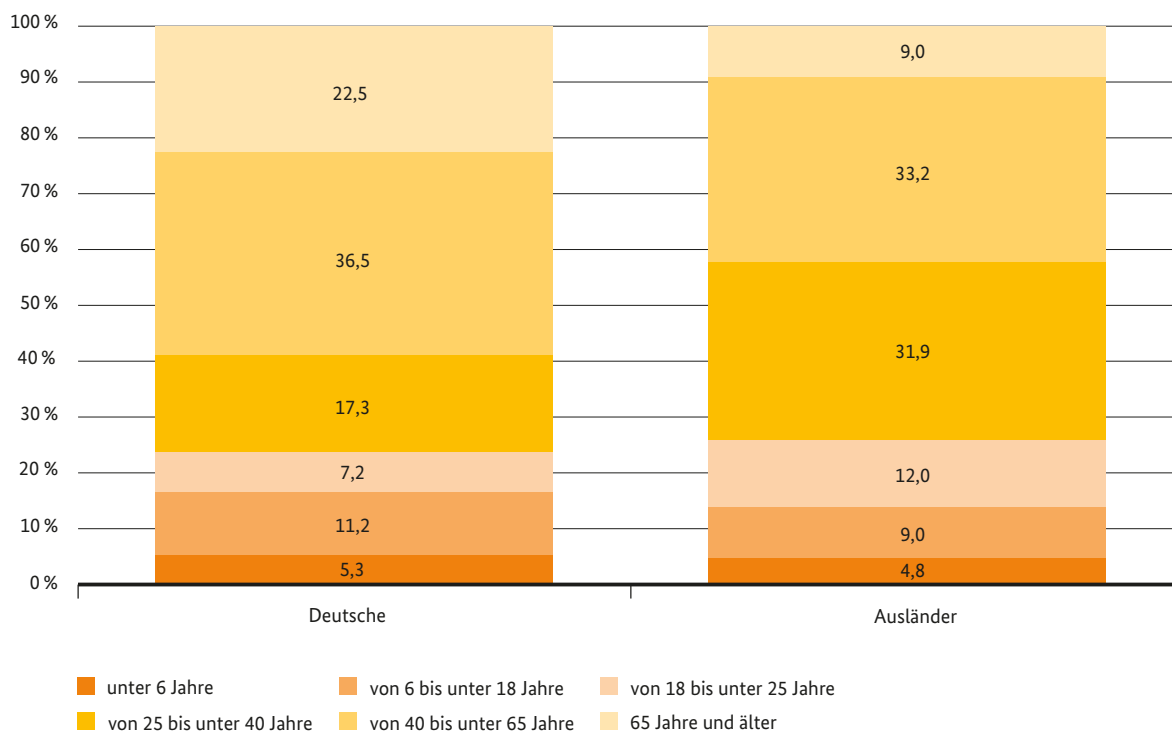
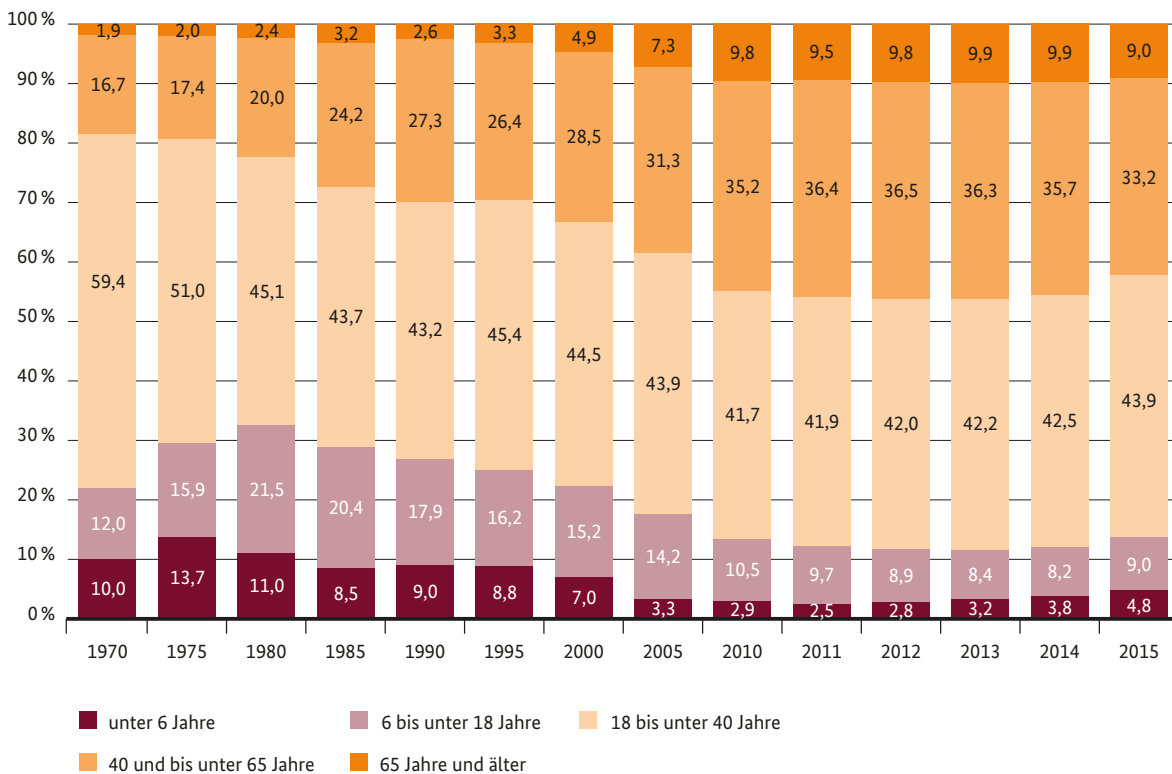


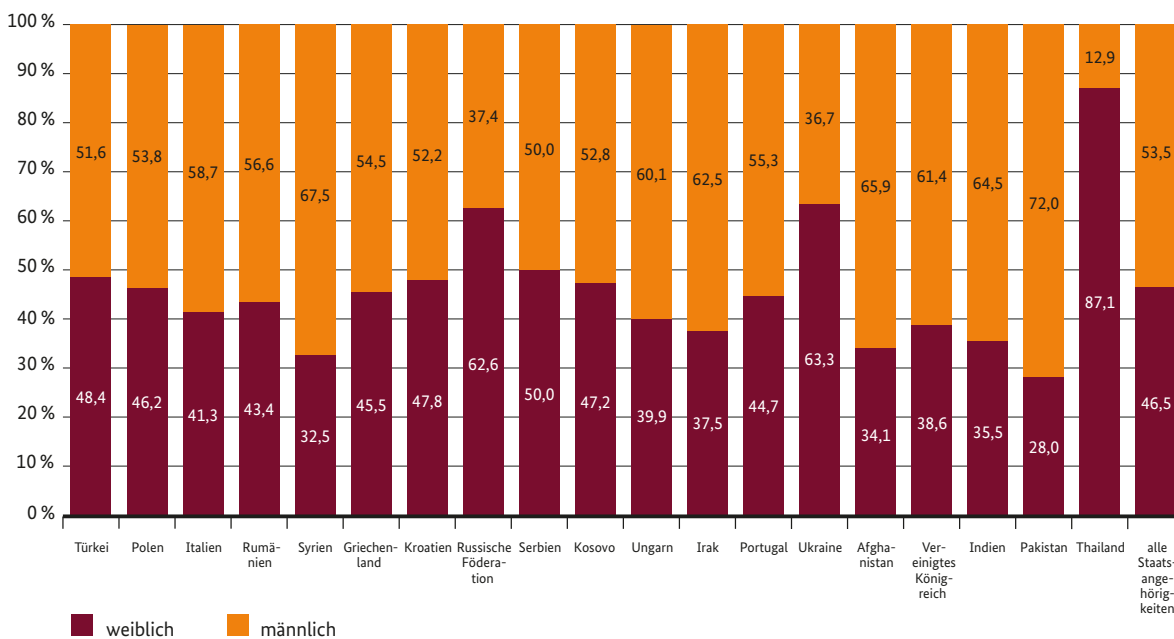
Abbildung 7-10: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Ergebnisse ab 2011 auf der Grundlage des Zensus 2011, Ergebnisse von 1970 bis 2010 auf Grundlage früherer Zählungen.

Abbildung 7-11: Geschlechtsstruktur ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2015



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Insbesondere bei Staatsangehörigen aus Thailand (87,1%), den Philippinen (82,8%), Brasilien (66,7%), der Ukraine (63,3%), der Russischen Föderation (62,6%), Japan (59,2%), Litauen (58,8%), der Republik Korea (58,3%), der Tschechischen Republik (57,5%) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung 7-11 und Tabelle 7-13 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus Pakistan (72,0%), Ägypten (68,8%), Syrien (67,5%), Tunesien (66,9%), Afghanistan (65,9%), Indien (64,5%) und Irak (62,5%) der Anteil von Männern deutlich höher.

Anhand der Verteilung der Aufenthaltsdauer einzelner Nationalitäten spiegelt sich auch die Migrationsgeschichte Deutschlands wider. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 71,3% der Türken, 65,0% der Italiener, 61,4% der Kroaten und 60,1% der Griechen weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind jeweils mehr als drei Viertel der syrischen (95,1%), rumänischen (89,1%), bulgarischen (88,3%), afghanischen (82,5%), ungarischen (80,2%) und irakischen (77,7%) Staatsangehörigen weniger als 10 Jahre in Deutschland.

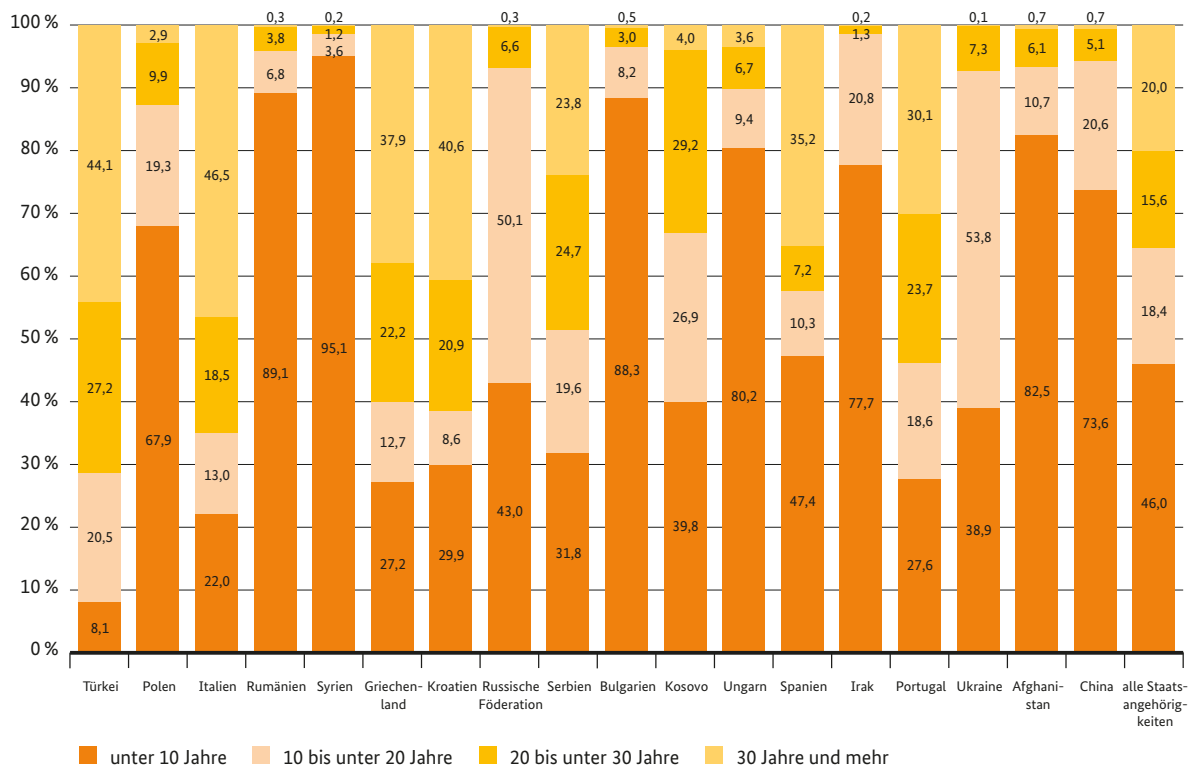
7.4.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2015 lebten 54,0% der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, mehr als ein Drittel (35,6%) seit mindestens zwanzig Jahren und 20,0% sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-12 und Tabelle 7-14 im Anhang). Insgesamt lebten mehr als 5,2 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass 57,5% zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (siehe Kap. 7.5).

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland aufhältigen Ausländer betrug zum Jahresende 2015 16,3 Jahre (vgl. Tabelle 7-14 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Österreich (28,7 Jahre), der Türkei (28,1 Jahre), Italien (27,2 Jahre), Griechenland (24,9 Jahre), Slowenien (24,6 Jahre) und Kroatien (24,2 Jahre). Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Polen: 8,7 Jahre, Slowakei: 7,1 Jahre, Ungarn: 6,9 Jahre, Lettland: 6,3 Jahre, Bulgarien: 4,8 Jahre,

Abbildung 7-12: Aufenthaltsdauer von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2015



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Tabelle 7-4: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2015

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel											ohne Aufenthaltstitel, Gestattung oder Duldung ³		
	nach altem Recht (AusG; bis 31.12.2004)					nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)								
	Insgesamt	befristet		unbefristet		insgesamt	Aufenthaltsurlaubnis			Niederlassungserlaubnis	EU-Recht: EU-Aufenthaltstitel/ Freizügigkeitsbescheinigung ²		Aufenthaltsgestattung	Duldung
		zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe		besondere Aufenthaltsrechte							
Türkei	1.506.113	10.239	98.655	195.905	5.317	4.886	14.136	140.674	30.892	1.142.895	4.377	2.849	4.421	24.279
Syrien	366.556	192	274	139.316	3.501	1.307	112.296	21.709	503	9.410	359	85.315	10.084	109.055
Russische Föderation	230.994	1.512	2.856	68.047	9.139	6.582	7.439	42.036	2.851	118.189	2.713	11.644	6.825	13.535
Serbien ¹	230.427	232	4.171	49.480	956	4.205	15.619	25.826	2.874	114.810	4.369	10.648	20.926	16.174
ehem. Serbien und Montenegro ¹	29.785	524	2.140	3.914	37	98	1.038	2.408	333	18.947	357	50	1.065	1.888
Kosovo ¹	208.613	69	899	69.831	555	360	15.255	46.929	6.732	89.553	1.984	12.620	13.608	12.982
Bosnien-Herzegowina	167.975	630	1.884	30.945	2.018	5.605	5.450	15.386	2.486	110.241	2.946	3.208	4.904	9.151
Irak	136.399	220	398	41.240	578	214	25.407	14.258	783	34.275	368	19.576	6.231	28.717
Ukraine	133.774	1.058	21.370	34.966	6.274	5.422	2.130	19.786	1.354	57.901	2.498	5.703	837	6.431
Afghanistan	131.454	359	1.162	36.561	385	75	27.791	7.910	400	13.763	233	35.549	9.040	31.607
China	119.590	1.035	609	72.631	38.833	14.041	1.312	17.308	1.137	24.986	1.210	986	1.588	8.941
Vereinigte Staaten	111.529	2.973	7.360	43.116	9.135	14.822	224	15.572	3.363	41.702	2.378	12	61	7.672
Mazedonien	95.976	275	2.233	17.535	477	724	2.205	11.845	2.284	43.423	4.092	5.955	9.993	9.980
Vietnam	87.214	440	2.135	29.489	4.463	823	2.466	19.349	2.388	44.370	347	748	1.312	5.431
Indien	86.324	1.124	1.076	48.793	12.421	15.273	569	19.029	1.501	14.353	1.616	3.385	3.366	8.033
Iran	72.531	1.010	2.124	26.290	5.079	2.022	10.669	7.791	729	20.250	296	8.836	2.488	8.178
Marokko	72.129	689	1.842	21.649	3.616	545	540	14.967	1.981	30.689	3.652	2.037	1.540	6.239
Albanien	69.532	74	169	7.525	1.472	607	730	3.353	1.363	4.486	2.021	26.606	6.656	20.734
Pakistan	61.720	295	308	20.718	3.250	827	4.035	11.052	1.554	10.104	1.197	13.251	3.751	9.593



Fortsetzung Tabelle 7-4: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2015

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel										ohne Aufenthaltstitel, Gestattung oder Duldung ³			
	nach altem Recht (AusG; bis 31.12.2004)					nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)						Niederlassungserlaubnis		
	Insgesamt	befristet	unbefristet	insgesamt	zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	darunter: humane Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte	EU-Recht: EU-Aufenthaltstitel/ Freizügigkeitsbescheinigung ²			Aufenthaltsgestattung	Duldung
Thailand	58.784	450	1.040	12.810	1.104	702	84	9.709	1.211	41.060	863	2	60	1.481
Kasachstan	46.344	721	2.592	14.927	841	292	550	12.209	1.035	24.231	201	150	238	1.826
Schweiz	39.780	1.480	6.389	8.283	20	12	6	168	8.077	10.906	6.761	-	-	5.296
Brasilien	38.650	411	557	17.273	6.679	2.386	120	7.318	770	13.271	2.964	15	59	2.094
Nigeria	37.404	126	287	12.435	1.134	283	2.087	8.236	695	5.826	934	8.269	2.371	5.826
Libanon	37.160	438	956	16.365	743	316	5.468	9.426	412	8.343	336	1.676	3.504	2.931
Japan	35.004	1.246	774	19.694	3.451	7.771	32	8.001	439	9.477	589	1	4	1.738
Tunesien	30.696	231	648	12.237	3.714	699	284	7.038	502	10.807	736	764	881	2.053
Korea, Republik	30.243	461	640	17.194	7.647	3.343	36	5.925	243	7.547	167	5	32	2.094
Ghana	29.590	231	785	11.050	584	136	1.537	7.783	1.010	9.217	550	1.750	1.718	2.985
Sri Lanka	25.759	638	954	7.943	167	160	2.196	5.089	331	12.515	107	1.073	582	1.226
Philippinen	21.007	320	577	5.842	387	903	238	3.964	350	11.753	462	19	78	1.307
EU- Drittstaatsangehörige	5.094.714	36.979	189.571	1.371.279	190.833	123.895	319.934	644.931	91.686	2.292.451	69.561	349.807	155.103	464.777
alle Staatsangehörigkeiten	9.107.893	87.657	481.238	1.409.456	192.734	132.402	321.550	668.374	94.416	2.467.123	788.194	350.040	156.264	3.132.329

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Im AZR sind jedoch viele Personen noch keinem Nachfolgestaat des ehemaligen Serbien und Montenegro zugeordnet. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2) Bei Drittstaatsangehörigen, die einen EU-Aufenthaltstitel inne haben, handelt es sich in der Regel um Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Bürgern des EWR. Ihnen wird eine EU-Aufenthaltskarte ausgestellt.
- 3) Darunter fallen u. a. Unionsbürger (ca. 2.668.000 Personen) sowie ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.

Rumänien: 4,4 Jahre, Albanien: 2,8 Jahre). Eine ebenfalls niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer haben Staatsangehörige aus China (6,8 Jahre), Indien (6,6 Jahre), dem Irak (5,7 Jahre), Afghanistan (4,9 Jahre) und Syrien (1,8 Jahre) aufzuweisen.

Aufenthaltsstatus

Bei der Betrachtung der ausländischen Bevölkerung nach dem Aufenthaltsstatus²⁵⁰ zeigt sich, dass zum Jahresende 2015 drei Viertel (75,4%: 6,87 Mio. Personen²⁵¹) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht aufwiesen (vgl. Tabelle 7-4).²⁵² Etwas weniger als ein Sechstel (16,4%: 1,50 Mio. Personen) der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG.

Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 48,7% (2,5 Mio. Personen) der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen zum Jahresende 2015 einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Fast ein Drittel (27,6%: 1,41 Mio. Personen) der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (befristeter Aufenthaltstitel nach altem Recht oder Aufenthaltserlaubnis). 155.103 Drittstaatsangehörige bzw. 3,0% aller aufhältigen Ausländer aus einem Drittstaat besaßen eine Duldung (2014: 112.767 Personen),²⁵³ 349.807 Drittstaatsangehörige (2014: 177.900 Personen) eine Aufenthaltsgestattung (6,9%). Weitere 464.777 Drittstaatsangehörige (9,1%), die im AZR registriert sind hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung.²⁵⁴

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2015 mehr als vier Fünftel (82,7%) der türkischen

Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatten. Ein hoher Anteil an Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht ist auch bei bosnischen Staatsangehörigen festzustellen (68,5%). Bei Ukrainern lag dieser Anteil bei 61,1%, trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus Syrien (2,7%), Albanien (9,6%), Afghanistan (11,5%), Nigeria (17,3%), Pakistan (18,8%) und Indien (19,7%), die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, vergleichsweise gering. 61,6% der Chinesen und 57,8% der Inder besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 7-4). Ein hoher Anteil der syrischen und afghanischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Aufenthaltsgestattung.

7.5 Einbürgerungen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kap. 8.1) oder durch Einbürgerung.²⁵⁵ Ausländer haben nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Ehegatten und minderjährige Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG).

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG S.1). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, kann die Frist um ein weiteres Jahr – auf sechs Jahre – verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 StAG S.2).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird jedoch abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben

250 Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. BAMF/BMI 2013: 169f.

251 In dieser Zahl sind etwa 2,7 Millionen Unionsbürger enthalten (siehe dazu Fußnote 3 zu Tabelle 7-4), diese benötigen keinen Aufenthaltstitel.

252 Hierzu zählen Unionsbürger sowie Ausländer mit einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer (unbefristeten) EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht.

253 Unter den ausländischen Staatsangehörigen mit einer Duldung lebten zum 31. Dezember 2015 29.441 mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland. Vgl. BT-Drs. 18/7800: 25.

254 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr im Bundesgebiet aufhält. Da jedoch keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden vorliegt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

255 Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kap. 3.7). Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich BAMF/BMI 2010, Kap. 6.4 und BAMF/BMI 2014, Kap. 8.1.

kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert. Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die der Schweiz besitzt.

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Einbürgerungsstatistik (§ 36 StAG).

Nach dem Höchststand im Jahr 2000 mit 186.672 registrierten Einbürgerungen sank die Zahl bis auf 94.470 Einbürgerungen im Jahr 2008. In den Folgejahren konnte ein kontinuierlicher Wiederanstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2015 wurden 107.317 Einbürgerungen registriert. Das waren 1,0% weniger im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 7-13). 53,2% der eingebürgerten Personen waren Frauen (2014: 52,3%). Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts 1.981.537 Personen eingebürgert.

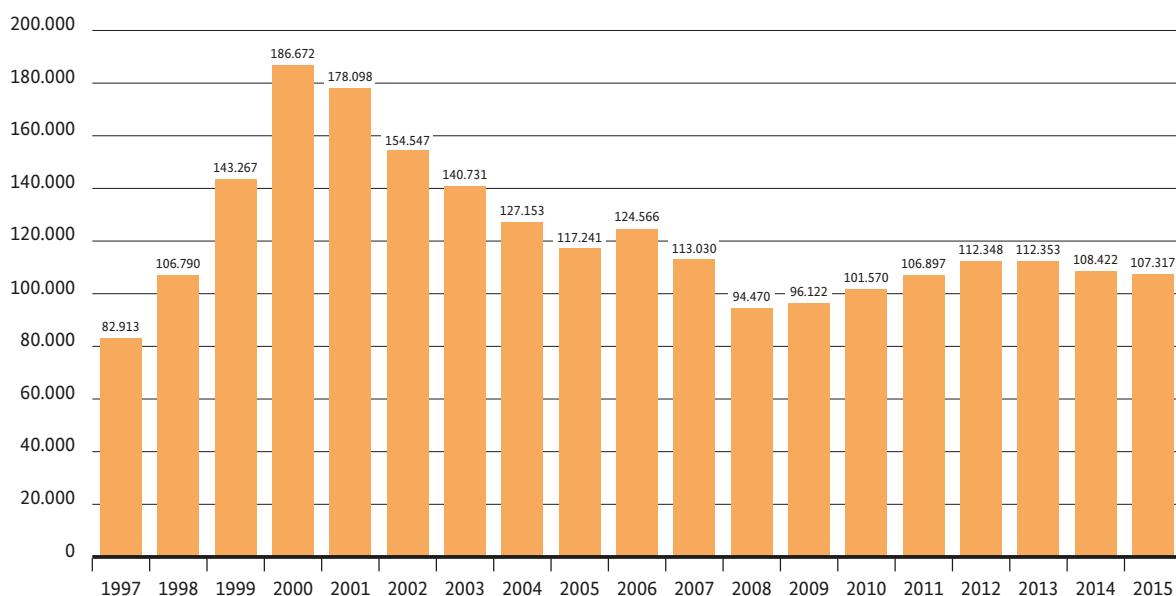
Für das Jahr 2015 hat das Statistische Bundesamt wie im Vorjahr das sogenannte ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial errechnet. Dabei wird die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der

Ausländer im Inland, die sich seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhalten, bezogen. Die weiteren Anforderungen für eine Einbürgerung (z. B. Sprachkenntnisse) bleiben dabei unberücksichtigt.

Im Jahr 2015 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial 2,2%. Die höchsten Quoten wurden für Libyen (28,2%), Jemen (26,7%), Kamerun (22,4%), Mexiko (15,0%) und Ägypten (12,4%) registriert. Überproportional fällt das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial auch im Falle Nigerias (12,1%), Syriens (11,5%), des Irak (11,1%), Afghanistans (10,5%), Pakistans (9,2%), des Iran (9,0%) und Bulgariens (6,6%) aus.

Von den im Jahr 2015 Eingebürgerten stammten 19.695 Personen (18,4%) aus der Türkei, 5.957 aus Polen (5,6%), 4.168 aus der Ukraine (3,9%) und 3.822 aus dem Kosovo (3,6%) (vgl. Abbildung 7-14 und Tabelle 7-15 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen. Nach einem Zuwachs der Einbürgerungen im Jahr 2012 war in den drei Folgejahren wieder ein Rückgang festzustellen (von 2014 auf 2015 um 12,3%) (vgl. Tabelle 7-15 im Anhang).

Abbildung 7-13: Einbürgerungen in Deutschland von 1997 bis 2015¹



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Davon getrennt zu sehen sind die Einbürgerungen von (Spät-)Aussiedlern, die bis 1999 ebenfalls in der Einbürgerungsstatistik enthalten waren, hier jedoch nicht betrachtet werden.

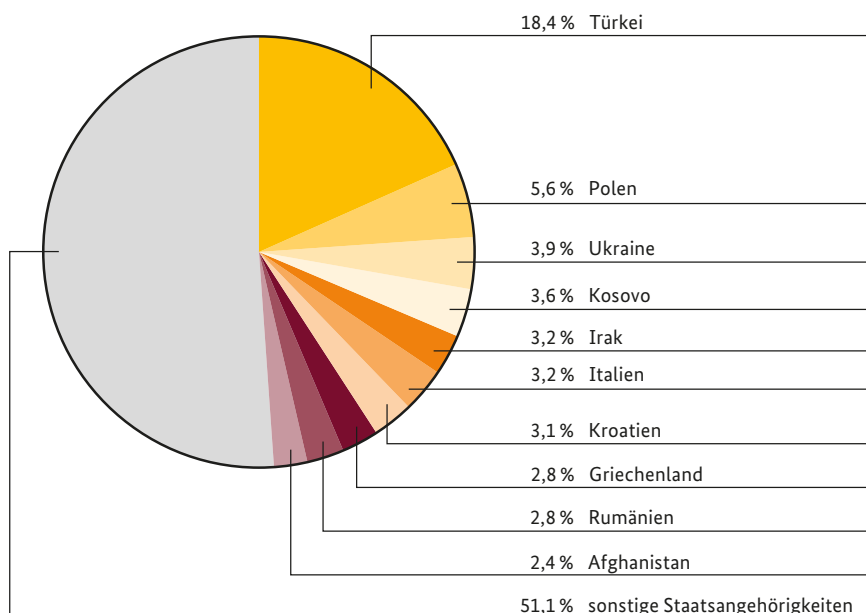
Die größte Zunahme gegenüber dem Vorjahr wurde bei Einbürgerungen aus Thailand (+34,4%), der Ukraine (+32,7%), Ägypten (+30,2%), Albanien (+27,3%) und Nigeria (+20,4%) registriert, der größte Rückgang bei Einbürgerungen aus Kasachstan (-20,8%), der Russischen Föderation (-15,1%), Kroatien (-14,6%), Afghanistan (-14,3%) und Serbien (-12,7%).

Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten (Frauenanteil 2015: 53,2%) insgesamt zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede. So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen Frauenanteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2015 Eingebürgerten aus Lettland (75,2%), Litauen (74,5%), der Slowakei (74,4%), Polen (71,6%) und Rumänien (69,9%) waren Frauen. Ein hoher Frauenanteil wurde auch bei Eingebürgerten von den Philippinen (84,6%) und Thailand (77,4%) registriert. Weniger als ein Drittel betrug der Frauenanteil dagegen bei Eingebürgerten aus Tunesien (32,6%) und Ägypten (32,2%). Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z. B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschiedliche Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen.

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit sind nach § 12 StAG eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Im Jahr 2015 erfolgten 54,2% aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2014: 53,6%; 2013: 49,7%) (vgl. Tabelle 7-5). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, aus dem Iran, Kuba, aus dem Libanon, von den Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Insofern besteht bei mehr als 99% der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Auch bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, erfolgen die Einbürgerungen fast ausnahmslos unter Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit.

Abbildung 7-14: Eingebürgerte Personen im Jahr 2015 nach bisheriger Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 107.317



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 7-5: Einbürgerungen im Jahr 2015 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	19.695	3.451	17,5
Polen	5.957	5.955	100,0
Ukraine	4.168	565	13,6
Kosovo	3.822	307	8,0
Irak	3.450	2.743	79,5
Italien	3.406	3.405	100,0
Kroatien	3.328	3.280	98,6
Griechenland	3.058	3.058	100
Rumänien	3.001	2.961	98,7
Afghanistan	2.572	2.571	100,0
Marokko	2.551	2.551	100,0
Iran	2.533	2.533	100,0
Russische Föderation	2.329	519	22,3
Syrien	2.027	2.027	100,0
Serbien	1.941	807	41,6
Vietnam	1.929	117	6,1
Bosnien-Herzegowina	1.719	135	7,9
Bulgarien	1.619	1.580	97,6
Libanon	1.485	1.484	99,9
Israel	1.481	1.384	93,5
Pakistan	1.393	157	11,3
Indien	1.343	24	1,8
Kasachstan	1.311	65	5,0
Brasilien	1.174	1.170	99,7
Thailand	1.136	1.120	98,6
Nigeria	1.099	1.069	97,3
Insgesamt	107.317	58.168	54,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

8

Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund

Die Zahl und Struktur der aktuell im Bundesgebiet lebenden Personen mit Migrationshintergrund sind ein Spiegelbild der Zu- und Abwanderung der vergangenen Dekaden. Daneben bedingen auch die demografischen Parameter Geburtenentwicklung und Sterblichkeit Struktur und Anzahl dieser Personengesamtheit.

8.1 Geburten

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt neben deren Staatsangehörigkeit(en) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (sog. *ius soli*), sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.²⁵⁶

Soweit diese Kinder nicht im Inland aufgewachsen sind, durch Geburt auch eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen und innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Hinweis erhalten, dass sie sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben, müssen sie innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Hinweises erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Im Inland aufgewachsen sind sie, wenn sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sich acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten

oder sechs Jahre eine Schule besucht haben oder hier einen Schulabschluss erworben oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben (§ 29 Abs. 1a StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Tritt der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises über die Optionspflicht ein, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungspflichtigen oder von Amts wegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die durch Einbürgerung nach § 40b StAG unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG (*ius soli*) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sind vom sog. Optionsverfahren nach § 29 StAG²⁵⁷ betroffen.²⁵⁸

257 § 29 StAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. 2014 Teil I Nr. 52: 1714), in Kraft seit 20. Dezember 2014.

258 Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Die betroffenen jungen Erwachsenen müssen ebenfalls erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. hierzu Worbs 2014.

256 Die Regelung gilt seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000. Zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999 vgl. BAMF/BMI 2013: 173.

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Geburtenstatistik²⁵⁹ als eine der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.

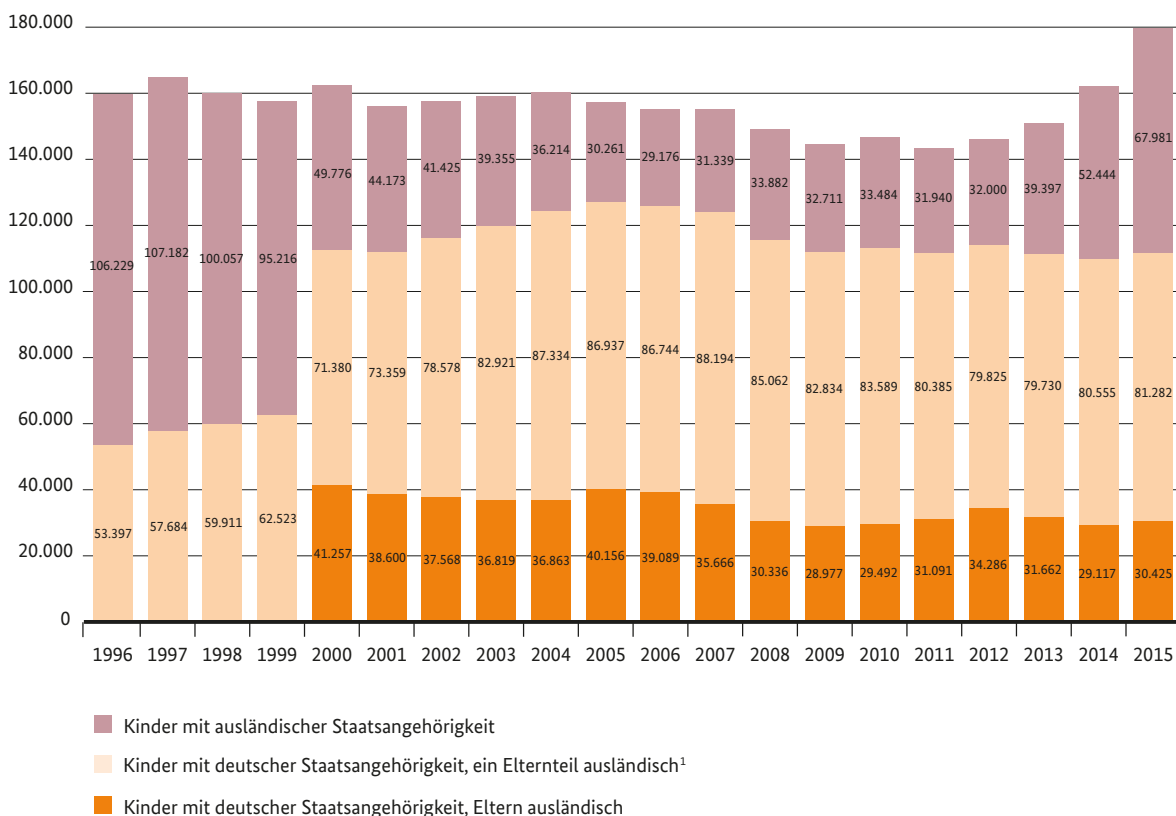
Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13% aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 8-1 und Tabelle 8-2 im Anhang). Nach der Einführung des ius soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit

259 Nachgewiesen werden hier die Lebendgeborenen.

mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. In den Folgejahren stieg die Zahl wieder an. Im Jahr 2015 wurden 67.981 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 52.444 im Jahr 2014. Der Ausländeranteil im Jahr 2015 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 9,2%. Dieser Anstieg überzeichnet allerdings die tatsächliche Entwicklung aus verfahrenstechnischen Gründen.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung (2000) der ius soli-Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren zunächst ab. Im Jahr 2009 wurden als Tiefstand 28.977 derartige Geburten registriert. In den Folgejahren stiegen die Zahlen wieder an. Im Jahr 2015 wurde

Abbildung 8-1: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 1996 bis 2015*



Quelle: Statistisches Bundesamt

* 2013, 2014 und 2015 aus verfahrenstechnischen Gründen Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit überzeichnet.

1) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Jahr 2015 waren dies 12.630 Kinder.

ein Anstieg um 4,5% auf 30.425 Kinder im Vergleich zum Vorjahr (29.117 Kinder) registriert. Diese Veränderung ist ebenfalls aus verfahrenstechnischen Gründen überzeichnet. Insgesamt erhielten bis einschließlich 2015 mindestens 551.400 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit. Fasst man Kinder ausländischer Eltern unabhängig davon, ob sie über die *ius soli*-Regelung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten oder nicht, zusammen, so zeigt sich seit einem Minimum 2009 (rund 61.700) eine deutliche Zunahme auf rund 98.400 im Jahr 2015.

Eine Differenzierung nach einzelnen Nationalitäten zeigt, dass insbesondere Kinder von Eltern, die eine Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbestaaten besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhielten. Das traf auf mehr als drei Viertel der von türkischen sowie auf etwas mehr als die Hälfte der von kosovarischen, kroatischen und bosnischen Eltern geborenen Kinder zu.

Insgesamt waren von den 9.107.893 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2015 13,7% im Inland geboren. Im Jahr 2000 betrug der Anteil der im Inland geborenen Ausländer noch 22,1%. Dieser Anteil sinkt seit einigen Jahren vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Zudem ist die Zuwanderung und damit die selbst zugewanderte Bevölkerung wieder deutlich angestiegen.

Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2015 29,2% der Türken, 26,3% der Italiener und 22,0% der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-3 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Ungarn (2,8%), Syrien (2,9%), Rumänien (3,5%), Polen (4,0%) und Bulgarien (4,0%) deutlich niedriger.

Von den Ausländern unter 18 Jahren war im Jahr 2015 von 1.132.456 Personen insgesamt etwa zwei Fünftel (39,3%) in Deutschland geboren. Dieser Anteil sank im Vergleich zum Vorjahr (2014: 49,4%). Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 86,7%. Auch bei Vietnamesen (78,4%), Personen aus China (58,0%) und Italienern (57,5%) war der Anteil von in Deutschland Geborenen überproportional. Dagegen waren die entsprechenden Anteile bei Syrien (8,9%), Afghanistan (14,7%), den Vereinigten Staaten (18,4%), Bulgarien (20,9%) und Rumänien (21,1%) deutlich geringer.

8.2 Sterbefälle

Personen mit Migrationshintergrund inklusive der ausländischen Bevölkerung wiesen bisher eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen wurden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tabelle 8-1). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2015 von 146.000 auf 873.000 (nach AZR) um 498% gestiegen. Damit hat sich der Anteil der Älteren (über 65 Jahre) unter allen ausländischen Personen von 2,6% (1990) auf 9,6% (2015) erhöht. Die Bevölkerungsfortschreibung weist 2014 eine niedrigere Gesamtzahl, aber einen vergleichbaren Anteil nach.

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine zunehmende Alterung festzustellen. Die Zahl an Älteren erhöhte sich von rund 1,2 Millionen im Jahr 2005 auf 1,7 Millionen Personen im Jahr 2015.²⁶⁰ Damit stieg ihr Anteil von 9,7% auf 10,0% an allen Personen mit Migrationshintergrund. Dieser Trend wird sich bei gegebener Demografischer Entwicklung fortsetzen,²⁶¹ sodass verstärkt auch ältere Migrantinnen und Migranten von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzer des Gesundheits- und Pflegesystems zu berücksichtigen sind.²⁶² Kenntnisse des Gesundheits- bzw. Krankheitszustandes und der Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.²⁶³

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd dieselben Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund festzustellen sind wie in

260 Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014: 268 f.

261 Vgl. Kohls 2012: 15.

262 Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014: 268 f. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass Arbeitsmigration, wie sie seit einigen Jahren in erheblichem Umfang vor allem aus Süd- und Osteuropa nach Deutschland erfolgt, zum Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beiträgt, wovon die Sozialversicherungen durch höhere Beitragseinnahmen profitiert haben.

263 Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101 ff. sowie Schmid/Kohls 2011.

charakteristischen Zuwanderungsländern.²⁶⁴ In Abhängigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige Sterberisiken. So zeigen besonders Zugewan-

derte aus weniger entwickelten Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-Migrant-Effect“, d.h. die Tatsache, dass tendenziell eher gesündere Personen auswandern, erheblich aus. Im Inland geborene Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.²⁶⁵

264 Vgl. Kohls 2012: 185.

265 Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 319.

Tabelle 8-1: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen 1970–2015

Jahr ¹	Sterbefälle		Anteil ausländische Sterbefälle an allen Sterbefällen	Anteil ausländische Bevölkerung an gesamter Bevölkerung
	Deutsche	Ausländer		
1970	726.838	8.005	1,1	4,5
1975	740.269	8.991	1,2	6,3
1980	705.606	8.511	1,2	7,4
1985	696.602	7.694	1,1	7,3
1990 ²	911.908	9.537	1,0	7,0
1995	871.788	12.800	1,4	9,0
2000	823.933	14.864	1,8	8,8
2005	813.500	16.727	2,0	8,8
2010 ³	838.587	20.181	2,3	8,8
2011 ⁴	831.955	20.373	2,4	7,9
2012 ⁴	847.760	21.822	2,5	8,2
2013 ⁴	870.330	23.495	2,6	8,7
2014 ⁴	844.206	24.150	2,8	9,3
2015	898.083	27.117	2,9	10,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) 1970–1985 Früheres Bundesgebiet; ab 1990 Deutschland.

2) Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

3) Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung: Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

4) Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung: Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011, für 2015 vorläufiges Ergebnis.

A

**Anhang:
Tabellen und Abbildungen**

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-15: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2015

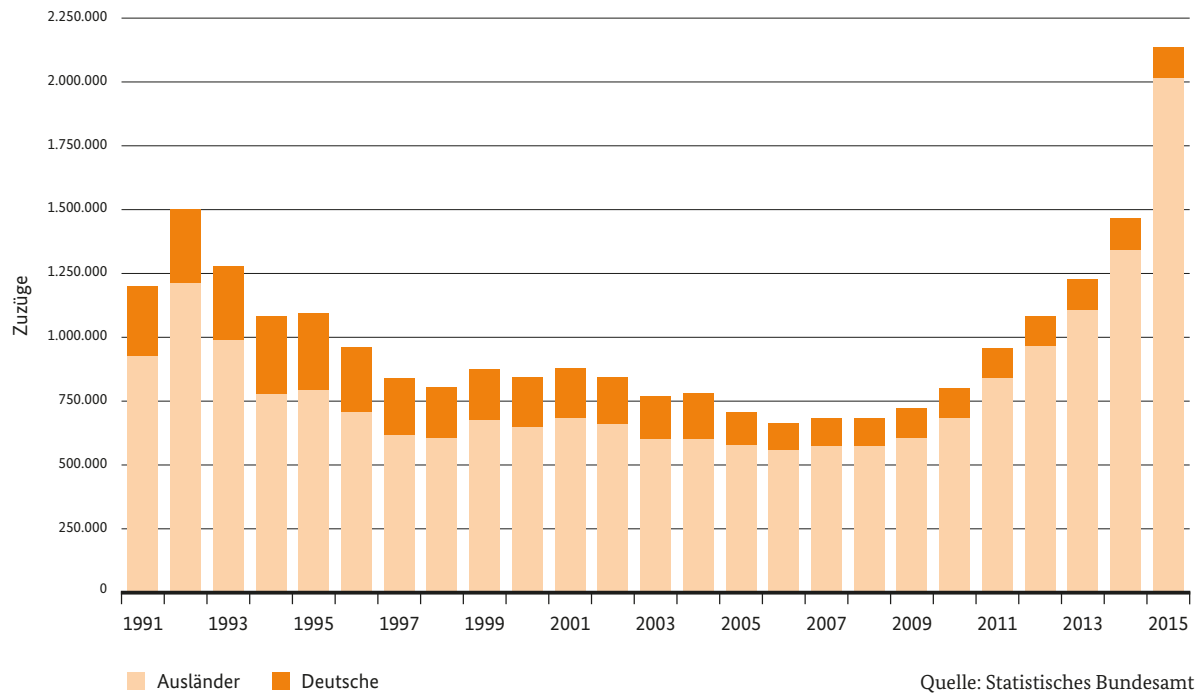


Abbildung 1-16: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2015

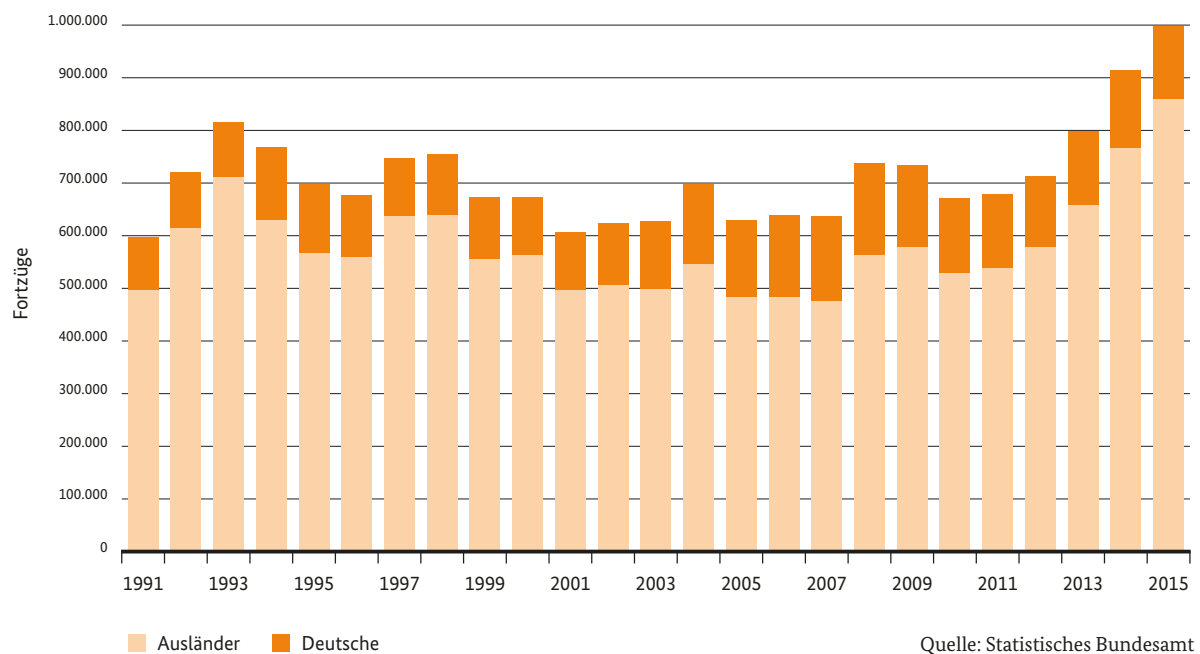


Tabelle 1-6: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2015

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1950	96.140	-	-	78.148	-	-	+17.992	-	-
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ²	780.175	602.182	177.993	697.633	546.966	150.667	+82.542	+55.216	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902



Fortsetzung Tabelle 1-6: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2015

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288
2010	798.282	683.530	114.752	670.605	529.605	141.000	+127.677	+153.925	-26.248
2011	958.299	841.695	116.604	678.969	538.837	140.132	+279.330	+302.858	-23.528
2012	1.080.936	965.908	115.028	711.991	578.759	133.232	+368.945	+387.149	-18.204
2013	1.226.493	1.108.068	118.425	797.886	657.604	140.282	+428.607	+450.464	-21.857
2014	1.464.724	1.342.529	122.195	914.241	765.605	148.636	+550.483	+576.924	-26.441
2015	2.136.954	2.016.241	120.713	997.551	859.278	138.273	+1.139.403	+1.156.963	-17.560

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.
 2) Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

Fortsetzung Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1993 bis 2015

Herkunftsland	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Korea, Republik	1.859	1.947	2.288	2.455	2.285	1.833	2.299	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749	3.710	4.047	4.644	4.866	5.466	6.233	7.129
Libanon	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705	2.855	2.748	2.879	2.894	3.200	4.959	8.976
Pakistan	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435	2.767	3.277	5.188	6.023	7.120	8.528	25.161
Syrien	1.935	1.647	2.021	2.908	2.588	2.938	3.609	4.455	4.176	3.672	2.958	2.405	2.196	1.852	1.923	2.322	3.268	3.647	5.032	9.141	18.789	64.952	326.872
Thailand	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099	4.498	4.541	4.461	4.489	4.612	4.519	4.789
Vietnam	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033	4.392	4.204	3.904	3.540	3.546	4.115	4.842
Australien u. Ozeanien	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787	6.434	6.684	6.915	6.755	7.344	7.493	7.896
Unbek. Ausland	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	-	-	-	-	2.834	1.250	1.153	1.663	1.458	1.472	6.051	4.400	27.699
Insgesamt	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	771.014	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954
dar. Deutsche	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331	114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Ab 1992 einschließlich, „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).
- 2) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27. Ab 2013 einschl. Kroatien; d. h. EU der 28.
- 3) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.
- 4) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Fortsetzung Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1993 bis 2015

Zielland	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Kasachstan	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261	1.840	1.728	1.584	1.420	1.568	1.487	1.337
Korea, Republik	1.998	2.038	2.017	1.997	2.286	2.229	2.122	2.105	2.071	2.122	2.440	2.583	2.425	2.268	2.819	3.588	4.000	3.813	3.629	3.797	4.392	4.735	5.151
Libanon	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005	2.447	2.971	2.607	2.347	2.093	1.976	1.786	1.887
Pakistan	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883	1.968	1.767	1.700	1.956	2.107	2.570	3.580
Syrien	1.051	1.012	900	953	1.024	1.198	1.041	1.157	1.076	1.132	1.274	1.341	1.222	1.239	1.218	1.456	1.674	1.548	1.227	1.250	1.851	2.779	10.140
Thailand	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169	4.444	4.249	3.688	3.643	3.903	4.110	3.880
Vietnam	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446	3.866	3.344	3.082	2.481	2.492	2.208	2.171
Australien u. Ozeanien	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037	8.207	7.711	6.957	6.911	7.397	7.828	7.704
Unbek. Ausland	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	-	-	-	26.440	13.077	2.355	2.780	2.668	1.864	1.865	7.182	11.170	15.624
Insgesamt	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.551

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 3.646; 1993: 4.533; 1994: 3.245; 1995: 2.351).
- 2) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27. Ab 2013 einschl. Kroatien; d. h. EU der 28.
- 3) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.
- 4) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2015

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Ausländer					
	ins- gesamt	männ- lich	weib- lich	ins- gesamt	männ- lich	weib- lich	ins- gesamt	männ- lich	weib- lich	ins- gesamt	männ- lich	weib- lich
Polen	195.666	125.743	69.923	132.387	91.444	40.943	189.768	121.902	67.866	126.851	87.713	39.138
Rumänien	213.037	137.121	75.916	126.763	86.204	40.559	212.182	136.559	75.623	125.934	85.683	40.251
Bulgarien	83.579	51.626	31.953	45.729	31.917	13.812	83.226	51.404	31.822	45.398	31.700	13.698
Italien	74.105	44.475	29.630	38.235	24.263	13.972	71.505	43.204	28.301	35.938	23.184	12.754
Syrien	326.872	231.498	95.374	10.140	7.501	2.639	326.379	231.151	95.228	10.066	7.456	2.610
Ungarn	56.373	38.059	18.314	38.176	28.691	9.485	55.618	37.615	18.003	37.241	28.126	9.115
Kroatien	57.412	37.645	19.767	20.685	15.434	5.251	57.006	37.387	19.619	20.239	15.200	5.039
Spanien	35.717	19.843	15.874	24.462	13.381	11.081	29.629	16.552	13.077	18.246	10.227	8.019
Serbien	42.594	23.737	18.857	34.352	19.837	14.515	42.335	23.593	18.742	34.119	19.692	14.427
Vereinigte Staaten	32.430	16.476	15.954	32.470	16.098	16.372	22.271	11.811	10.460	19.032	9.908	9.124
Griechenland	32.494	19.174	13.320	16.975	10.621	6.354	31.528	18.684	12.844	16.234	10.247	5.987
Türkei	32.684	17.817	14.867	30.540	18.325	12.215	27.952	15.577	12.375	23.790	15.347	8.443
China	28.193	13.852	14.341	17.878	9.506	8.372	25.202	12.015	13.187	15.149	7.720	7.429
Russische Föderation	25.082	10.527	14.555	11.876	5.517	6.359	20.499	8.168	12.331	9.535	4.176	5.359
Frankreich	22.314	11.509	10.805	19.570	9.856	9.714	16.656	8.524	8.132	13.707	6.909	6.798
Indien	24.997	16.840	8.157	14.783	10.338	4.445	24.168	16.394	7.774	14.022	9.931	4.091
Bosnien-Herzegowina	22.968	13.903	9.065	15.904	10.601	5.303	22.832	13.828	9.004	15.769	10.525	5.244
Kosovo	41.492	26.918	14.574	21.355	14.962	6.393	41.317	26.820	14.497	21.220	14.886	6.334
Österreich	20.312	10.935	9.377	19.907	10.527	9.380	13.480	7.293	6.187	9.668	5.347	4.321
Vereinigtes Königreich	19.159	10.955	8.204	19.689	10.440	9.249	13.116	7.875	5.241	10.772	6.268	4.504
Schweiz	18.466	9.988	8.478	24.042	12.899	11.143	6.402	3.245	3.157	5.776	2.919	2.857
Slowakei	14.376	9.102	5.274	10.354	6.748	3.606	14.260	9.032	5.228	10.199	6.655	3.544
Mazedonien	24.694	12.980	11.714	12.272	6.749	5.523	24.595	12.928	11.667	12.207	6.711	5.496
Niederlande	14.340	8.208	6.132	12.243	6.817	5.426	11.524	6.811	4.713	8.859	5.227	3.632
Ukraine	16.073	6.978	9.095	4.893	2.391	2.502	14.837	6.336	8.501	4.620	2.210	2.410
Albanien	68.932	42.569	26.363	21.890	14.309	7.581	68.838	42.507	26.331	21.843	14.283	7.560
Tschechische Republik	13.274	7.838	5.436	8.693	5.094	3.599	12.665	7.410	5.255	7.795	4.500	3.295
Afghanistan	94.902	69.457	25.445	4.971	4.136	835	94.585	69.250	25.335	4.812	4.024	788
Portugal	10.654	6.912	3.742	8.181	5.655	2.526	9.872	6.455	3.417	7.313	5.205	2.108
Brasilien	10.513	5.179	5.334	8.296	4.405	3.891	8.588	4.054	4.534	6.958	3.605	3.353
Irak	73.122	52.023	21.099	5.777	4.325	1.452	71.704	51.173	20.531	4.744	3.710	1.034
Pakistan	25.161	22.538	2.623	3.580	3.084	496	24.707	22.296	2.411	3.273	2.896	377
Litauen	9.720	5.741	3.979	5.802	3.506	2.296	9.617	5.680	3.937	5.691	3.435	2.256
Lettland	6.623	4.179	2.444	4.878	3.273	1.605	6.536	4.124	2.412	4.794	3.226	1.568
Iran	19.414	13.511	5.903	3.119	1.991	1.128	18.998	13.244	5.754	2.785	1.796	989
Japan	7.212	3.583	3.629	6.619	3.407	3.212	6.680	3.271	3.409	5.935	2.965	2.970
Thailand	4.789	2.007	2.782	3.880	2.032	1.848	3.237	894	2.343	2.211	736	1.475
Insgesamt	2.136.954	1.366.230	770.724	997.551	633.805	363.746	2.016.241	1.300.761	715.480	859.278	559.818	299.460

Quelle: Statistisches Bundesamt

Land der Staatsangehörigkeit	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.615	6.168	6.928	7.160	9.024	13.071	23.435	44.081
Russische Föderation	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052	15.652	16.063	17.487	18.812	31.367	20.629	21.633
Ukraine	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869	6.947	6.870	7.585	8.198	8.342	13.477	15.778
Eritrea	19	162	387	646	604	441	422	-	-	598	809	780	561	496	586	464	649	868	933	833	3.942	14.372	17.796
Marokko	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374	3.925	3.762	4.370	5.024	6.666	7.836	11.636
Nigeria	2.365	2.205	2.350	3.164	2.469	2.127	1.662	-	-	2.236	2.418	2.520	1.905	1.915	1.882	1.796	2.159	2.351	2.611	2.748	4.151	6.516	12.135
Somalia	1.332	804	1.123	1.455	1.160	1.127	701	577	485	395	457	409	249	180	171	255	441	2.486	1.266	1.519	4.174	6.464	9.653
Brasilien	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290	6.390	6.127	6.870	7.091	7.779	8.926	8.010
Vereinigte Staaten	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542	17.706	18.262	20.149	19.563	20.531	20.468	21.115
Afghanistan	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855	4.622	7.377	9.321	8.581	9.088	12.922	84.881
China	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293	15.369	16.248	18.276	19.740	22.350	23.163	25.921
Indien	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403	12.009	13.187	15.352	18.063	19.455	22.374	26.113
Irak	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923	13.062	9.496	7.453	6.654	5.218	7.140	64.825
Iran	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257	3.951	5.695	7.175	8.215	8.250	7.122	17.187
Kasachstan	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385	-	-	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883	1.820	1.637	1.717	1.728	2.034	2.557	2.126
Pakistan	4.189	3.124	4.562	4.255	3.812	2.917	3.546	3.409	3.174	2.966	3.277	3.451	2.369	2.155	1.943	2.169	2.756	3.310	5.395	6.513	7.966	9.549	24.496
Syrien	1.880	1.565	1.900	2.793	2.432	2.747	3.384	4.079	3.524	3.336	2.719	2.236	2.095	1.711	1.688	1.969	2.338	2.983	4.560	8.530	19.017	69.074	309.699
Thailand	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153	3.394	3.342	3.192	3.256	3.219	3.075	3.223
Vietnam	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197	4.045	4.469	4.310	4.206	3.887	4.126	5.053	6.117

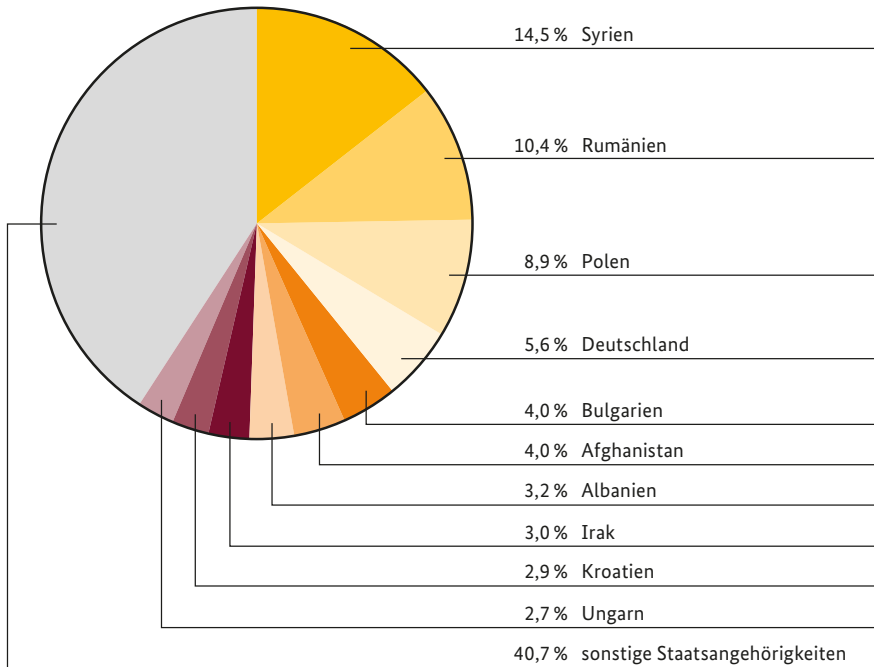
Quelle: Statistisches Bundesamt

Land der Staatsangehörigkeit	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	337	1.843	2.749	2.890	3.642	5.445	6.548	21.858
Russische Föderation	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881	13.267	11.424	10.544	9.553	14.408	13.888	10.584	
Ukraine	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337	5.679	4.847	4.094	4.074	4.336	4.594	5.376	
Eritrea	11	59	135	235	191	237	221	-	-	268	260	348	323	303	276	285	252	294	253	289	389	868	1.900	
Marokko	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765	2.652	2.426	2.275	2.373	2.993	3.406	4.330	
Nigeria	5.137	3.022	1.791	1.587	1.877	2.374	1.962	-	-	1.272	1.510	1.768	1.657	1.446	1.324	1.560	1.550	1.359	1.323	1.559	1.668	1.796	2.362	
Somalia	1.471	1.134	718	881	870	1.142	891	653	621	523	530	499	336	323	253	263	289	439	893	631	455	1.304	2.362	
Brasilien	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364	5.238	5.123	4.821	5.194	5.553	5.773	6.522	
Vereinigte Staaten	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019	20.774	18.299	16.330	15.603	17.415	17.887	17.324	
Afghanistan	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510	1.597	1.449	1.453	1.932	1.860	2.057	5.309	
China	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647	14.762	14.094	12.853	12.359	14.571	14.132	15.790	
Indien	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532	10.374	9.981	9.822	11.108	12.411	13.134	15.195	
Irak	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945	3.705	3.243	2.961	3.251	3.002	2.702	5.120	
Iran	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189	3.510	2.861	2.370	2.579	2.759	2.628	3.115	
Kasachstan	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525	1.306	1.200	1.085	1.043	1.133	1.204	1.091	
Pakistan	2.025	2.775	2.691	2.818	2.772	2.882	2.595	2.468	2.527	1.738	1.889	2.397	2.234	1.759	1.615	1.741	1.809	1.633	1.660	1.955	2.211	2.815	3.996	
Syrien	925	824	870	940	1.245	978	1.085	967	1.039	1.191	1.251	1.128	1.055	989	1.180	1.417	1.214	1.060	1.244	1.960	968	3.153	11.216	
Thailand	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843	3.000	2.716	2.167	2.114	2.241	2.277	2.181	
Vietnam	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919	4.313	3.720	3.267	2.990	2.411	2.535	2.347	2.393	

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-17: Zuzüge im Jahr 2015 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

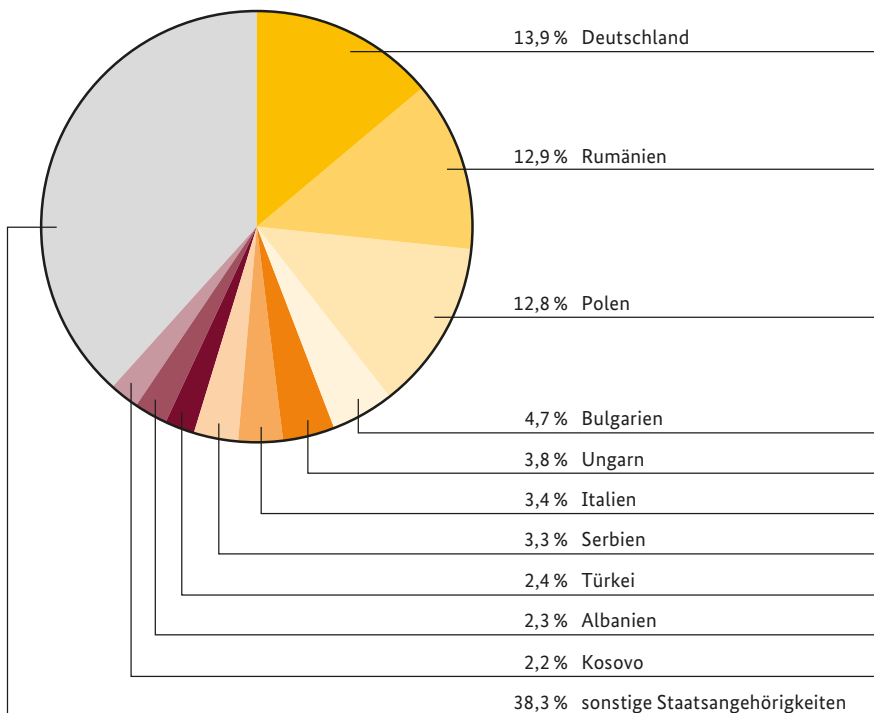
Gesamtzahl: 2.136.954



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-18: Fortzüge im Jahr 2015 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 997.551



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-19: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015

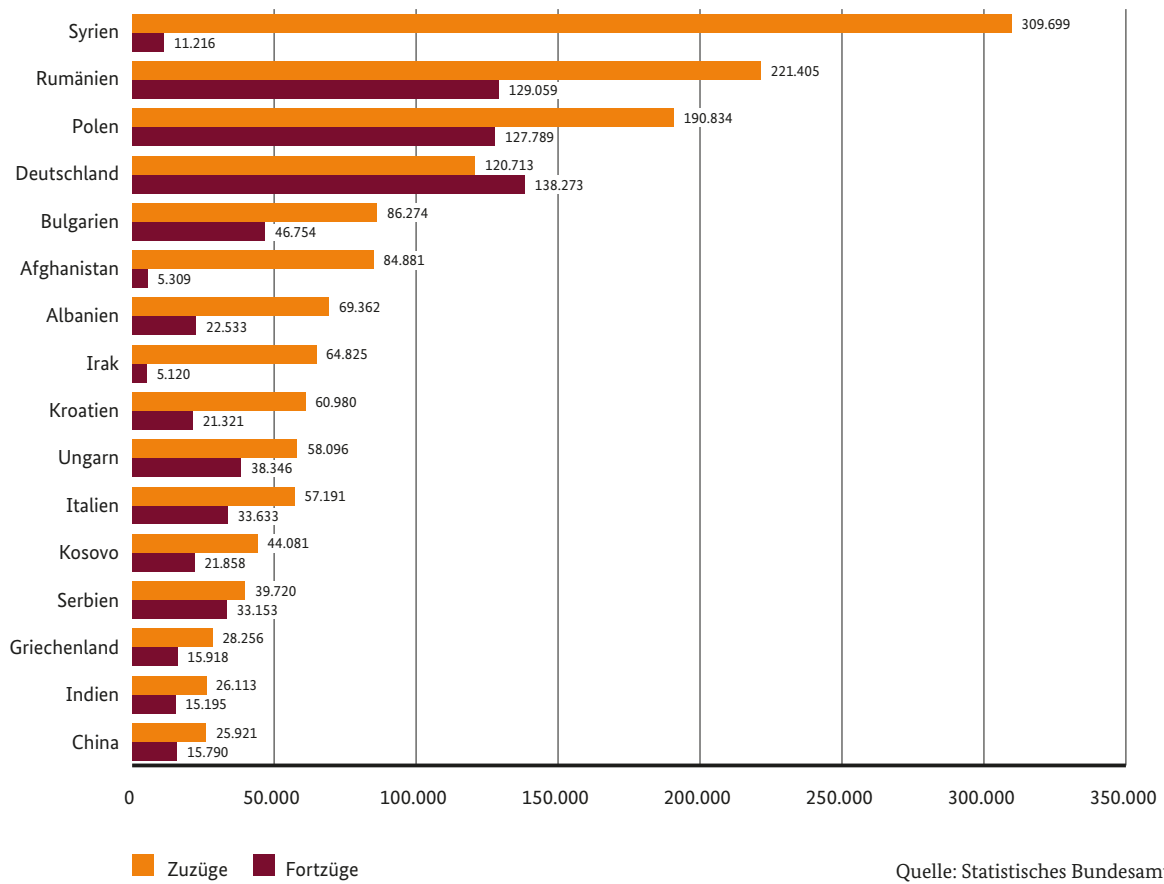


Tabelle 1-12: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Syrien	69.074	309.699	3.153	11.216	65.921	298.483
Rumänien	198.705	221.405	118.346	129.059	80.359	92.346
Polen	192.172	190.834	132.872	127.789	59.300	63.045
Deutschland	122.195	120.713	148.636	138.273	-26.441	-17.560
Bulgarien	80.069	86.274	45.216	46.754	34.853	39.520
Afghanistan	12.922	84.881	2.057	5.309	10.865	79.572
Albanien	15.165	69.362	3.519	22.533	11.646	46.829
Irak	7.140	64.825	2.702	5.120	4.438	59.705
Kroatien	46.090	60.980	17.535	21.321	28.555	39.659
Ungarn	58.779	58.096	41.006	38.346	17.773	19.750
Italien	56.700	57.191	31.644	33.633	25.056	23.558
Kosovo	23.435	44.081	6.548	21.858	16.887	22.223
Serbien	38.440	39.720	23.278	33.153	15.162	6.567
Griechenland	28.752	28.256	16.380	15.918	12.372	12.338
Indien	22.374	26.113	13.134	15.195	9.240	10.918
China	23.163	25.921	14.132	15.790	9.031	10.131
Mazedonien	15.634	24.776	9.521	12.344	6.113	12.432
Pakistan	9.549	24.496	2.815	3.996	6.734	20.500
Türkei	22.058	23.698	25.520	23.985	-3.462	-287
Spanien	27.072	23.598	16.052	16.435	11.020	7.163
Bosnien-Herzegowina	20.659	21.737	13.774	16.055	6.885	5.682
Russische Föderation	20.629	21.633	13.888	10.584	6.741	11.049
Vereinigte Staaten	20.468	21.115	17.887	17.324	2.581	3.791
Eritrea	14.372	17.796	868	1.900	13.504	15.896
Iran	7.122	17.187	2.628	3.115	4.494	14.072
Ukraine	13.477	15.778	4.594	5.376	8.883	10.402
Frankreich	15.723	14.908	12.271	12.920	3.452	1.988
Slowakei	15.518	14.541	11.547	10.600	3.971	3.941
Nigeria	6.516	12.135	1.796	2.362	4.720	9.773
Marokko	7.836	11.636	3.406	4.330	4.430	7.306

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2015

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Syrien	309.699	217.479	92.220	11.216	8.280	2.936
Rumänien	221.405	141.618	79.787	129.059	87.608	41.451
Polen	190.834	122.309	68.525	127.789	88.141	39.648
Deutschland	120.713	65.469	55.244	138.273	73.987	64.286
Bulgarien	86.274	53.038	33.236	46.754	32.526	14.228
Afghanistan	84.881	62.335	22.546	5.309	4.426	883
Albanien	69.362	42.838	26.524	22.533	14.770	7.763
Irak	64.825	46.310	18.515	5.120	4.001	1.119
Kroatien	60.980	39.658	21.322	21.321	15.873	5.448
Ungarn	58.096	38.895	19.201	38.346	28.704	9.642
Italien	57.191	34.342	22.849	33.633	21.321	12.312
Kosovo	44.081	28.579	15.502	21.858	15.341	6.517
Serbien	39.720	22.253	17.467	33.153	19.135	14.018
Griechenland	28.256	16.731	11.525	15.918	10.036	5.882
Indien	26.113	17.829	8.284	15.195	10.753	4.442
China	25.921	12.266	13.655	15.790	7.954	7.836
Mazedonien	24.776	13.006	11.770	12.344	6.741	5.603
Pakistan	24.496	21.910	2.586	3.996	3.515	481
Türkei	23.698	13.908	9.790	23.985	15.498	8.487
Spanien	23.598	13.166	10.432	16.435	9.075	7.360
Bosnien-Herzegowina	21.737	13.689	8.048	16.055	10.895	5.160
Russische Föderation	21.633	8.526	13.107	10.584	4.528	6.056
Vereinigte Staaten	21.115	11.263	9.852	17.324	9.070	8.254
Eritrea	17.796	13.541	4.255	1.900	1.518	382
Iran	17.187	11.697	5.490	3.115	2.017	1.098
Ukraine	15.778	6.652	9.126	5.376	2.528	2.848
Frankreich	14.908	7.513	7.395	12.920	6.458	6.462
Slowakei	14.541	9.109	5.432	10.600	6.849	3.751
Nigeria	12.135	8.153	3.982	2.362	1.708	654
Marokko	11.636	8.401	3.235	4.330	3.535	795
Tschechische Republik	10.974	6.286	4.688	7.274	4.123	3.151
Vereinigtes Königreich	10.726	6.642	4.084	8.840	5.376	3.464
Niederlande	10.512	6.362	4.150	7.967	4.796	3.171
Österreich	10.181	5.471	4.710	7.661	4.320	3.341
Portugal	10.145	6.643	3.502	7.736	5.502	2.234
Litauen	9.798	5.716	4.082	5.822	3.452	2.370
Somalia	9.653	7.217	2.436	2.362	1.934	428
Algerien	9.596	8.920	676	3.540	3.357	183
Brasilien	8.010	3.654	4.356	6.522	3.271	3.251
Insgesamt	2.136.954	1.366.230	770.724	997.551	633.805	363.746

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-14: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2006 bis 2015

Bundesland	2006		2007		2008		2009		2010	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	116.032	100.437	119.110	102.273	121.211	102.825	121.688	102.566	136.216	116.553
Bayern	116.298	100.009	121.638	102.805	119.573	99.823	122.132	101.943	139.820	118.491
Berlin	41.263	35.398	44.422	37.950	45.741	38.987	53.306	45.291	59.611	51.456
Brandenburg	8.652	7.128	8.425	6.708	8.499	6.513	9.614	7.392	10.772	8.518
Bremen	6.406	5.543	7.076	6.186	6.971	6.019	8.074	7.117	8.826	7.853
Hamburg	23.212	19.788	19.690	16.968	21.514	18.401	25.112	21.528	26.324	22.883
Hessen	63.484	50.437	66.541	54.296	63.393	53.958	66.211	56.019	77.039	67.118
Mecklenburg-Vorpommern	5.324	4.565	5.887	5.059	6.292	5.369	5.968	4.906	6.680	5.584
Niedersachsen	69.486	55.893	70.754	58.321	69.064	57.482	73.925	62.892	76.783	66.868
Nordrhein-Westfalen	128.873	111.753	135.453	117.108	137.291	118.092	145.656	125.513	162.808	141.473
Rheinland-Pfalz	31.997	25.156	31.146	25.166	31.436	24.754	31.893	24.462	32.971	27.224
Saarland	6.578	4.984	6.949	5.306	7.218	5.586	7.745	6.108	8.016	6.369
Sachsen	16.428	14.391	16.168	13.838	17.127	14.524	19.306	16.190	20.166	17.150
Sachsen-Anhalt	7.595	6.277	7.235	6.209	7.548	6.351	8.208	6.877	8.595	7.267
Schleswig-Holstein	14.165	11.676	13.737	11.196	12.423	9.626	14.806	11.585	15.542	12.167
Thüringen	6.062	5.032	6.535	5.363	6.845	5.505	7.370	5.925	8.113	6.556

Bundesland	2011		2012		2013		2014		2015	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	161.647	142.002	191.048	171.260	214.279	194.111	254.975	234.713	341.516	320.942
Bayern	181.035	158.841	212.794	191.945	240.166	218.957	276.101	254.547	349.708	328.561
Berlin	69.936	61.446	77.104	68.373	84.425	75.408	93.094	83.853	108.195	99.867
Brandenburg	12.684	10.346	14.050	11.751	17.134	14.815	21.387	19.019	39.901	37.519
Bremen	9.927	8.917	11.602	10.553	12.313	11.208	14.830	13.782	21.539	20.465
Hamburg	31.048	27.456	32.412	28.776	34.839	31.166	33.131	29.675	48.173	44.425
Hessen	93.247	83.511	99.259	89.877	111.090	101.611	132.656	122.508	182.983	173.192
Mecklenburg-Vorpommern	8.129	7.010	9.757	8.564	12.182	10.969	15.907	14.621	31.386	30.173
Niedersachsen	91.507	81.338	99.001	89.309	110.921	100.505	139.181	126.168	206.650	193.408
Nordrhein-Westfalen	188.711	166.912	207.423	185.640	240.565	217.907	289.879	267.573	485.047	463.195
Rheinland-Pfalz	39.682	34.145	44.867	39.480	51.656	46.181	65.138	59.456	97.276	91.922
Saarland	9.112	7.320	10.365	8.678	11.761	9.942	14.561	12.796	23.539	21.728
Sachsen	22.863	19.671	26.043	22.841	29.994	26.498	38.413	34.856	64.641	61.126
Sachsen-Anhalt	9.714	8.426	11.257	10.009	14.263	13.035	20.948	19.579	43.692	42.250
Schleswig-Holstein	18.887	15.596	21.188	17.717	25.439	21.882	33.167	29.623	49.379	45.706
Thüringen	10.170	8.758	12.766	11.135	15.466	13.876	21.356	19.760	43.329	41.762

Quelle: Statistisches Bundesamt

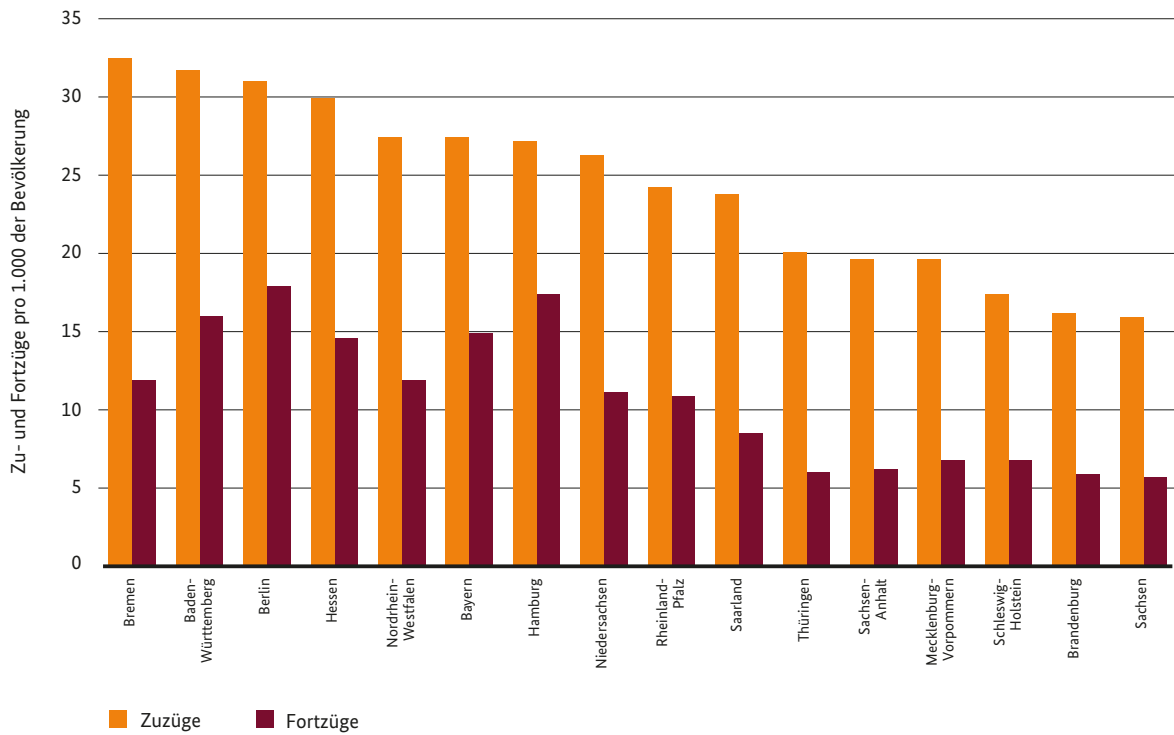
Tabelle 1-15: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2006 bis 2015

Bundesland	2006		2007		2008		2009		2010	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	117.775	93.098	116.757	89.753	129.644	98.488	119.337	92.019	117.337	91.174
Bayern	113.115	87.924	114.148	86.627	131.675	99.705	128.608	101.441	104.951	80.466
Berlin	32.539	24.028	39.803	30.278	43.389	33.289	61.142	51.234	60.783	51.410
Brandenburg	8.900	6.564	8.372	5.594	9.677	6.403	9.746	6.533	8.630	5.830
Bremen	5.595	4.433	5.987	4.750	6.633	5.144	7.660	6.382	8.787	7.607
Hamburg	20.357	16.227	14.239	9.438	30.961	25.765	30.062	25.731	21.080	16.892
Hessen	79.236	54.595	70.461	47.899	69.569	54.484	64.021	50.546	67.355	54.993
Mecklenburg-Vorpommern	4.446	3.113	5.008	3.489	6.332	4.273	6.842	4.930	5.312	3.805
Niedersachsen	56.337	46.784	59.027	48.550	68.114	54.976	66.282	55.197	62.325	52.625
Nordrhein-Westfalen	119.207	93.491	125.407	96.620	150.038	118.062	149.547	121.237	135.359	108.873
Rheinland-Pfalz	33.001	19.209	28.061	19.752	33.935	23.936	31.302	21.560	27.286	19.724
Saarland	6.280	4.245	6.611	4.413	6.364	3.840	7.410	5.087	6.016	4.115
Sachsen	15.454	11.368	16.128	11.055	19.065	13.034	20.592	15.125	19.765	15.065
Sachsen-Anhalt	6.527	4.781	7.285	4.981	8.846	6.193	8.136	5.870	6.548	4.519
Schleswig-Holstein	13.743	9.713	13.047	8.643	15.962	11.016	16.413	11.844	12.763	8.643
Thüringen	6.552	4.201	6.513	3.907	7.685	4.522	6.696	4.072	6.310	3.864

Bundesland	2011		2012		2013		2014		2015	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	121.243	95.385	127.122	102.893	142.792	118.038	164.971	139.454	172.278	148.142
Bayern	120.333	94.160	136.694	110.832	156.604	128.037	190.071	154.630	189.759	159.222
Berlin	45.856	36.506	47.914	38.973	50.601	41.302	58.653	49.401	62.482	53.729
Brandenburg	9.241	6.626	9.573	6.916	10.773	8.131	12.294	9.690	14.549	12.069
Bremen	6.655	5.603	7.121	6.002	7.136	6.048	7.850	6.563	7.892	6.776
Hamburg	22.674	18.410	20.979	17.019	25.125	20.695	19.091	14.831	30.757	26.441
Hessen	63.751	52.241	65.347	54.547	70.950	59.438	76.856	65.127	89.288	78.301
Mecklenburg-Vorpommern	5.473	3.923	6.009	4.576	6.890	5.375	7.759	6.190	10.935	9.544
Niedersachsen	67.837	57.872	71.481	62.428	75.986	66.666	85.138	75.489	87.051	77.943
Nordrhein-Westfalen	136.136	110.470	138.171	114.126	159.301	133.656	182.039	155.931	211.112	186.023
Rheinland-Pfalz	27.903	21.115	29.162	22.584	31.564	25.060	37.693	31.039	43.645	36.987
Saarland	6.072	4.069	6.707	4.853	7.437	5.550	9.638	7.587	8.361	6.614
Sachsen	17.622	12.830	17.465	12.978	20.163	15.456	21.260	16.767	23.206	18.801
Sachsen-Anhalt	8.329	6.229	7.192	5.342	8.622	6.789	11.356	9.627	13.857	12.263
Schleswig-Holstein	12.401	8.434	13.076	8.941	14.506	10.141	18.593	14.392	19.376	15.413
Thüringen	7.443	4.964	7.978	5.749	9.436	7.222	10.979	8.887	13.003	11.010

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-20: Zu- und Fortzüge im Jahr 2015 nach Bundesland pro 1.000 Einwohner



Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-16: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2015

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
	Zuzüge					
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936
2013	163.216	266.116	490.506	286.647	20.008	1.226.493
2014	221.511	316.173	573.828	330.130	23.082	1.464.724
2015	421.176	495.311	792.222	402.966	25.279	2.136.954



Fortsetzung Tabelle 1-16: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2015

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
	Fortzüge					
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991
2013	75.909	141.985	328.611	223.747	27.634	797.886
2014	88.270	162.601	378.466	253.977	30.927	914.241
2015	111.005	186.121	408.726	261.866	29.834	997.552

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-17: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2015

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889
2009	426.296	294.718	40,9	721.014	444.591	289.205	39,4	733.796
2010	475.575	322.707	40,4	798.282	406.556	264.049	39,4	670.605
2011	578.353	379.946	39,6	958.299	417.879	261.090	38,5	678.969
2012	652.321	428.615	39,7	1.080.936	443.842	268.149	37,7	711.991
2013	738.740	487.753	39,8	1.226.493	498.936	298.950	37,5	797.886
2014	887.234	577.490	39,4	1.464.724	574.595	339.646	37,2	914.241
2015	1.366.230	770.724	36,1	2.136.954	633.805	363.746	36,5	997.551

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Frauenanteil in Prozent.

2. EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2014 und 2015

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Rumänien ²	198.705	221.405	118.346	129.059	80.359	92.346
Polen	192.172	190.834	132.872	127.789	59.300	63.045
Bulgarien ²	80.069	86.274	45.216	46.754	34.853	39.520
Ungarn	58.779	58.096	41.006	38.346	17.773	19.750
Italien	56.700	57.191	31.644	33.633	25.056	23.558
Kroatien ³	46.090	60.980	17.535	21.321	28.555	39.659
Griechenland	28.752	28.256	16.380	15.918	12.372	12.338
Spanien	27.072	23.598	16.052	16.435	11.020	7.163
Frankreich	15.723	14.908	12.271	12.920	3.452	1.988
Slowakei	15.518	14.541	11.547	10.600	3.971	3.941
Portugal	11.394	10.145	8.320	7.736	3.074	2.409
Vereinigtes Königreich	10.796	10.726	9.009	8.840	1.787	1.886
Tschechische Republik	10.776	10.974	7.509	7.274	3.267	3.700
Niederlande	10.197	10.512	7.697	7.967	2.500	2.545
Österreich	10.120	10.181	8.895	7.661	1.225	2.520
Litauen	8.584	9.798	6.311	5.822	2.273	3.976
Lettland	7.457	6.608	5.799	4.870	1.658	1.738
Slowenien	4.515	4.754	2.718	2.892	1.797	1.862
Belgien	2.821	2.833	2.069	1.994	752	839
Schweden	2.814	2.763	2.306	2.437	508	326
Luxemburg	2.390	2.680	1.525	1.489	865	1.191
Dänemark	2.342	2.249	2.190	2.180	152	69
Finnland	2.268	2.241	2.039	1.920	229	321
Irland	2.010	1.941	1.395	1.483	615	458
Estland	1.120	991	876	769	244	222
Zypern	531	465	292	277	239	188
Malta	92	95	69	75	23	20
EU-14	185.399	180.224	121.792	122.613	63.607	57.611
EU-10	299.544	297.156	208.999	198.714	90.545	98.442
EU-2	278.774	307.679	163.562	175.813	115.212	131.866
EU insgesamt	809.807	846.039	511.888	518.461	297.919	327.578

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Deutsche.

2) Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

3) Kroatien trat zum 1. Juli 2013 der EU bei.

3. Die einzelnen Zuwanderergruppen

3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 3-39: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2015¹

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Bosnien-Herzegowina	-	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522	1.719	1.856	1.852	1.973	2.126	2.132	2.019	1.872	1.823
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731	687	363	286	357	331	342	453	-	-
Serbien ²	8.668	8.862	2.657	15	-	0	0	0	0	0	103	659	603	681	450	516	612	995	1.136	1.530	1.769	1.455	1.434	1.631	1.634
Kroatien ³	-	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874	3.319	3.432	3.337	3.302	3.903	4.369	3.974	2.914	2.551
Lettland	-	0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	5	0	0	0	7	31	36	-	-	-	-
Mazedonien	-	-	472	667	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100	140	230	273	233	125	158	173	136	119	106
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026	7.084	5.769	5.678	6.571	6.741	-	-	-	-
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703	2.039	1.922	1.934	2.150	2.174	2.840	2.820	-	-
Slowakei	-	-	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719	353	305	288	365	365	-	-	-	-
Slowenien	-	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657	536	716	655	641	285	85	36	22	31	55	21	40	-	-	-	-
Tschechische Republik ⁴	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301	224	161	98	112	139	95	-	-	-	-
Türkei	-	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614	826	626	411	368	399	482	442	311	322
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	896	912	906	880	1.051	1.268	-	-	-	-
übrige Länder ⁵	-	869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916	20.001	17.964	16.576	16.209	17.983	19.405	11.793	11.278	6.847	6.436

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis zum 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Seit 2008 nur noch Serbien.

3) Mit Kroatien gab es bis 6/2015 eine Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 BeschV.

4) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

5) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, den USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Tabelle 3-40: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2015

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2015		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
China	2.866	1.576	2.823	1.558	98,5
Vereinigte Staaten	2.019	1.007	1.998	996	99,0
Türkei	1.646	918	896	523	54,4
Brasilien	1.524	556	1.519	552	99,7
Italien	1.408	759	1.251	693	88,8
Indien	1.380	371	1.366	366	99,0
Frankreich	1.194	604	1.169	592	97,9
Österreich	999	523	943	496	94,4
Korea, Republik	988	664	971	657	98,3
Russische Föderation	878	653	822	618	93,6
Spanien	728	354	696	337	95,6
Polen	684	441	637	405	93,1
Mexiko	559	239	556	238	99,5
Iran	526	266	495	247	94,1
Kamerun	491	210	488	208	99,4
Griechenland	450	262	363	218	80,7
Ukraine	444	300	412	279	92,8
Niederlande	404	205	375	196	92,8
Vietnam	390	207	351	190	90,0
Vereinigtes Königreich	359	199	341	192	95,0
Ungarn	358	214	348	207	97,2
Indonesien	357	134	353	132	98,9
Pakistan	348	57	327	53	94,0
Japan	329	193	325	192	98,8
Schweiz	327	181	308	172	94,2
Tschechische Republik	319	203	317	201	99,4
Finnland	310	173	309	173	99,7
Syrien, Arabische Republik	304	56	14	9	4,6
Tunesien	300	70	296	69	98,7
Kolumbien	290	137	283	157	97,6
Insgesamt	30.356	15.304	28.212	14.225	92,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-41: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2015/2016

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2015/2016		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
China	8.307	4.447	7.922	4.272	95,4
Türkei	7.103	3.639	2.060	1.030	29,0
Italien	4.481	2.479	3.612	2.083	80,6
Indien	3.739	979	3.712	969	99,3
Frankreich	3.575	2.121	3.377	2.015	94,5
Spanien	3.297	1.838	3.111	1.745	94,4
Russische Föderation	2.964	2.062	2.411	1.734	81,3
Vereinigte Staaten	2.953	1.556	2.849	1.501	96,5
Österreich	2.501	1.298	2.189	1.134	87,5
Polen	2.238	1.515	1.803	1.253	80,6
Ukraine	1.734	1.148	1.378	961	79,5
Korea, Republik	1.679	1.105	1.550	1.029	92,3
Brasilien	1.416	638	1.372	614	96,9
Griechenland	1.408	768	818	471	58,1
Bulgarien	1.367	836	1.307	798	95,6
Vietnam	1.322	659	934	468	70,7
Iran, Islamische Republik	1.242	603	1.138	555	91,6
Vereinigtes Königreich	1.225	610	1.091	553	89,1
Indonesien	1.151	528	1.114	508	96,8
Mexiko	1.141	468	1.128	459	98,9
Syrien, Arabische Republik	1.093	256	1.025	224	93,8
Luxemburg	1.020	497	994	483	97,5
Schweiz	971	493	882	454	90,8
Kamerun	907	360	892	350	98,3
Pakistan	892	192	835	162	93,6
Rumänien	869	575	791	522	91,0
Ungarn	862	495	811	467	94,1
Niederlande	861	432	676	342	78,5
Kroatien	805	422	280	154	34,8
Japan	801	478	758	457	94,6
Insgesamt	85.117	43.419	70.875	36.099	83,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-42: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2000 bis 2015 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
China	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151	5.613	6.175	7.312	7.874	9.075	9.755	10.745
Indien	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187	1.645	2.126	2.302	3.152	4.041	4.799	5.078
Italien	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323	2.450	2.700	2.967	3.333	3.636	4.307	4.863
Vereinigte Staaten	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087	3.386	3.951	4.128	4.066	4.128	4.361	4.847
Frankreich	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597	3.685	3.784	3.869	4.049	4.315	4.579	4.546
Spanien	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814	3.071	3.474	3.986	4.403	4.289	3.748	3.807
Russische Föderation	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760	2.790	3.136	3.394	3.525	3.344	3.539	3.233
Österreich	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128	2.317	2.719	2.839	3.149	3.154	3.309	3.132
Türkei	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062	2.208	2.351	2.511	2.670	2.965	2.997	2.956
Korea, Republik	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179	1.169	1.233	1.389	1.560	1.866	2.102	2.521
Polen	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986	2.644	2.457	2.487	2.445	2.482	2.588	2.440
Ukraine	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174	1.317	1.271	1.380	1.514	1.586	1.654	1.790
Iran	244	301	341	448	440	421	442	494	637	668	912	1.183	1.435	1.377	1.408	1.633
Bulgarien	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061	1.023	1.109	1.267	1.322	1.447	1.513	1.581
Kamerun	944	813	900	918	873	840	776	805	914	764	860	959	1.144	1.201	1.299	1.380
Griechenland	726	754	722	750	699	775	705	609	776	737	805	983	1.160	1.203	1.225	1.181
Ungarn	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131	1.094	1.008	1.065	1.135	1.195	1.126	1.159
Rumänien	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909	966	1.041	1.056	1.075	1.016	1.041	1.035
Tschechische Republik	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108	966	909	1.011	1.001	1.053	1.051	983
Marokko	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620	570	524	447	551	778	911	872
Kroatien	143	148	162	171	137	140	98	118	124	142	170	212	266	316	353	415
Insgesamt	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350	60.910	66.413	72.886	79.537	86.170	92.916	99.087

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-43: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2015/2016

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
Türkei	36.530	6.930	19,0	3.595	11.667	3.250	16.250	857	526
China	34.643	32.268	93,1	3.518	7.055	3.762	17.021	638	1.790
Russische Föderation	14.909	11.413	76,6	2.610	5.740	1.327	3.472	487	950
Indien	13.740	13.537	98,5	257	1.302	1.674	9.882	282	66
Italien	13.256	8.047	60,7	3.362	3.883	1.526	2.637	690	768
Österreich	12.180	10.129	83,2	1.245	5.216	956	2.482	1.347	636
Ukraine	9.613	6.941	72,2	1.642	3.874	842	2.271	357	463
Polen	8.947	5.994	67,0	1.794	3.184	830	1.941	507	486
Frankreich	8.453	7.330	86,7	1.469	3.058	540	1.705	702	651
Griechenland	7.540	3.512	46,6	1.215	2.443	914	2.030	505	281
Iran	7.513	6.449	85,8	549	1.008	1.274	3.730	397	278
Kamerun	7.336	7.106	96,9	240	1.214	701	4.808	265	2
Bulgarien	7.325	6.840	93,4	752	2.993	559	1.919	731	239
Spanien	7.208	5.939	82,4	1.411	1.899	892	1.695	303	701
Vietnam	6.356	3.795	59,7	544	2.182	605	2.653	114	110
Korea, Republik	6.087	5.140	84,4	856	1.189	372	902	225	2.370
Vereinigte Staaten	5.837	5.213	89,3	1.710	1.859	587	813	209	357
Marokko	5.447	4.805	88,2	366	948	328	3.686	71	11
Brasilien	4.811	4.586	95,3	442	1.129	528	2.098	118	259
Insgesamt	340.305	251.542	73,9	42.497	97.171	33.867	122.720	16.991	17.357
<i>dar. Bildungsausländer</i>	251.542			32.308	66.390	25.770	90.952	13.865	13.657

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Tabelle 3-44: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2015

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7	172	0,2
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5
Bosnien-Herzegowina	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6
Russische Föderation ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9
Albanien	4.227	1,7	5.957	1,4	3.666	1,1	848	0,7	335	0,3	355	0,3	1.038	1,0	761	0,8
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6
Ägypten	1.514	0,6	2.493	0,6	1.808	0,6	263	0,2	389	0,3	357	0,3	489	0,5	292	0,3
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3
Guinea	-	-	-	-	-	-	-	-	163	0,1	341	0,3	401	0,4	419	0,4
Marokko	2.099	0,8	2.565	0,6	1.416	0,4	649	0,5	510	0,4	452	0,4	494	0,5	361	0,4
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7
Somalia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7
Kongo, Dem. Rep. ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7
Aserbaidschan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	-	-	1.566	1,6
Bangladesch	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	0,9
Georgien	-	-	-	-	1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0
Staatenlose u. a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0



Fortsetzung Tabelle 3-44: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2015

Herkunftsland	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%
Europa	47.742	50,2	27.353	34,8	29.473	33,4	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4
Polen	42	0,0	141	0,2	134	0,2	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1	3	0,0
Rumänien	222	0,2	174	0,2	181	0,2	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2	60	0,3
Türkei	9.065	9,5	8.968	11,4	10.869	12,3	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3
Bulgarien	90	0,1	72	0,1	66	0,1	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0	142	0,7
Jugoslawien ³	31.451	33,1	11.121	14,2	7.758	8,8	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	1.755	1,8	1.638	2,1	2.259	2,6	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1	209	1,0
Russische Föderation ⁴	2.094	2,2	2.763	3,5	4.523	5,1	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9
Albanien	753	0,8	346	0,4	369	0,4	365	0,5	255	0,5	161	0,5	120	0,4	114	0,5
Afrika	9.594	10,1	9.513	12,1	11.893	13,5	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3
Ägypten	219	0,2	118	0,2	78	0,1	97	0,1	56	0,1	56	0,2	56	0,2	66	0,3
Äthiopien	336	0,4	366	0,5	378	0,4	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7	176	0,8
Algerien	1.473	1,5	1.379	1,8	1.986	2,2	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5	369	1,8
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	277	0,3	268	0,3	284	0,3	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6	413	2,0
Guinea	128	0,1	232	0,3	478	0,5	360	0,5	413	0,8	349	1,0	210	0,7	110	0,5
Marokko	298	0,3	287	0,4	280	0,3	259	0,4	296	0,6	267	0,7	186	0,6	185	0,9
Nigeria	305	0,3	420	0,5	526	0,6	987	1,4	1.051	2,1	1.130	3,2	608	2,1	481	2,3
Somalia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	240	0,7	163	0,6	146	0,7
Togo	849	0,9	751	1,0	1.129	1,3	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1	164	0,8
Kongo, Dem. Rep. ⁵	801	0,8	695	0,9	859	1,0	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4	227	1,1
Amerika u. Australien⁶	288	0,3	323	0,4	272	0,3	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4	359	1,7

Herkunftsland	1999		2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006	
		%		%		%		%		%		%		%		%
Asien	34.874	36,7	39.091	49,8	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8
Afghanistan	4.458	4,7	5.380	6,8	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5	531	2,5
Armenien	2.386	2,5	903	1,1	913	1,0	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9	303	1,4
Aserbaidschan	2.628	2,8	1.418	1,8	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9	483	2,3
Bangladesch	449	0,5	205	0,3	-	-	-	-	122	0,2	110	0,3	92	0,3	107	0,5
China	1.236	1,3	2.072	2,6	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2	440	2,1
Georgien	1.096	1,2	801	1,0	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7	240	1,1
Indien	1.499	1,6	1.826	2,3	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9	512	2,4
Irak	8.662	9,1	11.601	14,8	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1
Iran	3.407	3,6	4.878	6,2	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2	611	2,9
Libanon	598	0,6	757	1,0	671	0,8	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0	601	2,9
Pakistan	1.727	1,8	1.506	1,9	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9	464	2,2
Sri Lanka	1.254	1,3	1.170	1,5	622	0,7	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8	170	0,8
Syrien	2.156	2,3	2.641	3,4	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2	609	2,9
Vietnam	2.425	2,5	2.332	3,0	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7
Staatenlose u.a.	2.615	2,7	2.284	2,9	1.027	1,2	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7	371	1,8
Gesamt	95.113	100,0	78.564	100,0	88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0



Fortsetzung Tabelle 3-44: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2015

Herkunftsland	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%	2014	%	2015	%
Europa	4.930	25,7	4.266	19,3	4.972	18,0	12.279	29,7	11.042	24,1	22.526	34,9	42.831	39,1	53.349	30,8	134.144	30,4
Polen	5	0,0	4	0,0	1	0,0	5	0,0	2	0,0	1	0,0	11	0,0	18	0,0	7	0,0
Rumänien	5	0,0	1	0,0	3	0,0	13	0,0	9	0,0	8	0,0	34	0,0	7	0,0	5	0,0
Türkei	1.437	7,5	1.408	6,4	1.429	5,2	1.340	3,2	1.578	3,4	1.457	2,3	1.521	1,4	1.565	0,9	1.500	0,3
Bulgarien	6	0,0	6	0,0	6	0,0	22	0,1	14	0,0	48	0,1	82	0,1	25	0,0	17	0,0
Jugoslawien ³	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Serbien	1.996	10,4	729	3,3	581	2,1	4.978	12,0	4.579	10,0	8.477	13,1	11.459	10,5	17.172	9,9	16.700	3,8
Kosovo	-	-	879	4,0	1.400	5,1	1.614	3,9	1.395	3,0	1.906	3,0	3.394	3,1	6.908	4,0	33.427	7,6
Mazedonien	-	-	82	0,4	109	0,4	2.466	6,0	1.131	2,5	4.546	7,0	6.208	5,7	5.614	3,2	9.083	2,1
Bosnien-Herzegowina	109	0,6	131	0,6	171	0,6	301	0,7	305	0,7	2.025	3,1	3.323	3,0	5.705	3,3	4.634	1,0
Russische Föderation ⁴	772	4,0	792	3,6	936	3,4	1.199	2,9	1.689	3,7	3.202	5,0	14.887	13,6	4.411	2,5	5.257	1,2
Albanien	70	0,4	63	0,3	49	0,2	39	0,1	78	0,2	232	0,4	1.247	1,1	7.865	4,5	53.805	12,2
Afrika	3.486	18,2	3.856	17,5	4.436	16,0	6.826	16,5	6.550	14,3	8.327	12,9	22.415	20,5	39.322	22,7	41.712	9,4
Ägypten	48	0,3	60	0,3	84	0,3	118	0,3	177	0,4	254	0,4	2.133	1,9	1.014	0,6	1.002	0,2
Äthiopien	167	0,9	183	0,8	220	0,8	289	0,7	430	0,9	481	0,7	717	0,7	1.174	0,7	2.135	0,5
Algerien	380	2,0	449	2,0	500	1,8	439	1,1	487	1,1	489	0,8	1.056	1,0	2.176	1,3	2.041	0,5
Eritrea	-	-	262	1,2	346	1,3	642	1,6	632	1,4	650	1,0	3.616	3,3	13.198	7,6	10.876	2,5
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.912	1,1	2.993	0,7
Ghana	267	1,4	206	0,9	198	0,7	253	0,6	271	0,6	489	0,8	756	0,7	1.144	0,7	1.109	0,3
Guinea	132	0,7	199	0,9	237	0,9	229	0,6	281	0,6	428	0,7	1.260	1,1	1.148	0,7	662	0,2
Marokko	195	1,0	161	0,7	212	0,8	220	0,5	307	0,7	496	0,8	1.191	1,1	1.537	0,9	1.630	0,4
Nigeria	503	2,6	561	2,5	791	2,9	716	1,7	759	1,7	892	1,4	1.923	1,8	3.924	2,3	5.207	1,2
Somalia	121	0,6	165	0,7	346	1,3	2.235	5,4	984	2,2	1.243	1,9	3.786	3,5	5.528	3,2	5.126	1,2
Togo	75	0,4	77	0,3	55	0,2	76	0,2	57	0,1	81	0,1	116	0,1	157	0,1	239	0,1
Kongo, Dem. Rep. ⁵	194	1,0	190	0,9	156	0,6	152	0,4	190	0,4	249	0,4	253	0,2	196	0,1	156	0,0
Amerika u. Australien⁶	122	0,6	62	0,3	61	0,2	59	0,1	139	0,3	131	0,2	152	0,1	163	0,1	197	0,0

Herkunftsland	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%	2014	%	2015	%
Asien	10.262	53,5	13.599	61,6	17.765	64,3	21.591	52,2	27.381	59,9	32.973	51,1	42.559	38,8	75.424	43,6	250.202	56,6
Afghanistan	338	1,8	657	3,0	3.375	12,2	5.905	14,3	7.767	17,0	7.498	11,6	7.735	7,1	9.115	5,3	31.382	7,1
Armenien	239	1,2	198	0,9	264	1,0	296	0,7	335	0,7	570	0,9	1.159	1,1	2.113	1,2	1.965	0,4
Aserbaidschan	274	1,4	360	1,6	652	2,4	469	1,1	646	1,4	547	0,8	905	0,8	1.192	0,7	1.335	0,3
Bangladesch	65	0,3	45	0,2	49	0,2	92	0,2	143	0,3	304	0,5	669	0,6	695	0,4	808	0,2
China	253	1,3	299	1,4	371	1,3	367	0,9	339	0,7	279	0,4	372	0,3	461	0,3	521	0,1
Georgien	181	0,9	232	1,1	560	2,0	664	1,6	471	1,0	1.298	2,0	2.336	2,1	2.873	1,7	2.782	0,6
Indien	413	2,2	485	2,2	681	2,5	810	2,0	822	1,8	885	1,4	1.220	1,1	1.615	0,9	1.834	0,4
Irak	4.327	22,6	6.836	31,0	6.538	23,6	5.555	13,4	5.831	12,7	5.352	8,3	3.958	3,6	5.345	3,1	29.784	6,7
Iran	631	3,3	815	3,7	1.170	4,2	2.475	6,0	3.352	7,3	4.348	6,7	4.424	4,0	3.194	1,8	5.394	1,2
Libanon	592	3,1	525	2,4	434	1,6	324	0,8	405	0,9	464	0,7	496	0,5	695	0,4	1.284	0,3
Pakistan	301	1,6	320	1,4	481	1,7	840	2,0	2.539	5,6	3.412	5,3	4.101	3,7	3.968	2,3	8.199	1,9
Sri Lanka	375	2,0	468	2,1	531	1,9	435	1,1	521	1,1	430	0,7	596	0,5	444	0,3	281	0,1
Syrien	634	3,3	775	3,5	819	3,0	1.490	3,6	2.634	5,8	6.201	9,6	11.851	10,8	39.332	22,7	158.657	35,9
Vietnam	987	5,2	1.042	4,7	1.115	4,0	1.009	2,4	758	1,7	660	1,0	613	0,6	545	0,3	659	0,1
Staatenlose u. a.	364	1,9	302	1,4	415	1,5	577	1,4	629	1,4	582	0,9	1.623	1,5	1.376	0,8	3.886	0,9
Gesamt	19.164	100,0	22.085	100,0	27.649	100,0	41.332	100,0	45.741	100,0	64.539	100,0	109.580	100,0	173.072	100,0	441.899	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

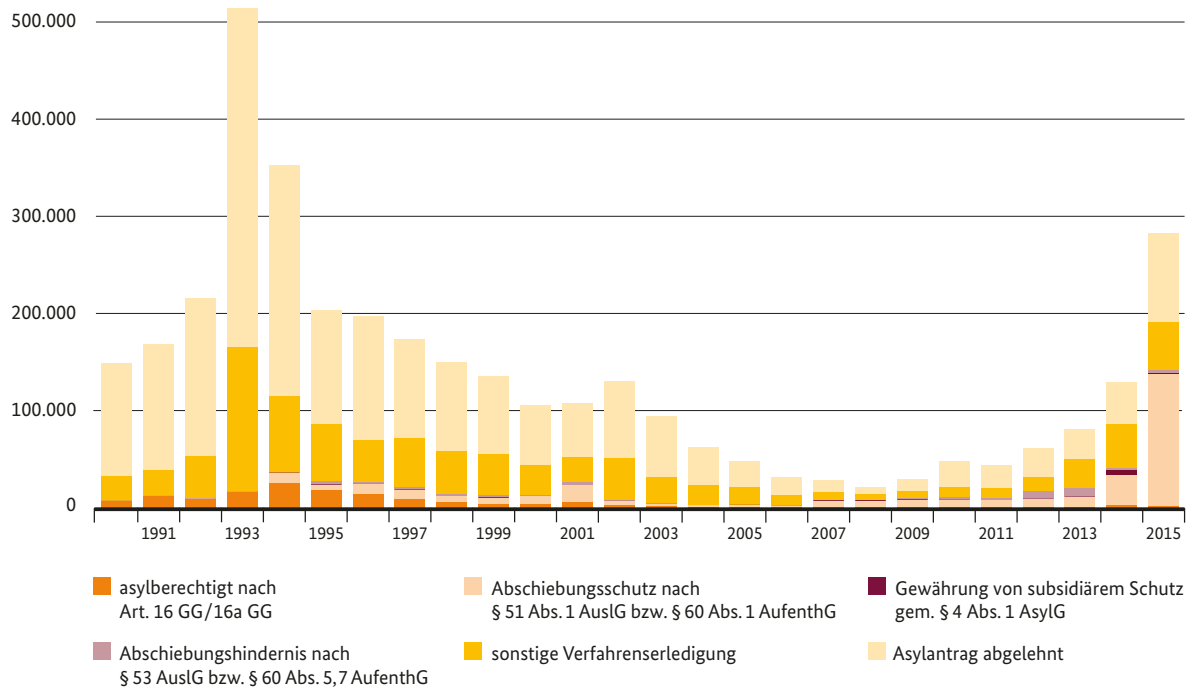
- 1) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.
- 2) Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.
- 3) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst.
- 4) 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS; ab 1993 Russische Föderation.
- 5) Bis 1997: Zaire.
- 6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

Tabelle 3-45: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2011 bis 2015

2011		2012		2013		2014		2015	
Afghanistan	7.767	Serbien	8.477	Russische Föderation	14.887	Syrien	39.332	Syrien	158.657
Irak	5.831	Afghanistan	7.498	Syrien	11.851	Serbien	17.172	Albanien	53.805
Serbien	4.579	Syrien	6.201	Serbien	11.459	Eritrea	13.198	Kosovo	33.427
Iran	3.352	Irak	5.352	Afghanistan	7.735	Afghanistan	9.115	Afghanistan	31.382
Syrien	2.634	Mazedonien	4.546	Mazedonien	6.208	Albanien	7.865	Irak	29.784
Pakistan	2.539	Iran	4.348	Iran	4.424	Kosovo	6.908	Serbien	16.700
Russische Föderation	1.689	Pakistan	3.412	Pakistan	4.101	Bosnien-Herzegowina	5.705	Eritrea	10.876
Türkei	1.578	Russische Föderation	3.202	Irak	3.958	Mazedonien	5.614	Mazedonien	9.083
Kosovo	1.395	Bosnien-Herzegowina	2.025	Somalia	3.786	Somalia	5.528	Pakistan	8.199
Mazedonien	1.131	Kosovo	1.906	Eritrea	3.616	Irak	5.345	Iran	5.394
Sonstige	13.246	Sonstige	17.572	Sonstige	37.555	Sonstige	57.290	Sonstige	84.592
Insgesamt	45.741	Insgesamt	64.539	Insgesamt	109.580	Insgesamt	173.072	Insgesamt	441.899

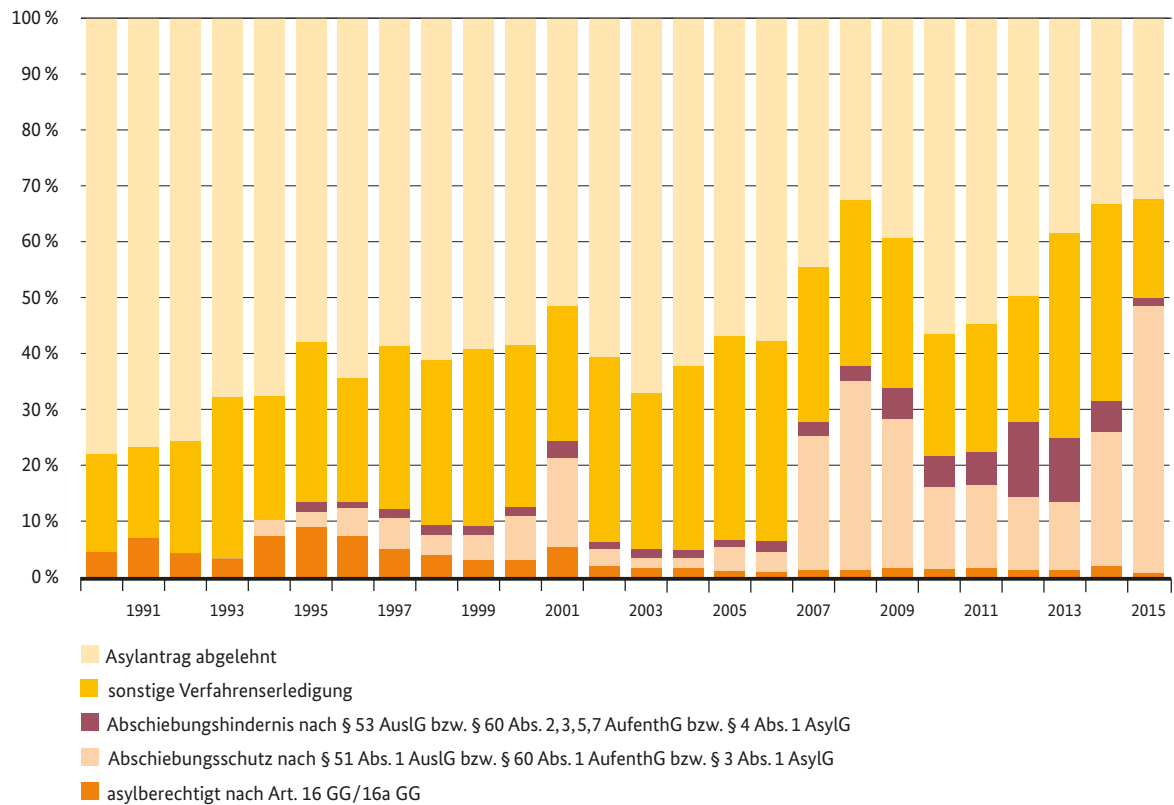
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-28: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2015



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-29: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 1990 bis 2015



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 3-46: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2015

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)		Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG		Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5, 7 AufenthG		Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)		sonstige Verfahrenserledigung	
		in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	
Syrien	105.620	1.167	1,1	99.970	94,7	61	0,1	221	0,2	23	0	4.178	4,0
Albanien	35.721	0	0	7	0	33	0,1	36	0,1	31.150	87,2	4.495	12,6
Kosovo	29.801	0	0	13	0	22	0,1	97	0,3	26.139	87,7	3.530	11,8
Serbien	22.341	0	0	4	0	0	0	22	0,1	13.611	60,9	8.704	39,0
Irak	16.796	157	0,9	14.353	85,5	289	1,7	81	0,5	128	0,8	1.788	10,6
Eritrea	10.099	44	0,4	8.870	87,8	347	3,4	39	0,4	38	0,4	761	7,5
Mazedonien	8.245	0	0	23	0,3	1	0	20	0,2	5.583	67,7	2.618	31,8
Bosnien-Herzegowina	6.500	0	0	1	0	0	0	12	0,2	3.339	51,4	3.148	48,4
Afghanistan	5.966	48	0,8	1.660	27,8	325	5,4	809	13,6	819	13,7	2.305	38,6
Pakistan	2.015	4	0,2	158	7,8	11	0,5	24	1,2	844	41,9	974	48,3
Gesamt	282.726	2.029	0,7	135.107	47,8	1.707	0,6	2.072	0,7	91.514	32,4	50.297	17,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Tabelle 3-47: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2015

Zuzug von ...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	in %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Ehemännern	in %	Ehemännern zu deutschen Ehefrauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	sonstigen Familienangehörigen ¹	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	-	-	62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	-	-	70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	-	-	75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	-	-	82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	-	-	85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	-	-	76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	-	-	65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	-	-	53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	-	-	50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	-	-	42.219	9.237	21,9
2008	11.167	28,1	2.939	7,4	10.791	27,2	5.870	14,8	8.950	22,5	-	-	39.717	8.079	20,3
2009	12.859	30,1	2.902	6,8	11.603	27,1	5.830	13,6	9.562	22,4	-	-	42.756	8.048	18,8
2010	11.894	29,6	2.847	7,1	11.259	28,0	5.649	14,0	8.561	21,3	-	-	40.210	7.456	18,5
2011	11.807	28,8	3.098	7,6	11.555	28,2	6.190	15,1	8.325	20,3	-	-	40.975	7.702	18,8
2012	12.044	29,5	2.962	7,3	10.984	26,9	5.856	14,3	8.850	21,7	147	0,4	40.843	6.355	15,6
2013	12.202	27,5	3.046	6,9	11.641	26,3	5.888	13,3	9.206	20,8	2.328	5,3	44.311	6.113	13,8
2014	15.342	30,3	3.359	6,6	11.291	22,3	6.026	11,9	11.952	23,6	2.594	5,1	50.564	7.870	15,6
2015	23.650	32,5	3.952	5,4	11.620	16,0	6.163	8,5	22.348	30,8	4.926	6,8	72.659	15.888	21,9

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Die Kategorie „Sonstige Familienangehörige“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2012 ausgewiesen.

Tabelle 3-48: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland in den Jahren von 2002 bis 2015 nach ausgewählten Herkunftsländern

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Türkei	25.068	21.908	17.543	15.162	11.980	9.237	8.079	8.048	7.456	7.702	6.355	6.113	7.870	15.888
Libanon	761	670	859	744	611	467	571	532	526	476	960	1.164	2.565	10.685
Indien	1.617	1.673	1.851	1.412	1.448	1.778	2.434	2.581	2.641	2.900	3.962	3.851	5.121	6.027
Russische Föderation	5.523	5.329	5.462	4.558	4.333	3.333	2.626	2.725	2.689	3.077	3.185	3.560	3.600	3.951
China	1.361	1.110	873	1.086	1.124	1.210	1.265	1.427	1.448	1.850	2.061	2.373	2.432	2.901
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	3.479	3.203	3.102	2.742	2.376	2.826	2.568
Ägypten	581	530	609	454	661	889	644	597	333	461	885	1.131	1.396	2.061
Ukraine	1.444	1.766	1.924	1.545	1.267	991	1.286	1.204	1.229	1.525	1.601	1.704	1.944	2.058
Jordanien	718	579	206	338	308	250	182	685	231	227	647	806	622	2.007
Marokko	3.794	2.200	1.957	1.810	1.704	1.365	1.387	1.500	1.464	1.547	1.574	1.514	1.465	1.790
Bosnien-Herzegowina	2.080	1.841	1.918	1.678	1.438	1.085	991	857	777	696	819	967	1.188	1.613
Thailand	3.138	3.667	3.850	3.249	2.809	2.239	1.752	1.817	1.725	1.298	1.064	1.735	1.540	1.598
Pakistan	1.072	1.540	1.282	927	735	617	723	969	786	662	523	798	1.022	1.379
Tunesien	1.114	1.017	1.068	969	919	790	679	728	842	924	1.004	1.132	1.248	1.268
Serbien	2.250	2.135	4.905	2.116	5.379	4.773	4.437	1.024	688	910	985	975	1.041	1.246
Afghanistan	0	2	23	4	124	292	370	384	348	504	381	463	932	880
Iran	1.454	1.203	1.059	958	695	665	546	660	780	913	896	1.130	919	847
Mazedonien	4.768	2.365	1.229	1.156	1.087	815	730	738	431	566	570	722	742	841
Vietnam	1.670	1.315	1.266	1.142	1.156	886	810	742	797	769	728	628	751	712
Mexiko	253	237	408	463	570	594	732	604	372	517	411	429	794	667
Saudi-Arabien	93	75	47	57	32	28	11	17	41	24	13	68	54	604
Kasachstan	2.015	1.190	2.037	1.775	1.250	939	578	515	329	391	422	496	544	528
Weißrussland	630	535	414	39	0	94	271	293	307	301	397	444	481	523
Syrien ¹	616	763	358	546	488	439	842	2.420	2.945	1.346	80	0	0	0
Insgesamt	85.305	76.077	65.935	53.213	50.300	42.219	39.717	42.756	40.210	40.975	40.843	44.311	50.564	72.659

Quelle: Auswärtiges Amt

- 1) Der starke Rückgang im Falle Syriens ab 2012 ist darauf zurückzuführen, dass die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus aufgrund des Konflikts in Syrien seit dem 20. Januar 2012 geschlossen ist. Syrische Staatsangehörige beantragen deshalb vor allem in den deutschen Auslandsvertretungen in Jordanien, der Türkei und in Libanon Visa zum Zweck des Familiennachzugs.

Tabelle 3-49: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von ...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Ehemännern		Ehemännern zu deutschen Ehefrauen		Kindern unter 18 Jahren		sonstigen Familienangehörigen		Gesamt	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Türkei	2.418	5.642	832	1.002	1.237	1.428	1.712	1.864	1.095	4.053	576	1.899	7.870	15.888
Libanon	775	3.893	86	201	357	315	311	295	858	5.447	178	534	2.565	10.685
Indien	2.958	3.364	143	183	148	134	93	86	1.743	2.207	36	53	5.121	6.027
Russische Föderation	612	768	79	118	1.574	1.554	204	233	922	1.021	209	257	3.600	3.951
China	827	996	151	207	624	612	63	44	710	938	57	104	2.432	2.901
Kosovo	980	923	443	394	404	382	492	405	455	431	52	33	2.826	2.568
Ägypten	467	644	62	70	90	78	212	174	465	808	100	287	1.396	2.061
Ukraine	497	559	55	73	632	649	80	72	550	599	130	106	1.944	2.058
Jordanien	281	717	30	73	96	78	47	47	154	847	14	245	622	2.007
Marokko	260	323	46	62	668	827	404	433	65	117	22	28	1.465	1.790
Bosnien-Herzegowina	407	566	219	310	101	90	91	118	340	491	30	38	1.188	1.613
Thailand	51	60	5	9	997	1.032	7	6	297	333	183	158	1.540	1.598
Pakistan	457	539	25	48	169	228	87	101	274	444	10	19	1.022	1.379
Tunesien	225	230	40	37	358	310	517	563	65	60	43	68	1.248	1.268
Serbien	388	423	218	220	94	122	81	109	231	341	29	31	1.041	1.246
Afghanistan	268	262	40	33	221	201	97	81	282	225	24	78	932	880
Iran	359	337	89	67	206	146	50	46	197	231	18	20	919	847
Mazedonien	239	282	158	127	75	91	104	102	152	214	14	25	742	841
Vietnam	177	159	59	56	239	211	33	19	229	247	14	20	751	712
Mexiko	244	185	12	26	163	171	80	66	271	186	24	33	794	667
Saudi-Arabien	18	177	2	31	0	19	2	17	29	315	3	45	54	604
Kasachstan	26	38	5	6	260	255	79	58	134	107	40	64	544	528
Weiß-russland	101	103	19	15	194	204	18	21	133	150	16	30	481	523
Kenia	80	59	17	28	105	112	27	40	144	204	26	21	399	464
Insgesamt	15.342	23.650	3.359	3.952	11.291	11.620	6.026	6.163	11.952	22.348	2.594	4.926	50.564	72.659

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 3-50: Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014/2015	
											absolut	in %
Syrien	419	405	396	478	493	558	704	860	3.025	15.956	+12.931	+427,5
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	8.363	7.332	6.966	7.317	7.720	+403	+5,5
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	4.052	4.442	4.879	5.330	5.557	+227	+4,3
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	3.733	3.926	4.108	4.286	4.726	+440	+10,3
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	2.970	3.634	3.542	3.992	4.605	+613	+15,4
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	3.254	3.090	2.942	3.075	3.098	+23	+0,7
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	1.772	1.937	2.141	2.642	2.693	+51	+1,9
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	1.790	1.974	2.114	2.418	2.635	+217	+9,0
Irak	353	419	820	2.556	2.555	1.034	757	818	797	1.800	+1.003	+125,8
Bosnien- Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	894	1.019	1.183	1.425	1.775	+350	+24,6
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	1.870	1.844	1.674	1.650	1.743	+93	+5,6
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	1.441	1.527	1.475	1.504	1.672	+168	+11,2
Pakistan	659	599	688	832	850	860	794	1.092	1.798	1.543	-255	-14,2
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	1.584	1.513	1.526	1.416	1.437	+21	+1,5
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	1.071	1.075	954	1.064	1.432	+368	+34,6
Mazedonien	869	773	713	639	710	709	760	891	1.005	1.174	+169	+16,8
Tunesien	812	745	650	612	870	862	945	1.010	1.142	1.171	+29	+2,5
Vietnam	1.031	955	844	701	983	905	898	933	1.055	1.127	+72	+6,8
Iran	540	643	604	566	748	798	845	924	1.080	1.063	-17	-1,6
Korea, Republik	682	751	841	636	799	786	875	916	953	1.017	+64	+6,7
Kasachstan	1.224	897	724	575	541	525	539	665	1.033	977	-56	-5,4
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	54.031	54.816	56.046	63.677	82.440	+18.763	+29,5

Quelle: Ausländerzentralregister

3.7 Spätaussiedler

Tabelle 3-51: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2015

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553
ehem. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587
davon aus: Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92
Aserbaidtschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2.804	1.834	870	415	203	112	62	56	32
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313
ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256
ehem. CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3
sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416

1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.



Fortsetzung Tabelle 3-51: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2015

Herkunftsgebiet	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Polen	444	278	80	80	70	44	45	34	33	12	11	23	13
ehem. Sowjetunion	72.289	58.728	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782	2.386	5.613	6.096
davon aus: Estland	69	47	32	0	5	3	12	7	3	1	0	4	0
Lettland	45	51	43	10	6	3	2	2	10	8	1	3	7
Litauen	123	87	30	14	9	9	14	3	6	0	6	5	0
Armenien	25	4	10	4	1	5	19	0	10	2	4	27	27
Aserbaidshchan	32	43	34	0	10	10	0	0	1	0	3	6	1
Georgien	35	41	22	3	13	0	15	3	0	5	0	15	14
Kasachstan	26.391	19.828	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422	785	2.069	1.988
Kirgisistan	2.040	1.634	840	183	211	128	122	95	65	97	59	120	144
Moldau	281	220	130	26	31	34	16	17	1	0	12	34	45
Russische Föderation	39.404	33.358	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119	1.307	2.704	2.760
Tadschikistan	26	27	15	6	10	11	1	6	8	0	10	4	9
Turkmenistan	120	168	72	23	2	11	2	4	0	1	4	1	15
Ukraine	2.711	2.299	1.306	314	244	210	268	160	90	118	159	532	926
Usbekistan	714	646	307	62	96	123	44	12	9	6	12	42	80
Weißrussland	273	275	236	32	43	32	8	18	16	3	24	24	80
ehem. Jugoslawien ¹	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	137	76	39	40	21	16	23	15	21	22	30	13	7
ehem. CSFR	2	3	4	1	5	0	0	4	2	0	0	0	0
Ungarn	5	0	3	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0
sonstige Länder ²	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
Insgesamt	72.885	59.093	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817	2.427	5.649	6.118

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 3-52: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen nach Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2015

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 Jahre	in %	von 45 bis unter 65 Jahre	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792
2008	1.006	23,1	1.837	42,1	1.100	25,2	419	9,6	4.362
2009	808	24,0	1.410	42,0	825	24,6	317	9,4	3.360
2010 ¹	627	26,7	969	41,2	589	25,1	165	7,0	2.350
2011 ¹	591	27,5	906	42,2	488	22,7	163	7,6	2.148
2012 ¹	509	28,0	759	41,8	430	23,7	119	6,6	1.817
2013 ¹	670	27,6	1.027	42,3	567	23,4	163	6,7	2.427
2014 ¹	1.759	31,1	2.640	46,7	1.028	18,2	222	3,9	5.649
2015 ¹	1.895	31,0	2.836	46,4	1.140	18,6	247	4,0	6.118

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1) Ab 2010: Altersgruppen: unter 20 Jahre, von 20 bis unter 45 Jahre, von 45 bis unter 65 Jahre und 65 Jahre und älter.

3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 3-53: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 1995 bis 2015

Herkunftsland	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Belgien	2.003	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995	1.981	1.937	1.973	1.969	2.041	1.977	1.871
Frankreich	5.339	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844	6.245	6.124	6.128	5.725	6.051	6.000	5.658
Italien	2.644	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640	2.816	2.668	2.716	2.927	3.128	2.973	2.600
Niederlande	3.961	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950	2.966	3.042	3.027	3.094	2.980	2.873	2.816
Österreich	2.647	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202	6.569	6.537	6.879	6.915	6.869	7.009	6.832
Polen	12.468	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982	5.898
Spanien	3.740	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891	8.248	7.936	7.468	7.773	7.608	6.715	6.088
Vereinigtes Königreich	3.329	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824	6.153	6.426	6.487	6.432	6.362	5.903	6.043
Norwegen	153	338	332	378	367	327	381	406	526	707	828	858	825	849	919	865	864
Schweiz	3.584	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216	9.340	9.997	10.869	11.140	11.849	12.024	12.064
Türkei	966	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569	2.906	3.220	3.166	3.227	3.660	4.303	4.732
Südafrika	1.016	1.260	1.186	1.033	819	843	862	860	948	1.069	1.024	1.181	1.160	987	1.102	1.144	1.199
Brasilien	1.134	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255	1.267	1.405	1.435	1.520	1.532	1.620	1.925
Kanada	1.298	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660	2.058	2.124	2.090	1.980	1.882	1.887	1.846
Vereinigte Staaten	10.201	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524	11.166	10.408	10.777	10.116	10.045	10.357	10.159
China	338	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072	2.178	2.073	2.276	2.528	2.662	2.832	2.991
Thailand	543	711	698	761	732	720	796	849	972	976	1.123	1.219	1.284	1.257	1.372	1.450	1.552
Australien	855	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148	2.439	2.480	2.462	2.444	2.562	2.689	2.621

Quelle: Statistisches Bundesamt

4. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 4-7: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2015

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Rumänien	73.183	41.259	22.155	6.041	2.130	476	1.058	64	2,6
Polen	70.740	31.753	22.772	7.299	5.565	1.366	1.773	212	3,9
Albanien	27.005	24.793	1.987	74	58	36	57	0	6,8
Bulgarien	26.299	13.756	8.221	3.045	882	139	235	21	2,7
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	25.773	12.248	8.450	1.666	597	558	1.519	735	-
Ungarn	23.253	10.744	7.892	2.387	1.270	324	548	88	3,6
Kosovo	22.981	19.230	2.223	302	149	394	630	53	1,9
Italien	21.601	10.239	5.218	1.445	949	779	1.283	1.688	7,0
Türkei	14.859	2.907	1.538	1.115	1.335	1.050	2.419	4.495	18,3
Vereinigte Staaten	13.560	6.903	3.976	1.335	671	211	301	163	3,8
China	12.388	5.141	4.112	2.110	837	110	66	12	3,6
Kroatien	11.789	6.174	2.134	526	512	267	785	1.391	9,1
Indien	11.627	5.431	4.274	1.350	442	46	55	29	2,9
Spanien	10.287	4.479	3.911	785	374	115	115	508	5,0
Bosnien-Herzegowina	10.201	4.406	3.147	593	420	210	1.029	396	7,0
Griechenland	9.733	3.553	2.962	619	505	389	785	920	8,9
Mazedonien	9.246	4.858	2.966	377	102	66	750	127	4,1
Frankreich	7.666	3.079	2.408	1.002	541	202	229	205	5,0
Syrien	7.297	6.603	546	42	47	36	21	2	1,5
Russische Föderation	7.088	3.243	2.273	612	653	214	87	6	3,8
Slowakische Republik	6.803	3.382	2.181	572	456	113	94	5	3,4
Afghanistan	6.357	5.728	366	134	49	36	38	6	3,0
Niederlande	5.460	1.467	1.603	968	971	133	182	136	6,5
Großbritannien mit Nordirland	5.386	1.872	1.779	717	439	187	232	160	6,1
Japan	5.364	1.728	2.229	939	293	80	61	34	4,3
EU-Staaten insgesamt	303.036	144.494	92.932	28.777	16.608	5.347	8.320	6.558	4,5
Nicht-EU-Staaten	265.603	155.460	60.313	17.734	10.584	5.024	9.662	6.826	-
alle Staatsangehörigkeiten	568.639	299.954	153.245	46.511	27.192	10.371	17.982	13.384	4,5

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1) Ab August 2006 werden neben der Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro auch die Staatsangehörigkeiten der beiden Nachfolgestaaten „Serbien“ und „Montenegro“ nachgewiesen. Ab 1.5.2008 wird Kosovo getrennt nachgewiesen. Serbien ist vor und nach Ausgliederung des Kosovo in den Tabellen zusammen ausgewiesen.

Tabelle 4-8: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2015 in Prozent

Land der Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	56,4	30,3	8,3	2,9	0,7	1,4	0,1
Polen	44,9	32,2	10,3	7,9	1,9	2,5	0,3
Albanien	91,8	7,4	0,3	0,2	0,1	0,2	0,0
Bulgarien	52,3	31,3	11,6	3,4	0,5	0,9	0,1
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	47,5	32,8	6,5	2,3	2,2	5,9	2,9
Ungarn	46,2	33,9	10,3	5,5	1,4	2,4	0,4
Kosovo	83,7	9,7	1,3	0,6	1,7	2,7	0,2
Italien	47,4	24,2	6,7	4,4	3,6	5,9	7,8
Türkei	19,6	10,4	7,5	9,0	7,1	16,3	30,3
Vereinigte Staaten	50,9	29,3	9,8	4,9	1,6	2,2	1,2
China	41,5	33,2	17	6,8	0,9	0,5	0,1
Kroatien	52,4	18,1	4,5	4,3	2,3	6,7	11,8
Indien	46,7	36,8	11,6	3,8	0,4	0,5	0,2
Spanien	43,5	38	7,6	3,6	1,1	1,1	4,9
Bosnien-Herzegowina	43,2	30,8	5,8	4,1	2,1	10,1	3,9
Griechenland	36,5	30,4	6,4	5,2	4,0	8,1	9,5
Mazedonien	52,5	32,1	4,1	1,1	0,7	8,1	1,4
Frankreich	40,2	31,4	13,1	7,1	2,6	3,0	2,7
Syrien	90,5	7,5	0,6	0,6	0,5	0,3	0,0
Russische Föderation	45,8	32,1	8,6	9,2	3,0	1,2	0,1
Slowakische Republik	49,7	32,1	8,4	6,7	1,7	1,4	0,1
Afghanistan	90,1	5,8	2,1	0,8	0,6	0,6	0,1
Niederlande	26,9	29,4	17,7	17,8	2,4	3,3	2,5
Großbritannien mit Nordirland	34,8	33,0	13,3	8,2	3,5	4,3	3,0
Japan	32,2	41,6	17,5	5,5	1,5	1,1	0,6
EU-Staaten insgesamt	47,7	30,7	9,5	5,5	1,8	2,7	2,2
Nicht-EU-Staaten	58,5	22,7	6,7	4,0	1,9	3,6	2,6
alle Staatsangehörigkeiten	52,7	26,9	8,2	4,8	1,8	3,2	2,4

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2015

Staatsangehörigkeit	Gesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthaltserlaubnis						sonstiger Aufenthaltsstatus ²
			Studierende/Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1 a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5/5b AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19 a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Albanien	27.005	23	77	13	9	29	13	24	26.817
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	25.773	966	57	18	34	1.459	107	218	22.914
Kosovo	22.981	211	16	3	8	16	49	146	22.532
Türkei	14.859	6.717	645	47	61	757	86	1.751	4.795
Vereinigte Staaten	13.560	657	3.273	634	357	2.979	21	1.831	3.808
China	12.388	277	4.186	198	174	2.150	24	711	4.668
Indien	11.627	200	854	15	96	3.247	31	2.013	5.171
Bosnien-Herzegowina	10.201	571	32	12	22	1.628	73	134	7.729
Mazedonien	9.246	196	34	5	7	94	20	92	8.798
Syrien	7.297	28	38	4	4	6	847	59	6.311
Russische Föderation	7.088	554	692	81	44	476	239	566	4.436
Afghanistan	6.357	72	30	0	10	1	290	30	5.924
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	265.603	14.611	22.094	3.188	2.038	19.981	5.754	14.392	183.545

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.
- 2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

Tabelle 4-10: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2015 in Prozent

Staats- angehörigkeit	Aufenthaltsurlaubnis							sonstiger Aufent- haltsstatus ²
	un- befristeter Aufent- haltstitel ¹	Studierende/ Hochschul- absolventen nach § 16 Abs. 1, 1 a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Abs. 5/5 b AufenthG	sonstige Ausbil- dungszwe- cke nach § 17 AufenthG	Erwerbs- tätigkeit nach §§ 18, 19 a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Albanien	0,1	0,3	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	99,3
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	3,7	0,2	0,1	0,1	5,7	0,4	0,8	88,9
Kosovo	0,9	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2	0,6	98,0
Türkei	45,2	4,3	0,3	0,4	5,1	0,6	11,8	32,3
Vereinigte Staaten	4,8	24,1	4,7	2,6	22,0	0,2	13,5	28,1
China	2,2	33,8	1,6	1,4	17,4	0,2	5,7	37,7
Indien	1,7	7,3	0,1	0,8	27,9	0,3	17,3	44,5
Bosnien- Herzegowina	5,6	0,3	0,1	0,2	16,0	0,7	1,3	75,8
Mazedonien	2,1	0,4	0,1	0,1	1,0	0,2	1,0	95,2
Syrien	0,4	0,5	0,1	0,1	0,1	11,6	0,8	86,5
Russische Föderation	7,8	9,8	1,1	0,6	6,7	3,4	8,0	62,6
Afghanistan	1,1	0,5	0,0	0,2	0,0	4,6	0,5	93,2
Staatsangehörige aus Nicht-EU- Staaten insgesamt	5,5	8,3	1,2	0,8	7,5	2,2	5,4	69,1

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsurlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.
- 2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

Tabelle 4-11: Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1991 bis 2015

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Belgien	1,2	1,3	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,1	1,1
Frankreich	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1	1,0
Italien	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3	1,4	1,2	1,1	1,0	0,9	0,8	0,8	0,9
Niederlande	1,6	1,6	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2	1,2	1,5	1,3	1,1	1,1	1,0	1,1	1,2	1,2
Österreich	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	1,8	1,7	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5
Spanien	1,0	1,1	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3	1,2	1,0	0,8	0,9	0,8	0,8	0,9	1,0
Vereinigtes Königreich	0,9	1,0	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0	2,0	1,8	1,5	1,3	1,3	1,2	1,3	1,5	1,5
EU insgesamt¹⁾	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,3	1,2	1,1	1,0	1,1	1,2	1,2
Norwegen	1,1	1,4	1,2	1,7	2,3	2,2	2,3	3,4	2,7	1,9	2,0	2,2	2,3	2,7	2,6	3,6	4,7	4,2	2,5	1,8	1,8	1,6	1,4	1,5	1,4
Schweiz	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1	3,4	3,5	2,6	2,2	2,1	1,9	1,8	1,7	1,5
Türkei	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9	1,7	1,8	1,6	1,5	1,7	1,7	1,7	1,6	1,4
Brasilien	0,6	0,6	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	1,2	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1	0,9	0,7
Kanada	0,9	1,0	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5	2,9	3,4	2,1	1,6	1,4	1,4	1,4	1,3	1,2
Vereinigte Staaten	1,1	1,1	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6	1,5	1,5	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3
China	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7	1,5	1,2	1,0	1,2	1,3	1,2	1,1	1,0	0,9
Australien	1,0	0,9	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5	1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0	1,9	1,7	1,5	1,5	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden, ab 1995 EU-14, ab 2011 EU-26, ab 2013: EU-27.

Tabelle 4-12: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2015

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	471	175	1.122	253	102	2.123
Frankreich	963	759	2.892	835	414	5.863
Griechenland	159	77	285	128	92	741
Irland	143	133	650	73	18	1.017
Italien	455	264	951	389	238	2.297
Niederlande	501	507	1.960	321	95	3.384
Österreich	1.308	1.307	5.850	1.132	642	10.239
Polen	672	681	2.616	1.003	564	5.536
Schweden	328	163	1.003	184	93	1.771
Spanien	867	581	2.714	1.151	903	6.216
Vereinigtes Königreich	1.649	1.029	5.409	643	187	8.917
EU insgesamt	8.709	6.341	28.768	7.322	4.504	55.644
Schweiz	1.997	1.619	12.574	1.729	347	18.266
Türkei	2.812	638	2.408	580	312	6.750
Russische Föderation	496	125	1.019	423	278	2.341
Südafrika	145	86	469	129	101	930
Brasilien	246	162	623	213	94	1.338
Kanada	377	276	1.275	195	77	2.200
Vereinigte Staaten	3.297	1.200	7.481	1.077	383	13.438
China	516	128	1.788	274	23	2.729
Thailand	149	87	653	476	304	1.669
Australien	422	606	2.245	177	73	3.523
Gesamt	25.224	14.317	74.145	16.768	7.819	138.273

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-13: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2015 in Prozent

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	22,2	8,2	52,8	11,9	4,8	100,0
Frankreich	16,4	12,9	49,3	14,2	7,1	100,0
Griechenland	21,5	10,4	38,5	17,3	12,4	100,0
Irland	14,1	13,1	63,9	7,2	1,8	100,0
Italien	19,8	11,5	41,4	16,9	10,4	100,0
Niederlande	14,8	15,0	57,9	9,5	2,8	100,0
Österreich	12,8	12,8	57,1	11,1	6,3	100,0
Polen	12,1	12,3	47,3	18,1	10,2	100,0
Schweden	18,5	9,2	56,6	10,4	5,3	100,0
Spanien	13,9	9,3	43,7	18,5	14,5	100,0
Vereinigtes Königreich	18,5	11,5	60,7	7,2	2,1	100,0
EU insgesamt	15,7	11,4	51,7	13,2	8,1	100,0
Schweiz	10,9	8,9	68,8	9,5	1,9	100,0
Türkei	41,7	9,5	35,7	8,6	4,6	100,0
Russische Föderation	21,2	5,3	43,5	18,1	11,9	100,0
Südafrika	15,6	9,2	50,4	13,9	10,9	100,0
Brasilien	18,4	12,1	46,6	15,9	7,0	100,0
Kanada	17,1	12,5	58,0	8,9	3,5	100,0
Vereinigte Staaten	24,5	8,9	55,7	8,0	2,9	100,0
China	18,9	4,7	65,5	10,0	0,8	100,0
Thailand	8,9	5,2	39,1	28,5	18,2	100,0
Australien	12,0	17,2	63,7	5,0	2,1	100,0
Gesamt	18,2	10,4	53,6	12,1	5,7	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-14: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 2011 bis 2014¹

Zielland	2011	2012	2013	2014
Vereinigte Staaten	2.524	2.566	2.849	2.702
Vereinigtes Königreich	802	861	1.096	992
Frankreich	627	689	775	698
Russische Föderation	595	598	659	657
China	607	556	575	620
Italien	539	605	666	518
Polen	406	389	423	434
Australien	318	400	431	423
Brasilien	328	371	450	406
Kanada	405	369	334	394
Japan	197	244	308	384
Schweiz	355	422	430	369
Spanien	275	359	323	365
Niederlande	154	232	253	304
Ägypten	134	255	320	244
Vietnam	134	157	191	231
Tschechische Republik	183	215	232	221
Griechenland	127	102	168	208
Indien	221	204	221	202
sonstige Zielländer	5.908	6.563	6.982	6.855
Ausland insgesamt	14.839	16.157	17.686	17.227

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

- 1) Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen.

Anmerkung: Im Jahr 2013 hat der DAAD die Erfassung der deutschen Gastwissenschaftler im Ausland geändert, so dass ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht mehr möglich ist. Lediglich für die Jahre 2011 und 2012 konnte die neue Erfassungsmethode rückwirkend herangezogen werden. Dadurch ergeben sich für diese Jahre andere Werte als in bisherigen Migrationsberichten ausgewiesen wurden.

5. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 5-2: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1993 bis 2014

Zielland	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
Belgien	72.762	75.621	71.563	70.581	75.578	83.812	91.624	89.388	110.410	113.857	112.060	117.236	132.810	137.699	146.409	164.152	-	135.281	-	147.387	118.256	124.844	
Bulgarien¹	29.533	9.361	9.968	10.129	10.917	8.633	10.334	19.781	27.465	-	-	-	-	-	1.561	1.236	3.310	3.518	4.722	14.103	18.570	26.615	
Dänemark	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656	57.357	51.800	52.236	52.833	54.409	60.312	68.388	
Deutschland	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	346.216	404.055	489.422	592.175	692.713	884.893	
Estland	2.390	1.575	1.616	1.552	1.585	1.219	1.198	35	241	575	967	1.097	1.436	2.234	3.741	3.671	3.884	2.810	3.709	2.639	4.109	3.904	
Finnland	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029	29.114	26.699	25.636	29.481	31.278	31.941	31.507	
Frankreich	116.161	119.563	106.180	105.986	127.431	155.014	145.119	160.428	182.694	205.707	236.037	225.629	219.537	301.544	293.980	296.608	296.970	307.111	319.816	327.431	332.640	339.902	
Griechenland	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630	-	-	14.679	14.918	14.785	14.267	15.449	86.693	133.185	66.529	58.613	60.462	60.089	58.200	57.946	59.013	
Irland	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	48.175	51.675	57.400	64.925	61.725	58.875	78.075	102.000	139.434	122.415	82.592	50.604	52.339	53.224	54.439	59.294	67.401	
Italien	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	185.052	226.968	208.252	222.801	470.491	444.566	325.673	297.640	558.019	534.712	442.940	458.856	385.793	350.772	307.454	277.631	
Kroatien	-	-	-	-	-	51.784	32.910	-	24.415	20.365	18.455	18.383	-	14.978	14.622	14.541	-	-	-	8.534	8.959	10.378	10.638
Lettland	-	-	-	-	-	3.123	1.813	1.627	1.443	1.428	4.063	4.844	6.691	8.212	7.517	4.678	3.731	4.011	10.234	13.303	8.299	10.365	
Litauen	2.850	1.664	2.020	3.025	2.536	2.706	2.679	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609	9.297	6.487	5.213	15.685	19.843	22.011	24.294	
Luxemburg	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	13.158	12.872	14.397	14.352	16.675	17.758	15.751	16.962	20.268	20.478	21.098	22.332	
Malta	-	-	-	-	-	349	339	450	472	533	1.239	1.989	187	1.829	6.730	6.043	6.161	4.275	5.465	7.111	8.428	8.946	
Niederlande	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.407	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819	143.516	122.917	126.776	130.118	124.566	129.428	145.323	
Norwegen	31.711	26.911	25.678	26.407	31.957	36.704	41.841	36.542	34.263	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	58.123	55.953	69.214	70.337	69.908	68.313	66.903	
Österreich	-	95.193	-	69.930	70.122	72.723	86.710	81.676	89.928	108.125	111.869	122.547	114.465	98.535	72.862	73.772	69.295	70.978	82.230	91.557	101.866	116.262	
Polen	5.924	6.907	8.121	8.186	8.426	8.532	7.525	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995	47.880	189.166	155.131	157.059	217.546	220.311	222.275	
Portugal	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	43.100	52.040	57.660	74.800	79.300	72.400	57.920	49.200	38.800	46.300	29.718	32.307	27.575	19.667	14.606	17.554	19.516	
Rumänien	1.269	878	4.458	2.053	6.600	11.907	10.078	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575	138.929	135.844	149.885	147.685	167.266	153.646	136.035	
Schweden	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	101.171	102.280	98.801	96.467	103.059	115.845	126.966	
Schweiz	144.537	130.188	113.966	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	122.494	126.080	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634	184.297	160.623	161.778	148.799	149.051	160.157	156.282	



Fortsetzung Tabelle 5-2: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1993 bis 2014

Zielland	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Slowakei	9.106	4.922	3.055	2.477	2.303	2.052	2.072	2.274	2.023	2.312	6.551	10.390	9.410	12.611	16.265	17.820	15.643	13.770	4.829	5.419	5.149	5.357
Slowenien	2.745	1.919	5.879	9.495	7.889	4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	30.693	30.296	15.416	14.083	15.022	13.871	13.846
Spanien	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	672.266	684.561	719.284	840.844	958.266	599.075	392.962	360.705	371.331	304.053	280.772	305.454
Tschechische Republik	12.900	10.207	10.540	10.857	12.880	10.729	9.910	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445	108.267	75.620	48.317	27.114	34.337	30.124	29.897
Ungarn	16.397	12.752	14.008	13.734	13.283	17.269	21.422	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361	37.652	27.894	25.519	28.018	33.702	38.968	54.581
Vereinigtes Königreich	266.000	315.000	312.000	317.800	327.000	332.390	354.077	364.367	372.206	385.901	431.487	518.097	496.470	529.008	526.714	590.242	566.514	590.950	566.044	498.040	526.046	631.991
Zypern	-	-	-	-	-	8.721	15.812	12.764	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	19.017	14.095	11.675	20.206	23.037	17.476	13.149	9.154

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Zuwanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer von 12 Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der nationalen Wanderungsstatistiken, in denen teilweise die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind, wie z.B. in Deutschland (vgl. Kap. 1). Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

1) 2009 bis 2011 Daten aus nationalen Statistiken.

Tabelle 5-3: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 1993 bis 2014

Herkunftsland	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
Belgien	53.824	57.987	58.184	57.867	68.537	72.087	74.097	75.320	75.261	75.960	79.399	83.895	86.899	88.163	91.052	100.275	-	66.013	67.475	74.720	90.800	89.967	
Bulgarien ¹	35.135	10.515	10.560	7.659	7.058	5.400	5.953	7.403	8.687	-	-	-	-	-	2.958	2.112	19.039	27.708	9.517	16.615	19.678	28.727	
Dänemark	32.344	34.710	34.630	37.312	38.393	40.340	41.340	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566	38.356	39.899	41.456	41.593	43.663	43.310	44.426	
Deutschland	815.312	767.555	698.113	677.494	764.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	286.582	252.456	249.045	240.001	259.328	324.221	
Estland	16.169	9.206	9.786	7.235	4.081	2.507	1.882	1.784	2.175	2.038	3.073	2.927	4.610	5.527	4.384	4.406	4.658	5.294	6.214	6.321	6.740	4.637	
Finnland	6.405	8.672	8.957	10.587	9.854	10.817	11.966	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443	13.657	12.151	11.905	12.660	13.845	13.893	15.486	
Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	134.037	120.629	127.537	189.403	220.354	239.796	264.631	269.531	291.594	295.922	286.820	294.082	
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45.693	51.489	60.362	119.985	92.404	124.694	117.094	106.804	
Irland	35.100	34.800	33.100	31.200	25.300	30.775	27.825	26.300	25.750	28.375	27.200	28.675	34.350	44.409	48.040	65.934	69.672	78.099	87.053	89.436	83.791	80.912	
Italien	-	-	43.302	-	-	45.889	64.873	56.601	56.077	49.383	62.970	64.849	65.029	75.230	65.196	80.947	80.597	78.771	82.461	106.216	125.735	136.328	
Kroatien	-	-	-	-	-	7.310	14.285	-	7.488	11.767	6.534	6.812	-	7.692	9.002	7.488	-	-	12.699	12.877	15.262	20.858	
Lettland	-	-	13.346	-	-	8.874	5.898	7.131	6.602	3.262	15.647	20.167	17.643	17.019	15.463	27.045	38.208	39.651	30.311	25.163	22.561	19.017	
Litauen	26.840	25.859	25.688	26.394	24.957	2.130	1.369	2.616	27.841	16.719	26.283	37.691	57.885	32.390	30.383	25.750	38.500	83.157	53.863	41.100	38.818	36.621	
Luxemburg	-	-	5.715	6.355	6.591	7.574	8.075	8.121	8.824	9.452	7.746	8.480	8.287	9.001	10.674	10.058	9.168	9.302	9.264	10.442	10.750	11.283	
Malta	-	-	621	399	453	349	339	450	472	382	518	459	-	1.908	5.029	3.719	3.868	4.201	3.806	4.005	5.204	5.907	
Niederlande	74.788	79.228	82.195	91.945	81.973	60.441	59.023	61.201	63.318	66.728	68.885	75.049	83.399	91.028	91.287	90.067	92.825	95.970	104.201	110.431	112.625	112.900	
Norwegen	18.903	19.475	19.312	20.590	21.257	22.881	22.842	26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122	12.976	17.072	25.835	20.349	22.693	26.523	29.308	
Österreich	-	-	-	66.050	68.585	64.272	66.923	64.472	72.654	71.996	71.996	18.877	22.242	46.936	35.480	49.898	51.563	53.244	51.651	51.197	51.812	54.071	53.491
Polen	21.376	25.904	26.344	21.297	20.222	21.113	21.536	26.999	23.368	24.532	20.813	18.877	22.242	46.936	35.480	74.338	229.320	218.126	265.798	275.603	276.446	268.299	
Portugal	-	-	22.594	-	-	11.100	14.040	10.660	9.800	9.300	8.900	10.680	10.800	12.700	26.800	20.357	16.899	23.760	43.998	51.958	53.786	49.572	
Rumänien	18.446	17.146	25.675	21.526	19.945	17.536	12.594	14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	8.830	302.796	246.626	197.985	195.551	170.186	161.755	172.871	
Schweden	29.874	32.661	33.984	33.884	38.543	38.518	35.705	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119	44.908	45.418	45.294	39.240	48.853	51.179	51.747	50.715	51.237	
Schweiz	105.205	99.305	99.509	103.398	98.521	94.778	91.804	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175	86.130	86.036	96.839	96.494	103.881	106.196	111.103	
Slowakei	7.355	154	213	222	572	746	618	811	1.011	1.411	4.777	6.525	2.784	3.084	3.570	4.857	4.753	4.447	1.863	2.003	2.770	3.644	
Slowenien	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	12.109	18.788	15.937	12.024	14.378	13.384	14.336	
Spanien	-	-	-	-	-	-	15.148	13.237	14.539	36.605	64.298	55.092	68.011	142.296	227.065	288.432	380.121	403.377	409.034	446.606	532.303	400.430	



Fortsetzung Tabelle 5-3: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 1993 bis 2014

Herkunftsland	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Tschechische Republik	7.424	264	541	728	805	1.241	1.136	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	51.478	61.782	61.069	55.910	46.106	25.894	28.468
Ungarn	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	3.059	2.821	2.540	2.591	3.126	3.122	3.920	3.658	4.314	4.500	9.591	10.483	13.365	15.100	22.880	34.691	42.213
Vereinigtes Königreich	266.000	238.000	236.500	263.700	279.200	198.934	245.340	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587	427.207	368.177	339.306	350.703	321.217	316.934	319.086
Zypern	-	-	-	-	-	6.800	-	11.268	13.909	7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	11.389	10.500	9.829	4.293	4.895	18.105	25.227	24.154

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Auswanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer im Zielland der Migration von 12 Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der amtlichen Wanderungsstatistik (vgl. Kap. 1), in denen die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind. Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

1) 2009 bis 2011 Daten aus nationalen Statistiken.

Tabelle 5-4: Zu- und Abwanderung von Inländern in den Jahren 2013 und 2014 in ausgewählten europäischen Staaten

Staat	Zuwanderung		Abwanderung		Wanderungssaldo		Verhältnis Abwanderung/Zuwanderung	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Portugal	12.156	10.218	50.835	47.665	-38.679	-37.447	4,2	4,7
Kroatien	5.085	4.824	13.394	19.555	-8.309	-14.731	2,6	4,1
Slowenien	2.250	2.535	7.789	8.129	-5.539	-5.594	3,5	3,2
Italien	28.433	29.271	82.095	88.859	-53.662	-59.588	2,9	3,0
Lettland	4.774	5.864	19.150	16.438	-14.376	-10.574	4,0	2,8
Bulgarien	4.682	9.502	16.036	23.849	-11.354	-14.347	3,4	2,5
Irland	12.695	12.391	37.301	30.834	-24.606	-18.443	2,9	2,5
Spanien	32.422	40.968	73.329	80.441	-40.907	-39.473	2,3	2,0
Frankreich	115.402	126.159	154.608	247.029	-39.206	-120.870	1,3	2,0
Griechenland	26.644	29.503	62.089	55.633	-35.445	-26.130	2,3	1,9
Litauen	18.975	19.528	35.492	33.115	-16.517	-13.587	1,9	1,7
Estland	2.472	2.557	6.414	4.314	-3.942	-1.757	2,6	1,7
Vereinigtes Königreich	76.136	81.251	133.576	136.614	-57.440	-55.363	1,8	1,7
Belgien	17.531	17.613	28.068	28.972	-10.537	-11.359	1,6	1,6
Österreich	9.237	9.203	15.368	14.800	-6.131	-5.597	1,7	1,6
Polen	131.431	127.780	226.969	199.696	-95.538	-71.916	1,7	1,6
Tschechische Republik	5.326	5.759	9.267	8.967	-3.941	-3.208	1,7	1,6
Niederlande	36.319	37.448	57.090	57.924	-20.771	-20.476	1,6	1,5
Zypern	1.534	1.401	3.579	2.106	-2.045	-705	2,3	1,5
Rumänien	138.923	123.916	154.374	171.967	-15.451	-48.051	1,1	1,4
Luxemburg	1.301	1.308	1.817	1.794	-516	-486	1,4	1,4
Deutschland	83.229	88.360	104.245	113.884	-21.016	-25.524	1,3	1,3
Finnland	8.068	7.860	9.658	10.015	-1.590	-2.155	1,2	1,3
Slowakei	2.674	2.939	2.732	3.575	-58	-636	1,0	1,2
Schweden	20.484	20.866	26.112	24.861	-5.628	-3.995	1,3	1,2
Ungarn	17.718	28.577	21.580	31.385	-3.862	-2.808	1,2	1,1
Schweiz	26.054	26.177	28.489	28.496	-2.435	-2.319	1,1	1,1
Norwegen	7.006	6.922	8.712	7.164	-1.706	-242	1,2	1,0
Dänemark	18.970	19.349	13.572	13.999	5.398	5.350	0,7	0,7
Malta	1.824	1.832	1.333	1.275	491	557	0,7	0,7

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-5: Anteil der Inländer an der Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2014

Staat	Zuwanderung			Abwanderung		
	Gesamt	Inländer	Anteil der Inländer in %	Gesamt	Inländer	Anteil der Inländer in %
Belgien	124.844	17.613	14,1	89.967	28.972	32,2
Bulgarien	26.615	9.502	35,7	28.727	23.849	83,0
Dänemark	68.388	19.349	28,3	44.426	13.999	31,5
Deutschland	884.893	88.360	10,0	324.221	113.884	35,1
Estland	3.904	2.557	65,5	4.637	4.314	93,0
Finnland	31.507	7.860	24,9	15.486	10.015	64,7
Frankreich	339.902	126.159	37,1	294.082	247.029	84,0
Griechenland	59.013	29.503	50,0	106.804	55.633	52,1
Irland	67.401	12.391	18,4	80.912	30.834	38,1
Italien	277.631	29.271	10,5	136.328	88.859	65,2
Lettland	10.365	5.864	56,6	19.017	16.438	86,4
Litauen	24.294	19.528	80,4	36.621	33.115	90,4
Luxemburg	22.332	1.308	5,9	11.283	1.794	15,9
Malta	8.946	1.832	20,5	5.907	1.275	21,6
Niederlande	145.323	37.448	25,8	112.900	57.924	51,3
Norwegen	66.903	6.922	10,3	29.308	7.164	24,4
Österreich	116.262	9.203	7,9	53.491	14.800	27,7
Polen	222.275	127.780	57,5	268.299	199.696	74,4
Portugal	19.516	10.218	52,4	49.572	47.665	96,2
Rumänien	136.035	123.916	91,1	172.871	171.967	99,5
Schweden	126.966	20.866	16,4	51.237	24.861	48,5
Schweiz	156.282	26.177	16,7	111.103	28.496	25,6
Slowakei	5.357	2.939	54,9	3.644	3.575	98,1
Slowenien	13.846	2.535	18,3	14.336	8.129	56,7
Spanien	305.454	40.968	13,4	400.430	80.441	20,1
Tschechische Republik	29.897	5.759	19,3	28.468	8.967	31,5
Ungarn	54.581	28.577	52,4	42.213	31.385	74,3
Vereinigtes Königreich	631.991	81.251	12,9	319.086	136.614	42,8
Zypern	9.154	1.401	15,3	24.154	2.106	8,7

Quelle: Eurostat

5.2 Asylzuwanderung

Tabelle 5-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2015

Staat	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2015 zu 2014 in %
Belgien	12.435	11.790	21.965	35.780	42.690	24.505	18.800	13.585	12.400	12.575	8.870	11.575	15.940	22.955	26.560	32.270	28.285	21.215	22.850	44.660	96,7
Bulgarien	-	370	835	1.350	1.755	2.430	2.890	1.320	985	700	500	815	745	855	1.025	890	1.385	7.145	11.080	20.365	83,8
Dänemark	5.895	5.100	5.700	6.530	10.345	12.510	5.945	4.390	3.235	2.280	1.960	2.225	2.375	3.775	5.100	3.985	6.075	7.230	14.715	20.935	42,6
Deutschland	117.335	104.355	98.645	94.775	78.565	88.285	71.125	50.565	35.605	28.915	21.030	19.165	26.945	33.035	48.590	53.345	77.650	126.995	202.815	476.510	135,1
Estland	-	0	25	25	5	10	10	15	10	10	5	15	15	40	35	65	75	95	155	230	48,4
Finnland	710	970	1.270	3.105	3.170	1.650	3.445	3.090	3.575	3.595	2.275	1.405	3.770	5.700	3.675	2.975	3.115	3.220	3.625	32.345	793,5
Frankreich	17.405	21.415	22.375	30.905	38.745	47.290	51.085	59.770	58.545	49.735	30.750	29.160	41.845	47.625	52.725	57.335	61.455	66.265	64.310	75.750	17,8
Griechenland	1.640	4.375	2.950	1.530	3.085	5.500	5.665	8.180	4.470	9.050	12.265	25.115	19.885	15.925	10.275	9.310	9.575	8.225	9.435	13.205	40,0
Irland	1.180	3.880	4.625	7.725	10.940	10.325	11.635	7.485	4.265	4.305	4.240	3.935	3.865	2.690	1.940	1.290	955	945	1.450	3.275	125,9
Italien	680	1.890	13.100	18.450	15.195	17.400	16.015	13.705	9.630	9.345	10.350	14.055	30.145	17.670	10.050	40.355	17.350	26.620	64.625	84.085	30,1
Kroatien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.080	450	210	-53,3
Lettland	-	-	35	20	5	15	25	5	5	20	10	35	55	60	65	340	205	195	375	330	-12,0
Litauen	-	240	160	145	305	425	365	395	165	100	145	125	520	450	495	525	645	400	440	315	-28,4
Luxemburg	265	435	1.710	2.930	625	685	1.040	1.550	1.575	800	525	425	455	485	785	2.155	2.055	1.070	1.150	2.505	117,8
Malta	-	70	160	255	160	155	350	455	995	1.165	1.270	1.380	2.605	2.385	175	1.890	2.080	2.245	1.350	1.845	36,7
Niederlande	22.855	34.445	45.215	39.275	43.895	32.580	18.665	13.400	9.780	12.345	14.465	7.100	15.255	16.140	15.100	14.600	13.100	13.095	24.535	44.970	83,6
Österreich	6.990	6.720	13.805	20.130	18.285	30.125	39.355	32.360	24.635	22.460	13.350	11.920	12.750	15.815	11.060	14.455	17.450	17.520	28.065	88.160	214,5
Polen	600	3.580	3.425	3.060	4.660	4.480	5.170	6.810	7.925	5.240	4.225	7.205	8.515	10.595	6.540	6.890	10.755	15.245	8.025	12.190	52,0
Portugal	270	250	355	305	225	235	245	115	115	115	130	225	160	140	160	275	295	505	445	895	103,4
Rumänien	585	1.425	1.235	1.665	1.365	2.280	1.000	885	545	485	380	660	1.180	965	885	1.720	2.510	1.495	1.545	1.260	-18,4
Schweden	5.775	9.680	12.840	11.220	16.285	23.500	33.015	31.355	23.160	17.530	24.320	36.205	24.875	24.260	31.940	29.710	43.945	54.365	81.325	162.450	100,1
Slowakische Rep.	415	645	505	1.320	1.555	8.150	9.745	10.300	11.395	3.550	2.850	2.640	905	820	540	490	730	440	330	330	0,0
Slowenien	35	70	335	745	9.245	1.510	650	1.050	1.090	1.550	500	370	260	200	245	360	305	270	385	275	-28,6



Fortsetzung Tabelle 5-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2015

Staat	Veränderung 2015 zu 2014 in %																				
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2015
Spanien	4.730	4.975	4.935	8.405	7.925	9.490	6.310	5.765	5.365	5.050	5.295	7.195	4.515	3.005	2.745	3.420	2.565	4.495	5.615	14.780	163,2
Tschechische Republik	-	2.110	4.085	7.355	8.790	18.095	8.485	11.400	5.300	3.590	2.730	1.585	1.650	1.245	790	755	755	710	1.155	1.515	32,3
Ungarn	1.260	-	7.120	11.500	7.800	9.555	6.410	2.400	1.600	1.610	2.115	3.420	3.175	4.670	2.105	1.695	2.155	18.900	42.775	177.135	314,1
Vereinigtes Königreich	29.640	32.500	46.015	71.160	80.315	71.365	103.080	60.045	40.625	30.840	28.320	27.905	31.315	31.695	24.365	26.940	28.895	30.820	31.945	38.800	18,3
Zypern	-	-	225	790	650	1.620	950	4.405	9.675	7.715	4.540	6.780	3.920	3.200	2.875	1.770	1.635	1.255	1.745	2.265	29,8
Summe EU-15	227.805	242.780	295.505	352.225	370.290	375.445	385.425	305.360	236.980	208.940	178.145	197.610	234.095	240.915	245.070	292.420	312.765	382.585	556.905	1.103.325	98,0
Summe EU gesamt²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	222.640	226.330	266.395	260.835	309.820	336.015	432.055	626.710	1.321.590	110,8
Liechtenstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50	50	50	25	285	110	75	75	95	75	150	130,8
Norwegen	1.780	2.270	8.375	10.160	10.845	14.770	17.480	16.020	7.950	5.400	5.320	-	14.430	17.225	10.065	9.055	9.785	11.980	11.480	31.110	172,5
Schweiz	18.415	23.795	39.885	44.510	17.705	19.405	24.430	19.545	13.475	9.350	9.315	9.525	16.605	16.005	15.565	23.880	28.640	21.460	23.770	39.445	67,5
Australien	9.770	9.704	7.992	9.496	12.608	12.366	5.867	4.329	3.328	3.144	3.458	3.950	4.808	7.378	12.629	11.530	16.116	32.521	8.988	12.237	36,3
Kanada	25.739	24.331	25.388	30.853	36.143	44.137	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907	28.342	36.929	33.251	23.179	25.356	20.502	10.390	13.453	14.871	10,5
Neuseeland	1.320	1.500	1.970	1.530	1.550	1.600	1.000	841	583	348	276	248	254	336	340	305	324	292	288	352	22,2
Vereinigte Staaten	124.112	79.454	51.512	43.677	52.414	65.545	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752	32.307	29.279	27.556	30.750	38.513	44.216	46.196	64.843	91.546	41,2

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

1) Ab 2008 für die Staaten der EU-27 Daten von Eurostat (Erst- und Folgeanträge).

2) EU-27, ab 2013 EU-28 (inkl. Kroatien).

6. Illegale/irreguläre Migration

Tabelle 6-3: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2015

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Unerlaubte Einreisen	7.172	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.017	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416	17.831	21.156	25.670	32.533	57.092	217.237
Zurück-schiebungen ¹	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	9.782	8.416	5.281	4.417	4.498	2.967	1.481

Quelle: Bundespolizei

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§57 Abs. 1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 6-4: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2015

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Aufgegriffene Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	6.652	7.298	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	3.612	4.050	4.905	4.767	7.773	10.321	16.725
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	947	711	737	900	1.535	2.149	3.370

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-5: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland von 2004 bis 2015

Art des Aufenthalts	2004		2005		2006		2007		2008		2009	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unerlaubt	81.040	14,8	64.747	12,5	64.605	12,8	58.899	12,0	51.154	10,9	46.132	10,0
Asylbewerber	64.397	11,8	53.165	10,2	42.522	8,5	34.811	7,1	24.954	5,3	22.137	4,8
Arbeitnehmer	99.260	18,1	92.326	17,8	86.518	17,2	84.943	17,3	78.795	16,7	72.523	15,7
Tourist/ Durchreisende	42.089	7,7	41.971	8,1	39.740	7,9	35.243	7,2	33.238	7,1	33.184	7,2
Student/Schüler	45.008	8,2	42.622	8,2	40.231	8,0	40.520	8,3	35.884	7,6	34.428	7,4
Gewerbetreibende	16.650	3,0	15.839	3,0	15.212	3,0	14.665	3,0	13.294	2,8	12.157	2,6
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	3.453	0,6	3.636	0,7	3.077	0,6	3.001	0,6	2.651	0,6	2.249	0,5
Sonstige ¹	195.088	35,7	205.267	39,5	211.065	42,0	218.196	44,5	231.097	49,1	239.568	51,8
Gesamt	546.985	100,0	519.573	100,0	503.037	100,0	490.278	100,0	471.067	100,0	462.378	100,0

Art des Aufenthalts	2010		2011		2012		2013		2014		2015	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unerlaubt	46.487	9,9	51.630	10,7	60.894	12,1	76.564	14,2	112.754	18,3	312.162	34,2
Asylbewerber	21.817	4,6	21.768	4,5	23.661	4,7	32.495	6,0	53.890	8,7	134.204	14,7
Arbeitnehmer	70.037	14,8	68.548	14,1	67.171	13,4	68.469	12,7	69.318	11,2	68.068	7,5
Tourist/ Durchreisende	34.690	7,4	35.475	7,3	35.385	7,0	34.834	6,5	32.612	5,3	31.996	3,5
Student/Schüler	31.840	6,7	28.359	5,9	24.289	4,8	21.997	4,1	19.902	3,2	18.248	2,0
Gewerbetreibende	12.497	2,6	11.854	2,4	11.325	2,3	11.000	2,0	10.455	1,7	9.571	1,0
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	2.340	0,5	1.987	0,4	1.997	0,4	1.682	0,3	1.287	0,2	1.154	0,1
Sonstige ¹	252.104	53,4	264.908	54,7	277.668	55,3	291.408	54,1	317.174	51,4	336.461	36,9
Gesamt	471.812	100,0	484.529	100,0	502.390	100,0	538.449	100,0	617.392	100,0	911.864	100,0

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

- 1) Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Gruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

7. Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Tabelle 7-6: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus 2010 bis 2015, in Tausend

	2010	2011 ²	2012 ²	2013 ²	2014 ²	2015 ²
Bevölkerung insgesamt	81.715	80.249	80.413	80.611	80.897	81.404
Deutsche ohne Migrationshintergrund	65.985	65.396	65.083	64.074	64.511	64.286
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne	-	-	-	16.538	-	-
<i>Dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	-	-	-	624	-	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	15.731	14.853	15.330	15.913	16.386	17.118
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.576	9.833	10.127	10.490	10.877	11.453
Ausländer	5.577	4.908	5.161	5.489	5.866	6.430
Deutsche	4.999	4.925	4.966	5.001	5.011	5.023
(Spät-)Aussiedler	3.250	3.153	3.156	3.106	3.099	3.061
Eingebürgerte	1.750	1.772	1.810	1.894	1.912	1.926
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.154	5.021	5.203	5.424	5.509	5.665
Ausländer	1.570	1.321	1.335	1.338	1.345	1.342
Deutsche	3.584	3.700	3.868	4.085	4.165	4.323
Eingebürgerte	399	415	415	464	458	478
Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil	3.186	3.285	3.453	3.621	3.707	3.845
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.642	1.710	1.791	1.910	1.971	2.044
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.543	1.575	1.663	1.712	1.736	1.801

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1) Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 und 2013 verfügbaren Zusatzangaben des Mikrozensus bestimmbar.
- 2) Da die Basis für die Ergebnisse der Mikrozensus 2011–2015 der Zensus 2011 bildet, sind die Mikrozensusergebnisse für die Jahre 2011–2015 mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.

Tabelle 7-7: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2015, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund im engeren Sinne		dar: mit eigener Migrationserfahrung		Bevölkerung insgesamt	Migrantenanteil je Altersgruppe ¹
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %		
unter 5 Jahre	2.221	3,5	1.244	7,3	99	0,9	3.465	35,9
von 5 bis unter 10 Jahre	2.237	3,5	1.236	7,2	187	1,6	3.473	35,6
von 10 bis unter 15 Jahre	2.422	3,8	1.177	6,9	194	1,7	3.599	32,7
von 15 bis unter 20 Jahre	2.900	4,5	1.156	6,8	266	2,3	4.055	28,5
von 20 bis unter 25 Jahre	3.249	5,1	1.116	6,5	563	4,9	4.366	25,6
von 25 bis unter 35 Jahre	7.588	11,8	2.625	15,3	2.143	18,7	10.213	25,7
von 35 bis unter 45 Jahre	7.364	11,5	2.773	16,2	2.397	20,9	10.136	27,4
von 45 bis unter 55 Jahre	10.944	17,0	2.334	13,6	2.225	19,4	13.278	17,6
von 55 bis unter 65 Jahre	9.399	14,6	1.740	10,2	1.707	14,9	11.140	15,6
65 Jahre und älter	15.962	24,8	1.718	10,0	1.671	14,6	17.679	9,7
Insgesamt	64.286	100,0	17.118	100,0	11.453	100,0	81.404	21,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1) Bevölkerung mit Migrationshintergrund insgesamt bezogen auf die Gesamtbevölkerung je Altersgruppe.

Tabelle 7-8: Zuwanderer nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2015, in Tausend¹

Herkunft	Zuwanderer ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung von ... bis unter ... Jahren								durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 und mehr	
Europa	7.878	1.276	598	749	794	1.077	1.044	868	1.380	23,1
Bulgarien	146	79	33	13	6	5	5	-	-	7,6
Frankreich	114	25	17	8	12	7	8	15	21	21,4
Griechenland	257	59	11	7	16	19	29	20	92	27,2
Italien	442	63	20	15	28	31	31	78	171	30,9
Kroatien	255	45	5	10	10	42	19	21	101	29,0
Niederlande	137	27	36	18	9	5	6	11	25	19,1
Österreich	191	25	17	11	13	8	12	22	80	31,1
Polen	1.334	246	126	112	84	80	402	179	92	21,4
Portugal	115	22	6	6	15	18	9	11	25	23,2
Rumänien	547	170	53	26	23	50	121	70	30	18,0
Spanien	123	51	12	5	-	-	5	-	37	20,5
Bosnien-Herzegowina	165	15	9	10	7	69	10	13	31	24,6
Kosovo	202	32	20	22	33	68	13	-	7	17,0
Russische Föderation	957	55	47	216	242	284	84	11	13	17,9
Serbien	183	25	13	13	23	30	13	13	49	24,8
Türkei	1.364	46	52	95	116	160	171	310	386	30,2
Ukraine	212	22	16	69	58	34	8	-	-	15,4
Afrika	405	93	58	62	48	45	35	36	24	16,4
Marokko	98	17	11	12	11	10	12	15	10	20,8
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	84	18	14	10	11	8	6	7	9	17,5
Amerika	269	72	35	39	36	18	16	26	24	16,6
Asien, Australien und Ozeanien	2.133	382	197	283	408	469	220	110	44	16,7
Naher und Mittlerer Osten	1.386	190	85	192	323	390	136	42	19	17,3
Irak	107	21	31	19	27	5	-	-	-	11,3
Iran	119	22	12	12	16	12	20	16	7	19,8
Kasachstan	737	6	11	116	215	310	67	5	-	19,6
Syrien	143	101	9	10	9	-	6	-	-	6,6
Süd- und Südostasien	725	186	107	90	84	77	83	68	24	15,6
Afghanistan	114	27	16	8	21	19	13	7	-	15,2
Vietnam	109	12	11	11	10	15	29	17	-	20,7
Ohne Angabe	769	27	23	48	72	125	125	110	229	32,3
Zugewanderte Bevölkerung insgesamt	11.453	1.850	912	1.180	1.358	1.733	1.440	1.151	1.700	22,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2015

- 1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.
- 2) Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Zuwanderer“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, so dass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

Tabelle 7-9: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990
und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2015

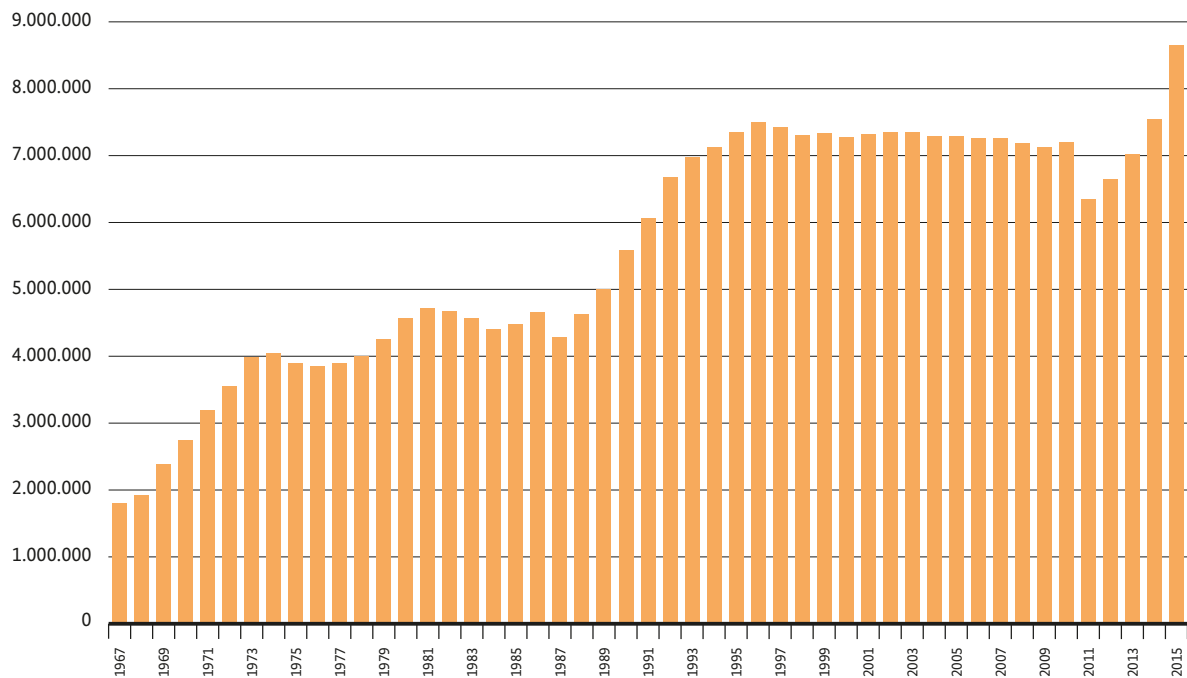
Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung zum Vorjahr in % ²
1951	51.434.777	506.000	1,0	-
1961	56.589.148	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.474	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.033	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.591	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.378	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987 ³	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990 ⁴	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung zum Vorjahr in % ²
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0
2009 ⁵	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8
2010 ⁵	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0
2011 ⁵	81.843.743	7.409.753	9,1	+2,9
2011 ⁶	80.327.900	6.342.394	7,9	
2012 ⁶	80.523.746	6.643.699	8,3	+4,8
2013 ⁶	80.767.463	7.015.236	8,7	+5,6
2014 ⁶	81.197.537	7.536.103	9,3	+7,4
2015 ⁶	82.175.684	8.651.958	10,5	+14,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Gesamtbevölkerung zum 31.12.; Bevölkerungsfortschreibung.
- 2) Jährliche Veränderung, d. h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.
- 3) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.
- 4) Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 3.10.1990.
- 5) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.
- 6) Ergebnis auf Grundlage des Zensus 2011.

Abbildung 7-15: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2015



2011 bis 2015: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 7-10: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern zum 31. Dezember 2015

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil in %	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	10.879.618	1.507.139	13,9	1.544.665
Bayern	12.843.514	1.471.337	11,5	1.577.194
Berlin	3.520.031	545.668	15,5	572.801
Brandenburg	2.484.826	89.788	3,6	88.158
Bremen	671.489	102.051	15,2	106.693
Hamburg	1.787.408	262.252	14,7	275.995
Hessen	6.176.172	882.890	14,3	929.556
Mecklenburg-Vorpommern	1.612.362	59.417	3,7	65.004
Niedersachsen	7.926.599	632.186	8,0	663.817
Nordrhein-Westfalen	17.865.516	2.114.822	11,8	2.270.248
Rheinland-Pfalz	4.052.803	383.064	9,5	394.088
Saarland	995.597	91.311	9,2	104.878
Sachsen	4.084.851	158.743	3,9	164.230
Sachsen-Anhalt	2.245.470	87.900	3,9	83.051
Schleswig-Holstein	2.858.714	179.996	6,3	191.327
Thüringen	2.170.714	83.394	3,8	76.188
Deutschland	82.175.684	8.651.958	10,5	9.107.893

Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 7-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2012 bis 2015
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014/2015		Veränderung 2004/2015	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.008	5.726.902	6.051.796	6.394.914	6.831.428	436.514	6,8	1.491.420	27,9
EU-Staaten¹	2.108.010	2.825.440	3.366.504	3.672.394	4.013.179	340.785	9,3	1.905.169	90,4
Belgien	21.791	23.846	25.005	25.700	26.613	913	3,6	4.822	22,1
Dänemark	17.965	19.629	20.312	20.495	20.828	333	1,6	2.863	15,9
Finnland	13.110	13.359	13.915	14.019	14.580	561	4,0	1.470	11,2
Frankreich	100.464	113.885	120.045	123.281	126.739	3.458	2,8	26.275	26,2
Griechenland	315.989	298.254	316.331	328.564	339.931	11.367	3,5	23.942	7,6
Irland	9.989	11.130	11.911	12.431	13.108	677	5,4	3.119	31,2
Italien	548.194	529.417	552.943	574.530	596.127	21.597	3,8	47.933	8,7
Luxemburg	6.841	13.261	14.613	15.596	16.848	1.252	8,0	10.007	146,3
Niederlande	114.087	139.271	142.417	144.741	147.322	2.581	1,8	33.235	29,1
Österreich	174.047	176.314	178.768	179.772	181.756	1.984	1,1	7.709	4,4
Portugal	116.730	120.560	127.368	130.882	133.929	3.047	2,3	17.199	14,7
Schweden	16.172	17.625	18.228	18.546	19.305	759	4,1	3.133	19,4
Spanien	108.276	120.231	135.539	146.846	155.918	9.072	6,2	47.642	44,0
Vereinigtes Königreich	95.909	100.385	103.427	103.756	105.965	2.209	2,1	10.056	10,5
EU-14	1.659.564	1.697.167	1.780.822	1.839.159	1.898.969	59.810	3,3	239.405	14,4
Estland	3.775	5.224	5.780	6.023	6.286	263	4,4	2.511	66,5
Lettland	8.844	21.790	25.489	27.752	30.157	2.405	8,7	21.313	241,0
Litauen	14.713	32.523	36.316	39.001	43.057	4.056	10,4	28.344	192,6
Malta	332	500	548	565	610	45	8,0	278	83,7
Polen	292.109	532.375	609.855	674.152	740.962	66.810	9,9	448.853	153,7
Slowakei	20.244	35.372	41.436	46.168	50.889	4.721	10,2	30.645	151,4
Slowenien	21.034	21.819	24.094	25.613	27.222	1.609	6,3	6.188	29,4
Tschechische Republik	30.301	41.865	46.484	49.985	53.908	3.923	7,8	23.607	77,9
Ungarn	47.808	107.398	135.614	156.812	178.221	21.409	13,7	130.413	272,8
Zypern	788	1.152	1.467	1.723	1.998	275	16,0	1.210	153,6
EU-10	439.948	800.018	927.083	1.027.794	1.133.310	105.516	10,3	693.362	157,6
Bulgarien	39.167	118.759	146.828	183.263	226.926	43.663	23,8	187.759	479,4
Rumänien	73.365	205.026	267.398	355.343	452.718	97.375	27,4	379.353	517,1
EU-2²	112.532	323.785	414.226	538.606	679.644	141.038	26,2	567.112	504,0
Kroatien	229.172	224.971	240.543	263.347	297.895	34.548	13,1	68.723	30,0
Sonstiges Europa³	3.231.998	2.901.462	2.685.292	2.722.520	2.818.249	95.729	3,5	-413.749	-12,8
dar.: Albanien	10.449	11.383	14.106	23.938	69.532	45.594	190,5	59.083	565,4
Bosnien-Herzegowina	155.973	155.308	157.455	163.519	167.975	4.456	2,7	12.002	7,7
Mazedonien	61.105	72.922	77.764	83.854	95.976	12.122	14,5	34.871	57,1
Moldau	12.941	11.855	11.665	12.330	14.815	2.485	20,2	1.874	14,5
Russische Föderation	178.616	202.090	216.291	221.413	230.994	9.581	4,3	52.378	29,3
Schweiz	35.441	38.497	38.841	39.385	39.780	395	1,0	4.339	12,2



Fortsetzung Tabelle 7-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2012 bis 2015
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014/2015		Veränderung 2004/2015	
						absolut	in %	absolut	in %
ehem. Serbien und Montenegro ⁴	125.765	39.958	36.331	31.560	29.785	-1.775	-5,6	-95.980	-76,3
Serbien (mit und ohne Kosovo)	-	202.521	205.043	220.908	230.427	9.519	4,3	-	-
Kosovo	-	157.051	170.795	184.662	208.613	23.951	13,0	-	-
Montenegro	-	16.351	17.167	18.977	22.773	3.796	20,0	-	-
Türkei	1.764.318	1.575.717	1.549.808	1.527.118	1.506.113	-21.005	-1,4	-258.205	-14,6
Ukraine	128.110	123.341	122.355	127.942	133.774	5.832	4,6	5.664	4,4
Weißrussland	17.290	19.554	19.931	20.351	21.151	800	3,9	3.861	22,3
Afrika	275.796	287.954	318.577	363.745	429.048	65.303	18,0	153.252	55,6
dar.: Ägypten	10.309	13.870	17.346	19.786	22.979	3.193	16,1	12.670	122,9
Algerien	14.480	13.650	14.682	16.388	20.505	4.117	25,1	6.025	41,6
Marokko	73.027	63.584	65.440	67.891	72.129	4.238	6,2	-898	-1,2
Tunesien	22.429	24.453	26.030	28.291	30.696	2.405	8,5	8.267	36,9
Ghana	20.636	23.150	24.790	26.751	29.590	2.839	10,6	8.954	43,4
Nigeria	15.280	21.227	24.254	29.071	37.404	8.333	28,7	22.124	144,8
Togo	12.099	10.113	10.025	10.071	10.145	74	0,7	-1.954	-16,2
Kamerun	13.834	16.021	17.023	18.301	19.800	1.499	8,2	5.966	43,1
Kongo, Demokratische Republik	12.175	10.137	9.835	9.608	9.299	-309	-3,2	-2.876	-23,6
Äthiopien	11.390	10.532	10.980	11.927	14.510	2.583	21,7	3.120	27,4
Amerika	202.887	232.148	239.044	245.674	251.829	6.155	2,5	48.942	24,1
dar.: Vereinigte Staaten	96.642	105.068	107.755	108.845	111.529	2.684	2,5	14.887	15,4
Brasilien	27.176	34.945	36.300	38.253	38.650	397	1,0	11.474	42,2
Asien	823.279	896.931	957.950	1.075.035	1.499.178	424.143	39,5	675.899	82,1
dar.: Armenien	10.535	12.023	13.773	16.269	19.222	2.953	18,2	8.687	82,5
Aserbaidschan	15.950	14.821	15.637	16.770	18.766	1.996	11,9	2.816	17,7
Georgien	13.629	15.079	17.002	19.142	22.030	2.888	15,1	8.401	61,6
Irak	78.792	84.082	85.469	88.731	136.399	47.668	53,7	57.607	73,1
Iran	65.187	57.275	60.699	63.064	72.531	9.467	15,0	7.344	11,3
Libanon	40.908	34.873	34.840	35.041	37.160	2.119	6,0	-3.748	-9,2
Syrien	27.741	40.444	56.901	118.196	366.556	248.360	210,1	338.815	1.221,4
Indien	38.935	60.327	67.481	76.093	86.324	10.231	13,4	47.389	121,7
Indonesien	10.778	13.617	14.822	15.881	16.738	857	5,4	5.960	55,3
Pakistan	30.892	35.519	40.911	46.569	61.720	15.151	32,5	30.828	99,8
Philippinen	19.966	19.775	20.178	20.589	21.007	418	2,0	1.041	5,2
Sri Lanka	34.966	26.105	25.849	25.788	25.759	-29	-0,1	-9.207	-26,3
Thailand	48.789	58.055	58.638	58.827	58.784	-43	-0,1	9.995	20,5
Vietnam	83.526	82.923	83.292	84.455	87.214	2.759	3,3	3.688	4,4

Staatsangehörigkeit	2004	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014/2015		Veränderung 2004/2015	
						absolut	in %	absolut	in %
Afghanistan	57.933	61.763	66.974	75.385	131.454	56.069	74,4	73.521	126,9
China	71.639	93.676	101.030	110.284	119.590	9.306	8,4	47.951	66,9
Japan	27.550	32.738	33.781	34.388	35.004	616	1,8	7.454	27,1
Kasachstan	58.645	48.133	47.023	46.633	46.344	-289	-0,6	-12.301	-21,0
Korea, Republik	20.658	25.878	27.220	28.463	30.243	1.780	6,3	9.585	46,4
Australien und Ozeanien	9.792	13.825	14.311	14.767	15.812	1.045	7,1	6.020	61,5
Staatenlos	13.504	13.413	13.218	14.649	18.608	3.959	27,0	5.104	37,8
Ungeklärt und ohne Angabe	51.849	42.535	38.732	43.384	61.221	17.837	41,1	9.372	18,1
alle Staatsangehörigkeiten	6.717.115	7.213.708	7.633.628	8.152.968	9.107.893	954.925	11,7	2.390.778	35,6

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) 2004 EU-14 plus EU-10. Ab 2007 inklusive EU-2. Ab 2013 inkl. Kroatien, das zum 1. Juli 2014 der EU beigetreten ist. Die Differenz zwischen der Zahl der ausländischen Unionsbürger und der Summe der aufaddierten Werte für die einzelnen EU-Staaten ergibt sich dadurch, dass im AZR noch Staatsangehörige aus der ehem. Tschechoslowakei verzeichnet sind, die sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben. Für das Jahr 2015 waren das 3.361 Personen.
- 2) Bulgarien und Rumänien traten zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei.
- 3) 2004 einschließlich Bulgarien und Rumänien, bis 2012 einschließlich Kroatien.
- 4) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Ab 2007 ehemaliges Serbien und Montenegro. Hierbei handelt es sich um Personen, die im AZR noch unter Serbien und Montenegro gespeichert sind, da sie sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben.

Tabelle 7-12: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2015

Altersstruktur	Deutsche		Ausländer nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländer nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	3.915.065	5,3	415.344	4,8	355.613	3,9
von 6 bis unter 18 Jahre	8.213.988	11,2	781.280	9,0	779.843	8,6
von 18 bis unter 25 Jahre	5.292.098	7,2	1.041.193	12,0	1.021.642	11,2
von 25 bis unter 40 Jahre	12.747.723	17,3	2.759.562	31,9	2.945.986	32,3
von 40 bis unter 65 Jahre	26.834.477	36,5	2.874.776	33,2	3.131.983	34,4
65 Jahre und älter	16.520.375	22,5	779.803	9,0	872.826	9,6
Insgesamt	73.523.726	100,0	8.651.958	100,0	9.107.893	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorläufige Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Tabelle 7-13: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht
am 31. Dezember 2015

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.506.113	729.603	48,4	776.510	51,6
Polen	740.962	342.082	46,2	398.880	53,8
Italien	596.127	246.136	41,3	349.991	58,7
Rumänien	452.718	196.581	43,4	256.137	56,6
Syrien	366.556	119.228	32,5	247.328	67,5
Griechenland	339.931	154.610	45,5	185.321	54,5
Kroatien	297.895	142.352	47,8	155.543	52,2
Russische Föderation	230.994	144.632	62,6	86.362	37,4
Serbien	230.427	115.138	50,0	115.289	50,0
Bulgarien	226.926	103.147	45,5	123.779	54,5
Kosovo	208.613	98.419	47,2	110.194	52,8
Österreich	181.756	87.223	48,0	94.533	52,0
Ungarn	178.221	71.181	39,9	107.040	60,1
Bosnien-Herzegowina	167.975	80.664	48,0	87.311	52,0
Spanien	155.918	75.190	48,2	80.728	51,8
Niederlande	147.322	65.088	44,2	82.234	55,8
Irak	136.399	51.089	37,5	85.310	62,5
Portugal	133.929	59.891	44,7	74.038	55,3
Ukraine	133.774	84.716	63,3	49.058	36,7
Afghanistan	131.454	44.778	34,1	86.676	65,9
Frankreich	126.739	65.726	51,9	61.013	48,1
China	119.590	62.785	52,5	56.805	47,5
Vereinigte Staaten	111.529	48.922	43,9	62.607	56,1
Vereinigtes Königreich	105.965	40.850	38,6	65.115	61,4
Mazedonien	95.976	46.777	48,7	49.199	51,3
Vietnam	87.214	46.909	53,8	40.305	46,2
Indien	86.324	30.667	35,5	55.657	64,5
Iran	72.531	30.737	42,4	41.794	57,6
Marokko	72.129	32.537	45,1	39.592	54,9
Albanien	69.532	29.896	43,0	39.636	57,0
Pakistan	61.720	17.305	28,0	44.415	72,0
Thailand	58.784	51.211	87,1	7.573	12,9
Tschechische Republik	53.908	30.980	57,5	22.928	42,5
Slowakei	50.889	25.381	49,9	25.508	50,1
Kasachstan	46.344	25.276	54,5	21.068	45,5
Litauen	43.057	25.309	58,8	17.748	41,2
Schweiz	39.780	22.234	55,9	17.546	44,1
Brasilien	38.650	25.778	66,7	12.872	33,3
Nigeria	37.404	14.675	39,2	22.729	60,8



Fortsetzung Tabelle 7-13: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht
am 31. Dezember 2015

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Libanon	37.160	14.960	40,3	22.200	59,7
Japan	35.004	20.739	59,2	14.265	40,8
Tunesien	30.696	10.166	33,1	20.530	66,9
Korea, Republik	30.243	17.626	58,3	12.617	41,7
Lettland	30.157	15.588	51,7	14.569	48,3
ehem. Serbien und Montenegro	29.785	13.988	47,0	15.797	53,0
Ghana	29.590	14.085	47,6	15.505	52,4
Slowenien	27.222	12.635	46,4	14.587	53,6
Belgien	26.613	12.746	47,9	13.867	52,1
Sri Lanka	25.759	12.726	49,4	13.033	50,6
Ägypten	22.979	7.160	31,2	15.819	68,8
Georgien	22.030	12.371	56,2	9.659	43,8
Weißrussland	21.151	14.986	70,9	6.165	29,1
alle Staatsangehörigkeiten	9.107.893	4.234.599	46,5	4.873.294	53,5

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Tabelle 7-14: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2015

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.506.113	51.316	45.821	25.003	114.349	195.070	409.875	664.679	28,1
Polen	740.962	310.940	130.026	61.994	94.659	48.483	73.458	21.402	8,7
Italien	596.127	96.239	25.829	9.090	27.063	50.701	110.061	277.144	27,2
Rumänien	452.718	301.778	85.181	16.557	19.774	10.825	17.348	1.255	4,4
Syrien	366.556	336.913	9.589	1.929	6.888	6.364	4.289	584	1,8
Griechenland	339.931	68.712	19.468	4.284	16.068	27.128	75.552	128.719	24,9
Kroatien	297.895	77.796	8.134	3.181	11.357	14.409	62.171	120.847	24,2
Russische Föderation	230.994	56.643	29.092	13.668	72.956	42.876	15.141	618	10,5
Serbien	230.427	50.601	17.059	5.704	16.559	28.610	57.007	54.887	20,0
Bulgarien	226.926	136.469	53.853	10.099	13.820	4.750	6.751	1.184	4,8
Kosovo	208.613	55.819	18.957	8.290	20.827	35.344	61.003	8.373	13,9
Österreich	181.756	20.841	14.548	6.391	14.250	12.968	24.067	88.691	28,7
Ungarn	178.221	105.067	30.863	7.040	10.498	6.280	12.003	6.470	6,9
Bosnien-Herzegowina	167.975	26.635	7.105	3.014	9.965	9.954	71.240	40.062	22,3
Spanien	155.918	54.970	14.821	4.058	8.443	7.607	11.193	54.826	20,5
Niederlande	147.322	24.078	20.228	11.331	20.377	9.280	15.176	46.852	23,1
Irak	136.399	69.329	31.177	5.423	16.147	12.275	1.815	233	5,7
Portugal	133.929	24.556	9.369	3.037	8.723	16.248	31.718	40.268	22,1
Ukraine	133.774	31.058	13.827	7.102	42.414	29.543	9.744	86	10,9
Afghanistan	131.454	87.124	20.000	1.302	6.339	7.690	8.026	973	4,9
Frankreich	126.739	27.018	15.843	7.110	14.015	12.467	19.808	30.478	18,7
China	119.590	56.817	23.871	7.321	16.815	7.818	6.158	790	6,8
Vereinigte Staaten	111.529	33.871	15.045	4.820	9.400	7.230	17.179	23.984	16,7
Vereinigtes Königreich	105.965	20.101	11.177	4.703	9.632	9.282	20.149	30.921	20,7
Mazedonien	95.976	31.230	7.279	2.155	7.252	8.068	23.292	16.700	16,7
Vietnam	87.214	14.834	10.380	4.327	13.357	10.178	31.243	2.895	15,5
Indien	86.324	47.929	16.170	4.036	8.115	3.187	4.248	2.639	6,6
Iran	72.531	31.566	12.050	1.835	6.373	6.089	9.225	5.393	10,5
Marokko	72.129	21.003	8.227	3.186	9.441	6.751	11.187	12.334	15,5
Albanien	69.532	60.209	2.014	714	1.944	1.939	2.683	29	2,8
Pakistan	61.720	36.350	8.569	1.651	4.797	3.645	5.202	1.506	6,7
Thailand	58.784	7.732	6.755	3.951	14.549	9.931	12.770	3.096	14,7
Tschechische Republik	53.908	19.966	7.934	3.190	7.484	5.928	6.563	2.843	10,6
Slowakei	50.889	24.101	9.005	3.402	7.408	4.113	2.291	569	7,1
Kasachstan	46.344	5.312	2.995	2.015	21.296	12.883	1.833	10	12,4
Litauen	43.057	18.096	8.828	2.982	7.802	3.577	1.678	94	7,2



Fortsetzung Tabelle 7-14: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2015

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Schweiz	39.780	7.140	4.701	2.064	4.186	3.085	5.295	13.309	24,0
Brasilien	38.650	13.859	7.116	2.838	5.289	4.042	4.272	1.234	9,7
Nigeria	37.404	20.942	5.602	1.577	5.058	1.934	2.040	251	6,2
Libanon	37.160	8.014	4.092	1.925	4.993	4.139	11.168	2.829	15,4
Japan	35.004	14.553	5.341	1.759	4.305	2.701	3.149	3.196	10,7
Tunesien	30.696	11.725	4.216	1.784	3.865	2.425	2.812	3.869	12,1
Korea, Republik	30.243	12.526	5.057	1.764	3.291	1.906	2.315	2.384	10,9
Lettland	30.157	14.674	8.031	1.190	3.017	2.089	936	220	6,3
ehem. Serbien und Montenegro ¹	29.785	297	431	718	3.681	4.786	10.954	8.918	26,0
Ghana	29.590	10.352	3.959	1.305	4.343	2.693	4.899	2.039	11,7
Slowenien	27.222	8.098	1.741	510	1.004	843	2.480	12.546	24,6
Belgien	26.613	5.542	2.931	1.168	2.736	2.212	4.431	7.593	20,8
Sri Lanka	25.759	4.061	3.153	941	2.934	4.014	7.212	3.444	16,5
Ägypten	22.979	13.399	3.685	1.013	1.755	1.027	1.415	685	6,7
alle Staatsangehörigkeiten	9.107.893	2.925.441	940.962	325.169	869.726	807.262	1.416.616	1.822.717	16,3

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Tabelle 7-15: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2015

Herkunftsstaat	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Türkei	82.861	76.574	64.631	56.244	44.465	32.659	33.388	28.861	24.449	24.647	26.192	28.103	33.246	27.970	22.463	19.695
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.894	6.907	5.480	4.247	3.841	3.789	4.281	4.496	5.462	5.932	5.957
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953	2.345	3.118	4.264	3.691	4.539	3.142	4.168
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	419	1.423	3.117	3.331	3.339	3.294	3.506	3.822
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229	5.136	5.228	4.790	3.510	3.150	3.172	3.450
Italien	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.630	1.558	1.265	1.393	1.273	1.305	1.707	2.202	2.754	3.245	3.406
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032	541	689	665	544	1.721	3.899	3.328
Griechenland	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.349	1.657	2.691	1.779	1.362	1.450	2.290	4.167	3.498	2.800	3.058
Rumänien	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137	2.357	2.523	2.399	2.343	2.504	2.566	3.001
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.131	3.063	2.831	2.512	3.549	3.520	2.711	2.717	3.054	3.000	2.572
Marokko	5.009	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130	3.042	2.806	3.011	2.852	2.710	2.689	2.551
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734	3.184	3.046	2.728	2.463	2.560	2.546	2.533
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.053	4.679	4.069	2.439	2.477	2.753	2.965	3.167	2.784	2.743	2.329
Syrien	1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.060	1.226	1.108	1.156	1.342	1.401	1.454	1.321	1.508	1.820	2.027
Serbien	-	-	-	-	-	-	2.979	9.080	6.267	4.174	3.285	2.878	2.611	2.586	2.223	1.941
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048	1.513	1.738	2.428	3.299	2.459	2.196	1.929
Bosnien-Herzegowina	4.002	3.790	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878	1.733	1.945	1.703	1.865	1.801	1.598	1.719
Bulgarien	614	615	649	579	404	400	409	468	802	1.029	1.447	1.540	1.691	1.790	1.718	1.619
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.968	2.030	1.754	1.675	1.759	1.697	1.433	1.283	1.406	1.480	1.485
Israel	1.094	1.364	1.739	2.844	3.164	2.871	4.313	2.405	1.971	1.681	1.649	1.971	1.438	1.904	1.432	1.481
Pakistan	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.320	1.116	1.124	1.208	1.305	1.178	1.151	1.251	988	1.300	1.393
Indien	1.317	1.140	945	947	978	868	908	854	751	897	928	865	946	1.190	1.295	1.343
Kasachstan	2.152	2.148	2.027	3.010	1.443	2.970	3.207	2.180	1.602	1.439	1.601	1.923	1.938	1.916	1.656	1.311
Brasilien	199	258	249	295	455	530	830	845	967	969	1.015	1.018	874	1.045	1.058	1.174
Insgesamt	186.672	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.474	96.122	101.570	106.897	112.348	112.353	108.422	107.317

Quelle: Statistisches Bundesamt

8. Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund

Tabelle 8-2: Geburten 1990 bis 2015

Jahr	Lebendgeborene								Ausländer- anteil ²
	Insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹						mit aus- ländischer Staatsange- hörigkeit	
		Gesamt	darunter: Eltern aus- ländisch ⁴	darunter: mindestens ein Elternteil deutsch					
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶			
Mutter Aus- länderin, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher						
1990 ³	727.199	640.879	-	15.717	20.724	69.086	-	86.320	11,9
1991	830.019	739.266	-	17.190	21.467	116.623	-	90.753	10,9
1992	809.114	708.996	-	18.626	21.749	110.309	-	100.118	12,4
1993	798.447	695.573	-	20.227	21.904	106.807	-	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	-	21.641	22.226	107.044	-	100.728	13,1
1995	765.221	665.507	-	23.948	23.498	111.214	-	99.714	13,0
1996	796.013	689.784	-	27.192	26.205	122.763	-	106.229	13,3
1997	812.173	704.991	-	29.438	28.246	132.443	-	107.182	13,2
1998	785.034	684.977	-	31.052	28.859	143.330	-	100.057	12,7
1999	770.744	675.528	-	32.523	30.000	155.417	-	95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	49.776	6,5
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	44.173	6,0
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	41.425	5,8
2003	706.721	667.366	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	39.355	5,6
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	36.214	5,1
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	30.261	4,4
2006	672.724	643.548	39.089	46.295	34.340	182.525	6.109	29.176	4,3
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588	31.339	4,6
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	6.828	33.882	5,0
2009	665.126	632.415	28.977	42.568	32.856	196.651	7.410	32.711	4,9
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484	4,9
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940	4,8
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000	4,8
2013 ⁸	682.069	642.672	31.662	39.971	30.983	208.970	8.776	39.397	5,8
2014 ⁸	714.927	662.483	29.117	40.044	31.490	217.345	9.021	52.444	7,3
2015	737.575	669.594	30.425	39.657	31.783	217.309	9.842	67.981	9,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.
- 2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.
- 3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.
- 4) Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.
- 5) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.
- 6) Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.
- 7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2015 waren dies 12.630 Kinder.
- 8) Verfahrenstechnisch bedingt Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit auch Zahl der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit überhöht.

Tabelle 8-3: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2015

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	darunter: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	darunter: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.506.113	440.469	29,2	101.236	87.752	86,7
Polen	740.962	29.782	4,0	83.482	23.615	28,3
Italien	596.127	157.011	26,3	50.241	28.901	57,5
Rumänien	452.718	15.751	3,5	70.275	14.837	21,1
Syrien	366.556	10.494	2,9	109.275	9.704	8,9
Griechenland	339.931	74.717	22,0	34.789	15.513	44,6
Kroatien	297.895	48.272	16,2	21.822	8.332	38,2
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	260.212	52.986	20,4	49.703	27.101	54,5
Russische Föderation	230.994	9.372	4,1	30.912	8.824	28,5
Bulgarien	226.926	9.190	4,0	41.857	8.764	20,9
Kosovo	208.613	39.531	18,9	50.205	28.510	56,8
Österreich	181.756	24.968	13,7	8.359	3.964	47,4
Ungarn	178.221	4.998	2,8	18.384	3.903	21,2
Bosnien-Herzegowina	167.975	25.357	15,1	17.562	9.744	55,5
Spanien	155.918	25.694	16,5	15.122	4.060	26,8
Niederlande	147.322	30.746	20,9	15.465	7.124	46,1
Irak	136.399	14.163	10,4	39.605	13.925	35,2
Portugal	133.929	23.545	17,6	13.182	7.274	55,2
Ukraine	133.774	5.671	4,2	13.078	5.269	40,3
Afghanistan	131.454	6.908	5,3	43.084	6.335	14,7
Frankreich	126.739	11.756	9,3	10.829	5.179	47,8
China	119.590	6.209	5,2	9.749	5.659	58,0
Vereinigte Staaten	111.529	5.391	4,8	8.077	1.489	18,4
Vereinigtes Königreich	105.965	8.795	8,3	6.276	2.483	39,6
Mazedonien	95.976	14.379	15,0	20.213	6.716	33,2
Vietnam	87.214	12.331	14,1	11.133	8.729	78,4
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.867.085	137.369	7,4	241.541	92.777	38,4
Insgesamt	9.107.893	1.245.855	13,7	1.135.456	446.486	39,3

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

L Literatur

Baraulina, Tatjana / Kreienbrink, Axel (2013): Rückkehr und Reintegration. Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation. Beiträge zu Migration und Integration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Band 4. Nürnberg: BAMF.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2012): 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2014): 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin.

Büttner, Tobias / Stichs, Anja (2014): Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013. Forschungsbericht 22 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Bundesagentur für Arbeit (2015a): Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in Deutschland. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Bundesagentur für Arbeit (2015b): Merkblatt: „Au-Pair“ bei deutschen Familien. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Bundesagentur für Arbeit (2016a): Arbeitsmarkt in Zahlen: Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen. Berichtsjahr 2015. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Bundesagentur für Arbeit (2016b): Positivliste: Zuwanderung in Ausbildungsberufe. Stand: 9. September 2016. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit. Online: https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta4/~edisp/16019022dstbai447048.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI447051 (23.09.2016).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2008): Migrationsbericht 2007. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2010): Migrationsbericht 2008. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2012): Migrationsbericht 2010. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2013): Migrationsbericht 2011. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2014): Migrationsbericht 2012. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2015): Migrationsbericht 2013. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2016): Migrationsbericht 2014. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015): Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg: BAMF.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a): Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2015. Nürnberg: BAMF.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016b): Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg: BAMF.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016c): Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2015. Nürnberg: BAMF.

Bundeskriminalamt/Bundespolizeipräsidium (2016a): Menschenhandel – Bundeslagebild 2015. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2016b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Bundesministerium des Innern.

Bundeskriminalamt (2016c): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland – Jahrbuch 2015. Wiesbaden.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2011): Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Bundesministerium des Innern. Berlin.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2016): Pressemitteilung vom 6. Januar 2016: 2015: Mehr Asylanträge in Deutschland als jemals zuvor. Berlin.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2016): Pressemitteilung vom 30. September 2016: 2016: 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015. Berlin.

Bundesministerium des Innern / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMI/BMAS) (2014): Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“. Bonn.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2010): Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Bonn/Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2016): Pressemitteilung vom 5. August 2016: Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/2278 vom 5. August 2014: Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien-Flüchtlingen. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/4097 vom 25. Februar 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/5420 vom 1. Juli 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/6185 vom 29. September 2015: Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/7588 vom 18. Februar 2016: Abschiebungen im Jahr 2015. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/7800 vom 9. März 2016: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2015. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/7844 vom 11. März 2016: Ausweisungen im Jahr 2015. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/8542 vom 24. Mai 2016: EU-Türkei-Abkommen zur Migrationsbekämpfung. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/8654 vom 2. Juni 2016: Umsetzung des EU-Türkei-Flüchtlingsabkommens. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/9133 vom 8. Juli 2016: Andauernde Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/9273 vom 25. Juli 2016:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/9477 vom 26. August 2016:

Visaerteilungen im Jahr 2015. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundesverwaltungsamt (2016): Spätaussiedler und ihre Angehörigen. Jahresstatistik 2015. Köln.

Deutscher Akademischer Austauschdienst / Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DAAD/DZHW) (2015): Wissenschaft weltoffen 2015.

Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn/Hannover.

Deutscher Akademischer Austauschdienst / Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DAAD/DZHW) (2016): Wissenschaft weltoffen 2016.

Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn/Hannover.

Döhla, Benedikt (2015): Vorintegrative Sprachförderung an den Goethe-Instituten in der Türkei. Zur Wirksamkeit vorintegrativer Sprachförderung im Rahmen des Sprachnachweises bei Ehegattennachzug – eine empirische Untersuchung. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Ette, Andreas / Sauer, Lenore (2010): Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Wiesbaden: VS Verlag.

Europäischer Rat (2016): Pressemitteilung Nr. 144 vom 16. März 2016. Brüssel: Europäischer Rat.

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) (2016):

Migration, Integration, Asyl: Politische Entwicklungen in Deutschland 2015. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk. Nürnberg: BAMF.

Goethe-Institut (2016): Start Deutsch 1-Prüfungen und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2015, Stand: 04.08.2016.

Grote, Janne (2014): Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper Nr. 59 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne (2015): Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 65 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne / Bitterwolf, Maria / Baraulina, Tatjana (2016): Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper Nr. 68 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne / Vollmer, Michael (2016): Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltswegen in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 67 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hanganu, Elisa / Hefß, Barbara (2014): Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen. Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013. Forschungsbericht 23 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hoffmann, Ulrike (2013): Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 56 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Humpert, Stephan (2015): Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich. Working Paper 62 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Institute for Jewish Policy Research (JPR) (2016): Jewish populations in Europe. Online: <http://www.jpr.org.uk/map> (19.09.2016).

Klingert, Isabell / Block, Andreas (2013): Ausländische Wissenschaftler in Deutschland. Analyse des deutschen Arbeitsmarktes für Forscherinnen und Forscher. Working Paper 50 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Kohls, Martin (2012): Demographie von Migranten in Deutschland. In der Reihe: Challenges of Public Health, Nr. 63 (Hrsg.: Razum, Oliver). Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Kohls, Martin (2014): Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrern und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Lederer, Harald W. (2004): Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg: EFMS.

Liebau, Elisabeth / Schupp, Jürgen (2010): Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit. In: Wochenbericht des DIW Berlin, Jg. 77, Nr. 37/2010, S.2–9. Berlin.

Maiani, Francesco / Hruschka, Constantin (2014): Der Schutz der Familieneinheit in Dublin-Verfahren. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Jg. 34, 2014, Nr. 2, S.69–75.

Mayer, Matthias M. (2013): Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper Nr. 53 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Müller, Andreas (2013): EU-Mobilität von Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 51 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Müller, Andreas (2014): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 60 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

OECD (2013): Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte: Deutschland. Paris: OECD Publishing.

OECD (2016): Bildung auf einen Blick 2016. Paris: OECD Publishing.

Opfermann, Heike / Grobecker, Claire / Krack-Roberg, Elle (2006): Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik. In: Wirtschaft und Statistik 5/2006: 480–494. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Parusel, Bernd (2010): Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN). Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2014): Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahrgutachten 2014 mit Integrationsbarometer. Berlin: SVR.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2015): Studie des SVR-Forschungsbereichs 2015-1: International Mobil: Motive, Rahmenbedingungen und Folgen der Aus- und Rückwanderung deutscher Staatsbürger. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) und Lehrstuhl für Empirische Sozialstrukturanalyse an der Universität Duisburg-Essen (Hrsg.). Berlin: SVR.

Schmid, Susanne / Kohls, Martin (2011): Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Schulze Palstring, Verena (2015): Das Potenzial der Migration aus Indien. Forschungsbericht 26 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Sinn, Annette / Kreienbrink, Axel / von Loeffelholz, Hans Dietrich / Wolf, Michael (2006): Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN). Nürnberg: BAMF.

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2011): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 193. Sitzung am 8./9. Dezember 2011. Wiesbaden.

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2014): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 200. Sitzung am 11./12. Dezember 2014. Köln.

Statistisches Bundesamt 2013: Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 188 vom 31. Mai 2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2014a): Zensus 2011: Knapp ein Viertel der Ausländer stammt aus der Türkei. Pressemitteilung Nr. 135 vom 10. April 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2014b): 15,3 Millionen Personen haben einen Migrationshintergrund. Pressemitteilung Nr. 193 vom 31. Mai 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2015a): Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 2003–2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2015b): 134 500 Deutsche studierten 2013 im Ausland. Pressemitteilung Nr. 469 vom 16. Dezember 2015. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2016a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Vorläufige Wanderungsergebnisse 2015. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2016b): 2015: Höchststände bei Zuwanderung und Wanderungsüberschuss in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 246 vom 14. Juli 2016. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2016c): Bildung und Kultur: Personal an Hochschulen 2015. Fachserie 11, Reihe 4.4. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2016d): Bildung und Kultur: Studierende an Hochschulen 2015. Fachserie 11, Reihe 4.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2016e): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2015. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2016f): Bevölkerung mit Migrationshintergrund auf Rekordniveau. Pressemitteilung Nr. 327 vom 16. September 2016. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2016g): Bevölkerungsfortschreibung 2014, Fachserie 1, Reihe 1.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2016h): Einbürgerungen 2015, Fachserie 1, Reihe 2.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Tollenaere, Marius (2014): Konzernintern entsandte qualifizierte Fachkräfte aus Asien in Deutschland: eine vernachlässigte Einwanderungskategorie mit großem Potenzial, in:

Kreienbrink, Axel (Hrsg.): Fachkräftemigration aus Asien nach Deutschland und Europa. Beiträge zu Migration und Integration, Bd. 5, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2016): Global Trends: forced displacement in 2015. Genf: UNHCR.

Vogel, Dita (2015): Update report Germany: Estimated number of irregular foreign residents in Germany (2014). Database on Irregular Migration: Update report. (<http://irregular-migration.net/>).

Vollmer, Michael (2015a): Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 50 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Vollmer, Michael (2015b): Bestimmung von Fachkräftengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: BAMF.

Woisch, Andreas / Willige, Janka (2015): Internationale Mobilität im Studium 2015: Ergebnisse der fünften Befragung deutscher Studierender zur studienbezogenen Auslandsmobilität. Projektbericht im Auftrag des DAAD & DZHW. Hannover.

Worbs, Susanne (2008): Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne / Bund, Eva / Kohls, Martin / Babka von Gostomski, Christian (2013): (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse. Forschungsbericht 20 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2014): Bürger auf Zeit – Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung. Beiträge zur Migration und Integration Band 7. Nürnberg: BAMF.

Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland (ZWST) (2016): Mitgliederstatistik der jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Deutschland für das Jahr 2015. Frankfurt am Main.